

Hessisches Statistisches Landesamt

HESSEN



STATISTIK HESSEN

Statistische Berichte



Kennziffer: C IV 10/10 - 13

August 2012

Landwirtschaftszählung 2010

Methoden und Vorbemerkungen

Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden

Impressum

Dienstgebäude: Rheinstraße 35/37, 65185 Wiesbaden

Briefadresse: 65175 Wiesbaden

Ihre Ansprechpartner für Fragen und Anregungen zu diesem Bericht

| | |
|-------------|---|
| Herr Brück | 0611 3802-513 |
| Herr Führer | 0611 3802-519 |
| E-Mail | agrar@statistik-hessen.de |
| Telefax | 0611 3802-590 |
| Internet | http://www.statistik-hessen.de |

Copyright

© Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, 2012

Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unter

<http://www.statistik-hessen.de> "AGB"

abrufbar.

Zeichenerklärungen

- = genau Null (nichts vorhanden) bzw. keine Veränderung eingetreten
- 0 = Zahlenwert ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... = Zahlenwert lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
- () = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch unsicher ist
- / = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- x = Tabellenfeld gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
(oder bei Veränderungsdaten ist die Ausgangszahl kleiner als 100)
- D = Durchschnitt
- s = geschätzte Zahl
- p = vorläufige Zahl
- r = berichtigte Zahl

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind nur negative Veränderungsdaten und Salden mit einem Vorzeichen versehen. Positive Veränderungsdaten und Salden sind ohne Vorzeichen. Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet worden. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Inhalt

| | Seite |
|--|--------------|
| 1. Vorbemerkungen | 2 |
| 1.1 Begriffsdefinitionen | 6 |
| 2. Erhebungsprogramme der Landwirtschaftszählungen 1949 bis 2010 | 24 |
| 3. Erhebungsunterlagen für die Auskunftspflichtigen | 25 |
| Stichprobe | |
| Nichtstichprobe | |
| Forst | |
| Bewässerung | |
| 4. Erheberanleitung für die Interviewer/Erheber | 97 |

Vorbemerkungen

1) Allgemeines zur Landwirtschaftszählung (LZ) und zur Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ELPM)

Die LZ und ELPM wurde in Hessen zum Stichtag 1. März 2010 durchgeführt. Befragt wurden alle Betriebe ab einer bestimmten Mindestgröße, die im Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) festgelegt ist. Die LZ wurde in allen landwirtschaftlichen Betrieben, die ELPM in einer Stichprobe von ca. 6500 Betrieben durchgeführt. Die Agrarstrukturerhebung und die Bodennutzungshaupterhebung 2010 wurden in die LZ integriert. Mit den Ergebnissen wurden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in der EG-Betriebsstrukturerhebung abgedeckt.

Ziel der Erhebung war die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur, die soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben sowie die geleisteten Tätigkeiten zum Landmanagement und zum Umweltschutz. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen. Außerdem liefern die Daten zahlreiche Informationen als eine Grundlage zur Ausgestaltung der Förderperiode 2013 bis 2020 der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union und für die Verteilung des Agrarhaushaltes auf die Mitgliedstaaten nach 2014.

2) Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Rates vom 19. November 2008 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ABl. EG Nr. L 321 S. 14 vom 1. Dezember 2008.

Agrarstatistikgesetz - (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886).

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), zuletzt geändert durch Artikel 62a des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855).

3) Aufbau der Erhebung

Die Erhebung setzte sich aus der LZ mit Haupterhebung und zusätzlichen Merkmalen sowie der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden zusammen.

Einen Überblick über Aufbau, zu erfragende Merkmalskomplexe und Art der Befragung, total in allen Betrieben oder repräsentativ mittels Stichprobe, gibt das nachfolgende Schema:

Gliederung der Landwirtschaftszählung (einschl. Agrarstrukturhebung) und Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden 2010

| | | Erhebung | Erhebungsart | Erfragte Sachverhalte | |
|----------------------------------|---|---------------------|--|-----------------------|--|
| Landwirtschaftszählung insgesamt | Haupterhebung | Agrarstrukturhebung | Bodennutzung | total | <ul style="list-style-type: none"> • Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten ¹⁾ • Anbau auf dem Ackerland nach Pflanzenarten ¹⁾ • Anbau von gentechnisch veränderten Kulturen ³⁾ • Erzeugung von Speisepilzen • Zwischenfruchtanbau |
| | | | Viehbestände | total | Bestände an: <ul style="list-style-type: none"> • Rindern ²⁾ • Schweinen • Schafen • Ziegen • Hühnern • Gänsen, Enten, Truthühnern • Einhufern |
| | | | Arbeitskräfte | total | <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen, der ständigen Arbeitskräfte und der Saisonarbeitskräfte im landwirtschaftlichen Betrieb • Sozialökonomische Verhältnisse (Jahresnettoeinkommen) • Leistungen von Lohnunternehmen und Anderen für den landwirtschaftlichen Betrieb |
| | | | weitere Erhebungsmerkmale | total | <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsform, Betriebssitz • Eigentums- und Pachtverhältnisse • Pachtflächen und Pachtentgelte • Bewässerung (Vorfage) • Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien • Ökologischer Landbau • Einkommenskombinationen • Art der Gewinnermittlung • Landwirtschaftliche Berufsbildung • Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung ³⁾ |
| | | | | repräsentativ | <ul style="list-style-type: none"> • Neupachtungen und Pachtpreisänderungen der letzten zwei Jahre |
| | weitere Erhebungsmerkmale der Haupterhebung | total | <ul style="list-style-type: none"> • Hofnachfolge • Form der Umsatzbesteuerung | | |
| | Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden einschließlich Nacherhebung Bewässerung | repräsentativ | <ul style="list-style-type: none"> • Bodenbearbeitungsverfahren, Fruchtfolge und Erosionsschutz im Freiland • Haltungsplätze und Haltungsverfahren • Weidehaltung • Anfall und Ausbringung sowie Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern • Erhaltung oder Anlage von Landschaftselementen | | |
| | | total ⁴⁾ | <ul style="list-style-type: none"> • Bewässerte Kulturen, Bewässerungsverfahren, Wasserherkunft und -menge | | |

1) Nutzung von Verwaltungsdaten (InVeKoS) möglich. — 2) Angaben zu den Rindern werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen. — 3) Übernahme aus Verwaltungsdaten. — 4) Bei allen Betrieben, die im Kalenderjahr 2009 bewässern konnten.

4) Vergleichbarkeit der Erhebung

Aufgrund deutlich geänderter Erfassungsgrenzen (vgl. auch Agrarstatistikgesetz) sind die Ergebnisse der LZ 2010 nur eingeschränkt sowohl mit denen der LZ 1999 als auch mit den Agrarstrukturerhebungen der Jahre 2001, 2003, 2005 und 2007 vergleichbar. Sofern sich bei den einzelnen Merkmalen Änderungen ergeben haben wird dies unter Punkt 6) Begriffsdefinitionen näher erläutert.

| 1979 bis einschl. 1998 | | 1999 bis einschl. 2009 | | ab 2010 | |
|------------------------|--|------------------------|-------------------------------------|------------|-------------------------------------|
| 1 ha | landw. genutzte Fläche | 2 ha | landw. genutzte Fläche | 5 ha | landw. genutzte Fläche |
| 1 ha | Waldfläche | 10 ha | Waldfläche | 10 ha | Waldfläche bzw. KUP ¹⁾ |
| 8 | Rindern | 8 | Rindern | 10 | Rindern |
| 8 | Schweinen | 8 | Schweinen | 50 | Schweinen |
| | | | | 10 | Zuchtsauen |
| 50 | Schafe | 20 | Schafe | 20 | Schafe |
| | | | | 20 | Ziegen |
| 200 Stück | Geflügel | 200 Stück | Geflügel | 1000 Stück | Geflügel |
| 30 Ar | Rebland (im Ertrag oder nicht im Ertrag) | 30 Ar | bestockte Rebfläche | 50 Ar | bestockte Rebfläche |
| 30 Ar | Obstanlagen | 30 Ar | Obstanlagen | 50 Ar | Obstanlagen |
| 30 Ar | Tabak | 30 Ar | Tabak | 50 Ar | Tabak |
| 30 Ar | Baumschulen | 30 Ar | Baumschulen | 50 Ar | Baumschulen |
| 30 Ar | Gemüseanbau im Freiland | 30 Ar | Gemüseanbau im Freiland | 50 Ar | Gemüseanbau im Freiland |
| 10 Ar | Blumen und Zierpflanzen im Freiland | 30 Ar | Blumen und Zierpflanzen im Freiland | 30 Ar | Blumen und Zierpflanzen im Freiland |
| | Jeglicher Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen zum Verkauf | 30 Ar | Heil- und Gewürzpflanzen | 50 Ar | Heil- und Gewürzpflanzen |
| | Jeglicher Anbau unter Glas zum Verkauf | 3 Ar | Gemüse unter Glas | 10 Ar | Gemüse unter Glas |
| | | 3 Ar | Blumen und Zierpflanzen unter Glas | 10 Ar | Blumen und Zierpflanzen unter Glas |
| | | | | 10 Ar | Speisepilze |

1) Kurzumtriebsplantagen.

5) Übersicht der Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2010 werden in folgenden Heften dargestellt:

| Kennziffer | Heft Nr. | Titel | Vorerhebungen als Bericht verfügbar ? |
|--------------|--|--|---------------------------------------|
| C IV10 /2010 | — 1 | Ausgewählte Ergebnisse der Landwirtschaftszählung | Nein |
| | — 1.a | Gemeindeergebnisse | Ja |
| | — 1.b | Kreisergebnisse | Ja |
| | — 2 | Landw. Betriebe und Bodennutzung | Ja |
| | — 3 | Landw. Betriebe und Viehbestände | Ja |
| | — 4 | Betriebswirtschaftliche Ausrichtung / Einkommenskombinationen / Erneuerbare Energien | Ja |
| | — 5 | Landw. Betriebe und ökologischer Landbau | Ja |
| | — 6 | Personal- und Arbeitsverhältnisse in den Idw. Betrieben | Ja |
| | — 7 | Betriebstypen, Gewinnermittlung, Umsatzsteuer | Ja |
| | — 8 | Eigentums- und Pachtverhältnisse | Ja |
| | — 9 | Hofnachfolge, Demographie sowie Berufsbildung in den Idw. Betrieben | Ja |
| | — 10 | Bewässerung in den Idw. Betrieben | Nein |
| — 11 | Ergebnisse der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden, Betriebe und Landschaftselemente | Nein | |
| — 12 | Rebland, Zwischenfruchtanbau, Wald und KUP | Nein | |

6) Begriffsdefinitionen

Ackerland: Zum Ackerland rechnen alle Flächen, die in die Fruchtfolge einbezogen sind und regelmäßig beackert und bestellt werden. Im Einzelnen zählen hierzu die Flächen der als Hauptfrucht angebauten Getreidearten und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung, der Hackfrüchte, Handelsgewächse, Futterpflanzen, der zum Unterpflügen bestimmten Hauptfrüchte und der Brache. Auch die Flächen von Gemüse, Erdbeeren, Blumen und sonstigen Gartenbauerzeugnissen im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau (einschl. Unterglasflächen) sind mit einbezogen. Ebenso Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen die Ackerfrüchte die Hauptnutzung darstellen. Zum Ackerland gehören auch alle für die Erlangung von Ausgleichszahlungen stillgelegten sowie freiwillig aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen sowie die mit nachwachsenden Rohstoffen bebauten Ackerflächen.

Nicht zum Ackerland zählen die Ackerflächen, die im Rahmen einer dauerhaften Stilllegung in andere Nutzungsarten überführt wurden; wie z. B. Aufforstungen.

AK-Einheit (Maßeinheit der Arbeitsleistung): Die AK-Einheit (AKE) ist die Maßeinheit der Arbeitsleistung einer im Berichtszeitraum mit betrieblichen Arbeiten vollbeschäftigten und nach ihrem Alter voll leistungsfähigen Arbeitskraft (siehe Arbeitskräfte).

Ammen- und Mutterkühe: Ammen- und Mutterkühe sind Kühe, die das ganze Jahr nicht gemolken werden und deren Milch nur von fremden bzw. eigenen Kälbern verbraucht wird.

andere Mutterschafe: Hierunter fallen alle Mutterschafe ohne Milchschafe.

andere Schweine: (z. B. Eber, Mastschweine): Hier sind Jungschweine ab einem Lebendgewicht von 20 kg, Mastschweine, Eber, ausgemerzte Zuchtsauen und Zuchtläufer bis 50 kg anzugeben.

Arbeitskräfte

Zuordnung und Bewertung der Arbeitskräfte: Im Rahmen der Agrarstatistik werden Arbeitskräfte erfasst, sofern sie 15 Jahre und älter und mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt sind. Zu den betrieblichen Arbeiten zählen landwirtschaftliche Tätigkeiten sowie erstmals auch Arbeiten in Einkommenskombinationen. Die beschäftigten Arbeitskräfte wurden im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2010 getrennt nach drei Kategorien erfragt:

- Betriebsinhaber und Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen
- andere ständig beschäftigte Arbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen
- Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen

Die Arbeitszeiterfassung erfolgte bei den drei genannten Kategorien unterschiedlich. Für die Familienarbeitskräfte einschließlich Betriebsinhaber und die ständig beschäftigten Arbeitskräfte waren die durchschnittlich geleisteten Wochenarbeitsstunden für den landwirtschaftlichen Betrieb insgesamt sowie die durchschnittlich geleisteten Arbeitsstunden in Einkommenskombinationen für jede einzelne Person anzugeben.

Für die Saisonarbeitskräfte wurden die Arbeitszeiten in vollen Arbeitstagen für landwirtschaftliche Arbeiten erhoben, Arbeitszeiten in Einkommenskombinationen wurden nicht einbezogen. Für die weitere Darstellung wurden die in Stunden bzw. Tagen erfassten Arbeitszeiten in Arbeitskräfteinheiten (AK-E) umgerechnet, wobei eine AK-E einer für den landwirtschaftlichen Betrieb vollbeschäftigten und nach ihrem Alter voll leistungsfähigen Person entspricht.

In der Landwirtschaftszählung 2010 war für eine AK-E eine mittlere wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden angesetzt, niedrigere Stundenzahlen wurden anteilig in AK-E umgerechnet, höhere Stundenzahlen sind auf eine AK-E beschränkt. In früheren Strukturerhebungen erfolgte die Umrechnung der Arbeitsstunden in AK-E auf der Basis anderer Grenzwerte sowie festgelegter Umrechnungsfaktoren bei Teilbeschäftigung.

Die Leistungen von Lohnunternehmern und Anderen wurden – soweit vorhanden – in volle Arbeitstage umgerechnet und dem AK-E Besatz zugeordnet.

Als Saisonarbeitskräfte gelten alle Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis weniger als 6 Monate umfasst.

Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb

Zu den Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb zählen landwirtschaftliche Arbeiten und Arbeiten in Einkommenskombinationen.

- Landwirtschaftliche Arbeiten
- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
- Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z.B. Silierung) und Marktvorbereitung (z.B. Verpackung),
- innerbetriebliche Transportleistungen, z.B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,
- nicht abtrennbare Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind, z.B. Beizen von Saatgut.

Arbeiten in Einkommenskombinationen

Diese Tätigkeiten werden von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes und mit Hilfe der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Betriebsmittel ausgeübt und/oder basieren auf im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten.

Wurde für die nachfolgend genannten Tätigkeiten ein rechtlich selbstständiger Gewerbebetrieb gegründet, waren diese hier nicht einzubeziehen:

- Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ohne Herstellung von Wein (z.B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung),
- Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäten,
- Pensions- und Reitsportpferdehaltung,
- Erzeugung erneuerbarer Energien (ohne Eigenverbrauch),
- Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb (z.B. Möbel aus Nutzholz),
- Be- und Verarbeitung von Holz (z.B. Bauholz, Brennholz),
- Fischzucht und Fischerzeugung,
- Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe,
- Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft (z.B. für Kommunen),
- Forstwirtschaft,
- sonstige Einkommenskombinationen.

Außerbetriebliches Einkommen: Zum außerbetrieblichen Einkommen zählen Einkünfte aus außerbetrieblicher Erwerbstätigkeit, wie z. B. die Beschäftigung als Arbeiter, Angestellter, Beamter in Voll- oder Teilzeit, als Selbstständiger in einem eigenen, nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb

gehörenden Unternehmen, freiberufliche Tätigkeit, Arbeiten im Maschinenring, Arbeiten in einem gewerblichen Betrieb des Betriebsinhabers (z. B. Gasthof, Metzgerei, Pension), auch wenn dieser räumlich mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden ist. Des Weiteren zählen hierzu Einkünfte aus sonstigen außerbetrieblichen Quellen: z.B. Kindergeld, Erziehungsgeld, Rente, Altersgeld, Landabgaberente, Produktionsaufgabenrente, Sozialhilfe, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen usw.

Betrieb: Als Betrieb ist diejenige technisch-wirtschaftliche Einheit zu verstehen, die mindestens eine der Erfassungsgrenzen der Agrarstatistik erreicht, für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber oder Gesellschaft) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung untersteht und land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Im Aufbau folgt die Agrarstrukturerhebung dem sogenannten Betriebssitzprinzip, d. h., sämtliche Flächen und Viehbestände eines Betriebes werden ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich die Wirtschaftsgebäude bzw. der Betriebs- oder Verwaltungssitz des Betriebes befindet. Bei Betrieben ohne Wirtschaftsgebäude (nur Waldflächen, nur Rebflächen etc.) wird diejenige Gemeinde zum Betriebssitz, in der der überwiegende Teil der Flächen belegen ist (Belegenheitsprinzip).

Bis einschl. 2001 zählten Betriebe mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen nur dann zu den landwirtschaftlichen Betrieben, wenn die Waldfläche das Zehnfache der landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht überstieg. Ab 2003 zählten Betriebe mit Waldflächen dann zu den landwirtschaftlichen Betrieben, sobald sie eine der landwirtschaftlichen Erfassungsgrenzen erreichen. (S. auch Betrieb bzw. Erfassungsgrenzen in der Agrarstatistik.) Seit 2007 sind auch die Flächen einzubeziehen, die in einem „guten fachlichen und ökologischen Zustand“ gehalten werden und seit 2010 ist eine Gewinnerzielungsabsicht für die Definition eines Betriebes nicht mehr notwendig.

Betriebssitzprinzip: Die Flächen werden in der Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz des Bewirtschafters befindet, ohne Rücksicht darauf, in welchen Gemarkungen die Flächen liegen.

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA): Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung beschreibt den Produktionszweig eines Betriebs.

Mit der Agrarstrukturerhebung 2003 wurde das Klassifizierungsverfahren der landwirtschaftlichen Betriebe der EU national eingeführt und ersetzt damit die bis zum Jahr 2001 in der nationalen Agrarstatistik verwendete Betriebssystematik „Betriebssysteme nach Art des Standarddeckungsbeitrages“. In den Jahren 2003-2009 wurde das Klassifizierungsverfahren dergestalt durchgeführt, dass zur Berechnung der BWA anstelle des nun verwendeten Standardoutputs der Standarddeckungsbeitrag verwendet wurde. Im Wesentlichen wurden bei der Verwendung des Standarddeckungsbeitrages den Produktionsverfahren zurechenbare standardisierte variable Spezialkosten vom Markterlös abgezogen und Direktzahlungen einbezogen.

Die BWA ergibt sich aus dem Anteil des Standardoutputs jedes einzelnen Produktionsschwerpunkts am gesamten Standardoutput des Betriebes. Ein Betrieb gilt als „Spezialbetrieb“, wenn er mehr als zwei Drittel seines Standardoutputs über einen Produktionszweig erzielt. Als „Verbundbetriebe“ oder umgangssprachlich auch „Gemischtbetriebe“ werden diejenigen Betriebe bezeichnet, bei denen der Standardoutput eines Produktionszweiges weniger als zwei Drittel, aber mindestens ein Drittel des gesamten Standardoutputs des Betriebes ausmacht. Die EU-Klassifizierung sieht eine dreistufige Unterteilung der BWA vor. Auf der obersten Ebene, auf die sich die Darstellung hier bezieht, werden insgesamt acht betriebswirtschaftliche Hauptausrichtungen unterschieden:

1. spezialisierter Ackerbaubetrieb
2. spezialisierter Gartenbaubetrieb
3. spezialisierter Dauerkulturbetrieb
4. spezialisierter Futterbaubetrieb (Weideviehbetrieb)
5. spezialisierter Veredlungsbetrieb
6. Pflanzenbauverbundbetriebe
7. Viehhaltungsverbundbetriebe
8. Pflanzenbau-Viehhaltungsverbundbetriebe

| | Allgemeine Betriebswirtschaftliche Ausrichtung | Anteil des SO der Produktionszweige am gesamten SO des Betriebes |
|---|---|--|
| 1 | Spezialisierte Ackerbaubetriebe | Ackerbau (d. h. Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung, Ölfrüchte, Hackfrüchte, weitere Handelsgewächse, Gemüse und Erdbeeren im Freiland im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen, Saat- und Pflanzguterzeugung auf Ackerland, sonstige Ackerlandkulturen, stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache und Futterpflanzen zum Verkauf) > 2/3 |
| 2 | Spezialisierte Gartenbaubetriebe | Gemüse und Erdbeeren im Freiland und unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen, Blumen und Zierpflanzen im Freiland und unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen, Pilze und Baumschulen > 2/3 |
| 3 | Spezialisierte Dauerkulturbetriebe | Baum- und Beerenobstanlagen, Rebflächen, sonstige Dauerkulturen und Dauerkulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen > 2/3. |
| 4 | Spezialisierte Futterbaubetriebe | Futter für Weidevieh (Futterhackfrüchte, grün geerntete Pflanzen, Wiesen und Weiden, ertragsarmes Dauergrünland) und Weidevieh (Einhufer, alle Arten von Rindern, Schafen und Ziegen) > 2/3 |
| 5 | Spezialisierte Veredlungsbetriebe | Veredlung, d.h. Schweine (d.h. Ferkel, Zuchtsauen, andere Schweine), Geflügel (d.h. Masthühner, Legehennen, sonstiges Geflügel) > 2/3 |
| 6 | Pflanzenbauverbundbetriebe | Summe aus Ackerbau, Gartenbau und Dauerkulturen > 2/3 (aber Ackerbau ≤ 2/3, Gartenbau ≤ 2/3 und Dauerkulturen ≤ 2/3) |
| 7 | Viehhaltungsverbundbetriebe | Summe aus Weidevieh, Futterpflanzen und Veredlung > 2/3 (aber Weidevieh und Futterpflanzen ≤ 2/3 und Veredlung ≤ 2/3) |
| 8 | Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe | Betriebe, die von den Klassen 1 bis 7 ausgeschlossen wurden. |

Im Bericht werden i. d. R. die Allgemeinen-BWA nachgewiesen, die Haupt-BWA Weinbau und Milchvieh in bestimmten Tabellen.

| | Haupt-BWA | Anteil des SO der Produktionszweige am gesamten SO des Betriebes |
|----|----------------------------------|--|
| 35 | Spezialisierte Weinbaubetriebe | Rebanlagen > 2/3 |
| 45 | Spezialisierte Milchviehbetriebe | Milchkühe > 3/4 des gesamten Weideviehs; Weidevieh > 1/10 des Weideviehs und der Futterpflanzen |

Bewässerungsverfahren, Wasserherkunft und –menge

Bei den **Bewässerungsverfahren** wurde unterschieden in

- Beregnungsanlagen (Sprinklerbewässerung),
- Tropfbewässerung, bei der das Wasser tropfenweise an die Pflanzen weitergegeben wird, auch Mikrosprinkler und Sprühnebelanlagen.

Als **Wasserquellen** wurden erfragt:

Bezug von Wasser aus öffentlichen oder privaten Versorgungsnetzen: Wasserquellen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (einschließlich in Behältnissen angeliefertes Wasser), die nicht unter das betriebsfremde Oberflächenwasser wie Flüsse und Seen fallen. Die Wasserversorgung kann öffentlich oder privat (z.B. über einen Wasserverband) erfolgen. Der Ursprung des Wassers ist dabei unerheblich.

Grundwasser (auch Quellwasser und Uferfiltrat): Grundwasserquellen/-brunnen auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in seiner Nähe. Das Wasser wird aus gebohrten oder gegrabenen Brunnen, frei fließenden Grundwasserquellen oder Ähnlichem gepumpt. Es sind auch die Quellen/Brunnen einbezogen worden, die auch für andere Zwecke als zur Bewässerung genutzt wurden.

Betriebseigenes Oberflächenwasser (z.B. Teiche, Staubecken): Kleine natürliche Teiche oder künstliche Staubecken, die sich entweder auf Flächen des Betriebes befinden oder ausschließlich vom Betrieb genutzt werden.

Betriebsfremdes Oberflächenwasser (z.B. Flüsse, Seen): Wasser aus natürlichen Seen, Flüssen oder anderen Wasserwegen, die nicht eigens für die Bewässerung angelegt wurden. Kleine Stauanlagen mit mehr als 1000 m³ zählen ebenfalls dazu.

Anderer Herkunft: Alle Wasserquellen, die anderweitig nicht genannt wurden, wie z.B. Brackwasser.

Verbrauchte Wassermenge: Im Berichtszeitraum für Zwecke der Bewässerung von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Freiland verbrauchte Wassermenge.

Bodenbearbeitungsverfahren wurden unterschieden nach:

- konventioneller wendender Bodenbearbeitung, i.d.R. Pflügen
- konservierender nicht wendender Bodenbearbeitung, i.d.R. Grubbern
- Direktsaatverfahren (ohne Bodenbearbeitung).

Bei mehreren Bodenbearbeitungsverfahren auf der gleichen Fläche war nur das intensivste Verfahren (z.B. Pflügen) anzugeben.

Es wurden alle **Ackerflächen** im Freiland berücksichtigt, auf denen in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag beim Anbau von landwirtschaftlichen Kulturen der Boden bearbeitet wurde. Nicht einbezogen wurden Ackerlandflächen mit mehrjährigen Kulturen, wie z.B. Feldgras-, Hopfenanbau, Erdbeeren, Spargel. **Dauerkulturen:** Baum- und Beerenobstanlagen, Nüsse, Rebland, Baumschu-

len sowie Weihnachtsbaumkulturen und Pappelanlagen außerhalb des Waldes (nicht separat nachgewiesen).

Dauergrünland: Dauergrünland umfasst alle Grünlandflächen, die außerhalb der Fruchtfolge – d. h. ohne Unterbrechung durch andere Kulturen – genutzt werden und zur Futter- oder Streuge-
winning bzw. zum Abweiden bestimmt sind. Dauergrünlandflächen sind dementsprechend Wie-
sen, Mähweiden, Weiden einschl. Almen sowie Hutungen und Streuwiesen. Auch Grünlandflächen
mit Obstbäumen als Nebennutzung und Gras- oder Heugewinnung als Hauptnutzung (z. B. Streu-
obstwiesen) gehören hierzu, ebenso wie die nach der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (ab
2005) vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen und in gutem land-
wirtschaftlichem und ökologischem Zustand gehaltenen Grünlandflächen.

Nicht zum Dauergrünland rechnen Ackerwiesen und -weiden. Diese werden unter Pflanzen zur
Grünernte nachgewiesen.

Dauerkulturen: Baum- und Beerenobstanlagen, Nüsse, Rebland, Baumschulen sowie Weih-
nachtsbaumkulturen und Pappelanlagen außerhalb des Waldes (nicht separat nachgewiesen).

Eigentums- und Pachtverhältnisse

Die Eigentums- und Pachtverhältnisse an der LF werden in folgenden Unterscheidungen nachge-
wiesen:

– Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes (Selbstbewirtschaftete LF des Betrie-
bes).

Das ist die vom Betrieb selbstbewirtschaftete LF, ohne Rücksicht darauf, ob diese Fläche
im Eigentum des Betriebes steht, von diesem zu gepachtet oder ihm zur Bewirtschaftung
unentgeltlich überlassen worden ist. Sie schließt die Fläche von erhaltenem Dienstland,
Heuerlingsland und aufgeteilter Allmende ein.

Die LF des Betriebes wird unterteilt in

– Eigene selbstbewirtschaftete LF

Das ist die selbstbewirtschaftete LF des befragten Betriebes, die Eigentum des Betriebsin-
habers ist. Altenteilerland wird zur selbstbewirtschafteten eigenen LF des abgebenden Be-
triebes gerechnet, sofern es vom Altenteiler nicht mit eigenen Arbeitskräften und eigenen
Produktionsmitteln bewirtschaftet wird.

– Unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF

Zu der unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen LF gehören z.B.:

- von der Bodenverwertungs- und –verwaltungsgesellschaft (BVVG) verwaltete bisherige
volkseigene Flächen, sofern keine Pacht gezahlt wird,
- Flächen, zu deren Nutzung der abwesende Eigentümer keine (ausdrücklich mündliche
oder schriftliche) Zustimmung erteilt hat, die jedoch aus Gründen des allgemeinen Interes-
ses (z.B. Landschaftspflege, Schutz vor Verunkrautung) bewirtschaftet werden müssen,
- Dienstland, Heuerlingsland, aufgeteilte Allmende,
- Flächen im Zuge der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens.

– Gepachtete selbstbewirtschaftete LF

Gepachtete selbstbewirtschaftete LF sind Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt (in Geld,
Naturalien oder sonstigen Leistungen) aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Pacht-
vertrages zur Nutzung übernommen worden sind und auch von diesem bewirtschaftet wer-

den. Hierzu zählt ebenfalls gepachtete LF, die vorübergehend stillgelegt ist (Brachlegung), sofern sie nicht aufgeforstet oder einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wurde. Nicht einbezogen ist gepachtete LF, die an Dritte weiterverpachtet wurde.

Die Pachtfläche umfasst die LF von Einzelgrundstücken und/oder von gesamten Betrieben („Geschlossene Hofpacht“) ohne Gebäude.

Bei der Erhebung wird unterschieden, ob die Verpächter dieser Flächen

- Familienangehörige (Eltern, Ehegatte oder sonstige Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers) oder
- sonstige natürliche oder juristische Personen sind (andere Verpächter).

Pachtflächen und Pachtentgelte

Die von „anderen Verpächtern“ gepachteten Einzelgrundstücke an der LF sind nach den Nutzungsarten

- Ackerland,
- Dauergrünland und
- sonstige LF

zusammengefasst mit dem dazugehörigen Pachtpreis insgesamt ausgewiesen. Gesondert nachgewiesen wird die gepachtete LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht (ha und EURO), wobei die Gebäude- und Hofflächen nicht dazu zählen.

Einkommenskombination: Nachgewiesen werden nur diejenigen Aktivitäten für die kein eigener Gewerbebetrieb gegründet wurde.

Erhaltung/Anlage von Landschaftselementen: Landschaftselemente sind eindeutig von ihrer Umgebung abgrenzbare lineare bzw. flächenhafte Bestandteile der Landschaft, meist mit ökologischer Funktion. Sie dienen gewöhnlich der Abgrenzung von Feldern bzw. Gebieten, auch vormals getrennter Parzellen oder Weiden, oder dem Schutz vor witterungsbedingter Erosion. Landschaftselemente sind vom Landwirt als erhalten anzusehen, wenn dieser sie ohne oder mit geringem Aufwand erhält.

Es waren alle Landschaftselemente einzubeziehen, die der Betrieb neu angelegt hat bzw. erhalten hat. Dabei war es nicht relevant, ob der Betrieb für diese Maßnahmen Fördermittel erhält oder die Landschaftselemente Bestandteil der LF des Betriebes sind.

Erneuerbare Energie: Nachgewiesen werden nur diejenigen Aktivitäten für die kein eigener Gewerbebetrieb gegründet wurde.

Erosionsschutz: Ackerland mit Bodenbedeckung im Winter, d.h. von Oktober 2009 bis Februar 2010. Dabei wurde nach der Art der Bodenbedeckung unterschieden in

- Winterkulturen (z.B. Weizen, Winterzwischenfruchtanbau zur Futter- oder Biogasgewinnung),
- Schutzbepflanzung oder Winterzwischenfruchtanbau zur Gründüngung,
- Restbewuchs (auch Stoppeln) der vorangegangenen Kultur ab 10% Bodenbedeckung

Fehlerklassenkennzeichnung: In das Aufbereitungsprogramm für die Erstellung der **repräsentativen Ergebnisse** der Erhebung über die landwirtschaftlichen Produktionsmethoden ist ab dem Jahr 2010 eine Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers auf Basis der Einzelwerte integriert. Der einfache relative Standardfehler wird als Maß für die Größe des Zufallsfehlers herangezogen. Wegen der besseren Übersichtlichkeit erfolgt der Nachweis der relativen Standardfehler nur nach Fehlerklassen. Durch die Fehlerklassenkennzeichnung soll der Nutzer in die Lage versetzt werden, die Ergebniszuverlässigkeit für seine Zwecke hinreichend abschätzen zu können. Die hinter den Datenwerten aufgeführten Buchstaben spiegeln folgende Fehlerklassen wieder:

- A - rel. Standardfehler bis unter 2%
- B - rel. Standardfehler 2% bis unter 5%
- C - rel. Standardfehler 5% bis unter 10%
- D - rel. Standardfehler 10% bis unter 15%
- E - rel. Standardfehler 15% und mehr

Datenwerte ab einem Standardfehler von 15 % werden durch einen Schrägstrich ersetzt, da die Aussagekraft stark eingeschränkt ist.

Ferkel: Hierzu zählen Saug- und Aufzuchtferkel bis zu einem Lebendgewicht von 20 kg.

Gebietsstand: Die nachgewiesenen Verwaltungsbezirke beziehen sich auf den Gebietsstand vom 31.12.2009.

Getreide: Einschließlich Körnermais und Corn-Cob-Mix.

Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung

Die Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke kann für landwirtschaftliche Betriebe nach vier Arten erfolgen.

Die Umsatzbesteuerung kann in Form der Optierung (Regelbesteuerung) oder Pauschalierung durchgeführt werden.

Gewinnermittlung

- Buchführung mit Jahresabschluss. Für Landwirte, die durch das Finanzamt verpflichtet sind, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahme Abschlüsse zu machen (z.B. nach Abgabenordnung (§141 AO), oder wenn der Wirtschaftswert 25 000 €, der Gewinn im Kalenderjahr 50 000 € oder der Umsatz im Kalenderjahr 500 000 € übersteigt) oder freiwillig Bücher führen.
- Einnahmen-Ausgaben-Überschussregelung. Für Landwirte, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen oder freiwillig Bücher führen und solche Landwirte, die die Voraussetzung für die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nicht erfüllen oder freiwillig auf Antrag aus dieser Gewinnermittlungsmethode ausgeschieden sind. Es müssen Inventurlisten angelegt und die laufenden Einnahmen und Ausgaben aufgeschrieben werden, eine Bilanz wird jedoch nicht erstellt.
- Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen. Für Landwirte, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, erfolgt die steuerliche Gewinnermittlung vom Finanzamt nach Durchschnittssätzen, wenn
 - die selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Sonderkulturen 20 Hektar nicht überschreitet oder
 - die Tierbestände insgesamt 50 Vieheinheiten nicht übersteigen oder
 - der Wert der selbstbewirtschafteten Sondernutzungen nicht mehr als 1023 € je Sondernutzung beträgt.
- Gewinnschätzung des Finanzamtes. Für buchführungspflichtige Landwirte, die dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen oder Landwirte, die unter die Überschussrechnung fallen, aber keine entsprechenden Aufzeichnungen vorlegen können.

Umsatzbesteuerung

Landwirtschaftliche Betriebe können bei der Umsatzsteuer zwischen der Pauschalierung und Optierung (Regelbesteuerung) wählen. Damit haben für das Wirtschaftsjahr 2009/2010 auch landwirtschaftlich tätige Gewerbebetriebe, z.B. Betriebe der Rechtsform juristische Personen des Privatrechts, auch das Wahlrecht Regelbesteuerung oder Umsatzsteuerpauschalierung anzuwenden.

Bei der Pauschalierung entfällt im Regelfall die Zahlpflicht gegenüber dem Finanzamt und damit auch die Notwendigkeit von Aufzeichnungen. Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Finanzamt können landwirtschaftliche Betriebe aber auch die Optierung (Regelbesteuerung) wählen.

Ab dem Übergang zur Optierung (Regelbesteuerung) gelten nicht mehr (wie zur Pauschalierung) die Mehrwertsteuer-Pauschalsätze, sondern die allgemeinen Mehrwertsteuersätze von zurzeit 7% bis 19%. Die vereinnahmte Mehrwertsteuer und die entrichtete Vorsteuer sind laufend aufzuzeichnen.

Großvieheinheit (GV): Eine Großvieheinheit entspricht einem Tier mit einem Lebendgewicht von 500 kg (z.B. 1 Milchkuh = 1 GV). Im Tabellenprogramm 2010 wurden folgende Koeffizienten zur Berechnung der GV verwendet:

| Merkmal | GV |
|--|-----------|
| Kälber und Jungrinder | 0,300 |
| Rinder 1 Jahr bis unter 2 Jahre | 0,700 |
| Rinder 2 Jahre und älter einschl. Kühe | 1,000 |
| Ferkel | 0,020 |
| Zuchtsauen | 0,300 |
| Andere Schweine | 0,120 |
| Mutterschafe einschl. Milchschafe | 0,100 |
| Schafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Lämmer) | 0,050 |
| Schafböcke zur Zucht und andere Schafe | 0,100 |
| Ziegen | 0,080 |
| Geflügel | 0,004 |
| Einhufer | 0,950 |

Haltungsplätze und Haltungsverfahren: Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der durchschnittlichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den zum Zeitpunkt der Befragung vorhandenen Stallgebäuden gehalten werden können. Daher ergeben sich Abweichungen zu den Viehbestandsangaben wie sie z.B. in Heft 3 dargestellt sind. Es waren nur die Haltungsplätze einzubeziehen, die in den 12 Monaten vor dem Stichtag genutzt wurden.

Die Einteilung der Haltungsplätze der Legehennen in die verschiedenen Haltungsverfahren erfolgte nach der Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EG) Nr. 2295/2003). Junghennen wurden nur dann den Legehennen zugeordnet, wenn sie bereits als solche aufgestellt sind.

Die Einteilung der Haltungsplätze der übrigen Hühner einschließlich Junghennen erfolgte nach den EU – Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (Verordnung (EWG) Nr. 1538/91).

Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe: siehe unter **Rechtsformen der landwirtschaftlichen Betriebe**

Junghennen und Junghennenküken: **Küken** und Junghühner, die zur Nutzung als Legehennen bestimmt, aber noch nicht als solche aufgestellt sind.

Klassifikation der landwirtschaftlichen Betriebe: Das Ziel der Betriebsklassifikation liegt darin, die landwirtschaftlichen Betriebe mit ihrer Vielzahl an Produktionszweigen (z.B. Ackerbau, Gartenbau, Veredlung etc.) über die monetäre Bewertung ihrer Produktion in Gruppen ähnlicher Betriebe einzuteilen. Die Betriebsklassifizierung stützt sich auf einzelbetriebliche Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung, Größe und Zusammensetzung der Viehbestände sowie auf den Standardoutput der genannten Merkmale. Der „Standardoutput“ ist der regional standardisierte Geldwert der Bruttoerzeugung für die verschiedenen **Produktionsverfahren**. Die einzelnen Standardoutput-Werte werden für Pflanzen nach der Fläche und bei Tieren nach der Stückzahl zum Gesamtbetrieblichen Standardoutput aggregiert. Für die Landwirtschaftszählung 2010 findet das Klassifizierungssystem der Europäischen Union Anwendung. Gegenüber vorangegangenen Erhebungen sind durch die Bestimmungen der 2008 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 1242/2008 deutliche Veränderungen zu verzeichnen.

Kurzumtriebsplantagen: Hierbei handelt es sich um bewirtschaftete Forstflächen, auf denen Holzpflanzen angebaut werden, deren Umtriebszeit bis zu etwa 20 Jahren beträgt. Als Umtriebszeit gilt die Zeit zwischen der ersten Aussaat/Anpflanzung der Bäume und der Ernte des Endprodukts, wobei laufende Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Durchforstung nicht zur Ernte zählen. Dazu gehören Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- und Zellstoffgewinnung. Nicht dazu zählen Mutterquartiere für Pappeln usw., die der vegetativen Vermehrung von Stecklingen und Setzruten dienen und zum Weiterverkauf für die Anlage von Kurzumtriebsplantagen dienen.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF): Summe der genutzten Flächen von Ackerland, Haus- und Nutzgärten, Obstanlagen, Baumschulen, Dauergrünland, Rebland, Korbweiden, Pappeln sowie Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes.

Legehennen: Hier sind Hennen zur Eiererzeugung anzugeben, unabhängig davon, ob die Eier zum Verbrauch oder zur Zucht bestimmt sind. Noch nicht legereife Bestände, die aber bereits als Legehennen aufgestellt sind, sind eingeschlossen. Zuchthähne sind mitzuzählen. Trut- und Perlhühner sind **nicht** einzubeziehen, wohl aber Zwerghühner.

Masthühner, -hähne und übrige Küken: Dazu zählen alle Hühner bzw. Hähne, die für die Mast und damit zur Fleischproduktion (Schlachthühner/-hähne) vorgesehen sind. Küken sind einzubeziehen. **Legehennen, Junghennen, Junghennenküken**, Trut- und Perlhühner zählen **nicht** dazu.

Milchkühe: Hierzu gehören alle weiblichen Rinder, die bereits abgekalbt haben und zur Milchgewinnung gehalten werden. Milchkühe werden durch die Angabe der Produktionsrichtung für die in der HIT-Datenbank erfassten Haltungen ermittelt. Ist die Angabe zur Produktionsrichtung nicht eindeutig, erfolgt die Ermittlung zusätzlich mit Hilfe der Rasse, die tierindividuell in der HIT-Datenbank vorliegt.

Milchschafe: Mutterschafe, die ausschließlich oder hauptsächlich für die Erzeugung von Milch gehalten werden, und deren Milch zum menschlichen Verbrauch und/oder zur Weiterverarbeitung in Milcherzeugnisse bestimmt ist.

Ökologischer Landbau

Landwirtschaftliche Betriebe nach der Art der Bewirtschaftung „Ökologischer Landbau“

Landwirtschaftliche **Betriebe**, die pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse nach den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen produzieren und in einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle kontrolliert und zertifiziert werden.

Umgestellte LF

Landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf der die Umstellung auf den ökologischen Landbau nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 abgeschlossen ist. Die auf dieser Fläche produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse dürfen bereits als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

In Umstellung befindliche LF

Landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gegenwärtig in Umstellung befindet. Der Umstellungszeitraum umfasst im Ackerbau zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen, zwei Jahre bei Grünland und Klee gras bis zur Nutzung (Verwertung als Futtermittel) sowie drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen (stehende Dauerkulturen) außer Grünland. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

Anbau auf der ökologisch bewirtschafteten LF

Anbau auf der auf den ökologischen Landbau umgestellten und in Umstellung befindlichen LF nach Pflanzen- und Kulturarten (z.B. Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Baum- und Beerenobstanlagen, Dauergrünland).

In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene Viehhaltung

Anzahl der in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogenen Tiere nach den Tierkategorien Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Gänse, Enten, Truthühner und Einhufer. Befindet sich die Tierhaltung in der Umstellungsphase, gilt diese aufgrund der kurzen Umstellungszeiten als bereits umgestellt.

Gemäß der Verordnung müssen in der Regel alle in einem landwirtschaftlichen Betrieb gehaltenen Tiere nach ökologischen Grundsätzen gehalten werden, es sei denn, es erfolgt eine adäquate Trennung der Öko-Tiere von den nach „konventionellen“ (nicht ökologischen) Methoden gehaltenen Tieren.

Ölfrüchte: Winter- und Sommerraps, Winter- und Sommerrüben, Lein zur Körnergewinnung, Körner Sonnenblumen, andere Ölfrüchte (auch für technische Zwecke).

Rebflächen: Mit Reben bestockte Flächen, gleichgültig ob sie im Ertrag stehen oder nicht (auch Junganlagen) sowie zeitweilig brachliegende Rebflächen, die wieder mit Reben bepflanzt werden sollen und hierzu vorbereitet werden, soweit sie nicht anderweitig genutzt werden. Die Rebflächen werden unterschieden in Flächen für Keltertrauben und für Tafeltrauben.

Nicht zum Rebland zählen Flächen, die vorübergehend anderweitig genutzt werden sowie ehemalige Rebflächen, die nicht mehr bestockt werden sollen, sowie Rebschulen und Unterlagenschnittgärten.

Rechtsformen der landwirtschaftlichen Betriebe

Einzelunternehmen: Betriebe, die von Einzelpersonen, Ehepaaren oder Geschwistern geführt werden. Nur bei dieser Rechtsform wird eine Unterscheidung in Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe getroffen.

Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe: Im Jahr 2010 hat sich die Art und Weise geändert, wie Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe voneinander abgegrenzt werden. Als Haupteinwerbsbetriebe werden diejenigen Betriebe eingestuft, für die das Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb die alleinige oder überwiegende Quelle des Lebensunterhalts darstellt. Als Nebenerwerbsbetriebe werden diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe bezeichnet, die ihr Einkommen überwiegend aus außerbetrieblichen Quellen beziehen. Entscheidend ist dabei allein die Selbsteinstufung des Betriebsinhabers und ggf. seines Ehegatten. Das im Betrieb geleistete Arbeitsvolumen wird, im Gegensatz zu früher, nicht mehr berücksichtigt. Grundsätzlich kann die Unterscheidung nach Haupt- und Nebenerwerb nur in Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen erfolgen.

Betriebe der Rechtsform „Personengemeinschaften, Personengesellschaften

Mehrere natürliche Personen, die als Gesellschafter Träger der Rechte und Pflichten in ihrer Verbundenheit sind, die sich nach den Regeln über die Gesamthand richten. Zu den Personengemeinschaften rechnen:

- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts,
- Offene Handelsgesellschaft,
- Kommanditgesellschaft,
- Personengemeinschaft mit Gesellschaftervertrag,
- Nicht eingetragener Verein.

Betriebe der Rechtsform „juristische Personen“

Betriebe, deren Inhaber eine juristische Person ist, und zwar

– des privaten Rechts:

- eingetragene Genossenschaft (eG),
- eingetragener Verein (e.V.),
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG),
- Aktiengesellschaft (AG), Stiftung des privaten Rechts (einschl. Gemeinschaftsforsten mit ideellem Besitzanteil, synonym „Interessentenwald“),

– des öffentlichen Rechts:

- Kirche, kirchliche Anstalt oder dergleichen,
- Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
- Gebietskörperschaften: Bund, Bundesland,
- Bezirk, Kreis, Gemeinde, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeverband.

Sonstige Kühe: Sonstige Kühe sind alle weiblichen Rinder, die bereits abgekalbt haben und die nicht als Milchkühe erfasst werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Ammen- oder Mutterkühe.

Standardoutput (SO)

allgemein

Der SO-Wert stellt die standardisierte Rechengröße, die den durchschnittlichen Geldwert (in Euro) der Bruttoagrarerzeugung eines landwirtschaftlichen Betriebes beschreibt, dar. Er wird in der amt-

lichen Statistik für die Eingruppierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung genutzt. Der Standardoutput wird je Flächeneinheit einer Fruchtart bzw. je Tiereinheit einer Viehmart aus erzeugter Menge mal zugehörigem »Ab-Hof-Preis« als geldliche Bruttoleistung ermittelt. Dabei werden durchschnittliche Erträge und Preise angesetzt, die für einen Bezugszeitraum von fünf Wirtschaftsjahren berechnet werden. Die Summe der Standardoutputs je Betrieb beschreibt die Marktleistung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes. Die SO dienen der Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach der wirtschaftlichen Ausrichtung und der Betriebsgröße und ersetzen ab dem Wirtschaftsjahr 2010/11 die Standarddeckungsbeiträge (SDB).

Rechenweg

Die einzelnen SO-Werte werden je Flächeneinheit einer Pflanzenart (in ha bzw. bei Pilzen 100 m² Pilzbeefläche) bzw. je Stück Vieh einer Tierart (bei Geflügel je 100 Stück) aus der Multiplikation der erzeugten Menge mit dem zugehörigen Ab-Hof-Preis berechnet, wobei die Mehrwertsteuer, produktspezifische Steuern und Direktzahlungen nicht berücksichtigt werden. Die SO werden auf der Grundlage von Durchschnittswerten (einzelbetriebliche Angaben über die Bodennutzung und Viehbestände sowie Daten zu Erträgen und Preisen, die sich aus Statistiken und Buchführungsunterlagen ergeben) ermittelt, die für einen Bezugszeitraum von fünf Jahren berechnet werden. Der erste Bezugszeitraum, für den SO ermittelt werden, umfasst die Wirtschaftsjahre 2005/06, 2006/07, 2007/08, 2008/09 und 2009/10. Die Durchschnittsbildung erfolgt auf Ebene der Regierungsbezirke, um regionale Unterschiede zu berücksichtigen.

Für Hessen gelten folgende SO-Koeffizienten:
Standardoutputkoeffizienten (Bodennutzung) nach Regierungsbezirken
(Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 2005/06 bis 2009/10)
 - Verwendet in der Landwirtschaftszählung 2010 -

| Merkmal | Hessen | | |
|-----------------------------------|--|--------|--------|
| | Darmstadt | Gießen | Kassel |
| Bezeichnung | Standardoutput in €/je ha bzw. je 100 m ² | | |
| Weichweizen und Spelz | 1.037 | 988 | 1.030 |
| Hartweizen | 843 | 843 | 843 |
| Roggen | 677 | 745 | 742 |
| Gerste | 736 | 747 | 780 |
| Hafer | 570 | 596 | 594 |
| Körnermais | 1.288 | 1.232 | 1.213 |
| Sonstiges Getreide | 728 | 759 | 769 |
| Erbsen, Feldbohnen und Süßlupinen | 498 | 487 | 486 |
| Andere Hülsenfrüchte | 498 | 487 | 486 |
| Kartoffeln | 6.200 | 4.673 | 4.655 |
| Zuckerrüben | 2.039 | 2.028 | 1.977 |
| Futterhackfrüchte | 1.135 | 1.130 | 1.098 |
| Tabak | 8.132 | 8.132 | 8.132 |
| Hopfen | 8.985 | 8.985 | 8.985 |
| Raps und Rübsen | 1.136 | 1.068 | 1.056 |
| Sonnenblumen | 544 | 547 | 556 |
| Lein (Öllein) | 518 | 518 | 518 |
| Andere Ölfrüchte | 1.137 | 1.071 | 1.057 |
| Hanf | 720 | 720 | 720 |
| Andere Textilpflanzen | 900 | 900 | 900 |
| Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen | 3.900 | 3.900 | 3.900 |
| Andere Handelsgewächse | 1.136 | 1.068 | 1.056 |

**Noch: Standardoutputkoeffizienten (Bodennutzung) nach Regierungsbezirken
(Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 2005/06 bis 2009/10)
- Verwendet in der Landwirtschaftszählung 2010 -**

| Merkmal | Hessen | | |
|--|--|---------|---------|
| | Darmstadt | Gießen | Kassel |
| Bezeichnung | Standardoutput in €/je ha bzw. je 100 m2 | | |
| Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland - Feldanbau | 15.826 | 15.826 | 15.826 |
| Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland - Gartenbaukulturen | 26.028 | 26.028 | 26.028 |
| Gemüse, Melonen, Erdbeeren unter Glas | 223.838 | 223.838 | 223.838 |
| Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) im Freiland | 65.393 | 65.393 | 65.393 |
| Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas | 634.313 | 634.313 | 634.313 |
| Futterpflanzen - Ackerwiesen und -weiden | 372 | 397 | 405 |
| Futterpflanzen - Sonstige Grünfutterpflanzen - Grünmais | 1.184 | 1.229 | 1.275 |
| Futterpflanzen - Sonstige Grünfutterpflanzen - Leguminosen | 323 | 321 | 309 |
| Futterpflanzen - Sonstige Grünfutterpflanzen - andere als Grünmais | 323 | 321 | 309 |
| Sämereien und Pflanzgut auf Ackerland | 1.164 | 1.164 | 1.164 |
| Sonstige Kulturen auf Ackerland | 1.000 | 1.000 | 1.000 |
| Schwarz-, Grünbrache für die keine Beihilfe gewährt wird | 80 | 80 | 80 |
| Schwarz-, Grünbrache ohne wirtschaftliche Nutzung, für die Beihilfe gewährt wird | 0 | 0 | 0 |
| Haus- und Nutzgärten | 0 | 0 | 0 |
| Dauergrünland - Dauerwiesen und-weiden | 410 | 414 | 420 |
| Dauergrünland - Ertragsarme Weiden | 141 | 141 | 141 |
| Dauergrünland, nicht genutzt, beihilfefähig | 0 | 0 | 0 |
| Obst der gemäßigten Klimazonen | 11.593 | 11.593 | 11.593 |
| Beerenarten | 11.593 | 11.593 | 11.593 |
| Schalenobst | 11.593 | 11.593 | 11.593 |
| Rebanlagen - Qualitätswein | 12.416 | 12.416 | 12.416 |
| Rebanlagen - Tafeltrauben | 12.416 | 12.416 | 12.416 |

**Noch: Standardoutputkoeffizienten (Bodennutzung) nach Regierungsbezirken
(Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 2005/06 bis 2009/10)**

| | | | |
|---|---------|---------|---------|
| Reb- und Baumschulen | 43.599 | 43.599 | 43.599 |
| Sonstige Dauerkulturen | 15.123 | 15.123 | 15.123 |
| Sonstige Dauerkulturen - Weihnachtsbaumkulturen | 12.275 | 12.275 | 12.275 |
| Dauerkulturen unter Glas | 429.076 | 429.076 | 429.076 |
| Pilze (je 100 m2 im Jahr) | 21.150 | 21.150 | 21.150 |

**Standardoutputkoeffizienten (Viehhaltung) nach. Regierungsbezirken
(Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 2005/06 bis 2009/10)**

- Verwendet in der Landwirtschaftszählung 2010 -

| Merkmal | Hessen | | |
|---|--|--------|--------|
| | Darmstadt | Gießen | Kassel |
| Bezeichnung | Standardoutput in €/je Tier bzw. 100 Stück | | |
| Einhufer | 504 | 504 | 504 |
| Rinder unter 1 Jahr | 453 | 453 | 453 |
| Rinder 1 bis unter 2 Jahren, männlich | 707 | 707 | 707 |
| Rinder 1 bis unter 2 Jahren, weiblich | 325 | 325 | 325 |
| Rinder 2 Jahre und älter, männlich | 548 | 548 | 548 |
| Färsen, 2 Jahre und älter | 325 | 325 | 325 |
| Milchkühe | 1.883 | 1.957 | 2.063 |
| Sonstige Kühe | 268 | 268 | 268 |
| Mutterschafe | 91 | 91 | 91 |
| Schafe, sonstige | 91 | 91 | 91 |
| Ziegen, weiblich zur Zucht | 141 | 141 | 141 |
| Ziegen, sonstige | 85 | 85 | 85 |
| Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg | 234 | 234 | 234 |
| Mutterschweine von 50 kg und mehr | 942 | 942 | 942 |
| Schweine, andere | 234 | 234 | 234 |
| Masthähnchen und -hühnchen (100 Stück) | 879 | 879 | 879 |
| Legehennen (100 Stück) | 1.885 | 1.885 | 1.885 |
| Sonstiges Geflügel - Gänse (100 Stück) | 1.822 | 1.822 | 1.822 |
| Sonstiges Geflügel - Enten (100 Stück) | 2.637 | 2.637 | 2.637 |
| Sonstiges Geflügel - Truthühner (100 Stück) | 3.957 | 3.957 | 3.957 |

Stichtag der Haupterhebung war der 1. März 2010, die Nacherhebung über die Bewässerung fand im Oktober 2010 statt. Stichtag der Darstellung der Viehbestände war der 1. März 2010.

Waldflächen: Dazu gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z.B. Holzlagerplätze), Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen. Ebenfalls dazu gehören forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf, Windschutz- und bewaldete Grenzstreifen, Bäume und Büsche mit einer Umtriebszeit von mehr als 20 Jahren zur Energieerzeugung. Nicht einzubeziehen sind Walnuss- und Kastanienbäume, die überwiegend für die Fruchterzeugung bestimmt sind, und andere nicht forstliche Baumanlagen und Korbweidenpflanzungen, Flächen mit einzel-

nen Bäumen, kleine Baumgruppen und einzelne Baumreihen, Parks, gewerbliche Forstbaumschulen und sonstige Baumschulen außerhalb des Waldes, Weihnachtsbaumkulturen, sowie Flächen mit Bäumen und Büschen deren Umtriebszeit 20 Jahre oder weniger beträgt.

weibliche Ziegen zur Zucht: Hierzu zählen auch Milchziegen, Ammenziegen, bereits gedeckte Jungziegen und ausgemerzte Zuchtziegen.

Weiterführung des Betriebes „Hofnachfolge“ in Einzelunternehmen: Hier waren ausschließlich von Betriebsinhabern im Alter von 45 Jahren und älter Angaben darüber zu machen, ob ein Hofnachfolger, unabhängig ob ein Verwandter oder eine familienfremde Person, existiert, der den Betrieb weiterführen wird. Für den Hofnachfolger mussten Fragen beantwortet werden zu Geschlecht, Alter, zur vorhandenen oder vorgesehenen Berufsbildung sowie zur Mitarbeit im Betrieb, vorausgesetzt der Hofnachfolger war mindestens 15 Jahre alt.

Zuordnung und Bewertung der Arbeitskräfte: Im Rahmen der Agrarstatistik werden Arbeitskräfte erfasst, sofern sie 15 Jahre und älter und mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt sind. Zu den betrieblichen Arbeiten zählen landwirtschaftliche Tätigkeiten sowie erstmals auch Arbeiten in Einkommenskombinationen. Die beschäftigten Arbeitskräfte wurden im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2010 getrennt nach drei Kategorien erfragt:

- Betriebsinhaber und Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen
- andere ständig beschäftigte Arbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen
- Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen

Die Arbeitszeiterfassung erfolgte bei den drei genannten Kategorien unterschiedlich. Für die Familienarbeitskräfte einschließlich Betriebsinhaber und die ständig beschäftigten Arbeitskräfte waren die durchschnittlich geleisteten Wochenarbeitsstunden für den landwirtschaftlichen Betrieb insgesamt sowie die durchschnittlich geleisteten Arbeitsstunden in Einkommenskombinationen für jede einzelne Person anzugeben. Für die Saisonarbeitskräfte wurden die Arbeitszeiten in vollen Arbeitstagen für landwirtschaftliche Arbeiten erhoben, Arbeitszeiten in Einkommenskombinationen wurden nicht einbezogen. Für die weitere Darstellung wurden die in Stunden bzw. Tagen erfassten Arbeitszeiten in Arbeitskrafteinheiten (AK-E) umgerechnet, wobei eine AK-E einer für den landwirtschaftlichen Betrieb vollbeschäftigten und nach ihrem Alter voll leistungsfähigen Person entspricht. In der Landwirtschaftszählung 2010 war für eine AK-E eine mittlere wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden angesetzt, niedrigere Stundenzahlen wurden anteilig in AK-E umgerechnet, höhere Stundenzahlen sind auf eine AK-E beschränkt. In früheren Strukturhebungen erfolgte die Umrechnung der Arbeitsstunden in AK-E auf der Basis anderer Grenzwerte sowie festgelegter Umrechnungsfaktoren bei Teilbeschäftigung.

Die Leistungen von Lohnunternehmern und Anderen wurden – soweit vorhanden – in volle Arbeitstage umgerechnet und dem AK-E Besatz zugeordnet.

Als Saisonarbeitskräfte gelten alle Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis weniger als 6 Monate umfasst.

Weidehaltung: Erfasst wurde die Weidehaltung im Betrieb für alle Rinder und Schafe des Betriebes. Als Weideperiode galt die Zeit, in der die Tiere mindestens zwei Stunden am Tag auf der Weide waren.

Wirtschaftsdünger

Anfall und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

Die Verwendung des abgegebenen bzw. verkauften Wirtschaftsdüngers (z.B. in der Landwirtschaft bzw. industriellen Verarbeitung) spielte keine Rolle. Kompost, Klärschlamm und Gärsubstrat mit Gülleanteil waren nicht einbezogen.

Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern

Dazu gehören nur Lagerkapazitäten, die im Berichtszeitraum genutzt wurden. Lagerkapazität ist der vorhandene und genutzte Lagerraum in dafür vorgesehenen Behältern, Gruben, Lagunen, befestigten Lagerflächen usw., sowohl im Stallbereich als auch außerhalb. Gemietete/gepachtete Lagerkapazitäten sind einbezogen.

Zuchtsauen einschl. hierfür bestimmte Jungsauen ab 50 kg: Für die Zucht bestimmte Sauen einschließlich der für die Zucht bestimmten Jungsauen ab 50kg Lebendgewicht. Ausgemerzte Zuchtsauen sind hier nicht mitzuzählen, sondern unter Code 0337 („andere Schweine“) zu erfassen.

Zwischenfruchtanbau: Anbau von Ackerkulturen zwischen zwei aufeinander folgenden Hauptfrüchten. Dazu zählen auch Unter-/Stoppelsaaten und Mulchsaaten. Es erfolgt eine Trennung in Sommer- und Winterzwischenfruchtanbau jeweils nach dem Verwendungszweck der angebauten Zwischenfrüchte für die

- Gründüngung,
- Futtergewinnung,
- Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung.

Weitere detaillierte Informationen zu den methodischen Grundlagen und einzelnen Begriffsdefinitionen finden Sie auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes.

Erhebungsprogramme der Landwirtschaftszählungen 1949 bis 2010

- 24 -

| Fragenkomplexe | Merkmalskatalog | | | | | | |
|---|--|---|--|---|--|---|--|
| | 1949 | 1960 ¹⁾ | 1971 ²⁾ | 1979 ²⁾ | 1991 ²⁾ | 1999 ²⁾ | 2010 ²⁾⁴⁾ |
| Bodennutzung | Kulturarten und sonstige Flächen, Anbau auf dem Ackerland: Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung, Hackfrüchte, Handelsgewächse, Futterpflanzen/Gründüngung/Brache, Haus- und Nutzgarten, Bestand an Obstbäumen, Parzellenanzahl | selbstbewirtschaftete Gesamtfläche nach Kulturarten und sonstigen Flächen, Anbau auf dem Ackerland, Bestand an Obstbäumen, Parzellenanzahl, Gemüse- und Kartoffelfläche im Hausgarten | Anbau auf dem Ackerland und im Erwerbsgartenbau: Getreide, Hülsenfrüchte, Hackfrüchte, Handelsgewächse, Hauptnutzungs- und Kulturarten | Hauptnutzungsarten, Anbau auf dem Ackerland als Hauptnutzung, Anbau auf dem Ackerland und in Erwerbsgartenbau als Hauptnutzung | Hauptnutzungs- und Kulturarten, Fruchtarten | Hauptnutzungs- und Kulturarten, Fruchtarten: Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, Hackfrüchte, Ölsaaten, Handelsgewächse, Gartenbauerzeugnisse, Ackerfutterbau | Anbau auf dem Ackerland: Getreide zur Körnernutzung, Pflanzen zur Grünernte, Hackfrüchte, Hülsenfrüchte, Ölfrüchte, weitere Handelsgewächse, Gartenbauerzeugnisse, Dauerkulturen, Dauergrünland, sonstige Flächen |
| Viehhaltung | Pferde, Rindvieh, Schweine, Hühner, Gänse, Enten, Bienenvölker | Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, Geflügel | Pferde, Rinder, Schweine, Geflügel, Pensionsrinder | Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Hühner, sonstiges Geflügel, Ziegen, Bienenvölker | Pferde, Rinder, Schafe, Jung- und Mastschweine, Zuchtschweine, Hühner, sonstiges Geflügel | Pferde, Schafe, Schweine, Rinder, Hühner, sonstiges Geflügel | Rinder (werden aus der HIT-Datenbank übernommen), Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Einhufer |
| Besitz- und Pachtverhältnisse | Besitzverhältnisse/Pachtverhältnisse | Besitzverhältnisse/Pachtverhältnisse, Jahrespachtentgelt (G) | Besitzverhältnisse/Pachtverhältnisse, Jahrespachtentgelt, Flurstücke/Parzellenanzahl | Besitzverhältnisse/Pachtverhältnisse, Jahrespachtentgelt | Besitzverhältnisse/Pachtverhältnisse, Jahrespachtentgelt nach Hauptnutzungsarten, | Besitzverhältnisse/Pachtverhältnisse, Jahrespachtentgelt nach Hauptnutzungsarten, Pachtpreisänderungen | Besitzverhältnisse/Pachtverhältnisse, Jahrespachtentgelt nach Hauptnutzungsarten, Pachtpreisänderungen (S) |
| Familienarbeitskräfte | Anzahl | Arbeitszeit, außerbetriebliche Erwerbstätigkeit, außerbetriebliche Einkünfte, sozialökonomische Verhältnisse | Arbeitszeit, außerbetriebliche Erwerbstätigkeit, außerbetriebliche Einkünfte, soziale Sicherung (S), außerbetriebliches Nettoeinkommen (S) | Arbeitszeit, außerbetriebliche Einkünfte ³⁾ , außerbetriebliches Nettoeinkommen (S), soziale Sicherung (S), sozialökonomische Verhältnisse ³⁾ | Arbeitszeit, außerbetriebliche Erwerbstätigkeit, sozialökonomische Verhältnisse, soziale Sicherung (S), außerbetriebliche Einkünfte, außerbetriebliches Nettoeinkommen (S) | Arbeitszeit, außerbetriebliche Erwerbstätigkeit, sozialökonomische Verhältnisse, soziale Sicherung (S), außerbetriebliche Einkünfte | Arbeitszeit für Betrieb insgesamt und für Einkommenskombinationen, außerbetriebliche Erwerbstätigkeit, sozialökonomische Verhältnisse, außerbetriebliche Einkünfte |
| Ständige familienfremde Arbeitskräfte | Anzahl | Anzahl, Art der Tätigkeit (G), soziale Sicherung (G) | Arbeitszeit, Stellung im Beruf, Kost und Wohnung | Arbeitszeit, Kost und Wohnung | Arbeitszeit, Stellung im Beruf, Kost und Wohnung | Arbeitszeit, Stellung im Beruf | Arbeitszeit für Betrieb insgesamt und für Einkommenskombinationen |
| Nichtständige familienfremde Arbeitskräfte | | Anzahl, soziale Sicherung | Arbeitszeit (S) | Arbeitszeit (S) | Arbeitszeit | Arbeitszeit | Arbeitszeit |
| Gewerbebetriebe und verarbeitende Nebenbetriebe | Art | Art | Art, wirtschaftlicher Schwerpunkt | | | | |
| Hofnachfolge | | | | | Alter, Geschlecht, Ausbildung des Hofnachfolgers, Mithilfe im Betrieb | Alter, Geschlecht, Ausbildung des Hofnachfolgers, Mithilfe im Betrieb | Alter, Geschlecht, Ausbildung des Hofnachfolgers, Mithilfe im Betrieb |
| Wohn- und Wirtschaftsgebäude | | Art (G), Baujahr (G) | Anzahl und Kosten von Neubauten und größeren Umbauten (S) | | | | |
| Maschinen und technische Einrichtungen | Elektromotoren, Verbrennungsmotoren, Schlepper, Ackerwagen, Heubereitungsgeräte, Erntemaschinen, Futterberei- tungsmaschinen, Maschinen für Milchwirtschaft und ländlichen Haushalt, betriebsfremde Maschinen | Zugmaschinen, Erntemaschinen, Maschinen für Milchwirtschaft und ländliche Hauswirtschaft, Fördereinrichtungen, Transportmittel, betriebsfremde Maschinen | Schlepper, Erntemaschinen, Fütterungsanlagen, Melkmaschinen, Entmistungseinrichtungen, Käfighaltung bei Legehennen | | Schlepper, Erntemaschinen, Melkmaschinen (S) | | |
| Zimmervermietung | | | Zahl der Übernachtungen | Zahl der Übernachtungen | Zahl der Übernachtungen, Bettenzahl | Bettenanzahl | |
| Berufsbildung | | Fremdpraxis (G), Besuch einer landwirtschaftlichen Fach- oder Hochschule (G) | land- und hauswirtschaftliche Berufsausbildung (S) | landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ausbildung | landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ausbildung (S) | landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ausbildung (S) | landwirtschaftliche Berufsbildung, Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen |
| Ausstattung des Wohnhauses | | | Warmwasserbereitung (S), Sammelheizung (S), Bad (S) | Warmwasserbereitung (S), Sammelheizung (S), Bad (S) | | | |
| Vermarktung | | | Mitgliedschaft in landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften, vertragliche Bindungen für den Absatz, Absatzwege | Mitgliedschaft in landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften (S) | Mitgliedschaft in landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften (S) | | |
| Sonstiges | Deputatentlohnung, Kündigungsfristen, Werkwohnungen, Flüchtlinge, Ausgewiesene/Vertriebene | Land- und Forstarbeiterwohnungen, Ausweis für Vertriebene/Sowjetzonenfluchtlinge | Buchführung, von Vollerntemaschinen im Besitz des Betriebes abgeerntete Flächen (S), Bundesvertriebenenausweis | Buchführung ³⁾ , Weinbauerhebung als Nacherhebung | Buchführung, Höhe der Milchreferenzmenge, Anfall, Lagerung, Aufbringung von Festmist und Gülle, Stilllegungsflächen, Zwischenfruchtanbau | Form der Bewirtschaftung (Ökolandbau), Stilllegungsflächen, Zwischenfruchtanbau, Verwertung des eigenen Leseguts, Auslieferung und Absatzwege, Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung, Übernahme von Flüssigmist, Anfall von Festmist und Flüssigmist | Erzeugung von Speisepilzen, Zwischenfruchtanbau, Bewässerung im Freiland (Nacherhebung), Bodenbearbeitung (S), Fruchtfolge (S), Erosionsschutz (S), Haltungsverfahren (S), Weidehaltung (S), Anfall und Ausbringung von Festmist und Flüssigmist (mit oder ohne Einarbeitung) (S), Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger (S), Pflanzenproduktion und Viehbestände in ökologischer Bewirtschaftung, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Einkommenskombinationen im Betrieb, Leistungen von Lohnunternehmen, Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung, Erhaltung/Anlage von Landschaftselementen (S) |

1) Die Landwirtschaftszählung 1960 wurde in kleinen (0,5 ha bis unter 2 ha Gesamtfläche) und größeren Betrieben (2 Hektar und mehr Gesamtfläche) jeweils mit separaten Vordrucken durchgeführt. Sachverhalte, die nur bei den größeren Betrieben erhoben wurden, sind mit (G) gekennzeichnet. — 2) Das Fragenprogramm der Landwirtschaftszählungen 1971, 1979, 1991 und 1999 bestand jeweils aus einem Total- und einem Stichprobenanteil; nur in der Stichprobe erfragte Sachverhalte sind mit (S) gekennzeichnet. 2010 wird genauso verfahren. — 3) Diese Fragen gehörten zwar zum Merkmalskatalog der Landwirtschaftszählung, aus organisatorischen und Platzgründen wurden sie jedoch auf dem Vordruck zur Bodennutzungshaupterhebung angeordnet. — 4) Die Fragen bezüglich des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen und der Teilnahme des Betriebes an Förderprogrammen zur ländlichen Entwicklung treten im Fragebogen nicht in Erscheinung, werden jedoch nach der Übernahme der Angaben aus Verwaltungsquellen ebenfalls ausstabilisiert.
Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg



Landwirtschaftszählung und Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden 2010 (S)

LZS

Rücksendung / Abgabe bis spätestens:

19.03.2010

Rechtsgrundlagen und weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den beiliegenden Erläuterungen.

Hessisches Statistisches Landesamt, 65175 Wiesbaden

Falls Anschrift und Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren!

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt. Datum, Unterschrift:

[Signature box]

Auskunftspflichtige/r bzw. mit der Auskunftserteilung Beauftragte/r

Ansprechpartner/-in für Rückfragen: (freiwillige Angabe)

Name:

[Name box]

Telefon, Fax oder E-Mail:

[Contact info box]

Haus- und Lieferadresse:
Hessisches Statistisches Landesamt
Rheinstraße 35/37
65185 Wiesbaden

Für Rückfragen erreichen Sie die Fachabteilung unter der Sammelnummer: 0611 / 3802-525

Fax: 0611 / 3802-590
E-Mail: lz-2010@statistik-hessen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

HSL – interne Betriebsnummer [] Regionalkennziffer []

| Eingang | Fachgruppe 1 | Fachgruppe 2 | BR LaWi |
|---------|--------------|--------------|---------|
| | | | |

Im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2010 werden alle Betriebe Deutschlands ab einer bestimmten Mindestgröße befragt. Bitte prüfen Sie, ob Ihr Betrieb mindestens eine der folgenden Erfassungsgrenzen erreicht:

- a) Ihr Betrieb hat eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von **mindestens fünf ha** oder
- b) Ihr Betrieb hat eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von weniger als fünf ha, erfüllt aber **mindestens eines der nachfolgenden Kriterien:**

| | | |
|-----------------------|------------------------------------|--|
| • 10 Rinder | • 0,5 ha Hopfen | • 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland |
| • 50 Schweine | • 0,5 ha Tabak | • 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland |
| • 10 Zuchtsauen | • 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland | • 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen |
| • 20 Schafe | • 0,5 ha Obstanbaufläche | • 0,1 ha Speisepilze |
| • 20 Ziegen | • 0,5 ha Rebfläche | |
| • 1000 Stück Geflügel | • 0,5 ha Baumschulfläche | |

Wenn **mindestens eines der genannten Kriterien** auf Ihren Betrieb zutrifft, **lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn **keine der angeführten Grenzen** auf Ihren Betrieb zutrifft.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

- 1) Geben Sie die erbetenen Informationen an, indem Sie die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B. bzw. erfragte Werte (Anzahl, Fläche) rechtsbündig eintragen, z. B.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | 1 | 2 | 8 |
|---|---|---|---|

 oder als Klartextangabe eintragen, z. B.

| |
|----------|
| Beispiel |
|----------|
- 2) Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach. Bestimmte Abschnitte sind nicht von allen landwirtschaftlichen Betrieben zu beantworten, so dass sie übersprungen werden können. Wir weisen Sie dann darauf hin, mit welchem Abschnitt bzw. Code Sie im Fragebogen weitermachen sollen.
- 3) Erläuterungen zu einzelnen Fragen finden Sie auf dem beiliegenden Erläuterungsbogen. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **2**) gekennzeichnet.
- 4) Die Fragen beziehen sich auf unterschiedliche Berichtszeiträume. Bitte achten Sie darauf, Ihre Angaben dementsprechend zu machen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Adresse

Bitte zurücksenden an

Hessisches Statistisches Landesamt
V A2
65175 Wiesbaden

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Gesamtfläche 2010

Hat sich die Gesamtfläche des Betriebes gegenüber dem letzten Jahr geändert?

ja Bitte weiter mit der Gesamtfläche für das letzte Jahr direkt im Anschluss

nein Bitte weiter mit Code 0090, Seite 3

Gesamtfläche des letzten Jahres

ha

a

Gesamtfläche des Betriebes des letzten Jahres

Flächenübernahme von (Es ist immer der bisherige Bewirtschafter, nicht der Eigentümer, anzugeben.):

| Name, Vorname | Straße, Haus-Nr. | Postleitzahl, Ort | ha | a |
|--------------------------------|------------------|-------------------|----|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| Summe der Flächenzugänge | | | | |

Flächenabgabe an (Es ist immer der nachfolgende Bewirtschafter, nicht der Eigentümer, anzugeben.):

| Name, Vorname | Straße, Haus-Nr. | Postleitzahl, Ort | ha | a |
|--|------------------|-------------------|----|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| Summe der Flächenabgänge | | | | |
| Gesamtfläche des Betriebes 2010 | | | | |

Nutzung von Verwaltungsdaten

Wird für diesen Betrieb im Jahr 2010 ein Gemeinsamer Sammelantrag (InVeKoS) gestellt (z. B. für Betriebsprämien zur Aktivierung der Zahlungsansprüche, Agrarumweltmaßnahmen, Erschwernisausgleich)?

Code
0090

ja 1 *Bitte Antragsnummern eintragen / überprüfen*
nein 2 *Bitte weiter mit Code 0091*

Ihre dem Statistischen Landesamt bekannte Unternehmens-Identnummer (UI):

06 999

Sollte sich Ihre Unternehmens-Identnummer geändert haben, geben Sie bitte hier die neue Nummer an:

UI

06 999

Bitte tragen Sie hier Ihre Personen-Identnummer (PI) ein:

PI

06 000

Verfügt Ihr Betrieb über weitere Personen-Identnummern? Wenn ja, tragen Sie diese bitte hier ein:

Wurde / Wird für diese Personen-Identnummern im Jahr 2010 ein Gemeinsamer Antrag Agrarförderung gestellt?

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1.

PI

06 000

ja

nein

2.

PI

06 000

ja

nein

Folgende „Sonstige Flächen“ bitte angeben, da diese nicht aus dem InVeKoS-Antrag übernommen werden können:

| | Code | ha | a | |
|------------------|--|------|----------------------|----------------------|
| Sonstige Flächen | dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch | 0241 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Waldflächen | 0242 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen | 0244 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Bei Angabe der UI / PI sowie der sonstigen Flächen entfällt für Sie das Ausfüllen der Abschnitte 2.1 (Seiten 5 + 6) sowie 2.2 (Seite 7).

Wurden Ihrem Betrieb eine oder mehrere HIT-Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltung erteilt?

Code
0091

ja 1 *Bitte HIT-Betriebsnummer/-n eintragen / überprüfen*
nein 2 *Bitte weiter mit Abschnitt 1, Seite 4*

Ihre dem Statistischen Landesamt bekannte HIT-Nummer:

06

Weitere, dem Betrieb zugeordnete HIT-Nummern:

Hit-Nummer 1.

06

Hit-Nummer 2.

Abschnitt 1: Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebes 2010

| | Code | Bitte ankreuzen |
|---|------|-----------------------------|
| Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister) | 0040 | <input type="checkbox"/> 11 |
| Personengemeinschaften, -gesellschaften | | |
| Nicht eingetragener Verein | | <input type="checkbox"/> 12 |
| Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft) | | <input type="checkbox"/> 13 |
| Offene Handelsgesellschaft (OHG) | | <input type="checkbox"/> 14 |
| Kommanditgesellschaft (KG) | | <input type="checkbox"/> 15 |
| Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) | | <input type="checkbox"/> 17 |
| Sonstige Personengemeinschaft (einschließlich Erbengemeinschaft) | | <input type="checkbox"/> 16 |
| Juristische Personen des privaten Rechts | | |
| Eingetragener Verein (e. V.) | | <input type="checkbox"/> 61 |
| Eingetragene Genossenschaft (eG) | | <input type="checkbox"/> 62 |
| Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG) | | <input type="checkbox"/> 63 |
| Aktiengesellschaft (AG) | | <input type="checkbox"/> 64 |
| Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen | | <input type="checkbox"/> 68 |
| Sonstige juristische Personen des privaten Rechts | | <input type="checkbox"/> 69 |
| Juristische Personen des öffentlichen Rechts | | |
| Gebietskörperschaft Bund | | <input type="checkbox"/> 21 |
| Gebietskörperschaft Land | | <input type="checkbox"/> 31 |
| Sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände) | | <input type="checkbox"/> 41 |
| Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften) | | <input type="checkbox"/> 51 |

Abschnitt 2: Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung **1**

Abschnitt 2.1: Anbau auf dem Ackerland 2010

Bewirtschaften Sie Ackerland? ja Bitte weiter mit Code 0101
 nein Bitte weiter mit Abschnitt 2.2, Seite 7

| | | Code | ha | a |
|--|---|----------------------------------|----------------------|----------------------|
| Getreide zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung | Winterweizen einschl. Dinkel und Einkorn | 0101 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Sommerweizen (ohne Durum) | 0102 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Hartweizen (Durum) | 0103 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Roggen und Wintermenggetreide | 0104 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Triticale | 0105 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Wintergerste | 0106 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Sommergerste | 0107 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Hafer | 0108 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Sommernenggetreide | 0109 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschl. Corn-Cob-Mix) | 0110 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | anderes Getreide zur Körnergewinnung (z. B. Hirse, Sorghum) 2 | 0111 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Pflanzen zur Grünernte 3 | Getreide zur Ganzpflanzenernte bis einschl. Teigreife (Verwendung als Futter, zur Biogaserzeugung usw.) | 0121 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Silomais/Grünmais einschl. Lieschkolbenschrot (LKS) | 0122 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen) | 0123 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschl. Mischungen mit überwiegendem Grasanteil) | 0124 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Phacelia, Sonnenblumen, weitere Mischkulturen) | 0125 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Hackfrüchte | frühe, mittelfrühe und späte Speisekartoffeln insgesamt..... | 0142 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | andere Kartoffeln (Industrie-, Futter- und Pflanzkartoffeln) | 0143 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Zuckerrüben (auch zur Ethanolherzeugung) ohne Saatguterzeugung | 0145 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | andere Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren) 4 | 0146 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Hülsenfrüchte 5 | zur Körner- gewinnung einschließlich Saatgut- erzeugung | Erbsen (ohne Frischerbsen) | 0131 | <input type="text"/> |
| | Ackerbohnen | 0132 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Süßlupinen | 0133 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | andere Hülsenfrüchte und Mischkulturen zur Körnergewinnung | 0134 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

noch Abschnitt 2.1

| | | | | Code | ha | a |
|---|--|---|--|----------------------|----------------------|----------------------|
| Ölfrüchte 6 | zur Körner- gewinnung einschließlich Saatgut- erzeugung | Winterraps | | 0161 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Sommer- und Winter- und Sommer- raps | | 0162 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Sonnenblumen | | 0163 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Öllein (Leinsamen) | | 0164 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | andere Ölfrüchte zur Körnergewinnung (z. B. Senf, Mohn, Sojabohnen) | | 0165 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Weitere Handelsgewächse | Hopfen | | 0171 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| | Tabak | | 0172 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| | Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (einschl. Speisekräuter) | | 7 0173 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| | Hanf | | 0174 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| | andere Pflanzen zur Fasergewinnung (z. B. Flachs, Kenaf) | | 0175 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| | ausschl. zur Energieerzeugung genutzte Handelsgewächse | | 0176 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| | alle anderen Handelsgewächse (z. B. Zichorie, Rollrasen) | | 0177 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| Gartenbauerzeugnisse | Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) 8 | im Freiland | im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen | 0181 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | | im Wechsel mit anderen Gartengewächsen | 0182 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen | | 0183 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) 9 | im Freiland | | 0184 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen | | 0185 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf | | | 10 0186 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte (ohne Kartoffeln), Handelsgewächse (ohne Ölfrüchte) | | | | 0195 | <input type="text"/> |
| Sonstige Kulturen auf dem Ackerland (<i>Bitte benennen Sie die Kulturen.</i>) <input type="text"/> | | | | 0196 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe | | | | 11 0201 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Brache ohne Beihilfe-/Prämienanspruch | | | | 0202 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0101 bis Code 0202.)</i> | | | | | | |
| Ackerland insgesamt | | | | 0210 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Abschnitt 2.2: Dauerkulturen, Dauergrünland und sonstige Flächen 2010

| | | | Code | ha | a |
|---|--|--|------|----------------------|----------------------|
| Dauerkulturen | im Freiland | Baumobstanlagen | 0211 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren) | 0212 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Nüsse (Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien/Maronen) | 0213 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Rebflächen für Keltertrauben | 0215 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Rebflächen für Tafeltrauben | 0216 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) 12 | 0217 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes) | 0218 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen) | 0219 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Dauerkulturen unter Glas oder anderen begehbaren dauerhaften Schutzabdeckungen (ohne Schutz- und Schattennetze) | | | 0220 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Dauergrünland | Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung) | | 0231 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen) | | 0232 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen und Heiden) | | 0233 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch ■ | | 0234 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Haus- und Nutzgärten | | | 0239 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0210 auf Seite 6 bis Code 0239.)</i> | | | 0240 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Sonstige Flächen | dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch 14 | | 0241 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Waldflächen ■ | | 0242 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Kurzumtriebsplantagen (z. B. Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- oder Zellstoffgewinnung) | | 0243 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen 16 | | 0244 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0240 bis Code 0244.)</i> | | | 0250 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Abschnitt 2.3: Erzeugung von Speisepilzen im Wirtschaftsjahr 2009/2010 1

Erzeugen Sie Speisepilze? ja Bitte weiter mit Code 0255
 nein Bitte weiter mit Abschnitt 2.4

| Pilze (Bitte jede Produktionsfläche nur einmal angeben.) | | Code | m ² |
|--|--|------|----------------------|
| Produktionsfläche für | Champignons | 0255 | <input type="text"/> |
| | andere Speisepilze (z. B. Austern-/Kräuterseitlinge, Shiitake; ohne kultivierte Trüffel) | 0256 | <input type="text"/> |

Abschnitt 2.4: Zwischenfruchtanbau 2009/2010 1

| | | Sommerzwischenfruchtanbau 2009 | | | Winterzwischenfruchtanbau 2009/2010 | | |
|--|--|--------------------------------|----------------------|----------------------|-------------------------------------|----------------------|----------------------|
| | | Code | ha | a | Code | ha | a |
| Insgesamt (einschließlich Untersaaten) | | 0281 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0271 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| davon | Gründüngung | 0282 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0272 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Futtermittelgewinnung | 0283 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0273 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung | 0284 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0274 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Abschnitt 3: Eigentums- und Pachtverhältnisse 2010 1

| | | Code | ha | a |
|--|--|------|----------------------|----------------------|
| Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Bitte übernehmen Sie den Wert aus Code 0240, Seite 7.) | | 0401 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| davon | eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche 2 | 0402 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Fläche | 0403 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche 3 | von Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers | 0404 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | von anderen Verpächtern | 0405 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

bitte übertragen

Abschnitt 4: Pachtflächen und Pachtentgelte 2010

| | | gepachtete Fläche | | | Jahrespacht insgesamt für diese Fläche | |
|---|---|-------------------|----------------------|----------------------|--|----------------------|
| | | Code | ha | a | Code | Volle Euro |
| Von anderen Verpächtern gepachtete landw. genutzte Fläche (Bitte übernehmen Sie den Wert von Code 0405, Abschnitt 3.) 1 | | 0411 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0421 | <input type="text"/> |
| Gepachtete Einzelgrundstücke insgesamt | Ackerland (nur im Freiland) | 0412 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0422 | <input type="text"/> |
| | Dauergrünland | 0413 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0423 | <input type="text"/> |
| | sonstige landw. genutzte Fläche 2 | 0414 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0424 | <input type="text"/> |
| darunter: innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisänderungen 3 | Ackerland (nur im Freiland) | 0431 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0441 | <input type="text"/> |
| | Dauergrünland | 0432 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0442 | <input type="text"/> |
| | sonstige landw. genutzte Fläche 2 | 0433 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0443 | <input type="text"/> |
| Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht 4 | | 0451 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0452 | <input type="text"/> |

Abschnitt 5: Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2009

| | | | | |
|---|-----------|-------------------------------|---|------------------------------|
| Hatte der Betrieb die Möglichkeit, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Freiland zu bewässern (ohne Frostschutzberegnung und ohne Bewässerung in Haus- und Nutzgärten)? 1 | Code 0291 | ja <input type="checkbox"/> | 1 | Bitte weiter mit Code 0292 |
| | | nein <input type="checkbox"/> | 2 | Bitte weiter mit Abschnitt 6 |

| | | Code | ha | a |
|---|---|------|----------------------|----------------------|
| Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Freiland | die 2009 hätte bewässert werden können 2 | 0292 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | die 2009 tatsächlich bewässert wurde 3 | 0293 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Abschnitt 6: Bodenbearbeitungsverfahren, Fruchtfolge und Erosionsschutz im Freiland **1**

| | | |
|-------------------------------|-------------------------------|--|
| Bewirtschaften Sie Ackerland? | ja <input type="checkbox"/> | Bitte weiter mit Code 2001 |
| | nein <input type="checkbox"/> | Bitte weiter mit Abschnitt 7, Seite 10 |

Abschnitt 6.1: Bodenbearbeitungsverfahren in den letzten 12 Monaten

Bitte beachten Sie: Bei mehreren Bodenbearbeitungsverfahren auf der gleichen Fläche geben Sie nur die Fläche mit dem intensivsten Verfahren an.

| | | Code | ha | a |
|---------------|---|------|----------------------|----------------------|
| Ackerland mit | konventioneller wendender Bodenbearbeitung (Pflügen) | 2001 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | konservierender nicht wendender Bodenbearbeitung (z. B. durch Grubbern, Eggen) 2 | 2002 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Direktsaatverfahren (ohne Bodenbearbeitung) 3 | 2003 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Abschnitt 6.2: Fruchtfolge in den letzten drei Jahren

| | | Code | ha | a |
|--|--|------|----------------------|----------------------|
| Ackerland, auf dem die gleiche einjährige Fruchtart mindestens dreimal in Folge angebaut wurde (z. B. Mais, Weizen) ohne Feldgrasanbau..... 4 | | 2016 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Abschnitt 6.3: Erosionsschutz von Oktober 2009 bis Februar 2010

| | | Code | ha | a |
|--|---|------|----------------------|----------------------|
| Ackerland mit Bodenbedeckung (ohne Flächen mit Feldgrasanbau) 5 | | 2011 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| davon mit | Winterkulturen (z. B. Weizen, Winterzwischenfruchtanbau zur Futter- oder Biogasgewinnung) | 2012 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Schuttbepflanzung oder Winterzwischenfruchtanbau zur Gründüngung (z.B. Senf)..... 6 | 2013 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Restbewuchs (auch Stoppeln) der vorangegangenen Kultur ab 10 % Bodenbedeckung 7 | 2014 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Ackerland ohne Bodenbedeckung von Oktober 2009 bis Februar 2010 (Herbst- / Winterfurche)..... 8 | | 2015 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Abschnitt 7: Viehbestände am 1. März 2010 **1**

| | | |
|--|-----------|--|
| Halten Sie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel oder Einhufer? | Code 0300 | ja <input type="checkbox"/> 1 <i>Bitte weiter mit Code 0331</i> |
| | | zurzeit nicht, aber Haltungspplätze vorhanden <input type="checkbox"/> 3 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 8, Seite 11</i> |
| | | nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 10, Seite 13</i> |

| | | Code | Anzahl |
|----------|---|------|----------------------|
| Rinder | Rinder insgesamt werden durch das Statistische Amt aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen. | | |
| Schweine | Ferkel 2 | 0331 | <input type="text"/> |
| | Zuchtsauen einschließlich hierfür bestimmte Jungsaunen ab 50 kg und mehr Lebendgewicht 3 | 0332 | <input type="text"/> |
| | andere Schweine (z. B. Eber, Mastschweine) 4 | 0337 | <input type="text"/> |
| | <i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0331, Code 0332 und Code 0337.)</i> Schweine insgesamt | 0330 | <input type="text"/> |
| Schafe | Milchschafe einschl. gedeckte Lämmer, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind | 0352 | <input type="text"/> |
| | andere Mutterschafe einschließlich gedeckte Lämmer | 0353 | <input type="text"/> |
| | Schafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Lämmer) | 0355 | <input type="text"/> |
| | Schafböcke zur Zucht | 0356 | <input type="text"/> |
| | andere Schafe (z. B. Hammel) | 0357 | <input type="text"/> |
| | <i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0352, Code 0353, Code 0355 bis Code 0357.)</i> Schafe insgesamt | 0350 | <input type="text"/> |
| Ziegen | weibliche Ziegen zur Zucht einschließlich gedeckte Jungziegen 5 | 0361 | <input type="text"/> |
| | andere Ziegen (z. B. Zicklein, Ziegenböcke) | 0362 | <input type="text"/> |
| | <i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0361 und Code 0362.)</i> Ziegen insgesamt | 0360 | <input type="text"/> |
| Geflügel | Legehennen 6 | 0371 | <input type="text"/> |
| | Junghennen und Junghennenküken | 0372 | <input type="text"/> |
| | Masthühner, -hähne und übrige Küken | 0373 | <input type="text"/> |
| | <i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0371 bis Code 0373.)</i> Hühner insgesamt | 0370 | <input type="text"/> |
| | Gänse einschließlich Küken | 0381 | <input type="text"/> |
| | Enten einschließlich Küken | 0382 | <input type="text"/> |
| | Truthühner einschließlich Küken | 0383 | <input type="text"/> |
| | <i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0381 bis Code 0383.)</i> Gänse, Enten, Truthühner insgesamt | 0380 | <input type="text"/> |
| Einhufer | Pferde, Esel, Maultiere u. a. 7 | 0390 | <input type="text"/> |

Abschnitt 8: Haltungsplätze und Haltungsverfahren am 1. März 2010 einschließlich vorübergehend nicht belegter Haltungsplätze
 Bitte beachten Sie: Geben Sie nur die Anzahl der **Haltungsplätze** an und nicht die Zahl der Tiere.

Abschnitt 8.1: Haltungsverfahren Rinder

| | | Anzahl der Haltungsplätze für | | | |
|---|--------------------------------|-------------------------------|----------------------|------|-------------------------------------|
| | | Code | Milchkühe | Code | übrige Rinder einschließlich Kälber |
| Anbindestall | | 2201 | <input type="text"/> | 2211 | <input type="text"/> |
| davon | überwiegend mit Gülle | 1 2202 | <input type="text"/> | 2212 | <input type="text"/> |
| | überwiegend mit Festmist | 1 2203 | <input type="text"/> | 2213 | <input type="text"/> |
| Laufstall | | 2204 | <input type="text"/> | 2214 | <input type="text"/> |
| davon | überwiegend mit Gülle | 1 2205 | <input type="text"/> | 2215 | <input type="text"/> |
| | überwiegend mit Festmist | 1 2206 | <input type="text"/> | 2216 | <input type="text"/> |
| Andere Haltungsverfahren (z.B. Unterstände bei ganzjähriger Freilandhaltung, Kälberiglus)..... | | 2207 | <input type="text"/> | 2217 | <input type="text"/> |

Abschnitt 8.2: Haltungsverfahren Schweine

| | | Anzahl der Haltungsplätze für | | | |
|--|--|-------------------------------|--------------------------|------|----------------------|
| | | Code | Sauen und Eber zur Zucht | Code | übrige Schweine |
| Vollspaltenboden | | 2222 | <input type="text"/> | 2232 | <input type="text"/> |
| Teilspaltenboden | | 2221 | <input type="text"/> | 2231 | <input type="text"/> |
| Planbefestigter Boden mit Einstreu und regelmäßiger Entmistung | | 2 2223 | <input type="text"/> | 2233 | <input type="text"/> |
| Andere Stallhaltungsverfahren (z. B. Tiefmist, Tretmist) | | 2224 | <input type="text"/> | 2234 | <input type="text"/> |
| Freiland | | 2225 | <input type="text"/> | 2235 | <input type="text"/> |

Abschnitt 8.3: Haltungsverfahren Hühner

| | | Anzahl der Haltungsplätze für | | | |
|--|---|-------------------------------|----------------------|------|--|
| | | Code | Legehennen 3 | Code | übrige Hühner einschl. Junghennen 4 |
| Bodenhaltung | | 2241 | <input type="text"/> | 2251 | <input type="text"/> |
| Käfighaltung insgesamt (alle Formen einschließlich Kleingruppenhaltung, „ausgestaltete EU-Käfige“) | | 2242 | <input type="text"/> | | |
| davon | mit Kotbändern (belüftet) | 2243 | <input type="text"/> | | |
| | mit Kotbändern (unbelüftet) | 2244 | <input type="text"/> | | |
| | mit Kotgrube (Gülle) | 2245 | <input type="text"/> | | |
| | andere Formen der Kotentsorgung (z. B. Kotkeller) | 2246 | <input type="text"/> | | |
| Freiland (einschl. ökologischer Haltung) | | 2247 | <input type="text"/> | 2257 | <input type="text"/> |

Abschnitt 9: Weidehaltung im Kalenderjahr 2009

| | | |
|---|--------------|--|
| Haben Sie im Kalenderjahr 2009 Weidehaltung betrieben ? | Code 2100 | ja <input type="checkbox"/> 1 <i>Bitte weiter mit Code 2101</i> |
| | | nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 10, Seite 13</i> |

| | Code | ha | a |
|--|------|----------------------|----------------------|
| Wie groß ist die Fläche des Betriebes, die im Kalenderjahr 2009 beweidet wurde? 1 | 2101 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Abschnitt 9.1: Milchkühe

| | Angaben zur Weidehaltung | | | |
|---|--------------------------|----------------------|------|--|
| | Code | auf Betriebsflächen | Code | auf Gemeinschaftsland (z.B. Almen, Deiche) 2 |
| Anzahl der weidenden Tiere 3 | 2102 | <input type="text"/> | 2141 | <input type="text"/> |
| Durchschnittliche jährliche Weidedauer in Wochen 4 | 2103 | <input type="text"/> | 2142 | <input type="text"/> |
| Durchschnittliche tägliche Weidedauer in Stunden 5 | 2104 | <input type="text"/> | | |

Abschnitt 9.2: Übrige Rinder einschließlich Kälber

| | | Angaben zur Weidehaltung | | | |
|-----------------------------------|---|--------------------------|----------------------|------|--|
| | | Code | auf Betriebsflächen | Code | auf Gemeinschaftsland (z.B. Almen, Deiche) 2 |
| Ganztägig weidende Tiere 6 | Anzahl der weidenden Tiere 3 | 2111 | <input type="text"/> | 2151 | <input type="text"/> |
| | Durchschnittliche jährliche Weidedauer in Wochen 4 | 2112 | <input type="text"/> | 2152 | <input type="text"/> |
| Nicht ganztägig weidende Tiere | Anzahl der weidenden Tiere 3 | 2113 | <input type="text"/> | 2153 | <input type="text"/> |
| | Durchschnittliche jährliche Weidedauer in Wochen 4 | 2114 | <input type="text"/> | 2154 | <input type="text"/> |
| | Durchschnittliche tägliche Weidedauer in Stunden 5 | 2115 | <input type="text"/> | | |

Abschnitt 9.3: Schafe

| | | Angaben zur Weidehaltung | | | |
|---|--|--------------------------|----------------------|------|--|
| | | Code | auf Betriebsflächen | Code | auf Gemeinschaftsland (z.B. Almen, Deiche) 2 |
| Anzahl der weidenden Tiere 3 | | 2121 | <input type="text"/> | 2161 | <input type="text"/> |
| Durchschnittliche jährliche Weidedauer in Wochen 4 | | 2122 | <input type="text"/> | 2162 | <input type="text"/> |
| Durchschnittliche tägliche Weidedauer in Stunden 5 | | 2123 | <input type="text"/> | | |

Abschnitt 10: Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

Abschnitt 10.1: Anfall und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern in den letzten 12 Monaten

| | | |
|---|-----------|--|
| Ist im Betrieb Festmist oder Gülle angefallen (ohne Gärsubstrate) bzw. aus anderen Betrieben übernommen worden? | Code 2272 | ja <input type="checkbox"/> 1 <i>Bitte weiter mit Code 2273</i> |
| | | nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 11, Seite 14</i> |

| | Code | ha | a |
|---|-------------------------------|------------------------------|----------------------|
| Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche, auf die mindestens einmal Festmist bzw. Gülle ausgebracht wurde | Festmist | 2273 | <input type="text"/> |
| | Gülle / Jauche | 2274 | <input type="text"/> |
| darunter: mit Einarbeitung innerhalb von vier Stunden (einschl. Injektion) | Festmist | 2275 | <input type="text"/> |
| | Gülle / Jauche 1 | 2276 | <input type="text"/> |
| Falls Festmist oder Gülle abgegeben bzw. verkauft wurde: Wie groß ist deren Anteil am im Betrieb angefallenen Wirtschaftsdünger insgesamt? | 2277 | <input type="text"/> Prozent | |

Abschnitt 10.2: Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern in den letzten 12 Monaten

| | | |
|--|-----------|--|
| Hat der Betrieb Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern, die in den letzten 12 Monaten genutzt wurden? | Code 2281 | ja <input type="checkbox"/> 1 <i>Bitte weiter mit Code 2282</i> |
| | | nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 11, Seite 14</i> |

| | Code | Fläche bzw. Volumen |
|--|---|--|
| In den letzten 12 Monaten genutzte Lagerkapazität(en) 2 | Lagerfläche für Festmist 3 | 2282 <input type="text"/> m ² |
| | Lagervolumen für Jauche 4 | 2283 <input type="text"/> m ³ |
| | Lagervolumen für Gülle im Güllebehälter (einschl. Güllekeller) 5 | 2284 <input type="text"/> m ³ |
| | Lagervolumen für Gülle im Erdlager (Lagune) 5 | 2285 <input type="text"/> m ³ |

| | Code | Bitte ankreuzen |
|---|----------|--|
| Womit sind die Lagereinrichtungen abgedeckt? <i>Mehrfachnennungen sind möglich</i> | Festmist | ohne Abdeckung 2291 <input type="checkbox"/> 1 |
| | | mit Folienabdeckung oder fester Abdeckung (einschl. geschlossener Räume) 2292 <input type="checkbox"/> 1 |
| | Gülle | ohne Abdeckung 2293 <input type="checkbox"/> 1 |
| | | mit natürlicher Schwimmdecke 2294 <input type="checkbox"/> 1 |
| | | mit künstlicher Schwimmdecke 6 2295 <input type="checkbox"/> 1 |
| | | mit Folienabdeckung oder fester Abdeckung (einschl. Güllekeller) 2296 <input type="checkbox"/> 1 |

Abschnitt 11: Ökologischer Landbau 2010

| | | | | |
|---|-----------|-------------------------------|---|---|
| Unterliegt Ihr Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007? 1 | Code 0501 | ja <input type="checkbox"/> | 1 | Bitte weiter mit Code 0510 |
| | | nein <input type="checkbox"/> | 2 | Bitte weiter mit Abschnitt 12, Seite 15 |

| | | Code | ha | a |
|---|--|------|----------------------|----------------------|
| In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene landwirtschaftlich genutzte Flächen | die bereits umgestellt sind | 0510 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | die sich gegenwärtig in Umstellung befinden 2 | 0511 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

| | | | | |
|---|-----------|-------------------------------|---|----------------------------|
| Wird die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes (Code 0240, Seite 7) ökologisch bewirtschaftet? | Code 0512 | ja <input type="checkbox"/> | 1 | Bitte weiter mit Code 0531 |
| | | nein <input type="checkbox"/> | 2 | Bitte weiter mit Code 0513 |

| | | | Code | ha | a | |
|--|---|--|--|----------------------|----------------------|----------------------|
| Anbau auf der ökologisch landwirtschaftlich genutzten Fläche | Ackerland | Getreide (einschl. Mais) zur Körnergewinnung | 0513 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| | | Kartoffeln | 0514 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| | | Zuckerrüben (ohne Saatguterzeugung) 3 | 0515 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| | | Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung | 0516 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| | | Ölfrüchte zur Körnergewinnung | 0517 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| | | Gemüse und Erdbeeren im Freiland oder unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen | 0518 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| | Bitte beachten Sie: Die ökologisch landwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst die unter Code 0510 und 0511 eingetragenen Werte. | | weitere Fruchtarten im Freiland oder unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen 4 | 0519 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | | Baum- und Beerenobstanlagen (einschl. Nüsse) | 0520 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | | Rebflächen (Kelter- und Tafeltrauben) | 0521 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | | Dauergrünland (ohne ertragsarmes und aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland) | 0522 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | andere Kulturen im Freiland oder unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen 5 | 0523 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | | |

| | | | | |
|---|-----------|-------------------------------|---|---|
| Sind alle im Abschnitt 7 „Viehbestände“ auf Seite 10 eingetragenen Tiere (einschließlich Rinder) des Betriebes in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen? | Code 0531 | ja <input type="checkbox"/> | 1 | Bitte weiter mit Abschnitt 12, Seite 15 |
| | | nein <input type="checkbox"/> | 2 | Bitte weiter mit Code 0532 |

| | | Code | Anzahl der Tiere |
|---|--|------|----------------------|
| In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene Tiere | Rinder | 0532 | <input type="text"/> |
| | Schweine | 0533 | <input type="text"/> |
| | Schafe | 0534 | <input type="text"/> |
| | Ziegen | 0535 | <input type="text"/> |
| | Hühner | 0536 | <input type="text"/> |
| | Gänse, Enten, Truthühner | 0537 | <input type="text"/> |
| | Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere u. a.) | 0538 | <input type="text"/> |

Abschnitt 12: Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in den letzten 12 Monaten **1**

| | | |
|---|--------------|--|
| Gibt es im Betrieb Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (ohne Anlagen, die nur für den Haushalt des Betriebsinhabers genutzt werden)? Bitte beachten Sie: Wurde für diese Anlagen ein rechtlich selbstständiger Gewerbebetrieb (z. B. Tochtergesellschaft) gegründet, sind diese hier nicht zu berücksichtigen. | Code 0601 | ja <input type="checkbox"/> 1 <i>Bitte weiter mit Code 0602</i> |
| | | nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 13</i> |

| Mehrfachnennungen sind möglich | Code | Bitte ankreuzen bzw. Angaben eintragen |
|---|------|--|
| Windkraftanlage | 0602 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Solarenergieanlage (Photovoltaik/Solarthermie) | 0603 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Wasserkraftanlage | 0604 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Biogasanlage | 0606 | <input type="checkbox"/> 1 |
| installierte elektrische Nennleistung der Biogasanlage | 0607 | <input type="text"/> kW |
| Gülleverwertung (Anteil der Gülle am Substrat insgesamt) | 0608 | <input type="text"/> Prozent |
| Andere Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse (z. B. Pflanzenölpresse, Biomasse-Heizkraftwerk) | 0605 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Sonstige Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (<i>Bitte benennen Sie die Art der Anlagen.</i>) <input type="text"/> | 0609 | <input type="checkbox"/> 1 |

Abschnitt 13: Einkommenskombinationen im Betrieb im Kalenderjahr 2009 **1**

| | | |
|--|--------------|--|
| Erzielt der Betrieb Umsätze aus folgenden Tätigkeiten? Bitte beachten Sie: Wurde für diese Tätigkeiten ein rechtlich selbstständiger Gewerbebetrieb (z. B. Tochtergesellschaft) gegründet, sind diese hier nicht zu berücksichtigen. | Code 0611 | ja <input type="checkbox"/> 1 <i>Bitte weiter mit Code 0612</i> |
| | | nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 14, Seite 16</i> |

| Mehrfachnennungen sind möglich | Code | Bitte ankreuzen |
|--|------|----------------------------|
| Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ohne Herstellung von Wein (z. B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung) | 0612 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäten | 0613 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Pensions- und Reitsportpferdehaltung | 0614 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Erzeugung erneuerbarer Energien (ohne Eigenverbrauch) | 0615 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb (z. B. Möbel aus Nutzholz) | 0616 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Bauholz, Brennholz) | 0617 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Fischzucht und Fischerzeugung | 0618 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe | 0619 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft (z. B. für Kommunen) | 0620 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Forstwirtschaft | 0621 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Sonstige Einkommenskombinationen | 0622 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Anteil des Umsatzes aus den oben genannten Tätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebes | | |
| bis 10% | 0623 | <input type="checkbox"/> 1 |
| über 10% bis 50% | | <input type="checkbox"/> 2 |
| über 50% bis unter 100% | | <input type="checkbox"/> 3 |

Abschnitt 14: Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte **1**

Abschnitt 14.1: Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR) von März 2009 bis Febr. 2010 **2**

| Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen | Laufende Nummer der Person | Geschlecht | | Geburtsjahr (Nur die letzten beiden Stellen eintragen.) | Wer ist Betriebsleiter? 3 | Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche | | In einer anderen Erwerbstätigkeit durchschnittlich geleistete Stunden je Woche 6 |
|--|----------------------------|----------------------------|----------------------------|--|-------------------------------------|--|--|---|
| | | männlich | weiblich | | | für den Betrieb insgesamt 4 | darunter: in Einkommenskombinationen (siehe Abschnitt 13) 5 | |
| Code | 0800 | 0801 | | 0802 | 0803 | 0811 | 0812 | 0813 |
| Betriebsinhaber | 001 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Ehegatte | 002 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Familienarbeitskraft | 003 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Familienarbeitskraft | 004 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Familienarbeitskraft | 005 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Familienarbeitskraft | 006 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Abschnitt 14.2: Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen von März 2009 bis Februar 2010 **7**

| Ständig beschäftigte Arbeitskräfte Bei mehr als 12 ständig beschäftigten Arbeitskräften bitte Ergänzungsbogen ausfüllen. 8 | Laufende Nummer der Person | Geschlecht | | Geburtsjahr (Nur die letzten beiden Stellen eintragen.) | Wer ist Betriebsleiter/ Geschäftsführer? 3 | Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche | |
|--|----------------------------|----------------------------|----------------------------|--|---|--|--|
| | | männlich | weiblich | | | für den Betrieb insgesamt 4 | darunter: in Einkommenskombinationen (siehe Abschnitt 13) 5 |
| Code: | 0900 | 0901 | | 0902 | 0903 | 0911 | 0912 |
| Person | 001 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | 002 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | 003 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | 004 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | 005 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | 006 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | 007 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | 008 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | 009 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | 010 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | 011 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | 012 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

**Abschnitt 14.3: Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte
in Betrieben aller Rechtsformen von März 2009 bis Februar 2010 9**

| | Code | Männlich | Code | Weiblich |
|---|------|----------------------|------|----------------------|
| Zahl der Personen | 1001 | <input type="text"/> | 1003 | <input type="text"/> |
| Arbeitsleistung in vollen Tagen (8 Std. entsprechen einem vollen Arbeitstag) 10 | 1002 | <input type="text"/> | 1004 | <input type="text"/> |

**Abschnitt 14.4: Leistungen von Lohnunternehmen und Anderen für Betriebe
aller Rechtsformen von März 2009 bis Februar 2010 11**

Hat der Betrieb von März 2009 bis Februar 2010 landwirtschaftliche Arbeiten durch nicht im Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte (z. B. Lohnunternehmen) ausführen lassen? ja Bitte weiter mit Code 1020
nein Bitte weiter mit Abschnitt 14.5

Bitte beachten Sie: Erfolgt eine landwirtschaftliche Leistung mehrmals im Jahr auf der gleichen Fläche, dann ist auch die Fläche mehrmals einzubeziehen.

| | Code | Insgesamt |
|---|------|---------------------------|
| Mähdrusch | 1020 | <input type="text"/> ha |
| Rübenerte | 1021 | <input type="text"/> ha |
| Kartoffelernte | 1022 | <input type="text"/> ha |
| Ernte von Grün-/Ganzpflanzen (z. B. Häckseln) 12 | 1023 | <input type="text"/> ha |
| Ballenpressen für Silage, Heu und Stroh | 1024 | <input type="text"/> ha |
| Bodenbearbeitung/Aussaat 13 | 1025 | <input type="text"/> ha |
| Pflanzenschutz | 1026 | <input type="text"/> ha |
| Mineraldüngerausbringung | 1027 | <input type="text"/> ha |
| Ausbringung von Gülle und Stallmist | 1028 | <input type="text"/> ha |
| Weitere Leistungen (z. B. Transport- und Instandhaltungsarbeiten, Tierarzt, Besamungsdienste) 14 | 1029 | <input type="text"/> Std. |

Abschnitt 14.5: Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR) im Kalenderjahr 2009

Beziehen der Betriebsinhaber und/oder der Ehegatte außerbetriebliche Einkommen (einschließlich Kindergeld, Renten, Kapitalerträge u. Ä.)? ja Bitte weiter mit Code 1010
nein Bitte weiter mit Abschnitt 15, Seite 18

| | Code | Bitte ankreuzen |
|--|--|----------------------------|
| Welches Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war höher? 15 | aus außerbetrieblichen Quellen | <input type="checkbox"/> 1 |
| | aus dem landwirtschaftlichen Betrieb | <input type="checkbox"/> 2 |

Abschnitt 15: Weiterführung des Betriebes „Hofnachfolge“ in Einzelunternehmen (ohne GbR) 2010

Bitte nur ausfüllen, wenn der Betriebsinhaber 45 Jahre und älter ist.

Ist eine Person vorhanden, die diesen Betrieb – aufgrund einer Vereinbarung, Absprache oder sonstigen Verständigung – zu gegebener Zeit übernehmen wird?

Code
0661

ja 1 Bitte weiter mit Code 0662

nein 2 Bitte weiter mit Abschnitt 16

ungewiss 3 Bitte weiter mit Abschnitt 16

| Angaben zur Person des Hofnachfolgers | | Code | Bitte ankreuzen |
|---------------------------------------|---|--|---------------------------------|
| Geschlecht des Hofnachfolgers | männlich | 0662 | <input type="checkbox"/> 1 |
| | weiblich | | <input type="checkbox"/> 2 |
| Alter des Hofnachfolgers | unter 15 Jahre | 0663 | <input type="checkbox"/> 1 |
| | 15 bis unter 25 Jahre | | <input type="checkbox"/> 2 |
| | 25 bis unter 35 Jahre | | <input type="checkbox"/> 3 |
| | 35 Jahre und älter | | <input type="checkbox"/> 4 |
| Hofnachfolger 15 Jahre und älter | Vorhandene oder vorgese- hene Berufsbildung <i>Mehrfach- nennungen sind möglich</i> | eine landwirtschaftliche Berufsbildung | 0664 <input type="checkbox"/> 1 |
| | | eine nicht landwirtschaftliche Berufsbildung | 0665 <input type="checkbox"/> 1 |
| | | keine Berufsbildung | 0666 <input type="checkbox"/> 1 |
| | Mitarbeit in diesem Betrieb | ständig | 0667 <input type="checkbox"/> 1 |
| | | gelegentlich | <input type="checkbox"/> 2 |
| | | keine Mitarbeit | <input type="checkbox"/> 3 |

Abschnitt 16: Landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers 2010 **1**

| | | Code | Bitte ankreuzen |
|--|---|------|----------------------------|
| Ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung | | 0651 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Landwirtschaftliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss | Berufsschule/Berufsfachschule (ohne betriebliche Lehre) | 0652 | <input type="checkbox"/> 1 |
| | Berufsausbildung/Lehre (Gehilfen-, Facharbeiter- oder andere Abschlussprüfung) | | <input type="checkbox"/> 2 |
| | Landwirtschaftsschule (auch Weinbau-, Gartenbau-, Winterschule) | | <input type="checkbox"/> 3 |
| | Fortbildung zum Meister, Fachagrarwirt | | <input type="checkbox"/> 4 |
| | Höhere Landbauschule, Technikerschule, Fachakademie | | <input type="checkbox"/> 5 |
| | Fachhoch-, Ingenieurschule | | <input type="checkbox"/> 6 |
| | Universität, Hochschule | | <input type="checkbox"/> 7 |
| Hat der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen? 2 | ja | 0653 | <input type="checkbox"/> 1 |
| | nein | | <input type="checkbox"/> 2 |

Abschnitt 17: Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung im Wirtschaftsjahr 2009/2010

Abschnitt 17.1: Gewinnermittlung

| | | |
|--|--------------|--|
| Erfolgt für diesen Betrieb eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke? | Code 0461 | ja <input type="checkbox"/> 1 <i>Bitte weiter mit Code 0462</i> |
| | | nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 17.2</i> |

| | | Code | Bitte ankreuzen |
|-----------------------------------|---|------|----------------------------|
| Art der Gewinnermittlung 1 | Buchführung mit Jahresabschluss | 0462 | <input type="checkbox"/> 1 |
| | Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung | | <input type="checkbox"/> 2 |
| | nach Durchschnittssätzen (§ 13a-Landwirt) | | <input type="checkbox"/> 3 |
| | durch Gewinnsschätzung des Finanzamtes | | <input type="checkbox"/> 4 |

Abschnitt 17.2: Umsatzbesteuerung

| | | Code | Bitte ankreuzen |
|-------------------------------------|------------------------------------|------|----------------------------|
| Form der Umsatzbesteuerung 2 | Optierung (Regelbesteuerung) | 0471 | <input type="checkbox"/> 1 |
| | Pauschalierung | | <input type="checkbox"/> 2 |

Abschnitt 18: Erhaltung/Anlage von Landschaftselementen in den letzten drei Jahren **1**

Bitte beachten Sie: Die Abfrage umfasst alle von Ihnen in den letzten drei Jahren erhaltenen oder neu angelegten Hecken, Baumreihen, Steinwälle oder -mauern, unabhängig davon, ob sich diese auf den Flächen oder außerhalb Ihres Betriebes befinden.

| | | |
|---|--------------|---|
| Wurden in den letzten drei Jahren Landschaftselemente erhalten oder angelegt? | Code 2031 | ja <input type="checkbox"/> 1 <i>Bitte weiter mit Code 2035</i> |
| | | nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Ende der Erhebung</i> |

| | | Code | Bitte ankreuzen |
|--|--------------------------|------|----------------------------|
| Welche Landschaftselemente wurden erhalten? <i>Mehrfachnennungen sind möglich</i> | Hecken | 2035 | <input type="checkbox"/> 1 |
| | Baumreihen | 2036 | <input type="checkbox"/> 1 |
| | Steinwälle/-mauern | 2037 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Welche Landschaftselemente wurden angelegt? <i>Mehrfachnennungen sind möglich</i> | Hecken | 2038 | <input type="checkbox"/> 1 |
| | Baumreihen | 2039 | <input type="checkbox"/> 1 |
| | Steinwälle/-mauern | 2040 | <input type="checkbox"/> 1 |



Ergänzungsbogen E

LZE

Fortsetzung des Abschnittes Arbeitskräfte der Landwirtschaftszählung 2010

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise sowie Erläuterungen zu **3**, **4**, **5** und **7** zu den Arbeitskräften entnehmen Sie den Erläuterungen zum Fragebogen der LZ.

Bitte übernehmen Sie die Gemeinde-Kennziffer und die Kennnummer vom Fragebogen.

Gemeinde-Kennziffer:

Kennnummer:

Ergänzungsbogen E-Nr. (mit Nr. 01 beginnen):

Gesamtzahl der ausgefüllten Ergänzungsbogen E:

Gesamtzahl der ständig im Betrieb Beschäftigten:

Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen von März 2009 bis Februar 2010 **7**

| Ständig beschäftigte Arbeitskräfte | Laufende Nummer der Person | Geschlecht | | Geburtsjahr (Nur die letzten beiden Stellen eintragen.) | Wer ist Betriebsleiter/ Geschäftsführer? 3 | Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche | |
|------------------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|--|--|--|--|
| | | männlich | weiblich | | | für den Betrieb insgesamt 4 | darunter: in Einkommenskombinationen 5 |
| Code: | 0900 | 0901 | | 0902 | 0903 | 0911 | 0912 |
| Person | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Erläuterungen zum Erhebungsbogen Landwirtschaftszählung und Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden 2010 (S) sowie

LZS

- **Unterrichtung nach § 17 BStatG**
- **Informationen aus der Agrarstatistik**

Die Landwirtschaftszählung 2010 ist Teil des in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführten Agrarzensus sowie der weltweiten Agrarzensus, die für das Jahr 2010 von der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO) vorgesehen wurden.

Mit der Erhebung erfüllt Deutschland die in der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 festgelegten Anforderungen der Europäischen Union an einen umfassenden Agrarzensus.

Es werden alle landwirtschaftlichen Betriebe in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union befragt, um vergleichbare Daten über die Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

Vergleich mit früheren Erhebungseinheiten in der Agrarstatistik ¹⁾

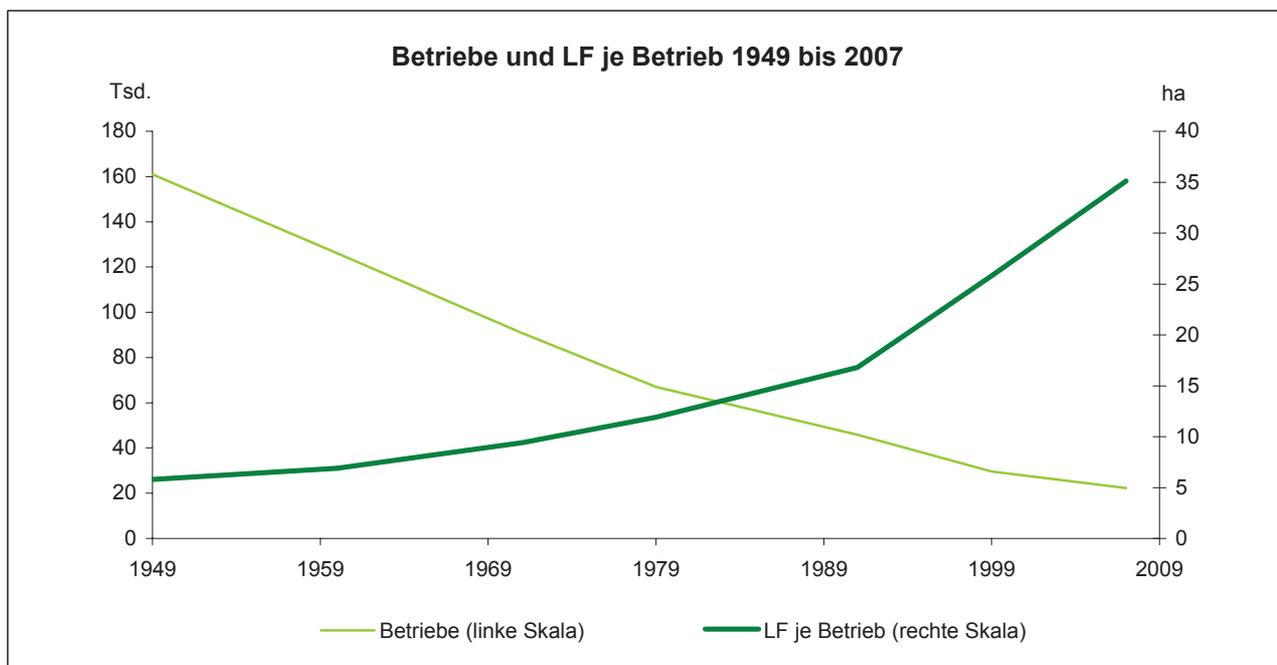
| 1979 bis einschl. 1998 | | 1999 bis einschl. 2009 | | ab 2010 | |
|-------------------------|--|------------------------|-------------------------------------|------------|-------------------------------------|
| Betriebe mit mindestens | | | | | |
| 1 ha | landw. genutzte Fläche | 2 ha | landw. genutzte Fläche | 5 ha | landw. genutzte Fläche |
| 1 ha | Waldfläche | 10 ha | Waldfläche | 10 ha | Waldfläche bzw. KUP ²⁾ |
| 8 | Rindern | 8 | Rindern | 10 | Rindern |
| 8 | Schweinen | 8 | Schweinen | 50 | Schweinen |
| | | | | 10 | Zuchtsauen |
| 50 | Schafen | 20 | Schafen | 20 | Schafen |
| | | | | 20 | Ziegen |
| 200 Stück | Geflügel | 200 Stück | Geflügel | 1000 Stück | Geflügel |
| 30 Ar | Rebland (im Ertrag oder nicht im Ertrag) | 30 Ar | bestockte Rebfläche | 50 Ar | bestockte Rebfläche |
| 30 Ar | Obstanlagen | 30 Ar | Obstanlagen | 50 Ar | Obstanlagen |
| 30 Ar | Tabak | 30 Ar | Tabak | 50 Ar | Tabak |
| 30 Ar | Baumschulen | 30 Ar | Baumschulen | 50 Ar | Baumschulen |
| 30 Ar | Gemüseanbau im Freiland | 30 Ar | Gemüseanbau im Freiland | 50 Ar | Gemüseanbau im Freiland |
| 10 Ar | Blumen und Zierpflanzen im Freiland | 30 Ar | Blumen und Zierpflanzen im Freiland | 50 Ar | Blumen und Zierpflanzen im Freiland |
| | Jeglicher Anbau unter Glas zum Verkauf | 30 Ar | Heil- und Gewürzpflanzen | 50 Ar | Heil- und Gewürzpflanzen |
| | Jeglicher Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen zum Verkauf | 30 Ar | Gartenbausämereien | 50 Ar | Gartenbausämereien |
| | | 3 Ar | Gemüse unter Glas | 10 Ar | Gemüse unter Glas |
| | | 3 Ar | Blumen und Zierpflanzen unter Glas | 10 Ar | Blumen und Zierpflanzen unter Glas |
| | | | | 10 Ar | Speisepilze |

1) Sobald nur eine Grenze überschritten ist, ist der Betrieb auskunftspflichtig. – 2) Kurzumtriebsplantagen.

Betriebe

| Merkmal | Einheit | 1949 ¹⁾ | 1960 ¹⁾ | 1971 ²⁾ | 1979 ²⁾ | 1991 ²⁾ | 1999 ³⁾ | 2007 ³⁾ |
|---|---------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Insgesamt und zwar | Anzahl | 161 000 | 126 166 | 90 886 | 66 944 | 45 798 | 29 669 | 22 355 |
| Betriebe natürlicher Personen ⁴⁾ | Anzahl | • | • | 88 648 | 66 798 | 45 634 | 28 711 | 21 126 |
| Betriebe mit 100 ha oder mehr LF | Anzahl | 171 | 173 | 187 | 195 | 428 | 1 174 | 1 844 |
| davon | | | | | | | | |
| Haupterwerbsbetriebe | % | • | • | 40,7 | 37,0 | 30,8 | 32,4 | 32,9 |
| Nebenerwerbsbetriebe | % | • | • | 59,3 | 63,0 | 69,2 | 67,6 | 67,1 |
| LF je Betrieb | ha | 5,8 | 6,9 | 9,4 | 11,9 | 16,8 | 25,8 | 35,1 |
| Gepachtete LF ⁵⁾ | 1000 ha | • | • | 255,2 | 279,1 | 364,7 | 458,3 | 499,1 |
| Anteil an der LF insgesamt | % | • | • | 30,5 | 35,0 | 47,4 | 59,8 | 63,7 |
| Pachtentgelt | Euro/ha | • | • | • | 102 | 133 | 133 | 140 |

1) Betriebe mit einer LF von mindestens 1 ha. — 2) Einschl. Betriebe mit einer LF von unter 1 ha. — 3) Einschl. Betriebe mit einer LF von unter 2 ha. — 4) Ab 1999 Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen. — 5) Pacht ist 2007 Repräsentativergebnis.



Abschnitt 2: Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2010

1 In diesem Abschnitt sind alle Flächen des Betriebes (z. B. Ackerland, Dauergrünland) anzugeben, unabhängig davon ob sie genutzt werden oder nicht. Dazu gehören auch stillgelegtes oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland oder Dauergrünland sowie aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegende Flächen (z. B. Ackerrandstreifen).
Ackerrandstreifen sind folgendermaßen einzustufen:
Sind sie als Schonstreifen mit der gleichen Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag eingesät, sind sie bei der jeweiligen Kultur anzugeben.
Handelt es sich um Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit Standort angepassten Pflanzenarten, sind sie unter Code 0196 (sonstige Kulturen auf dem Ackerland) zu erfassen.

Wurden die Ackerrandstreifen auf bis 2008 stillgelegtem bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland bewilligt, sind sie unter Code 0201 (Brache mit Beihilfe) aufzuführen.
Es ist unerheblich ob die Flächen zugepachtet oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen wurden.
Alle Flächen in diesem Abschnitt dürfen nur einmal angegeben werden, auch wenn ein Nachanbau (z. B. Gemüse nach Frühkartoffeln) erfolgt. In diesem Fall ist die Fläche der Kultur zuzuordnen, die die Fläche länger in Anspruch nimmt.
Bei gleicher Nutzungsdauer ist sie der Kultur zuzurechnen, die die größere wirtschaftliche Bedeutung hat. Werden auf stillgelegtem/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland nachwachsende Rohstoffe (z. B. Aufforstungsflächen) angebaut, sind diese den jeweiligen Kulturen zuzuordnen.

Abschnitt 2.1: Anbau auf dem Ackerland 2010

- 2** Code 0111
Hierzu gehören auch Nichtgetreidepflanzen wie Buchweizen oder Amaranth zur Körnergewinnung.
- 3** Code 0121 bis 0125
Hier sind alle Kulturen anzugeben, die voraussichtlich in grünem Zustand als Ganzpflanze geerntet werden sollen. Die Nutzung kann sowohl für Futter- als auch Energiezwecke erfolgen (Ernte frisch, als Silage oder Heu). Code 0124 beinhaltet den Gasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen oder Abweiden, der nicht länger als 5 Jahre auf derselben Fläche steht (kein Dauergrünland).
- 4** Code 0146
In diese Gruppe fallen zusätzlich Marktstammkohl und Topinambur. Speisemöhren und -rüben (Steckrüben) sind zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183) zuzuordnen.
- 5** Code 0131 bis 0134
Hierunter fallen alle als Körner geernteten Hülsenfrüchte. Frischerbsen, frische Bohnen und andere frisch geerntete Hülsenfrüchte zählen zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183).
- 6** Code 0161 bis 0165
Die Kulturen sind unabhängig von ihrer Nutzung zur Öl-, Futter- oder Energiegewinnung anzugeben.
- 7** Code 0173
In diese Gruppe fallen Pflanzen, die ganz oder teilweise für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (z. B. Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminze, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian). Speisekräuter auch im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) zählen mit zu dieser Gruppe.
- 8** Code 0181 bis 0183
Hier sind nur Flächen des Erwerbsgemüseanbaus nachzuweisen (keine Haus- und Nutzgärten). Speisekräuter im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) sind unter Code 0173 (Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen) aufzuführen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.
- 9** Code 0184 bis 0185
Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaus einschl. Stauden und Jungpflanzen für den Eigenbedarf (keine Haus- und Nutzgärten) nachzuweisen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.
- 10** Code 0186
Gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut einschl. Jungpflanzenerzeugung im Gartenbau (auch unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen) ausschließlich zum Verkauf. Jungpflanzen für den Eigenbedarf (Erzeugung von Saatgut und Setzlingen, z. B. junge Gemüsepflanzen wie Kohl- oder Kopfsalatsetzlinge) sind unter den Codes 0181 bis 0185 anzugeben.
- 11** Code 0201
Jegliche Formen der Stilllegungsflächen, für die in irgendeiner Form ein Beihilfeanspruch besteht. Dies schließt auch diejenigen Flächen des Ackerlandes ein, die beihilfefähig für die Erhaltung in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind.

Abschnitt 2.2: Dauerkulturen, Dauergrünland und sonstige Flächen 2010

- 12** Code 0217
Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind. Hierzu gehören Flächen mit Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen, Obstgehölze, Ziergehölze, Forstpflanzen (ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes) sowie Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen.
- 13** Code 0234
Zum aus der Erzeugung genommenen Dauergrünland gehören die Grünlandflächen, die nach der 2005 in Kraft getretenen Betriebsprämienregelung vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden und für die ein Beihilfe-/Prämienanspruch besteht.
- 14** Code 0241
Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen sowie im Rahmen der Agrar-Reform vorübergehend aus der Produktion genommene Flächen sind unter Code 0201 (Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe) bzw. 0234 (aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch) anzugeben.
- 15** Code 0242
Zur Waldfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z. B. Holzlagerplätze). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben. Zudem sind forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf des Betriebes einzubeziehen.
- 16** Code 0244
Neben den Gebäude- und Hofflächen zählen so genannte größere Landschaftselemente an oder auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie sonstige Flächen dazu, wie z. B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten.

Abschnitt 2.3: Erzeugung von Speisepilzen im Wirtschaftsjahr 2009/2010

- 1** Kultivierung von Pilzen auf speziell aufgestellten Produktionsflächen aller Art in eigens für die Erzeugung von Pilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden oder in Kellern, Grotten und Gewölbten.
- Die tatsächliche Kultur- oder Regalbodenfläche, die während der letzten zwölf Monate einmal oder mehrmals genutzt wurde oder wird, soll nur einmal angegeben werden.

Abschnitt 2.4: Zwischenfruchtanbau 2009/2010

- 1** Der Zwischenfruchtanbau bezeichnet hier den Anbau von Ackerkulturen zwischen zwei aufeinander folgenden Hauptfrüchten im Zeitraum Juni 2009 bis Mai 2010. Es ist die Ackerfläche einzutragen, auf der nach Ernte der Hauptfrucht 2009 und vor Aussaat der Hauptfrucht für das Jahr 2010 Zwischenfrüchte angebaut wurden. Dazu zählen auch Unter-/Stoppelsaaten und Mulchsaaten. Nicht dazu zählen Begrünungen in Weinbergen oder Baumschulkulturen.
- Diese Angaben sind auch auf Seite 9 im Abschnitt 6.3 unter Code 2012 (Winterkulturen, z. B. Weizen, Winterzwischenfruchtanbau zur Futter- und Biogasgewinnung) und unter Code 2013 (Schutzbepflanzung, Winterzwischenfruchtanbau zur Gründüngung) anzugeben.

Abschnitt 3: Eigentums- und Pachtverhältnisse 2010

- | | |
|---|--|
| <p>1 Die Angaben über die Eigentums- und Pachtverhältnisse beziehen sich ausschließlich auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche und nicht auf die Gesamtfläche des Betriebes zum</p> <p>2 Code 0402 Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche, soweit sie sich im Eigentum des Betriebes befindet, oder Flächen, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erbpächter bewirtschaftet werden. Nicht dazu gehören gepachtete oder verpachtete Flächen und unentgeltlich erhaltene oder abgegebene Flächen.</p> | <p>Erhebungszeitpunkt. Code 0401 muss mit der entsprechenden Fläche in Code 0240 im Abschnitt 2.2, Seite 7 übereinstimmen.</p> <p>3 Code 0404, 0405 Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt zur Nutzung übernommen worden sind (schriftlicher oder mündlicher Pachtvertrag) und auch von diesem bewirtschaftet werden. Hierzu zählt auch gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche, die vorübergehend stillgelegt ist. Die Pachtfläche umfasst die landwirtschaftlich genutzte Fläche aus Einzelgrundstücken und geschlossenen Hofpachten von Familienangehörigen (Code 0404) und anderen Verpächtern (Code 0405).</p> |
|---|--|

Abschnitt 4: Pachtflächen und Pachtentgelte 2010

- | | |
|---|---|
| <p>1 Die von anderen Verpächtern (Code 0405) gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nach Code 0411 zu übertragen und vollständig auf</p> <ul style="list-style-type: none">– die Einzelgrundstücke nach Art ihrer Nutzung (Codes 0412, 0413 und 0414) und– die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht (Code 0451) aufzuteilen. <p>Zu allen eingetragenen Pachtflächen ist die Höhe der derzeitigen Jahrespacht insgesamt in vollen Euro anzugeben (nicht je ha). Dabei sind der Geldbetrag, der Wert der Naturalpacht und sonstige Leistungen zusammenzuzählen. Teilbeträge der Jahrespacht, die nicht für die Flächennutzung, sondern für andere Nutzungsgegenstände oder Rechte (z. B. Gebäude, Inventar, Zahlungsanspruch auf Betriebsprämie, Milch- und Zuckerrübenkontingent) gezahlt wurden, sind von dem Gesamtbetrag der Jahrespacht in Euro – ggf. nach Schätzungen – abzuziehen.</p> | <p>2 Code 0414, 0424 und 0433, 0443 Bei der „sonstigen landwirtschaftlich genutzten Fläche“ sind Pachtungen, für die Pachtentgelte nicht getrennt angegeben werden können, z. B. von Acker- und Dauergrünland, einzubeziehen. Rebland, Rebfläche, Baumobstflächen sowie Baum- schul- und Gewächshausflächen zählen ebenfalls dazu.</p> <p>3 Code 0431 bis 0433 bzw. 0441 bis 0443 Bei Erstpachtung und Pachtpreisänderung in den letzten zwei Jahren sind von den unter den Codes 0412 bis 0414 angegebenen Pachtflächen diejenigen gesondert anzugeben, die seit dem 1. März 2008 erstmals von diesem Betrieb als Pachtland bewirtschaftet werden oder für die der Pachtpreis nach dem 1. März 2008 geändert worden ist.</p> <p>4 Code 0451, 0452 Zur geschlossenen Hofpacht zählt die Pachtung eines ganzen Betriebes mit Gebäuden. Einzutragen sind jedoch nur die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche und die dafür entrichtete Jahrespacht.</p> |
|---|---|

Abschnitt 5: Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2009

- | | |
|---|---|
| <p>1 Code 0291 Bitte „ja“ ankreuzen, wenn Sie hinsichtlich technischer Anlagen und Verfügbarkeit von Wasser im Kalenderjahr 2009 die Möglichkeit hatten, die von Ihnen bewirtschafteten Flächen zu bewässern.</p> <p>2 Code 0292 Hier ist die Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche anzugeben, für die eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2009 bestand. Dabei ist es unerheblich, ob im Berichtszeitraum Flächen des Betriebes bewässert wurden oder nicht.</p> | <p>3 Code 0293 Hier ist die Größe der im Kalenderjahr 2009 tatsächlich bewässerten landwirtschaftlich genutzten Flächen anzugeben. Hierbei ist die vollständige Erntesaison des letzten Jahres abzudecken.</p> |
|---|---|

Abschnitt 6: Bodenbearbeitungsverfahren, Fruchtfolge und Erosionsschutz im Freiland

- 1** Hierzu gehören Ackerflächen im Freiland, die in den letzten 12 Monaten eingesät oder bearbeitet wurden. Ausgeschlossen sind Flächen mit mehrjährigen Kulturen, bei denen der Boden nicht bearbeitet wurde, z. B. beim Feldgrasanbau, Hopfenanbau sowie Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen.
- 2** Code 2002
Pfluglose Bodenbearbeitung auf dem Ackerland, wie z. B. Mulchsaatverfahren, streifenweise Bodenbearbeitung oder eine Bodenbearbeitung in Dammbauweise. Hierbei können Ernterückstände der Vor- und/oder Zwischenfrucht auf der Bodenoberfläche verbleiben.
- 3** Code 2003
Bestellung des Ackerlandes ohne Bodenbearbeitung seit der vorausgegangenen Ernte (Direktsaatverfahren).
- 4** Code 2016
Ackerland, auf dem von März 2007 bis Februar 2010 die gleiche Fruchtart angebaut wurde. Ausgenommen sind mehrjährige Kulturen, wie z. B. Hopfen, Gartenbaukulturen. Der Wechsel zwischen verschiedenen Getreidearten (z. B. von Weizen zu Gerste zu Hafer und wieder Weizen) wird als Fruchtwechsel angesehen.
- 5** Code 2011
Ausgeschlossen sind Ackerflächen mit mehrjährigen Kulturen, bei denen der Boden nicht bearbeitet werden musste, z. B. Hopfenanbau, Feldgras.
- 6** Code 2013
Unter Schutzbepflanzung versteht man Maßnahmen zur Erosionsminderung und gegen Nährstoffverlust. Normalerweise werden die dafür genutzten Kulturen vor der Hauptkultur eingearbeitet, z. B. Senf.
- 7** Code 2014
Ackerland mit Pflanzenresten (z. B. Stoppeln, Stroh) der vorausgegangenen Kultur. Reste von Kartoffeln sind auszuschließen.
- 8** Code 2015
Ackerland, auf dem von Oktober 2009 bis Februar 2010 keine Kultursaatens ausgebracht wurden.

Abschnitt 7: Viehbestände am 1. März 2010

- 1** Der Stichtag, zu dem die Viehbestände anzugeben sind, ist der 1. März 2010. Erhoben werden die Bestände an Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Einhufern. Die Bestände an Rindern werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

Bei der Erhebung der Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - **Gemeinsam gehaltenes Vieh**
Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. gemeinsam untergebrachtem Vieh (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Viehbestand nicht für den einzelnen Viehhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Bogen nachgewiesen.
 - **Verkauftes Vieh**
Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.
 - **Schlachttiere**
Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.
 - **Wanderschafherden**
Diese sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.
 - **Pensionsvieh**
Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Fragebogen aufzunehmen.
 - **Abwesendes Vieh**
Tiere, die am Stichtag nur vorübergehend abwesend sind (z. B. zum Decken), sind mitzuzählen.**Nicht einzubeziehen sind Tiere**
 - die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z. B. zum Decken)
 - die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen, z. B. zur Aufzucht.
- 2** Code 0331
Hierzu zählen Saug- und Aufzuchtferkel bis zu einem Lebendgewicht von 20 kg.
- 3** Code 0332
Ausgemerzte Zuchtsauen sind hier nicht mitzuzählen, sondern unter Code 0337 „andere Schweine“ zu erfassen.
- 4** Code 0337
Hier sind Jungschweine ab einem Lebendgewicht von 20 kg, Mastschweine, Eber und ausgemerzte Zuchtsauen anzugeben.
- 5** Code 0361
Hierzu zählen auch Ammenziegen und bereits gedeckte Jungziegen.
- 6** Code 0371
Hier sind Hennen zur Eierzeugung anzugeben, unabhängig davon, ob die Eier zum Verbrauch oder zur Zucht bestimmt sind. Noch nicht legereife Bestände, die aber bereits als Legehennen aufgestellt sind, sind eingeschlossen. Zuchthähne sind mitzuzählen.
- 7** Code 0390
Hier sind alle Pferde, Esel, Maultiere oder weitere Einhufer anzugeben, auch dann, wenn sie nur zu Freizeitzwecken des Betriebsinhabers oder seiner Familie gehalten werden.

Abschnitt 8: Haltungsplätze und Haltungsverfahren am 1. März 2010 einschließlich vorübergehend nicht belegter Haltungsplätze

- 1** Codes 2202, 2203, 2205, 2206, 2212, 2213, 2215, 2216
Haltungsplätze in Ställen, in denen Wirtschaftsdünger sowohl als Festmist als auch als Gülle anfällt, sind dann in die Kategorie Gülle einzutragen, wenn mehr als die Hälfte der Masse des anfallenden Wirtschaftsdüngers Gülle ist. Fällt weniger Gülle als Festmist an, dann gehört der Wirtschaftsdünger dieses Stalles zur Kategorie Festmist.
- 2** Codes 2223, 2233
Schrägbodenställe (Tretmistställe) fallen nicht in diese Kategorie, sondern sind unter „andere Stallhaltungsverfahren“ in Code 2224 bzw. 2234 einzutragen.
- 3** Codes 2241 bis 2247
Junghennen werden nur dann bei den Legehennen erfasst, wenn sie bereits als Legehennen aufgestallt sind. Andernfalls sind sie bei den „übrigen Hühnern“ einzutragen.
Die Einteilung der Haltungsplätze in die verschiedenen Haltungsverfahren erfolgt nach der Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EG) Nr. 2205/2003):

| Haltungsform | Kennzeichnung der Eier |
|---|------------------------|
| Bodenhaltung (Code 2241) | 2 |
| Käfighaltung (Codes 2242 bis 2246) | 3 |
| Freilandhaltung einschließlich ökologischer Haltung (Code 2247) | 0 und 1 |

- 4** Codes 2251, 2257
Die Einteilung der Haltungsplätze erfolgt nach den EU-Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (Verordnung (EWG) Nr. 1538/91).
Haltungsplätze zur Erzeugung von Geflügelfleisch, die den Anforderungen der Kennzeichnung als „Auslaufhaltung“, „Bäuerliche Auslaufhaltung“ oder „Bäuerliche Freilandhaltung“ genügen, sowie Haltungsplätze in Ställen zur Erzeugung von ökologisch zertifiziertem Geflügelfleisch sind in Code 2257 anzugeben, alle weiteren Haltungsplätze für übrige Hühner in Code 2251.

Abschnitt 9: Weidehaltung im Kalenderjahr 2009

- 1** Code 2101
Anzugeben ist die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes einschließlich Pachtland. Gemeinschaftsland ist nicht mit einzubeziehen. Für Wanderschäfer ist ebenfalls nur die zum eigenen Betrieb gehörende Fläche anzugeben.
Die übrige beweidete Fläche ist hier nicht relevant. Sofern die gleiche Fläche mehrmals beweidet wird, ist diese Fläche nur einmal zu zählen.
- 2** Code 2141 bis 2162
Hierzu zählen Flächen, die nicht unmittelbar zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, für die jedoch Nutzungsrechte bestehen, die gemeinschaftlich mit anderen Landwirten ausgeübt werden. Üblicherweise ist der Betrieb nicht Eigentümer der Fläche, sondern hat nur ein Nutzungsrecht, z. B. Weiderecht bei Gemeinschaftsalmen.
- 3** Code 2102, 2141, 2111, 2151, 2113, 2153, 2121, 2161
Anzugeben ist die Gesamtzahl der Tiere, die im Bezugszeitraum Weidegang hatten.
- 4** Code 2103, 2142, 2112, 2152, 2114, 2154, 2122, 2162
Als Weidezeit gilt die Zeit, in der die Tiere mindestens zwei Stunden am Tag auf der Weide sind. Haben verschiedene Herden eine unterschiedliche Weidedauer im Jahr, dann ist der Durchschnittswert anzugeben.
- 5** Code 2104, 2115, 2123
Hier ist die geschätzte durchschnittliche Anzahl der Weidestunden am Tag während der Weideperiode anzugeben. Tiere, die grundsätzlich keinen Weidegang haben, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn verschiedene Herden unterschiedliche Weidezeiten haben, ist die mittlere Weidezeit über alle weidenden Tiere abzuschätzen.
- 6** Code 2111, 2112, 2151, 2152
Hierzu zählen Tiere, die während der Weideperiode überwiegend 24 Stunden täglich auf der Weide waren.

Abschnitt 10: Wirtschaftsdünger

- 1** Code 2276
Unter Injektionsverfahren sind alle Verfahren gefasst, bei denen die Gülle in den letzten zwölf Monaten bei der Ausbringung unmittelbar in den Boden eingebracht wurde. Dazu zählen z. B. Güllegrubber oder Schlitzfräsen im Grünland. Schleppschlauch-Verfahren zählen nicht zu den Injektionsverfahren.
- 2** Code 2282 bis 2285
Lagerkapazität ist der vorhandene und in den letzten 12 Monaten genutzte Lagerraum in dafür vorgesehenen Behältern, Gruben, Lagunen, befestigten Lagerflächen usw., sowohl im Stallbereich als auch außerhalb. Gemietete/gepachtete Kapazitäten sind eingeschlossen.
- 3** Code 2282
Wasserundurchlässig befestigte Fläche mit oder ohne Dach, i. d. R. mit Behälter zum Auffangen der Jauche. Unabgedeckte Feldlagerung sowie Grundflächen von Stallungen, die gleichzeitig als Lagerflächen für Festmist dienen (z. B. Tiefstall), sind nicht zu berücksichtigen.
- 4** Code 2283
Offener oder geschlossener wasserdichter Behälter oder Erdlager (Lagune). Werden Gülle und Jauche gemeinsam gelagert, ist die Kapazität bei Gülle anzugeben.
- 5** Codes 2284, 2285
Güllekanäle und -keller sind nur zu berücksichtigen, wenn Gülle darin über einen längeren Zeitraum (mehr als drei Wochen) gelagert werden kann. Werden Gülle und Jauche gemeinsam gelagert, ist die Kapazität bei Gülle anzugeben. Treibmist- oder Spülkanäle gelten nicht als Lagerbehälter.
- 6** Code 2295
Eine künstliche Schwimmdecke kann durch Granulate (Substanzen in fester, körniger Form) oder Strohhacksel erzeugt werden.

Abschnitt 11: Ökologischer Landbau 2010

- 1** Code 0501
Werden im landwirtschaftlichen Betrieb pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse nach den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen produziert und unterliegt der Betrieb einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle, dann ist Code 0501 mit „ja“ zu beantworten.
- 2** Code 0511
Befinden sich die gesamte Fläche oder Teilflächen des landwirtschaftlichen Betriebes in Umstellung, dann sind diese unter Code 0511 anzugeben. Der Umstellungszeitraum umfasst im Ackerbau zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen, zwei Jahre bei Grünland und Klee gras bis zur Nutzung (Verwertung als Futtermittel) sowie drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen (stehende Dauerkulturen) außer Grünland. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.
- 3** Code 0515
Der Anbau von Zuckerrüben zur Ethanolherzeugung ist hier einzubeziehen.
- 4** Code 0519
Hier sind alle unter den Codes 0513 bis 0518 nicht genannten Fruchtarten, die auf dem Ackerland angebaut werden, aufzuführen. Im Einzelnen gehören entsprechend dem Abschnitt 2.1 des Fragebogens dazu: Pflanzen zur Grünernte (Codes 0121 bis 0125), andere Hackfrüchte (Code 0146), weitere Handelsgewächse (Codes 0171 bis 0177), Blumen und Zierpflanzen (Codes 0184, 0185), Gartenbausämereien (Code 0186), Saat- und Pflanzguterzeugung (Code 0195), sonstige Kulturen (Code 0196) sowie Brache mit und ohne Beihilfe-/Prämienanspruch (Codes 0201, 0202).
- 5** Code 0523
Zu den anderen Kulturen, die auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes angebaut werden, zählen neben den unter den Codes 0520 bis 0522 aufgeführten Kulturen entsprechend Abschnitt 2.2 des Fragebogens folgende: Baumschulen (Code 0217), Weihnachtsbaum- und andere Dauerkulturen (Codes 0218, 0219), Dauerkulturen unter Glas (Code 0220), ertragsarmes und aus der Erzeugung genommes Dauergrünland (Codes 0233, 0234) sowie Haus- und Nutzgärten (Code 0239).

Abschnitt 12: Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in den letzten 12 Monaten

- 1** Anzugeben sind alle Anlagen des landwirtschaftlichen Betriebes, deren Energie zu kommerziellen/gewerblichen Zwecken an Dritte abgegeben oder betrieblich genutzt wird. Ausschließlich privat genutzte Anlagen sowie Anlagen, die sich zwar auf Flächen des Betriebes befinden, an denen der Betrieb aber nicht aktiv beteiligt ist und nur eine Pacht erhält, sind nicht anzugeben. Kleinanlagen (z. B. Solarzellen zum Betrieb von Weidezaunanlagen) zählen ebenfalls nicht zu den anzugebenden Anlagen.

Abschnitt 13: Einkommenskombinationen im Betrieb im Kalenderjahr 2009

- 1** Bei den Einkommenskombinationen sind ausschließlich solche Tätigkeiten anzugeben, die im landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden und mit denen der landwirtschaftliche Betrieb Umsätze erzielt. Diese Tätigkeiten werden von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes und mit Hilfe der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen) ausgeübt und/oder basieren auf im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten. Wurde für diese Tätigkeiten ein rechtlich selbstständiger Gewerbebetrieb (z. B. Tochtergesellschaft) gegründet, sind diese hier nicht zu berücksichtigen.
- 2** Code 0613
Zu den Freizeitaktivitäten zählen z. B. Landurlaub, Wellnessangebote und die Führung von Reisegruppen.
- 3** Code 0614
Hierzu zählen nur die Unterbringung (Pension) und Haltung von Pferden zur Ausübung von Freizeitaktivitäten, ggf. verbunden mit dem Einsatz von Verleih- bzw. Leihpferden.
- 4** Code 0615
Die Erzeugung erneuerbarer Energien kann z. B. durch Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Strohverbrennung und die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen wie Raps, Mais, Holz in Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Strom aus Biomasse erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die ausschließlich dem Eigenverbrauch dienen sowie die ausschließliche Produktion bzw. der Verkauf von nachwachsenden Rohstoffen.
- 5** Codes 0619, 0620
Die Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe (Code 0619) und die Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft (Code 0620) werden auf Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung gegen Entgelt durchgeführt. Zu den vertraglichen Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten wie Feld- und Stallarbeiten, Transportleistungen. Zu den vertraglichen Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft zählen z. B. Landschaftspflege, Straßenbau, Winterdienst.

Abschnitt 14: Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte von März 2009 bis Februar 2010

1 Zu den im landwirtschaftlichen Betrieb Beschäftigten zählen Personen im Alter von 15 Jahren und älter. **Nicht zu berücksichtigen** sind Arbeitskräfte eines rechtlich selbstständigen Gewerbebetriebes des Betriebsinhabers.

Arbeitskräfte von Lohnunternehmen, die für den Betrieb tätig waren, werden gesondert in Abschnitt 14.4, Seite 17 ausgewiesen. Unentgeltliche **Nachbarschaftshilfe** ist nicht zu erfassen.

2 Der Abschnitt 14.1 ist nur von Einzelunternehmen auszufüllen, nicht von GbR. Die ständig beschäftigten Arbeitskräfte einer GbR sind in Abschnitt 14.2 einzutragen. Die mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers, die außerhalb des Betriebes leben, und familienfremde Arbeitskräfte sind in Abschnitt 14.2 und 14.3 einzutragen. Es sind Eintragungen für jede einzelne Familienarbeitskraft zu machen. Dem Betriebsinhaber und seinem Ehegatten sind anerkannte eheliche Gemeinschaften gleichgesetzt. Hat der Betriebsinhaber keinen Ehegatten oder keine dem Ehegatten gleichgesetzte Person, ist diese Zeile in jedem Fall freizulassen.

3 Code 0803 und Code 0903
Der Betriebsleiter/Geschäftsführer ist diejenige Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. Je Betrieb ist **nur eine Person** als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen. In Einzelunternehmen kann es sich um den Betriebsinhaber selbst, einen Familienangehörigen oder um eine andere mit der Leitung beauftragte Person handeln, die im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist. Bei einem Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen in Form einer Gesellschaft oder einer Erbengemeinschaft (z. B. Betriebe mit mehreren Gesellschaftern), ist die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen.

4 Code 0811 und Code 0911
Hier ist die gesamte für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistete Arbeitszeit ausgedrückt in durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche einzutragen. Dazu zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb sowie alle Arbeiten in Einkommenskombinationen des Betriebes.

Landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sind:

- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
- Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z. B. Silierung) und Marktvorbereitung (z. B. Verpackung),
- innerbetriebliche Transportleistungen, z. B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,
- nicht abtrennbare Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind.

Zu den Arbeiten in Einkommenskombinationen zählen ausschließlich die in Abschnitt 13 genannten Tätigkeiten.

Arbeitszeiten für Arbeiten im Haushalt des Betriebsinhabers, wie z. B. die Versorgung der Familie in den Bereichen Ernährung, Wohnung, Bekleidung, Gesundheit (Krankenpflege) und Kinderbetreuung, zählen **nicht** dazu.

Personen, die im Laufe des Berichtszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis begonnen bzw. beendet haben, sind anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate in die Erhebung einzubeziehen (einschl. Auszubildende). Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Zeiten vorübergehender Krankheiten, des Urlaubs und des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs sind einzubeziehen.

5 Code 0812 und 0912

Hier sind die Arbeitszeiten von Beschäftigten des landwirtschaftlichen Betriebes in Einkommenskombinationen gesondert auszuweisen. Es sind nur Eintragungen vorzunehmen, wenn im Abschnitt 13 Eintragungen erfolgten.

6 Code 0813

Hierzu zählen alle auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeiten des Betriebsinhabers, Ehegatten und der weiteren Familienangehörigen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (z. B. in Industrie, im Handel, im Öffentlichen Dienst, als Selbstständiger).

7 In Abschnitt 14.2 sind die mit betrieblichen Arbeiten **ständig Beschäftigten** von Betrieben aller Rechtsformen einzutragen. Ständig Beschäftigte sind Personen mit einem unbefristeten oder mindestens auf sechs Monate abgeschlossenem Arbeitsvertrag. Von Einzelunternehmen sind hier nur die familienfremden ständig Beschäftigten und Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers, die nicht auf dem Betrieb leben, anzugeben.

8 Bei mehr als 12 ständig Beschäftigten verwenden Sie bitte zusätzlich einen Ergänzungsbogen E. Diesen erhalten Sie bei der Erhebungsstelle oder vom Statistischen Amt.

9 In Abschnitt 14.3 sind von Betrieben aller Rechtsformen die Saisonarbeitskräfte einzutragen. Das sind Personen mit einem befristeten, auf weniger als sechs Monate abgeschlossenem Arbeitsvertrag. Für diese Personen sind nur die geleisteten Arbeitszeiten für **landwirtschaftliche Arbeiten** auszuweisen. Arbeitszeiten für Tätigkeiten in Einkommenskombinationen sind nicht anzugeben.

Abschnitt 14: Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte von März 2009 bis Februar 2010

- 10** Code 1002 und 1004
Bei stundenweise geleisteter Arbeitszeit gelten acht Arbeitsstunden als ein voller Arbeitstag. Ist eine Saisonarbeitskraft mehrmals im Jahr im Betrieb beschäftigt, wird diese als eine Person gezählt.
- 11** Abschnitt 14.4 Zur Vereinfachung der Auskunftserteilung werden hier Arbeitszeitäquivalente für ausgewählte Leistungen erfragt. Die Veröffentlichung der Ergebnisse zu diesem Merkmal erfolgt entsprechend § 27 Abs. 1 Nr. 10 AgrStatG ausschließlich in Form der Arbeitszeit in Stunden oder Arbeitskräfte-Einheiten. Hierzu zählen alle Leistungen, die gegen Rechnung für den landwirtschaftlichen Betrieb ausgeführt wurden (z. B. Arbeiten von Lohnunternehmen oder von anderen landwirtschaftlichen Betrieben). Dabei kann die Verrechnung auch bargeldlos zu festgelegten Sätzen erfolgen (z. B. Arbeiten von Maschinenringen). Erfolgt eine landwirtschaftliche Leistung mehrmals im Jahr auf der gleichen Fläche (z. B. mehrere Überfahrten beim Pflanzenschutz und bei der Düngung), dann ist auch die Fläche mehrmals einzubeziehen.
Beispiel: Auf 10 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche wird von März 2009 bis Februar 2010 dreimal Mineraldünger ausgebracht, dann sind in Code 1027 „Mineraldüngerausbringung“ 30 ha anzugeben
- 12** Code 1023
Hierzu zählen das Häckseln von Mais-, Gras- und Ganzpflanzensilage und die Grasernte mit dem Ladewagen.
- 13** Code 1025
Die Bodenbearbeitung/Aussaat kann mehrere Arbeitsschritte umfassen. Diese kann getrennt oder zusammengefasst (z. B. mit Gerätekombinationen) erfolgen. Werden verschiedene Arbeitsschritte wie z. B. Stoppelbearbeitung, Grundbodenbearbeitung, Saatbettbereitung und Aussaat in mehreren Arbeitsschritten auf der gleichen Fläche durchgeführt, dann ist die Fläche entsprechend mehrmals einzubeziehen (siehe Beispiel unter **11**).
- 14** Code 1029
Hier sind alle Leistungen anzugeben, die nicht den zuvor genannten Arbeitsgängen (Code 1020 bis 1028) zugeordnet werden können. Der Umfang dieser Leistungen ist hier in Stunden anzugeben. Dazu zählen z. B. Arbeiten zur Instandhaltung von Wirtschaftsgebäuden, das Mahlen und Beizen von Getreide, Arbeiten zum Mischen von Futtermitteln, Futtermittelformulierung, Körnertransport, Stallreinigung und Desinfektion, Traubenlese mit dem Traubenvollernter, Laubschnitt im Weinbau.
- 15** Code 1010
Zum Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatten zählen Einkommen
- aus einem Gewerbebetrieb, aus selbstständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit,
 - aus Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer,
 - aus Quellen der privaten und gesetzlichen sozialen Sicherung (einschl. Kindergeld),
 - aus Verpachtung, Vermietung und Kapitalvermögen.

Abschnitt 16: Landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers 2010

- 1** Hier ist die **landwirtschaftliche** Berufsbildung mit dem **höchsten Abschluss** des Betriebsleiters/Geschäftsführers einzutragen, der im Abschnitt 14.1 bzw. 14.2 auf Seite 16 angekreuzt wurde.
- 2** Code 0653
Hier ist „ja“ anzukreuzen, wenn der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen hat. Das kann sowohl eine Ausbildung zur Erlangung von Grundkenntnissen als auch eine Fortbildung zur Wissensvertiefung auf dem Gebiet der Landwirtschaft oder der Geschäftsbereiche in Verbindung mit Einkommenskombinationen sein. Die Aus-/Fortbildung findet im Regelfall außerhalb des Arbeitsplatzes statt und wird von dafür vorgesehenen **Bildungseinrichtungen** durchgeführt.

Abschnitt 17: Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung im Wirtschaftsjahr 2009/2010

1 Code 0462

Die Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke kann nach einem der vier angeführten Verfahren erfolgen. Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen, die eine Einkommenssteuererklärung an das Finanzamt richten, kreuzen hier „ja“ an und markieren eine der vier Arten der Gewinnermittlung. Personengemeinschaften (GbR, OHG, KG) und juristische Personen des privaten Rechts kreuzen hier „ja“ an, da für diese Betriebe eine Gewinnermittlung stets auch für steuerliche Zwecke erfolgt. Personengemeinschaften in Form der GbR markieren eine der vier Arten der Gewinnermittlung. Handelt es sich um eine Erbengemeinschaft, ist diese nicht buchführungspflichtig oder wird eingeschätzt, d. h. die Angaben erfolgen wie bei einem Einzelunternehmen.

2 Code 0471

Landwirtschaftliche Betriebe können bei der Umsatzsteuer zwischen der Pauschalierung und Optierung (Regelbesteuerung) wählen. Bei der Pauschalierung entfällt im Regelfall die Zahlspflicht gegenüber dem Finanzamt und damit auch die Notwendigkeit von Aufzeichnungen. Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Finanzamt können landwirtschaftliche Betriebe aber auch die Optierung (Regelbesteuerung) wählen. Ab dem Übergang zur Optierung gelten nicht mehr (wie zur Pauschalierung) die Mehrwertsteuer-Pauschalsätze, sondern die allgemeinen Mehrwertsteuersätze von 7% bzw. 19%. Die vereinnahmte Mehrwertsteuer und die entrichtete Vorsteuer sind laufend aufzuzeichnen. Wurde ein entsprechender Antrag abgegeben, muss stets die „Optierung“ angekreuzt werden.

Abschnitt 18: Erhaltung/Anlage von Landschaftselementen in den letzten drei Jahren

1 Es ist nicht relevant, ob der Betrieb für die Anlage bzw. Erhaltung der Hecken, Baumreihen, Steinwälle oder -mauern Fördermittel erhalten hat bzw. erhält. Dies gilt auch dann, wenn ein Landschaftselement zusammen mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche einer Prämienregelung unterliegt.

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Landwirtschaftszählung (LZ), die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ELPM) sowie die Bodennutzungshaupterhebung (BO) werden im Frühjahr 2010 durchgeführt. Die LZ und BO werden total in allen landwirtschaftlichen Betrieben, die ELPM mit einer Stichprobe von höchstens 80000 Betrieben erfragt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur, die soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben sowie die geleisteten Tätigkeiten zum Landmanagement und zum Umweltschutz. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen und vorauszuschätzen. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in der EG Strukturerhebung abgedeckt. Da die Ergebnisse auch für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft herangezogen werden, verdient die Erhebung uneingeschränkte Unterstützung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Rates vom 19. November 2008 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ABl. EG Nr. L 321 S. 14 vom 1. Dezember 2008. Erhoben werden die Angaben nach Anhang III und V der Verordnung.

Agrarstatistikgesetz – (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 438). Erhoben werden die Angaben nach §§ 8 Abs. 1, 27 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 32 Abs. 2.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), zuletzt geändert durch Artikel 62a des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855).

Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG i. V. m. § 15 BStatG **Inhaber/-innen oder Leiter/-innen landwirtschaftlicher Betriebe**.

Die Antworten sind gemäß § 15 Abs. 3 BStatG **wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der** von den Statistischen Ämtern der Länder **gesetzten Fristen** für den Empfänger (die Statistischen Ämter der Länder) **porto- und kostenfrei** zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG **keine aufschiebende Wirkung**.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zudem ist nach § 98 Abs. 5 AgrStatG die Übermittlung von statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung

(§ 24 Abs. 1 Nr. 1) für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung an das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei zulässig.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift, Datum und Unterschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetenen Rufnummern und Adressen für elektronische Post. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen abgetrennt und mit Ausnahme von Name, Anschrift und Rufnummern und Adressen für elektronische Post, die in das Betriebsregister übernommen werden, vernichtet.

Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Abs. 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den Statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Abs. 1 AgrStatG zu führende Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Abs. 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/-innen oder Leiter/-innen der Betriebe, Rufnummern und Adressen für elektronische Post,
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- Art des Betriebes,
- Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/-in,
- Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- Kennnummer im Register,
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister,
- Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Abs. 5 und 6 AgrStatG.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Erhebungsbeauftragten sollen den Auskunftspflichtigen bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein.

Auf Wunsch kann der/die Auskunftspflichtige die Angaben auch selbst in den Fragebogen eintragen und diesen dem/der Erhebungsbeauftragten übergeben oder in einem verschlossenen Umschlag aushändigen oder bei der Erhebungsstelle abgeben oder dorthin ausreichend frankiert innerhalb der gesetzten Frist absenden.

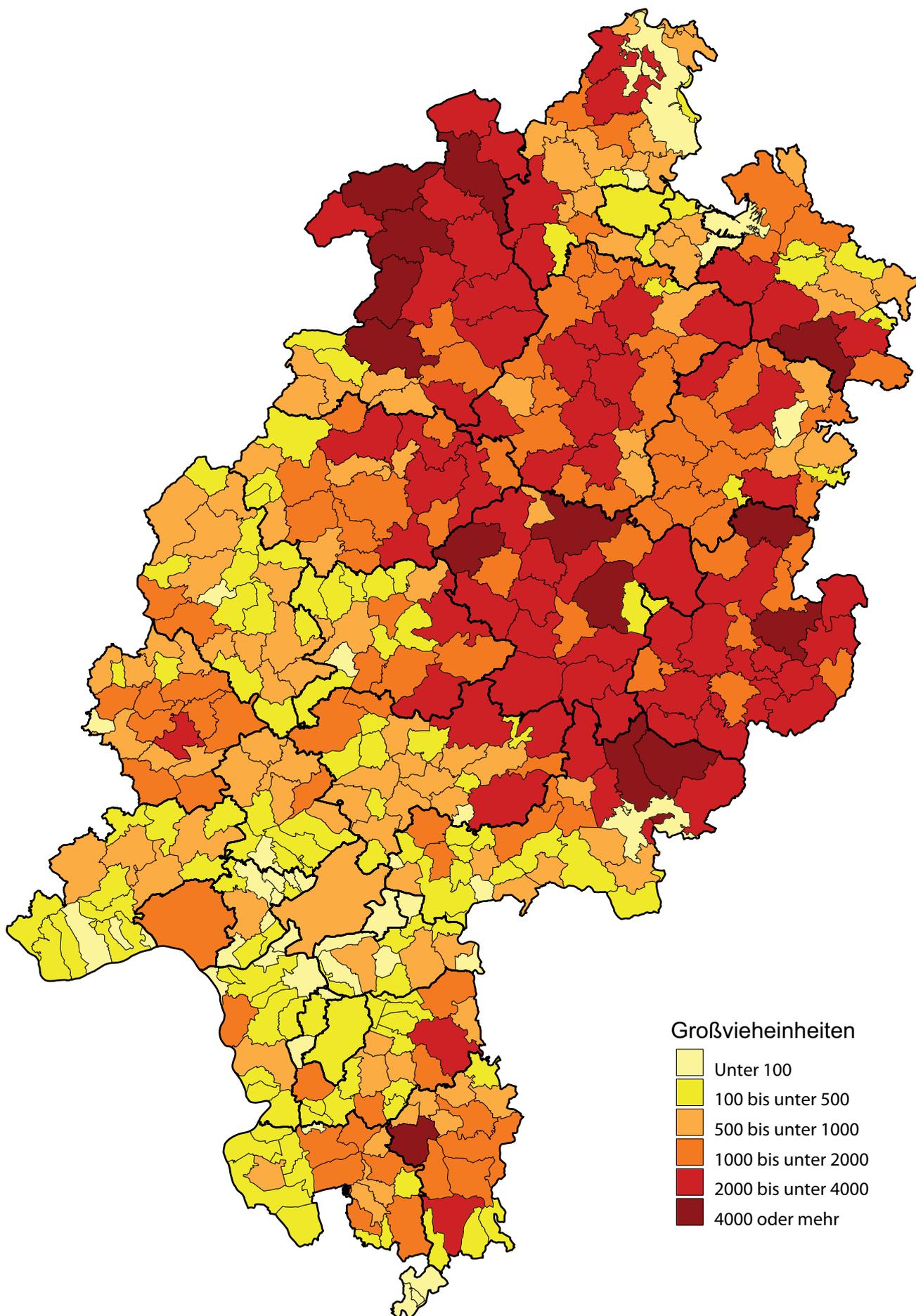
Ausgewählte Daten aus der amtlichen Agrarstatistik

4. Bodennutzung und Ernte¹⁾ (Angaben in 1000)

| Merkmal | Einheit | 1949 | 1960 | 1971 | 1979 | 1991 | 1999 | 2007 |
|------------------------------------|---------|--------|--------------------|--------|--------|--------|--------|--------|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Anbauflächen | | | | | | | | |
| Landwirtschaftlich genutzte Fläche | ha | 981,2 | 918,5 | 850,6 | 797,9 | 770,6 | 766,0 | 783,9 |
| Dauergrünland | ha | 315,3 | 290,9 | 306,2 | 278,7 | 256,8 | 271,6 | 291,8 |
| Rebfläche | ha | 2,4 | 2,8 | 3,0 | 3,0 | 3,4 | 3,5 | 3,5 |
| Obstanlagen | ha | • | 3,5 | 3,3 | 2,0 | 1,3 | 1,3 | 1,3 |
| Ackerland | ha | 644,1 | 610,5 | 531,5 | 510,5 | 507,3 | 488,3 | 486,1 |
| Getreide ²⁾ | ha | 337,3 | 385,6 | 379,4 | 395,6 | 324,8 | 301,5 | 300,7 |
| Weizen | ha | 74,0 | 119,7 | 124,9 | 135,9 | 139,5 | 130,9 | 153,3 |
| Triticale | ha | • | • | • | • | 4,0 | 13,4 | 15,7 |
| Roggen ³⁾ | ha | 122,5 | 117,9 | 64,1 | 38,9 | 26,1 | 18,6 | 15,4 |
| Gerste | ha | 24,5 | 49,7 | 100,3 | 135,9 | 120,7 | 112,9 | 101,3 |
| Wintergerste | ha | • | • | 42,3 | 92,0 | 89,0 | 76,0 | 77,2 |
| Sommergerste | ha | • | • | 57,9 | 44,0 | 31,7 | 36,9 | 24,0 |
| Hafer | ha | 112,1 | 98,4 ⁴⁾ | 78,2 | 75,8 | 31,2 | 22,3 | 13,2 |
| Raps und Rübsen | ha | • | • | 3,9 | 4,7 | 61,2 | 55,5 | 66,2 |
| Winterraps | ha | • | • | 3,3 | 4,4 | 59,8 | 53,7 | 65,9 |
| Kartoffeln | ha | 92,3 | 78,4 | 36,6 | 15,3 | 6,6 | 5,9 | 4,9 |
| Zuckerrüben | ha | 10,7 | • | 19,6 | 21,2 | 21,9 | 20,6 | 16,8 |
| Futterpflanzen | ha | 99,7 | 60,3 | 46,6 | 45,0 | 43,5 | 40,9 | 49,7 |
| Silomais | ha | • | • | 12,1 | 32,2 | 33,6 | 27,1 | 28,2 |
| Erntemengen | | | | | | | | |
| Getreide ²⁾ | t | 814,0 | 1386,6 | 1509,7 | 1812,0 | 1942,4 | 1986,9 | 1914,6 |
| Weizen | t | 201,0 | 491,9 | 570,4 | 711,2 | 925,5 | 997,6 | 1102,4 |
| Triticale | t | • | • | • | • | 21,4 | 84,3 | 94,2 |
| Roggen | t | 287,6 | 386,9 | 220,2 | 159,1 | 132,0 | 107,2 | 83,6 |
| Gerste | t | 57,3 | 178,3 | 398,7 | 597,4 | 700,2 | 666,6 | 565,7 |
| Wintergerste | t | • | • | 188,4 | 423,5 | 540,0 | 491,2 | 467,3 |
| Sommergerste | t | • | • | 210,3 | 173,9 | 160,2 | 175,4 | 98,4 |
| Hafer | t | 258,0 | 278,7 | 278,2 | 310,8 | 147,4 | 114,5 | 60,7 |
| Raps und Rübsen | t | • | • | 8,7 | 9,7 | 186,2 | 197,6 | 234,1 |
| Winterraps | t | • | • | 7,7 | 9,2 | 182,4 | 192,3 | 233,7 |
| Kartoffeln | t | 1399,1 | 2076,1 | 911,3 | 473,7 | 168,3 | 229,1 | 175,6 |
| Zuckerrüben | t | 286,5 | • | 869,3 | 1020,7 | 1024,9 | 1226,5 | 1033,7 |
| Silomais | t | • | • | 472,3 | 1903,1 | 1433,3 | 1317,4 | 1395,2 |

1) Vergleichbarkeit zwischen den Jahren aufgrund von Änderungen der unteren Erfassungsgrenzen eingeschränkt; 1949 bis 1991 handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Betriebe, ab 1999 nur um landwirtschaftliche Betriebe. — 2) Ohne Körnermais und Corn-Cob-Mix. — 3) Roggen einschl. Wintermenggetreide. — 4) Hafer einschl. Sommermenggetreide.

Großvieheinheiten in Hessen insgesamt am 3. Mai 2007





Landwirtschaftszählung 2010 (N)



Rücksendung / Abgabe bis spätestens:

19.03.2010

Rechtsgrundlagen und weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den beiliegenden Erläuterungen.

Hessisches Statistisches Landesamt, 65175 Wiesbaden

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.
Datum und Unterschrift:

[Signature box]

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)
Name (in Druckschrift):

[Name box]

Telefon oder Telefax:

[Phone/Fax box]

Haus- und Lieferadresse:
Hessisches Statistisches Landesamt
Rheinstraße 35/37
65185 Wiesbaden

Für Rückfragen erreichen Sie die Fachabteilung unter der Sammelnummer: 0611 / 3802-530

Fax: 0611 / 3802-590
E-Mail: lz-2010@statistik-hessen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

HSL – interne Betriebsnummer

Regionalkennziffer

[HSL number box]

[Region code box]

| Eingang | Fachgruppe 1 | Fachgruppe 2 | BR LaWi |
|---------|--------------|--------------|---------|
| | | | |

Im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2010 werden alle Betriebe Deutschlands ab einer bestimmten Mindestgröße befragt. Bitte prüfen Sie, ob Ihr Betrieb mindestens eine der folgenden Erfassungsgrenzen erreicht:

- a) Ihr Betrieb hat eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von **mindestens fünf ha** oder
- b) Ihr Betrieb hat eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von weniger als fünf ha, erfüllt aber **mindestens eines der nachfolgenden Kriterien**:

| | | |
|-----------------------|------------------------------------|--|
| • 10 Rinder | • 0,5 ha Hopfen | • 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland |
| • 50 Schweine | • 0,5 ha Tabak | • 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland |
| • 10 Zuchtsauen | • 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland | • 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen |
| • 20 Schafe | • 0,5 ha Obstanbaufläche | • 0,1 ha Speisepilze |
| • 20 Ziegen | • 0,5 ha Rebfläche | |
| • 1000 Stück Geflügel | • 0,5 ha Baumschulfläche | |

Wenn **mindestens eines der genannten Kriterien** auf Ihren Betrieb zutrifft, **lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn **keine der angeführten Grenzen** auf Ihren Betrieb zutrifft.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

- 1) Geben Sie die erbetenen Informationen an, indem Sie die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B. bzw. erfragte Werte (Anzahl, Fläche) rechtsbündig eintragen, z. B.

| | | | | |
|---|---|---|---|--|
| | | | | |
| 1 | 1 | 2 | 8 | |

 oder als Klartextangabe eintragen, z. B.

| |
|----------|
| Beispiel |
|----------|
- 2) Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach. Bestimmte Abschnitte sind nicht von allen landwirtschaftlichen Betrieben zu beantworten, so dass sie übersprungen werden können. Wir weisen Sie dann darauf hin, mit welchem Abschnitt bzw. Code Sie im Fragebogen weitermachen sollen.
- 3) Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie auf dem beiliegenden Erläuterungsbogen. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **2**) gekennzeichnet.
- 4) Die Fragen beziehen sich auf unterschiedliche Berichtszeiträume. Bitte achten Sie darauf, Ihre Angaben dementsprechend zu machen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Adresse

Bitte zurücksenden an

Hessisches Statistisches Landesamt
V A2
65175 Wiesbaden

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Gesamtfläche 2010

Hat sich die Gesamtfläche des Betriebes gegenüber dem letzten Jahr geändert?

ja

Bitte weiter mit der Gesamtfläche für das letzte Jahr direkt im Anschluss

nein

Bitte weiter mit Code 0090, Seite 3

Gesamtfläche des letzten Jahres

ha

a

Gesamtfläche des Betriebes des letzten Jahres

Flächenübernahme von (Es ist immer der bisherige Bewirtschafter, nicht der Eigentümer, anzugeben.):

| Name, Vorname | Straße, Haus-Nr. | Postleitzahl, Ort | ha | a |
|--|--|--|---|---|
| <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></div> |
| <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></div> |
| <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></div> |
| <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></div> |
| Summe der Flächenzugänge | | | <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></div> |

Flächenabgabe an (Es ist immer der nachfolgende Bewirtschafter, nicht der Eigentümer, anzugeben.):

| Name, Vorname | Straße, Haus-Nr. | Postleitzahl, Ort | ha | a |
|--|--|--|---|---|
| <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></div> |
| <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></div> |
| <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></div> |
| <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></div> |
| Summe der Flächenabgänge | | | <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></div> |
| Gesamtfläche des Betriebes 2010 | | | <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></div> |

Nutzung von Verwaltungsdaten

Wird für diesen Betrieb im Jahr 2010 ein Gemeinsamer Sammelantrag (InVeKoS) gestellt (z. B. für Betriebsprämien zur Aktivierung der Zahlungsansprüche, Agrarumweltmaßnahmen, Erschwernisausgleich)?

Code
0090

ja 1 *Bitte Antragsnummern eintragen / überprüfen*
nein 2 *Bitte weiter mit Code 0091*

Ihre dem Statistischen Landesamt bekannte Unternehmens-Identnummer (UI):

06 999

Sollte sich Ihre Unternehmens-Identnummer geändert haben, geben Sie bitte hier die neue Nummer an:

UI

06 999

Bitte tragen Sie hier Ihre Personen-Identnummer (PI) ein:

PI

06 000

Verfügt Ihr Betrieb über weitere Personen-Identnummern? Wenn ja, tragen Sie diese bitte hier ein:

Wurde / Wird für diese Personen-Identnummern im Jahr 2010 ein Gemeinsamer Antrag Agrarförderung gestellt?

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1.

PI

06 000

ja

nein

2.

PI

06 000

ja

nein

Folgende „Sonstige Flächen“ bitte angeben, da diese nicht aus dem InVeKoS-Antrag übernommen werden können:

| | Code | ha | a | |
|------------------|--|------|----------------------|----------------------|
| Sonstige Flächen | dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch | 0241 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Waldflächen | 0242 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen | 0244 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Bei Angabe der UI / PI sowie der sonstigen Flächen entfällt für Sie das Ausfüllen der Abschnitte 2.1 (Seiten 5 + 6) sowie 2.2 (Seite 7).

Wurden Ihrem Betrieb eine oder mehrere HIT-Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltung erteilt?

Code
0091

ja 1 *Bitte HIT-Betriebsnummer/-n eintragen / überprüfen*
nein 2 *Bitte weiter mit Abschnitt 1, Seite 4*

Ihre dem Statistischen Landesamt bekannte HIT-Nummer:

06

Weitere, dem Betrieb zugeordnete HIT-Nummern:

Hit-Nummer 1.

06

Hit-Nummer 2.

Abschnitt 1: Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebes 2010

| | Code | Bitte ankreuzen |
|---|------|-----------------------------|
| Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister) | 0040 | <input type="checkbox"/> 11 |
| Personengemeinschaften, -gesellschaften | | |
| Nicht eingetragener Verein | | <input type="checkbox"/> 12 |
| Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft) | | <input type="checkbox"/> 13 |
| Offene Handelsgesellschaft (OHG) | | <input type="checkbox"/> 14 |
| Kommanditgesellschaft (KG) | | <input type="checkbox"/> 15 |
| Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) | | <input type="checkbox"/> 17 |
| Sonstige Personengemeinschaft (einschließlich Erbengemeinschaft) | | <input type="checkbox"/> 16 |
| Juristische Personen des privaten Rechts | | |
| Eingetragener Verein (e. V.) | | <input type="checkbox"/> 61 |
| Eingetragene Genossenschaft (eG) | | <input type="checkbox"/> 62 |
| Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG) | | <input type="checkbox"/> 63 |
| Aktiengesellschaft (AG) | | <input type="checkbox"/> 64 |
| Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen | | <input type="checkbox"/> 68 |
| Sonstige juristische Personen des privaten Rechts | | <input type="checkbox"/> 69 |
| Juristische Personen des öffentlichen Rechts | | |
| Gebietskörperschaft Bund | | <input type="checkbox"/> 21 |
| Gebietskörperschaft Land | | <input type="checkbox"/> 31 |
| Sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände) | | <input type="checkbox"/> 41 |
| Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften) | | <input type="checkbox"/> 51 |

Abschnitt 2: Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 1

Abschnitt 2.1: Anbau auf dem Ackerland 2010

Bewirtschaften Sie Ackerland? ja Bitte weiter mit Code 0101
 nein Bitte weiter mit Abschnitt 2.2, Seite 7

| | | Code | ha | a |
|--|---|----------------------|----------------------|----------------------|
| Getreide zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung | Winterweizen einschl. Dinkel und Einkorn | 0101 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Sommerweizen (ohne Durum) | 0102 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Hartweizen (Durum) | 0103 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Roggen und Wintermenggetreide | 0104 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Triticale | 0105 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Wintergerste | 0106 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Sommergerste | 0107 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Hafer | 0108 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Sommernenggetreide | 0109 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschl. Corn-Cob-Mix) | 0110 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | anderes Getreide zur Körnergewinnung (z. B. Hirse, Sorghum, Kanariensaat) 2 | 0111 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Pflanzen zur Grünenernte 3 | Getreide zur Ganzpflanzenernte bis einschl. Teigreife (Verwendung als Futter, zur Biogaserzeugung usw.) | 0121 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Silomais/Grünmais einschl. Lieschkolbenschrot (LKS) | 0122 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen) | 0123 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschl. Mischungen mit überwiegendem Grasanteil) | 0124 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Phacelia, Sonnenblumen, weitere Mischkulturen) | 0125 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Hackfrüchte | frühe, mittelfrühe und späte Speisekartoffeln insgesamt..... | 0142 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | andere Kartoffeln (Industrie-, Futter- und Pflanzkartoffeln) | 0143 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Zuckerrüben (auch zur Ethanolherzeugung) ohne Saatguterzeugung | 0145 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | andere Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren) 4 | 0146 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Hülsenfrüchte 5 | zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung | | | |
| | Erbsen (ohne Frischerbsen) | 0131 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Ackerbohnen | 0132 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Süßlupinen | 0133 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| andere Hülsenfrüchte und Mischkulturen zur Körnergewinnung | 0134 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |

noch Abschnitt 2.1

| | | | | Code | ha | a |
|---|---|---|--|----------------------|----------------------|----------------------|
| Ölfrüchte 6 | zur Körner- gewinnung einschließlich Saatgut- erzeugung | Winterraps | | 0161 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Sommer- und Winter- und Sommer- raps | | 0162 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Sonnenblumen | | 0163 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Öllein (Leinsamen) | | 0164 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | andere Ölfrüchte zur Körnergewinnung (z. B. Senf, Mohn, Sojabohnen) | | 0165 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Weitere Handelsgewächse | Hopfen | | 0171 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| | Tabak | | 0172 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| | Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (einschl. Speisekräuter) | | 7 0173 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| | Hanf | | 0174 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| | andere Pflanzen zur Fasergewinnung (z. B. Flachs, Kenaf) | | 0175 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| | ausschl. zur Energieerzeugung genutzte Handelsgewächse | | 0176 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| | alle anderen Handelsgewächse (z. B. Zichorie, Rollrasen) | | 0177 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| Gartenbauerzeugnisse | Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) 8 | im Freiland | im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen | 0181 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | | im Wechsel mit anderen Gartengewächsen | 0182 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen | | 0183 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) 9 | im Freiland | | 0184 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen | | 0185 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf | | | 10 0186 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte (ohne Kartoffeln), Handelsgewächse (ohne Ölfrüchte) | | | | 0195 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Sonstige Kulturen auf dem Ackerland (<i>Bitte benennen Sie die Kulturen.</i>) <input type="text"/> | | | | 0196 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe | | | | 11 0201 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Brache ohne Beihilfe-/Prämienanspruch | | | | 0202 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0101 bis Code 0202.)</i> | | | | | | |
| Ackerland insgesamt | | | | 0210 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Abschnitt 2.2: Dauerkulturen, Dauergrünland und sonstige Flächen 2010

| | | | Code | ha | a |
|---|--|--|------|----------------------|----------------------|
| Dauerkulturen | im Freiland | Baumobstanlagen | 0211 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren) | 0212 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Nüsse (Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien/Maronen) | 0213 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Rebflächen für Keltertrauben | 0215 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Rebflächen für Tafeltrauben | 0216 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) 12 | 0217 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes) | 0218 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen) | 0219 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Dauerkulturen unter Glas oder anderen begehbaren dauerhaften Schutzabdeckungen (ohne Schutz- und Schattennetze) | | | 0220 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Dauergrünland | Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung) | | 0231 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen) | | 0232 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen und Heiden) | | 0233 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch 13 | | 0234 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Haus- und Nutzgärten | | | 0239 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0210 auf Seite 6 bis Code 0239.)</i> | | | | | |
| Landwirtschaftlich genutzte Fläche | | | 0240 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Sonstige Flächen | dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch 14 | | 0241 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Waldflächen 15 | | 0242 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Kurzumtriebsplantagen (z. B. Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- oder Zellstoffgewinnung) | | 0243 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen 16 | | 0244 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0240 bis Code 0244.)</i> | | | | | |
| Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche | | | 0250 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Abschnitt 2.3: Erzeugung von Speisepilzen im Wirtschaftsjahr 2009/2010 **1**

Erzeugen Sie Speisepilze? ja Bitte weiter mit Code 0255
 nein Bitte weiter mit Abschnitt 2.4, Seite 8

| Pilze (Bitte jede Produktionsfläche nur einmal angeben.) | | | Code | m ² |
|--|---|--|------|----------------------|
| Produktionsfläche für | Champignons | | 0255 | <input type="text"/> |
| | andere Speisepilze (z. B. Austern-/Kräuterseitlinge, Shiitake; ohne kultivierte Trüffel) | | 0256 | <input type="text"/> |

Abschnitt 2.4: Zwischenfruchtanbau 2009/2010 **1**

| | | Sommerzwischenfruchtanbau 2009 | | | Winterzwischenfruchtanbau 2009/2010 | | |
|--|--|-----------------------------------|----------------------|----------------------|--|----------------------|----------------------|
| | | Code | ha | a | Code | ha | a |
| Insgesamt (einschließlich Untersaaten) | | 0281 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0271 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| davon | Gründüngung | 0282 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0272 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Futtergewinnung | 0283 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0273 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung | 0284 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0274 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Abschnitt 3: Eigentums- und Pachtverhältnisse 2010 **1**

| | | Code | ha | a |
|---|--|------|----------------------|----------------------|
| Landwirtschaftlich genutzte Fläche (<i>Bitte übernehmen Sie den Wert aus Code 0240, Seite 7.</i>) | | 0401 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| davon | eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche | 0402 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Fläche | 0403 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche 3 | von Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers | 0404 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | von anderen Verpächtern | 0405 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

bitte übertragen

Abschnitt 4: Pachtflächen und Pachtentgelte 2010

| | | gepachtete Fläche | | | Jahrespacht insgesamt für diese Fläche | |
|--|---------------------------------------|-------------------|----------------------|----------------------|--|----------------------|
| | | Code | ha | a | Code | Volle Euro |
| Von anderen Verpächtern gepachtete landw. genutzte Fläche (<i>Bitte übernehmen Sie den Wert von Code 0405, Abschnitt 3.</i>) | | 0411 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0421 | <input type="text"/> |
| Gepachtete Einzelgrundstücke insgesamt | Ackerland (nur im Freiland) | 0412 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0422 | <input type="text"/> |
| | Dauergrünland | 0413 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0423 | <input type="text"/> |
| | sonstige landw. genutzte Fläche | 0414 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0424 | <input type="text"/> |
| Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht | | 0451 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0452 | <input type="text"/> |

Abschnitt 5: Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2009

| Hatte der Betrieb die Möglichkeit, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Freiland zu bewässern (ohne Frostschutzberegnung und ohne Bewässerung in Haus- und Nutzgärten)? 1 | | Code 0291 | ja <input type="checkbox"/> 1 <i>Bitte weiter mit Code 0292</i> | |
|---|--|-----------|--|----------------------|
| | | | nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 6, Seite 9</i> | |
| | | Code | ha | a |
| Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Freiland | die 2009 hätte bewässert werden können | 0292 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | die 2009 tatsächlich bewässert wurde | 0293 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Abschnitt 6: Viehbestände am 1. März 2010 **1**

| | | |
|--|-----------|--|
| Halten Sie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel oder Einhufer? | Code 0300 | ja <input type="checkbox"/> 1 <i>Bitte weiter mit Code 0331</i> |
| | | zurzeit nicht, aber Haltungspplätze vorhanden <input type="checkbox"/> 3 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 7, Seite 10</i> |
| | | nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 7, Seite 10</i> |

| | | Code | Anzahl |
|----------|---|---------------|----------------------|
| Rinder | Rinder werden durch das Statistische Amt aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen. | | |
| Schweine | Ferkel | 2 0331 | <input type="text"/> |
| | Zuchtsauen einschließlich hierfür bestimmte Jungsauen ab 50 kg und mehr Lebendgewicht | 3 0332 | <input type="text"/> |
| | andere Schweine (z. B. Eber, Mastschweine) | 4 0337 | <input type="text"/> |
| | <i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0331, Code 0332 und Code 0337.)</i> Schweine insgesamt | 0330 | <input type="text"/> |
| Schafe | Milchschafe einschl. gedeckte Lämmer, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind | 0352 | <input type="text"/> |
| | andere Mutterschafe einschließlich gedeckte Lämmer | 0353 | <input type="text"/> |
| | Schafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Lämmer) | 0355 | <input type="text"/> |
| | Schafböcke zur Zucht | 0356 | <input type="text"/> |
| | andere Schafe (z. B. Hammel) | 0357 | <input type="text"/> |
| | <i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0352, Code 0353, Code 0355 bis Code 0357.)</i> Schafe insgesamt | 0350 | <input type="text"/> |
| Ziegen | weibliche Ziegen zur Zucht einschließlich gedeckte Jungziegen | 5 0361 | <input type="text"/> |
| | andere Ziegen (z. B. Zicklein, Ziegenböcke) | 0362 | <input type="text"/> |
| | <i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0361 und Code 0362.)</i> Ziegen insgesamt | 0360 | <input type="text"/> |
| Geflügel | Legehennen | 6 0371 | <input type="text"/> |
| | Junghennen und Junghennenküken | 0372 | <input type="text"/> |
| | Masthühner, -hähne und übrige Küken | 0373 | <input type="text"/> |
| | <i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0371 bis Code 0373.)</i> Hühner insgesamt | 0370 | <input type="text"/> |
| | Gänse einschließlich Küken | 0381 | <input type="text"/> |
| | Enten einschließlich Küken | 0382 | <input type="text"/> |
| | Truthühner einschließlich Küken | 0383 | <input type="text"/> |
| | <i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0381 bis Code 0383.)</i> Gänse, Enten, Truthühner insgesamt | 0380 | <input type="text"/> |
| Einhufer | Pferde, Esel, Maultiere u. a. | 7 0390 | <input type="text"/> |

Abschnitt 7: Ökologischer Landbau 2010

Unterliegt Ihr Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007? **1**

Code
0501

ja 1 Bitte weiter mit Code 0510

nein 2 Bitte weiter mit Abschnitt 8, Seite 11

| | | Code | ha | a |
|---|--|------|----------------------|----------------------|
| In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene landwirtschaftlich genutzte Flächen | die bereits umgestellt sind | 0510 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | die sich gegenwärtig in Umstellung befinden 2 | 0511 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Wird die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes (Code 0240, Seite 7) ökologisch bewirtschaftet?

Code
0512

ja 1 Bitte weiter mit Code 0531

nein 2 Bitte weiter mit Code 0513

| | | | Code | ha | a |
|--|--|--|----------------------|----------------------|----------------------|
| Anbau auf der ökologisch landwirtschaftlich genutzten Fläche | Ackerland | Getreide (einschl. Mais) zur Körnergewinnung | 0513 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Kartoffeln | 0514 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Zuckerrüben (ohne Saatguterzeugung) 3 | 0515 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung | 0516 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Ölfrüchte zur Körnergewinnung | 0517 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Gemüse und Erdbeeren im Freiland oder unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen | 0518 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | weitere Fruchtarten im Freiland oder unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen 4 | 0519 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Baum- und Beerenobstanlagen (einschl. Nüsse) | 0520 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| | Rebflächen (Kelter- und Tafeltrauben) | 0521 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| | Dauergrünland (ohne ertragsarmes und aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland) | 0522 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| andere Kulturen im Freiland oder unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen 5 | 0523 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | | |

Bitte beachten Sie: Die ökologisch landwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst die unter Code 0510 und 0511 eingetragenen Werte.

Sind alle im Abschnitt 6 „Viehbestände“ auf Seite 9 eingetragenen Tiere (einschließlich Rinder) des Betriebes in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen?

Code
0531

ja 1 Bitte weiter mit Abschnitt 8, Seite 11

nein 2 Bitte weiter mit Code 0532

| | | Code | Anzahl der Tiere |
|---|--|------|----------------------|
| In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene Tiere | Rinder | 0532 | <input type="text"/> |
| | Schweine | 0533 | <input type="text"/> |
| | Schafe | 0534 | <input type="text"/> |
| | Ziegen | 0535 | <input type="text"/> |
| | Hühner | 0536 | <input type="text"/> |
| | Gänse, Enten, Truthühner | 0537 | <input type="text"/> |
| | Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere u. a.) | 0538 | <input type="text"/> |

Abschnitt 8: Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in den letzten 12 Monaten **1**

| | | | | |
|--|--------------|-------------------------------|---|------------------------------|
| Gibt es im Betrieb Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (ohne Anlagen, die nur für den Haushalt des Betriebsinhabers genutzt werden)? | Code 0601 | ja <input type="checkbox"/> | 1 | Bitte weiter mit Code 0602 |
| | | nein <input type="checkbox"/> | 2 | Bitte weiter mit Abschnitt 9 |

| Mehrfachnennungen sind möglich | Code | Bitte ankreuzen bzw. Angaben eintragen |
|--|------|--|
| Windkraftanlage | 0602 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Solarenergieanlage (Photovoltaik/Solarthermie) | 0603 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Wasserkraftanlage | 0604 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Biogasanlage | 0606 | <input type="checkbox"/> 1 |
| installierte elektrische Nennleistung der Biogasanlage 2 | 0607 | <input type="text"/> kW |
| Gülleverwertung (Anteil der Gülle am Substrat insgesamt) | 0608 | <input type="text"/> Prozent |
| Andere Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse (z. B. Pflanzenölpresse, Biomasse-Heizkraftwerk) | 0605 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Sonstige Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Bitte benennen Sie die Art der Anlagen.) <input type="text"/> | 0609 | <input type="checkbox"/> 1 |

Abschnitt 9: Einkommenskombinationen im Betrieb im Kalenderjahr 2009 **1**

| | | | | |
|---|--------------|-------------------------------|---|---|
| Erzielt der Betrieb Umsätze aus folgenden Tätigkeiten? Bitte beachten Sie: Wurde für diese Tätigkeiten ein rechtlich selbstständiger Gewerbebetrieb (z. B. Tochtergesellschaft) gegründet, sind diese hier nicht zu berücksichtigen. | Code 0611 | ja <input type="checkbox"/> | 1 | Bitte weiter mit Code 0612 |
| | | nein <input type="checkbox"/> | 2 | Bitte weiter mit Abschnitt 10, Seite 12 |

| Mehrfachnennungen sind möglich | Code | Bitte ankreuzen |
|--|------|----------------------------|
| Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ohne Herstellung von Wein (z. B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung) | 0612 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäten 2 | 0613 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Pensions- und Reitsportpferdehaltung 3 | 0614 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Erzeugung erneuerbarer Energien (ohne Eigenverbrauch) 4 | 0615 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb (z. B. Möbel aus Nutzholz) | 0616 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Bauholz, Brennholz) | 0617 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Fischzucht und Fischerzeugung | 0618 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe 5 | 0619 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft (z. B. für Kommunen) 5 | 0620 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Forstwirtschaft | 0621 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Sonstige Einkommenskombinationen 6 | 0622 | <input type="checkbox"/> 1 |

| | | Code | Bitte ankreuzen |
|--|-------------------------------|------|----------------------------|
| Anteil des Umsatzes aus den oben genannten Tätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebes | bis 10% | 0623 | <input type="checkbox"/> 1 |
| | über 10% bis 50% | | <input type="checkbox"/> 2 |
| | über 50% bis unter 100% | | <input type="checkbox"/> 3 |

Abschnitt 10: Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte **1**

Abschnitt 10.1: Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR) von März 2009 bis Febr. 2010 **2**

| Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen | Laufende Nummer der Person | Geschlecht | | Geburtsjahr (Nur die letzten beiden Stellen eintragen.) | Wer ist Betriebsleiter? 3 | Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche | | In einer anderen Erwerbstätigkeit durchschnittlich geleistete Stunden je Woche 6 |
|--|----------------------------|----------------------------|----------------------------|--|-------------------------------------|--|---|---|
| | | männlich | weiblich | | | für den Betrieb insgesamt 4 | darunter: in Einkommenskombinationen (siehe Abschnitt 9) 5 | |
| Code | 0800 | 0801 | | 0802 | 0803 | 0811 | 0812 | 0813 |
| Betriebsinhaber | 001 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Ehegatte | 002 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Familienarbeitskraft | 003 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Familienarbeitskraft | 004 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Familienarbeitskraft | 005 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Familienarbeitskraft | 006 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Abschnitt 10.2: Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen von März 2009 bis Februar 2010 **7**

| Ständig beschäftigte Arbeitskräfte Bei mehr als 12 ständig beschäftigten Arbeitskräften bitte Ergänzungsbogen ausfüllen. 8 | Laufende Nummer der Person | Geschlecht | | Geburtsjahr (Nur die letzten beiden Stellen eintragen.) | Wer ist Betriebsleiter/ Geschäftsführer? 3 | Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche | |
|--|----------------------------|----------------------------|----------------------------|--|---|--|---|
| | | männlich | weiblich | | | für den Betrieb insgesamt 4 | darunter: in Einkommenskombinationen (siehe Abschnitt 9) 5 |
| Code: | 0900 | 0901 | | 0902 | 0903 | 0911 | 0912 |
| Person | 001 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | 002 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | 003 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | 004 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | 005 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | 006 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | 007 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | 008 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | 009 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | 010 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | 011 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Person | 012 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

**Abschnitt 10.3: Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte
in Betrieben aller Rechtsformen von März 2009 bis Februar 2010 9**

| | Code | Männlich | Code | Weiblich |
|---|------|----------------------|------|----------------------|
| Zahl der Personen | 1001 | <input type="text"/> | 1003 | <input type="text"/> |
| Arbeitsleistung in vollen Tagen (8 Std. entsprechen einem vollen Arbeitstag) 10 | 1002 | <input type="text"/> | 1004 | <input type="text"/> |

**Abschnitt 10.4: Leistungen von Lohnunternehmen und Anderen für Betriebe
aller Rechtsformen von März 2009 bis Februar 2010 11**

Hat der Betrieb von März 2009 bis Februar 2010 landwirtschaftliche Arbeiten durch nicht im Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte (z. B. Lohnunternehmen) ausführen lassen? ja Bitte weiter mit Code 1020
nein Bitte weiter mit Abschnitt 10.5

Bitte beachten Sie: Erfolgt eine landwirtschaftliche Leistung mehrmals im Jahr auf der gleichen Fläche, dann ist auch die Fläche mehrmals einzubeziehen.

| | Code | Insgesamt |
|---|------|---------------------------|
| Mähdrusch | 1020 | <input type="text"/> ha |
| Rübenernte | 1021 | <input type="text"/> ha |
| Kartoffelernte | 1022 | <input type="text"/> ha |
| Ernte von Grün-/Ganzpflanzen (z. B. Häckseln) 12 | 1023 | <input type="text"/> ha |
| Ballenpressen für Silage, Heu und Stroh | 1024 | <input type="text"/> ha |
| Bodenbearbeitung/Aussaat 13 | 1025 | <input type="text"/> ha |
| Pflanzenschutz | 1026 | <input type="text"/> ha |
| Mineraldüngerausbringung | 1027 | <input type="text"/> ha |
| Ausbringung von Gülle und Stallmist | 1028 | <input type="text"/> ha |
| Weitere Leistungen (z. B. Transport- und Instandhaltungsarbeiten, Tierarzt, Besamungsdienste) 14 | 1029 | <input type="text"/> Std. |

Abschnitt 10.5: Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR) im Kalenderjahr 2009

Beziehen der Betriebsinhaber und/oder der Ehegatte außerbetriebliche Einkommen (einschließlich Kindergeld, Renten, Kapitalerträge u. Ä.)? ja Bitte weiter mit Code 1010
nein Bitte weiter mit Abschnitt 11, Seite 14

| | Code | Bitte ankreuzen |
|--|--|----------------------------|
| Welches Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war höher? 15 | aus außerbetrieblichen Quellen | <input type="checkbox"/> 1 |
| | aus dem landwirtschaftlichen Betrieb | <input type="checkbox"/> 2 |

Abschnitt 11: Weiterführung des Betriebes „Hofnachfolge“ in Einzelunternehmen (ohne GbR) 2010

Bitte nur ausfüllen, wenn der Betriebsinhaber 45 Jahre und älter ist.

Ist eine Person vorhanden, die diesen Betrieb – aufgrund einer Vereinbarung, Absprache oder sonstigen Verständigung – zu gegebener Zeit übernehmen wird?

Code
0661

ja 1 Bitte weiter mit Code 0662

nein 2 Bitte weiter mit Abschnitt 12

ungewiss 3 Bitte weiter mit Abschnitt 12

| Angaben zur Person des Hofnachfolgers | | Code | Bitte ankreuzen |
|---------------------------------------|---|--|---------------------------------|
| Geschlecht des Hofnachfolgers | männlich | 0662 | <input type="checkbox"/> 1 |
| | weiblich | | <input type="checkbox"/> 2 |
| Alter des Hofnachfolgers | unter 15 Jahre | 0663 | <input type="checkbox"/> 1 |
| | 15 bis unter 25 Jahre | | <input type="checkbox"/> 2 |
| | 25 bis unter 35 Jahre | | <input type="checkbox"/> 3 |
| | 35 Jahre und älter | | <input type="checkbox"/> 4 |
| Hofnachfolger 15 Jahre und älter | Vorhandene oder vorgese- hene Berufsbildung <i>Mehrfach- nennungen sind möglich</i> | eine landwirtschaftliche Berufsbildung | 0664 <input type="checkbox"/> 1 |
| | | eine nicht landwirtschaftliche Berufsbildung | 0665 <input type="checkbox"/> 1 |
| | | keine Berufsbildung | 0666 <input type="checkbox"/> 1 |
| | Mitarbeit in diesem Betrieb | ständig | 0667 <input type="checkbox"/> 1 |
| | | gelegentlich | <input type="checkbox"/> 2 |
| | | keine Mitarbeit | <input type="checkbox"/> 3 |

Abschnitt 12: Landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers 2010 **1**

| | | Code | Bitte ankreuzen |
|--|---|------|----------------------------|
| Ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung | | 0651 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Landwirtschaftliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss | Berufsschule/Berufsfachschule (ohne betriebliche Lehre) | 0652 | <input type="checkbox"/> 1 |
| | Berufsausbildung/Lehre (Gehilfen-, Facharbeiter- oder andere Abschlussprüfung) | | <input type="checkbox"/> 2 |
| | Landwirtschaftsschule (auch Weinbau-, Gartenbau-, Winterschule) | | <input type="checkbox"/> 3 |
| | Fortbildung zum Meister, Fachagrarwirt | | <input type="checkbox"/> 4 |
| | Höhere Landbaus Schule, Technikerschule, Fachakademie | | <input type="checkbox"/> 5 |
| | Fachhoch-, Ingenieurschule | | <input type="checkbox"/> 6 |
| | Universität, Hochschule | | <input type="checkbox"/> 7 |
| Hat der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen? 2 | ja | 0653 | <input type="checkbox"/> 1 |
| | nein | | <input type="checkbox"/> 2 |

Abschnitt 13: Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung im Wirtschaftsjahr 2009/2010

Abschnitt 13.1: Gewinnermittlung

| | | | | |
|--|--------------|-------------------------------|---|--|
| Erfolgt für diesen Betrieb eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke? | Code 0461 | ja <input type="checkbox"/> | 1 | <i>Bitte weiter mit Code 0462</i> |
| | | nein <input type="checkbox"/> | 2 | <i>Bitte weiter mit Abschnitt 13.2</i> |

| | | Code | Bitte ankreuzen |
|-----------------------------------|---|------|----------------------------|
| Art der Gewinnermittlung 1 | Buchführung mit Jahresabschluss | 0462 | <input type="checkbox"/> 1 |
| | Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung | | <input type="checkbox"/> 2 |
| | nach Durchschnittssätzen (§ 13a-Landwirt) | | <input type="checkbox"/> 3 |
| | durch Gewinnsschätzung des Finanzamtes | | <input type="checkbox"/> 4 |

Abschnitt 13.2: Umsatzbesteuerung

| | | Code | Bitte ankreuzen |
|-------------------------------------|------------------------------------|------|----------------------------|
| Form der Umsatzbesteuerung 2 | Optierung (Regelbesteuerung) | 0471 | <input type="checkbox"/> 1 |
| | Pauschalierung | | <input type="checkbox"/> 2 |

Ende der Erhebung

**Erläuterungen zum Erhebungsbogen
Landwirtschaftszählung 2010 (N)
sowie**

LZN

- Unterrichtung nach § 17 BStatG
- Informationen aus der Agrarstatistik

Die Landwirtschaftszählung 2010 ist Teil des in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführten Agrarzensus sowie der weltweiten Agrarzensus, die für das Jahr 2010 von der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO) vorgesehen wurden.

Mit der Erhebung erfüllt Deutschland die in der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 festgelegten Anforderungen der Europäischen Union an einen umfassenden Agrarzensus.

Es werden alle landwirtschaftlichen Betriebe in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union befragt, um vergleichbare Daten über die Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

Vergleich mit früheren Erhebungseinheiten in der Agrarstatistik ¹⁾

| 1979 bis einschl. 1998 | | 1999 bis einschl. 2009 | | ab 2010 | |
|-------------------------|--|------------------------|-------------------------------------|------------|-------------------------------------|
| Betriebe mit mindestens | | | | | |
| 1 ha | landw. genutzte Fläche | 2 ha | landw. genutzte Fläche | 5 ha | landw. genutzte Fläche |
| 1 ha | Waldfläche | 10 ha | Waldfläche | 10 ha | Waldfläche bzw. KUP ²⁾ |
| 8 | Rindern | 8 | Rindern | 10 | Rindern |
| 8 | Schweinen | 8 | Schweinen | 50 | Schweinen |
| | | | | 10 | Zuchtsauen |
| 50 | Schafen | 20 | Schafen | 20 | Schafen |
| | | | | 20 | Ziegen |
| 200 Stück | Geflügel | 200 Stück | Geflügel | 1000 Stück | Geflügel |
| 30 Ar | Rebland (im Ertrag oder nicht im Ertrag) | 30 Ar | bestockte Rebfläche | 50 Ar | bestockte Rebfläche |
| 30 Ar | Obstanlagen | 30 Ar | Obstanlagen | 50 Ar | Obstanlagen |
| 30 Ar | Tabak | 30 Ar | Tabak | 50 Ar | Tabak |
| 30 Ar | Baumschulen | 30 Ar | Baumschulen | 50 Ar | Baumschulen |
| 30 Ar | Gemüseanbau im Freiland | 30 Ar | Gemüseanbau im Freiland | 50 Ar | Gemüseanbau im Freiland |
| 10 Ar | Blumen und Zierpflanzen im Freiland | 30 Ar | Blumen und Zierpflanzen im Freiland | 50 Ar | Blumen und Zierpflanzen im Freiland |
| | Jeglicher Anbau unter Glas zum Verkauf | 30 Ar | Heil- und Gewürzpflanzen | 50 Ar | Heil- und Gewürzpflanzen |
| | Jeglicher Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen zum Verkauf | 30 Ar | Gartenbausämereien | 50 Ar | Gartenbausämereien |
| | | 3 Ar | Gemüse unter Glas | 10 Ar | Gemüse unter Glas |
| | | 3 Ar | Blumen und Zierpflanzen unter Glas | 10 Ar | Blumen und Zierpflanzen unter Glas |
| | | | | 10 Ar | Speisepilze |

1) Sobald nur eine Grenze überschritten ist, ist der Betrieb auskunftspflichtig. – 2) Kurzumtriebsplantagen.

Abschnitt 2: Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2010

- 1** In diesem Abschnitt sind alle Flächen des Betriebes (z. B. Ackerland, Dauergrünland) anzugeben, unabhängig davon ob sie genutzt werden oder nicht. Dazu gehören auch stillgelegtes oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland oder Dauergrünland sowie aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegende Flächen (z. B. Ackerrandstreifen).
Ackerrandstreifen sind folgendermaßen einzustufen:
Sind sie als Schonstreifen mit der gleichen Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag eingesät, sind sie bei der jeweiligen Kultur anzugeben.
Handelt es sich um Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit Standort angepassten Pflanzenarten, sind sie unter Code 0196 (sonstige Kulturen auf dem Ackerland) zu erfassen.
- Wurden die Ackerrandstreifen auf bis 2008 stillgelegtem bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland bewilligt, sind sie unter Code 0201 (Brache mit Beihilfe) aufzuführen.
Es ist unerheblich ob die Flächen zugepachtet oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen wurden (Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen).
Alle Flächen in diesem Abschnitt dürfen nur einmal angegeben werden, auch wenn ein Nachanbau (z. B. Gemüse nach Frühkartoffeln) erfolgt. In diesem Fall ist die Fläche der Kultur zuzuordnen, die die Fläche länger in Anspruch nimmt.
Bei gleicher Nutzungsdauer ist sie der Kultur zuzurechnen, die die größere wirtschaftliche Bedeutung hat. Werden auf stillgelegtem/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland nachwachsende Rohstoffe (z. B. Aufforstungsflächen) angebaut, sind diese den jeweiligen Kulturen zuzuordnen.

Abschnitt 2.1: Anbau auf dem Ackerland 2010

- 2** Code 0111
Hierzu gehören auch Nichtgetreidepflanzen wie Buchweizen oder Amaranth zur Körnergewinnung.
- 3** Code 0121 bis 0125
Hier sind alle Kulturen anzugeben, die voraussichtlich in grünem Zustand als Ganzpflanze geerntet werden sollen. Die Nutzung kann sowohl für Futter- als auch Energiezwecke erfolgen (Ernte frisch, als Silage oder Heu). Code 0124 beinhaltet den Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen oder Abweiden, der nicht länger als 5 Jahre auf derselben Fläche steht (kein Dauergrünland).
- 4** Code 0146
In diese Gruppe fallen zusätzlich Marktstammkohl und Topinambur. Speisemöhren und -rüben (Steckrüben) sind zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183) zuzuordnen.
- 5** Code 0131 bis 0134
Hierunter fallen alle als Körner geernteten Hülsenfrüchte. Frischerbsen, frische Bohnen und andere frisch geerntete Hülsenfrüchte zählen zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183).
- 6** Code 0161 bis 0165
Die Kulturen sind unabhängig von ihrer Nutzung zur Öl-, Futter- oder Energiegewinnung anzugeben.
- 7** Code 0173
In diese Gruppe fallen Pflanzen, die ganz oder teilweise für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (z. B. Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminze, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian). Speisekräuter auch im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) zählen mit zu dieser Gruppe.
- 8** Code 0181 bis 0183
Hier sind nur Flächen des Erwerbsgemüseanbaus nachzuweisen (keine Haus- und Nutzgärten). Speisekräuter im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) sind unter Code 0173 (Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen) aufzuführen.
Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.
- 9** Code 0184 bis 0185
Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaus einschl. Stauden und Jungpflanzen für den Eigenbedarf (keine Haus- und Nutzgärten) nachzuweisen.
Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.
- 10** Code 0186
Gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut einschl. Jungpflanzenerzeugung im Gartenbau (auch unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen) ausschließlich zum Verkauf. Jungpflanzen für den Eigenbedarf (Erzeugung von Saatgut und Setzlingen, z. B. junge Gemüsepflanzen wie Kohl- oder Kopfsalatsetzlinge) sind unter den Codes 0181 bis 0185 anzugeben.
- 11** Code 0201
Jegliche Formen der Stilllegungsflächen, für die in irgendeiner Form ein Beihilfeanspruch besteht. Dies schließt auch diejenigen Flächen des Ackerlandes ein, die beihilfefähig für die Erhaltung in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind.

Abschnitt 2.2: Dauerkulturen, Dauergrünland und sonstige Flächen 2010

- 12** Code 0217
Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind. Hierzu gehören Flächen mit Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen, Obstgehölze, Ziergehölze, Forstpflanzen (ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes) sowie Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen.
- 13** Code 0234
Zum aus der Erzeugung genommenen Dauergrünland gehören die Grünlandflächen, die nach der 2005 in Kraft getretenen Betriebsprämienregelung vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden und für die ein Beihilfe/Prämienanspruch besteht.
- 14** Code 0241
Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen sowie im Rahmen der Agrar-Reform vorübergehend aus der Produktion genommene Flächen sind unter Code 0201 (Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe) bzw. 0234 (aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch) anzugeben.
- 15** Code 0242
Zur Waldfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z. B. Holzlagerplätze). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben. Zudem sind forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf des Betriebes einzubeziehen.
- 16** Code 0244
Neben den Gebäude- und Hofflächen zählen so genannte größere Landschaftselemente an oder auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie sonstige Flächen dazu, wie z. B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten.

Abschnitt 2.3: Erzeugung von Speisepilzen im Wirtschaftsjahr 2009/2010

- 1** Kultivierung von Pilzen auf speziell aufgestellten Produktionsflächen aller Art in eigens für die Erzeugung von Pilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden oder in Kellern, Grotten und Gewölbten.
Die tatsächliche Kultur- oder Regalbodenfläche, die während der letzten zwölf Monate einmal oder mehrmals genutzt wurde oder wird, soll nur einmal angegeben werden.

Abschnitt 2.4: Zwischenfruchtanbau 2009/2010

- 1** Der Zwischenfruchtanbau bezeichnet hier den Anbau von Ackerkulturen zwischen zwei aufeinander folgenden Hauptfrüchten im Zeitraum Juni 2009 bis Mai 2010. Es ist die Ackerfläche einzutragen, auf der nach Ernte der Hauptfrucht 2009 und vor Aussaat der Hauptfrucht für das Jahr 2010 Zwischenfrüchte angebaut wurden. Dazu zählen auch Unter-/Stoppelsaaten und Mulchsaaten. Nicht dazu zählen Begrünungen in Weinbergen oder Baumschulkulturen. Sommerzwischenfrüchte werden noch vor dem Winter geerntet oder umgebrochen, Winterzwischenfrüchte bedecken den Boden bis zum Frühjahr. Zu letzteren gehören auch die im Winter abfrierenden Zwischenfrüchte für Mulchsaaten.

Abschnitt 3: Eigentums- und Pachtverhältnisse 2010

- 1** Die Angaben über die Eigentums- und Pachtverhältnisse beziehen sich ausschließlich auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche und nicht auf die Gesamtfläche des Betriebes zum Erhebungszeitpunkt. Code 0401 muss mit der entsprechenden Fläche in Code 0240 im Abschnitt 2.2, Seite 7 übereinstimmen.
- 2** Code 0402
Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche, soweit sie sich im Eigentum des Betriebes befindet, oder Flächen, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erbpächter bewirtschaftet werden. Nicht dazu gehören gepachtete oder verpachtete Flächen und unentgeltlich erhaltene oder abgegebene Flächen.
- 3** Code 0404, 0405
Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt zur Nutzung übernommen worden sind (schriftlicher oder mündlicher Pachtvertrag) und auch von diesem bewirtschaftet werden. Hierzu zählt auch gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche, die vorübergehend stillgelegt ist. Die Pachtfläche umfasst die landwirtschaftlich genutzte Fläche aus Einzelgrundstücken und geschlossenen Hofpachten von Familienangehörigen (Code 0404) und anderen Verpächtern (Code 0405).

Abschnitt 4: Pachtflächen und Pachtentgelte 2010

- 1** Die von anderen Verpächtern (Code 0405) gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nach Code 0411 zu übertragen und vollständig auf
- die Einzelgrundstücke nach Art ihrer Nutzung (Codes 0412, 0413 und 0414) und
 - die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht (Code 0451) aufzuteilen.
- Zu allen eingetragenen Pachtflächen ist die Höhe der derzeitigen Jahrespacht insgesamt in vollen Euro anzugeben (nicht je ha). Dabei sind der Geldbetrag, der Wert der Naturalpacht und sonstige Leistungen zusammenzuzählen. Teilbeträge der Jahrespacht, die nicht für die Flächennutzung, sondern für andere Nutzungsgegenstände oder Rechte (z. B. Gebäude, Inventar, Zahlungsanspruch auf Betriebsprämie, Milch- und Zuckerrübenkontingent) gezahlt wurden, sind von dem Gesamtbetrag der Jahrespacht in Euro – ggf. nach Schätzungen – abzuziehen.
- 2** Code 0414, 0424
Bei der „sonstigen landwirtschaftlich genutzten Fläche“ sind Pachtungen, für die Pachtentgelte nicht getrennt angegeben werden können, z. B. von Acker- und Dauergrünland, einzubeziehen. Rebland, Rebfläche, Baumobstflächen sowie Baum-schul- und Gewächshausflächen zählen ebenfalls dazu.
- 3** Code 0451, 0452
Zur geschlossenen Hofpacht zählt die Pachtung eines ganzen Betriebes mit Gebäuden. Einzutragen sind jedoch nur die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche und die dafür entrichtete Jahrespacht.

Abschnitt 5: Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2009

- 1** Code 0291
Bitte „ja“ ankreuzen, wenn Sie hinsichtlich technischer Anlagen und Verfügbarkeit von Wasser im Kalenderjahr 2009 die Möglichkeit hatten, die von Ihnen bewirtschafteten Flächen zu bewässern.
- 2** Code 0292
Hier ist die Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche anzugeben, für die eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2009 bestand. Dabei ist es unerheblich, ob im Berichtszeitraum Flächen des Betriebes bewässert wurden oder nicht.
- 3** Code 0293
Hier ist die Größe der im Kalenderjahr 2009 tatsächlich bewässerten landwirtschaftlich genutzten Flächen anzugeben. Hierbei ist die vollständige Erntesaison des letzten Jahres abzudecken.

Abschnitt 6: Viehbestände am 1. März 2010

1 Der Stichtag, zu dem die Viehbestände anzugeben sind, ist der 1. März 2010. Erhoben werden die Bestände an Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Einhufern. Die Bestände an Rindern werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

Bei der Erhebung der Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

– **Gemeinsam gehaltenes Vieh**

Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. gemeinsam untergebrachtem Vieh (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Viehbestand nicht für den einzelnen Viehhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Bogen nachgewiesen.

– **Verkauftes Vieh**

Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.

– **Schlachttiere**

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

– **Wanderschafherden**

Diese sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.

– **Pensionsvieh**

Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Fragebogen aufzunehmen.

– **Abwesendes Vieh**

Tiere, die am Stichtag nur vorübergehend abwesend sind (z. B. zum Decken), sind mitzuzählen.

Nicht einzubeziehen sind Tiere

- die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z. B. zum Decken)
- die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

2 Code 0331

Hierzu zählen Saug- und Aufzuchtferkel bis zu einem Lebendgewicht von 20 kg.

3 Code 0332

Ausgemerzte Zuchtsauen sind hier nicht mitzuzählen, sondern unter Code 0337 „andere Schweine“ zu erfassen.

4 Code 0337

Hier sind Jungschweine ab einem Lebendgewicht von 20 kg, Mastschweine, Eber und ausgemerzte Zuchtsauen anzugeben.

5 Code 0361

Hierzu zählen auch Ammenziegen und bereits gedeckte Jungziegen.

6 Code 0371

Hier sind Hennen zur Eierzeugung anzugeben, unabhängig davon, ob die Eier zum Verbrauch oder zur Zucht bestimmt sind. Noch nicht legereife Bestände, die aber bereits als Legehennen aufgestellt sind, sind eingeschlossen. Zuchthähne sind mitzuzählen.

7 Code 0390

Hier sind alle Pferde, Esel, Maultiere oder weitere Einhufer anzugeben, auch dann, wenn sie nur zu Freizeitzwecken des Betriebsinhabers oder seiner Familie gehalten werden.

Abschnitt 7: Ökologischer Landbau 2010

1 Code 0501

Werden im landwirtschaftlichen Betrieb pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse nach den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen produziert und unterliegt der Betrieb einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle, dann ist Code 0501 mit „ja“ zu beantworten.

2 Code 0511

Befinden sich die gesamte Fläche oder Teilflächen des landwirtschaftlichen Betriebes in Umstellung, dann sind diese unter Code 0511 anzugeben. Der Umstellungszeitraum umfasst im Ackerbau zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen, zwei Jahre bei Grünland und Klee gras bis zur Nutzung (Verwertung als Futtermittel) sowie drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen (stehende Dauerkulturen) außer Grünland. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

3 Code 0515

Der Anbau von Zuckerrüben zur Ethanolherzeugung ist hier einzubeziehen.

4 Code 0519

Hier sind alle unter den Codes 0513 bis 0518 genannten Fruchtarten, die auf dem Ackerland angebaut werden, aufzuführen. Im Einzelnen gehören entsprechend dem Abschnitt 2.1 des Fragebogens dazu: Pflanzen zur Grünernte (Codes 0121 bis 0125), andere Hackfrüchte (Code 0146), weitere Handelsgewächse (Codes 0171 bis 0177), Blumen und Zierpflanzen (Codes 0184, 0185), Gartenbausämereien (Code 0186), Saat- und Pflanzguterzeugung (Code 0195), sonstige Kulturen (Code 0196) sowie Brache mit und ohne Beihilfe-/Prämienanspruch (Codes 0201, 0202).

5 Code 0523

Zu den anderen Kulturen, die auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes angebaut werden, zählen neben den unter den Codes 0520 bis 0522 aufgeführten Kulturen entsprechend Abschnitt 2.2 des Fragebogens folgende: Baumschulen (Code 0217), Weihnachtsbaum- und andere Dauerkulturen (Codes 0218, 0219), Dauerkulturen unter Glas (Code 0220), ertragsarmes und aus der Erzeugung gewonnenes Dauergrünland (Codes 0233, 0234) sowie Haus- und Nutzgärten (Code 0239).

Abschnitt 8: Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in den letzten 12 Monaten

- 1** Anzugeben sind alle Anlagen des landwirtschaftlichen Betriebes, deren Energie zu kommerziellen/gewerblichen Zwecken an Dritte abgegeben oder betrieblich genutzt wird. Ausschließlich privat genutzte Anlagen sowie Anlagen, die sich zwar auf Flächen des Betriebes befinden, an denen der Betrieb aber nicht aktiv beteiligt ist und nur eine Pacht erhält, sind nicht anzugeben. Kleinanlagen (z. B. Solarzellen zum Betrieb von Weidezaunanlagen) zählen ebenfalls nicht zu den anzugebenden Anlagen.
- 2** Code 0607
Anzugeben ist die installierte Nennleistung, nicht die tatsächlich erzeugte Leistung.

Abschnitt 9: Einkommenskombinationen im Betrieb im Kalenderjahr 2009

- 1** Bei den Einkommenskombinationen sind ausschließlich solche Tätigkeiten anzugeben, die im landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden und mit denen der landwirtschaftliche Betrieb Umsätze erzielt. Diese Tätigkeiten werden von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes und mit Hilfe der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen) ausgeübt und/oder basieren auf im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten. Wurde für diese Tätigkeiten ein rechtlich selbstständiger Gewerbebetrieb (z. B. Tochtergesellschaft) gegründet, sind diese hier nicht zu berücksichtigen.
- 2** Code 0613
Zu den Freizeitaktivitäten zählen z. B. Landurlaub, Wellnessangebote und die Führung von Reisegruppen.
- 3** Code 0614
Hierzu zählen nur die Unterbringung (Pension) und Haltung von Pferden zur Ausübung von Freizeitaktivitäten, ggf. verbunden mit dem Einsatz von Verleih- bzw. Lehrpferden.
- 4** Code 0615
Die Erzeugung erneuerbarer Energien kann z. B. durch Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Strohverbrennung und die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen wie Raps, Mais, Holz in Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Strom aus Biomasse erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die ausschließlich dem Eigenverbrauch dienen sowie die ausschließliche Produktion bzw. der Verkauf von nachwachsenden Rohstoffen.
- 5** Codes 0619, 0620
Die Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe (Code 0619) und die Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft (Code 0620) werden auf Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung gegen Entgelt durchgeführt. Zu den vertraglichen Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten wie Feld- und Stallarbeiten, Transportleistungen. Zu den vertraglichen Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft zählen z. B. Landschaftspflege, Straßenbau, Winterdienst.
- 6** Code 0622
Zu den sonstigen Einkommenskombinationen zählt z. B. die Pelztierzucht. Das Unterstellen von Caravans bzw. Wohnwagen, Booten usw. in Wirtschaftsgebäuden des Betriebes zählt nur dazu, wenn diese Gebäude auch landwirtschaftlich genutzt werden.

Abschnitt 10: Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte von März 2009 bis Februar 2010

- 1** Zu den im landwirtschaftlichen Betrieb Beschäftigten zählen Personen im Alter von 15 Jahren und älter.
Nicht zu berücksichtigen sind Arbeitskräfte eines rechtlich selbstständigen Gewerbebetriebes des Betriebsinhabers.

Arbeitskräfte von Lohnunternehmen, die für den Betrieb tätig waren, werden gesondert in Abschnitt 10.4, Seite 13 ausgewiesen. Unentgeltliche **Nachbarschaftshilfe** in anderen landwirtschaftlichen Betrieben zählt zu den Arbeiten für diesen Betrieb.
- 2** Der Abschnitt 10.1 ist nur von Einzelunternehmen auszufüllen, nicht von GbR. Die ständig beschäftigten Arbeitskräfte einer GbR sind in Abschnitt 10.2 einzutragen. Die mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers, die außerhalb des Betriebes leben, und familienfremde Arbeitskräfte sind in Abschnitt 10.2 und 10.3 einzutragen. Es sind Eintragungen für jede einzelne Familienarbeitskraft zu machen. Dem Betriebsinhaber und seinem Ehegatten sind anerkannte eheliche Gemeinschaften gleichgesetzt. Hat der Betriebsinhaber keinen Ehegatten oder keine dem Ehegatten gleichgesetzte Person, ist diese Zeile in jedem Fall freizulassen.
- 3** Code 0803 und Code 0903
Der Betriebsleiter/Geschäftsführer ist diejenige Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. Je Betrieb ist **nur eine Person** als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen. In Einzelunternehmen kann es sich um den Betriebsinhaber selbst, einen Familienangehörigen oder um eine andere mit der Leitung beauftragte Person handeln, die im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist. Bei einem Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen in Form einer Gesellschaft oder einer Erbgemeinschaft (z. B. Betriebe mit mehreren Gesellschaftern), ist die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen.
- 4** Code 0811 und Code 0911
Hier ist die gesamte für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistete Arbeitszeit ausgedrückt in durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche einzutragen. Dazu zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb sowie alle Arbeiten in Einkommenskombinationen des Betriebes.

Landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sind:

 - sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
 - Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung,
 - Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
 - Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z. B. Silierung) und Marktvorbereitung (z. B. Verpackung),
 - innerbetriebliche Transportleistungen, z. B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,
 - nicht abtrennbare Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind.

Zu den Arbeiten in Einkommenskombinationen zählen ausschließlich die in Abschnitt 9 genannten Tätigkeiten.

Arbeitszeiten für Arbeiten im Haushalt des Betriebsinhabers, wie z. B. die Versorgung der Familie in den Bereichen Ernährung, Wohnung, Bekleidung, Gesundheit (Krankenpflege) und Kinderbetreuung, zählen **nicht** dazu.

Personen, die im Laufe des Berichtszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis begonnen bzw. beendet haben, sind anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate in die Erhebung einzubeziehen (einschl. Auszubildende).
Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Zeiten vorübergehender Krankheiten, des Urlaubs und des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs sind einzubeziehen.
- 5** Code 0812 und 0912
Hier sind die Arbeitszeiten von Beschäftigten des landwirtschaftlichen Betriebes in Einkommenskombinationen gesondert auszuweisen. Es sind nur Eintragungen vorzunehmen, wenn im Abschnitt 9 Eintragungen erfolgten.
- 6** Code 0813
Hierzu zählen alle auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeiten des Betriebsinhabers, Ehegatten und der weiteren Familienangehörigen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (z. B. in Industrie, im Handel, im Öffentlichen Dienst, als Selbstständiger).
- 7** In Abschnitt 10.2 sind die mit betrieblichen Arbeiten **ständig Beschäftigten** von Betrieben aller Rechtsformen einzutragen. Ständig Beschäftigte sind Personen mit einem unbefristeten oder mindestens auf sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Von Einzelunternehmen sind hier nur die familienfremden ständig Beschäftigten und Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers, die nicht auf dem Betrieb leben, anzugeben.
- 8** Bei mehr als 12 ständig Beschäftigten verwenden Sie bitte zusätzlich einen Ergänzungsbogen E.
Diesen erhalten Sie bei der Erhebungsstelle oder vom Statistischen Amt.
- 9** In Abschnitt 10.3 sind von Betrieben aller Rechtsformen die Saisonarbeitskräfte einzutragen. Das sind Personen mit einem befristeten, auf weniger als sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Für diese Personen sind nur die geleisteten Arbeitszeiten für **landwirtschaftliche Arbeiten** auszuweisen. Arbeitszeiten für Tätigkeiten in Einkommenskombinationen sind nicht anzugeben.
- 10** Code 1002 und 1004
Bei stundenweise geleisteter Arbeitszeit gelten acht Arbeitsstunden als ein voller Arbeitstag. Ist eine Saisonarbeitskraft mehrmals im Jahr im Betrieb beschäftigt, wird diese als eine Person gezählt.
- 11** Abschnitt 10.4 Zur Vereinfachung der Auskunftserteilung werden hier Arbeitszeitäquivalente für ausgewählte Leistungen erfragt. Die Veröffentlichung der Ergebnisse zu diesem Merkmal erfolgt entsprechend § 27 Abs. 1 Nr. 10 AgrStatG ausschließlich in Form der Arbeitszeit in Stunden oder Arbeitskräfte-Einheiten. Hierzu zählen alle Leistungen, die gegen Rechnung für den landwirtschaftlichen Betrieb ausgeführt wurden (z. B. Arbeiten von Lohnunternehmen oder von anderen landwirtschaftlichen Betrieben). Dabei kann die Verrechnung auch bargeldlos zu festgelegten Sätzen erfolgen (z. B. Arbeiten von Maschinenringen). Erfolgt eine landwirtschaftliche Leistung mehrmals im Jahr auf der gleichen Fläche (z. B. mehrere Überfahrten beim Pflanzenschutz und bei der Düngung), dann ist auch die Fläche mehrmals einzubeziehen.
Beispiel: Auf 10 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche wird von März 2009 bis Februar 2010 dreimal Mineräldünger ausgebracht, dann sind in Code 1027 „Mineräldüngertransport“ 30 ha anzugeben.

Abschnitt 10: Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte von März 2009 bis Februar 2010

- 12** Code 1023
Hierzu zählen das Häckseln von Mais-, Gras- und Ganzpflanzensilage und die Grasernte mit dem Ladewagen.
- 13** Code 1025
Die Bodenbearbeitung/Aussaart kann mehrere Arbeitsschritte umfassen. Diese kann getrennt oder zusammengefasst (z.B. mit Gerätekombinationen) erfolgen. Werden verschiedene Arbeitsschritte wie z. B. Stoppelbearbeitung, Grundbodenbearbeitung, Saatbettbereitung und Aussaat in mehreren Arbeitsschritten auf der gleichen Fläche durchgeführt, dann ist die Fläche entsprechend mehrmals einzubeziehen (siehe Beispiel unter **11**).
- 14** Code 1029
Hier sind alle Leistungen anzugeben, die nicht den zuvor genannten Arbeitsgängen (Code 1020 bis 1028) zugeordnet werden können. Der Umfang dieser Leistungen ist hier in Stunden anzugeben. Dazu zählen z.B. Arbeiten zur Instandhaltung von Wirtschaftsgebäuden, das Mahlen und Beizen von Getreide, Arbeiten zum Mischen von Futtermitteln, Futtermittelformulierung, Körnertransport, Stallreinigung und Desinfektion, Traubenlese mit dem Traubenvollernter, Laubschnitt im Weinbau.
- 15** Code 1010
Zum Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatten zählen Einkommen
- aus einem Gewerbebetrieb, aus selbstständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit,
 - aus Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer,
 - aus Quellen der privaten und gesetzlichen sozialen Sicherung (einschl. Kindergeld),
 - aus Verpachtung, Vermietung und Kapitalvermögen.

Abschnitt 12: Landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers 2010

1 Hier ist die **landwirtschaftliche** Berufsbildung mit dem **höchsten Abschluss** des Betriebsleiters/Geschäftsführers einzutragen, der im Abschnitt 10.1 bzw. 10.2 auf Seite 12 angekreuzt wurde.

- 2** Code 0653
Hier ist „ja“ anzukreuzen, wenn der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen hat. Das kann sowohl eine Ausbildung zur Erlangung von Grundkenntnissen als auch eine Fortbildung zur Wissensvertiefung auf dem Gebiet der Landwirtschaft oder der Geschäftsbereiche in Verbindung mit Einkommenskombinationen sein. Die Aus-/Fortbildung findet im Regelfall außerhalb des Arbeitsplatzes statt und wird von dafür vorgesehenen **Bildungseinrichtungen** durchgeführt.

Abschnitt 13: Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung im Wirtschaftsjahr 2009/2010

- 1** Code 0462
Die Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke kann nach einem der vier angeführten Verfahren erfolgen. Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen, die eine Einkommenssteuererklärung an das Finanzamt richten, kreuzen hier „ja“ an und markieren eine der vier Arten der Gewinnermittlung. Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) und juristische Personen des privaten Rechts kreuzen hier „ja“ an, da für diese Betriebe eine Gewinnermittlung stets auch für steuerliche Zwecke erfolgt. Personengesellschaften in Form der GbR markieren eine der vier Arten der Gewinnermittlung. Handelt es sich um eine Erbengemeinschaft, ist diese nicht buchführungspflichtig oder wird eingeschätzt, d. h. die Angaben erfolgen wie bei einem Einzelunternehmen. Für OHG und KG sowie für juristische Personen des Privatrechts kommt nur die Gewinnermittlungsart „Buchführung mit Jahresabschluss“ in Frage.
- 2** Code 0471
Landwirtschaftliche Betriebe können bei der Umsatzsteuer zwischen der Pauschalierung und Optierung (Regelbesteuerung) wählen. Bei der Pauschalierung entfällt im Regelfall die Zahlspflicht gegenüber dem Finanzamt und damit auch die Notwendigkeit von Aufzeichnungen. Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Finanzamt können landwirtschaftliche Betriebe aber auch die Optierung (Regelbesteuerung) wählen. Ab dem Übergang zur Optierung gelten nicht mehr (wie zur Pauschalierung) die Mehrwertsteuer-Pauschalsätze, sondern die allgemeinen Mehrwertsteuersätze von 7% bzw. 19%. Die vereinnahmte Mehrwertsteuer und die entrichtete Vorsteuer sind laufend aufzuzeichnen. Wurde ein entsprechender Antrag abgegeben, muss stets die „Optierung“ angekreuzt werden.

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Landwirtschaftszählung (LZ) und die Bodennutzungshaupterhebung (BO) werden im Frühjahr 2010 durchgeführt. Die LZ und die BO werden total in allen landwirtschaftlichen Betrieben erfragt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur, die soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben sowie die geleisteten Tätigkeiten zum Landmanagement und zum Umweltschutz. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen und vorauszuschätzen. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in der EG Strukturerhebung abgedeckt. Da die Ergebnisse auch für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft herangezogen werden, verdient die Erhebung uneingeschränkte Unterstützung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Rates vom 19. November 2008 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ABI. EG Nr. L 321 S. 14 vom 1. Dezember 2008. Erhoben werden die Angaben nach Anhang III der Verordnung.

Agrarstatistikgesetz – (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 438). Erhoben werden die Angaben nach §§ 8 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 30 Abs. 1.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), zuletzt geändert durch Artikel 62a des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855).

Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG i. V. m. § 15 BStatG **Inhaber/-innen oder Leiter/-innen landwirtschaftlicher Betriebe**.

Die Antworten sind gemäß § 15 Abs. 3 BStatG **wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der** von den Statistischen Ämtern der Länder **gesetzten Fristen** für den Empfänger (die Statistischen Ämter der Länder) **porto- und kostenfrei** zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG **keine aufschiebende Wirkung**.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zudem ist nach § 98 Abs. 5 AgrStatG die Übermittlung von statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung (§ 24 Abs. 1 Nr. 1) für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung an das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei zulässig.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift, Datum und Unterschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetenen Rufnummern und Adressen für elektronische Post. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen abgetrennt und mit Ausnahme von Name, Anschrift und Rufnummern und Adressen für elektronische Post, die in das Betriebsregister übernommen werden, vernichtet.

Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Abs. 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den Statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Abs. 1 AgrStatG zu führende Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Abs. 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/-innen oder Leiter/-innen der Betriebe, Rufnummern und Adressen für elektronische Post,
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- Art des Betriebes,
- Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/-in,
- Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- Kennnummer im Register,
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister,
- Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Abs. 5 und 6 AgrStatG.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Erhebungsbeauftragten sollen den Auskunftspflichtigen bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein.

Auf Wunsch kann der/die Auskunftspflichtige die Angaben auch selbst in den Fragebogen eintragen und diesen dem/der Erhebungsbeauftragten übergeben oder in einem verschlossenen Umschlag aushändigen oder bei der Erhebungsstelle abgeben oder dorthin ausreichend frankiert innerhalb der gesetzten Frist absenden.

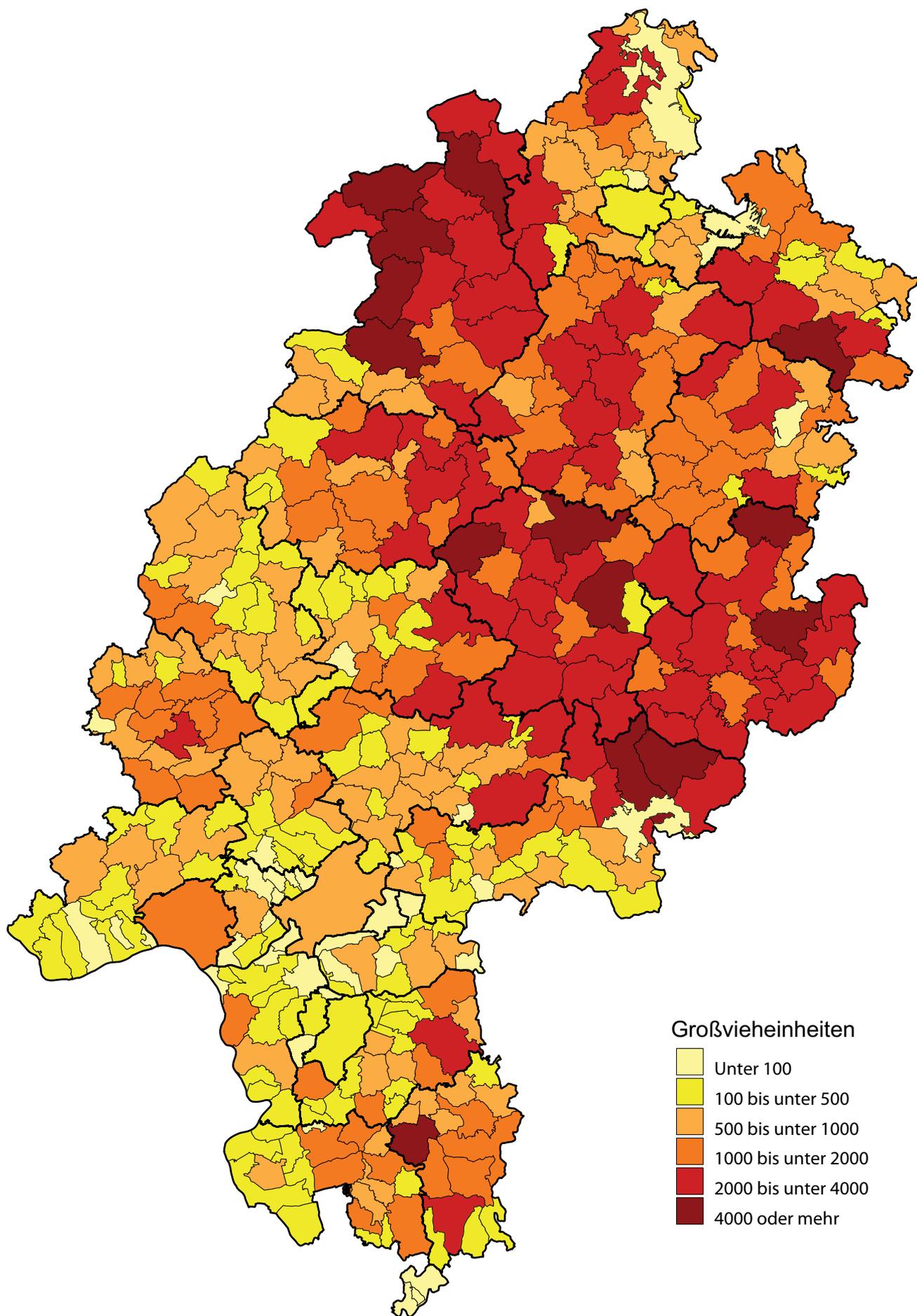
Ausgewählte Daten aus der amtlichen Agrarstatistik

4. Bodennutzung und Ernte¹⁾ (Angaben in 1000)

| Merkmal | Einheit | 1949 | 1960 | 1971 | 1979 | 1991 | 1999 | 2007 |
|------------------------------------|---------|--------|--------------------|--------|--------|--------|--------|--------|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Anbauflächen | | | | | | | | |
| Landwirtschaftlich genutzte Fläche | ha | 981,2 | 918,5 | 850,6 | 797,9 | 770,6 | 766,0 | 783,9 |
| Dauergrünland | ha | 315,3 | 290,9 | 306,2 | 278,7 | 256,8 | 271,6 | 291,8 |
| Rebfläche | ha | 2,4 | 2,8 | 3,0 | 3,0 | 3,4 | 3,5 | 3,5 |
| Obstanlagen | ha | • | 3,5 | 3,3 | 2,0 | 1,3 | 1,3 | 1,3 |
| Ackerland | ha | 644,1 | 610,5 | 531,5 | 510,5 | 507,3 | 488,3 | 486,1 |
| Getreide ²⁾ | ha | 337,3 | 385,6 | 379,4 | 395,6 | 324,8 | 301,5 | 300,7 |
| Weizen | ha | 74,0 | 119,7 | 124,9 | 135,9 | 139,5 | 130,9 | 153,3 |
| Triticale | ha | • | • | • | • | 4,0 | 13,4 | 15,7 |
| Roggen ³⁾ | ha | 122,5 | 117,9 | 64,1 | 38,9 | 26,1 | 18,6 | 15,4 |
| Gerste | ha | 24,5 | 49,7 | 100,3 | 135,9 | 120,7 | 112,9 | 101,3 |
| Wintergerste | ha | • | • | 42,3 | 92,0 | 89,0 | 76,0 | 77,2 |
| Sommergerste | ha | • | • | 57,9 | 44,0 | 31,7 | 36,9 | 24,0 |
| Hafer | ha | 112,1 | 98,4 ⁴⁾ | 78,2 | 75,8 | 31,2 | 22,3 | 13,2 |
| Raps und Rübsen | ha | • | • | 3,9 | 4,7 | 61,2 | 55,5 | 66,2 |
| Winterraps | ha | • | • | 3,3 | 4,4 | 59,8 | 53,7 | 65,9 |
| Kartoffeln | ha | 92,3 | 78,4 | 36,6 | 15,3 | 6,6 | 5,9 | 4,9 |
| Zuckerrüben | ha | 10,7 | • | 19,6 | 21,2 | 21,9 | 20,6 | 16,8 |
| Futterpflanzen | ha | 99,7 | 60,3 | 46,6 | 45,0 | 43,5 | 40,9 | 49,7 |
| Silomais | ha | • | • | 12,1 | 32,2 | 33,6 | 27,1 | 28,2 |
| Erntemengen | | | | | | | | |
| Getreide ²⁾ | t | 814,0 | 1386,6 | 1509,7 | 1812,0 | 1942,4 | 1986,9 | 1914,6 |
| Weizen | t | 201,0 | 491,9 | 570,4 | 711,2 | 925,5 | 997,6 | 1102,4 |
| Triticale | t | • | • | • | • | 21,4 | 84,3 | 94,2 |
| Roggen | t | 287,6 | 386,9 | 220,2 | 159,1 | 132,0 | 107,2 | 83,6 |
| Gerste | t | 57,3 | 178,3 | 398,7 | 597,4 | 700,2 | 666,6 | 565,7 |
| Wintergerste | t | • | • | 188,4 | 423,5 | 540,0 | 491,2 | 467,3 |
| Sommergerste | t | • | • | 210,3 | 173,9 | 160,2 | 175,4 | 98,4 |
| Hafer | t | 258,0 | 278,7 | 278,2 | 310,8 | 147,4 | 114,5 | 60,7 |
| Raps und Rübsen | t | • | • | 8,7 | 9,7 | 186,2 | 197,6 | 234,1 |
| Winterraps | t | • | • | 7,7 | 9,2 | 182,4 | 192,3 | 233,7 |
| Kartoffeln | t | 1399,1 | 2076,1 | 911,3 | 473,7 | 168,3 | 229,1 | 175,6 |
| Zuckerrüben | t | 286,5 | • | 869,3 | 1020,7 | 1024,9 | 1226,5 | 1033,7 |
| Silomais | t | • | • | 472,3 | 1903,1 | 1433,3 | 1317,4 | 1395,2 |

1) Vergleichbarkeit zwischen den Jahren aufgrund von Änderungen der unteren Erfassungsgrenzen eingeschränkt; 1949 bis 1991 handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Betriebe, ab 1999 nur um landwirtschaftliche Betriebe. — 2) Ohne Körnermais und Corn-Cob-Mix. — 3) Roggen einschl. Wintermenggetreide. — 4) Hafer einschl. Sommermenggetreide.

Großvieheinheiten in Hessen insgesamt am 3. Mai 2007





**Agrarstrukturerhebung 2010 (F)
in forstwirtschaftlichen Betrieben**

F

Rücksendung / Abgabe bis spätestens:

19.03.2010

Haus- und Lieferadresse:
Hessisches Statistisches Landesamt
Rheinstraße 35/37
65185 Wiesbaden

Hessisches Statistisches Landesamt, 65175 Wiesbaden

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.
Datum und Unterschrift:

[Empty box for date and signature]

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)
Name (in Druckschrift):

[Empty box for name]

Telefon oder Telefax:

[Empty box for phone/fax number]

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: 0611 3802 - Durchwahl

Ansprechpartner/in:
Herr Brück: - 513
Telefax: 0611 3802 - 590
E-Mail: rbrueck@statistik-hessen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere
rechtliche Hinweise entnehmen Sie
der Seite 4 dieses Fragebogens.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

HSL – interne Betriebsnummer

Regionalkennziffer

[Empty boxes for HSL number and regional key figure]

| Eingang | Fachgruppe 1 | Fachgruppe 2 | BR LaWi |
|---------|--------------|--------------|---------|
| [Empty] | [Empty] | [Empty] | [Empty] |

Im Rahmen der Agrarstrukturerhebung 2010 werden auch alle forstwirtschaftlichen Betriebe Deutschlands ab einer bestimmten Mindestgröße befragt.

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Betrieb die folgende Erfassungsgrenze erreicht:

- 10 ha Waldfläche und/oder Flächen mit schnell wachsenden Baumarten (Kurzumtriebsplantagen)

Wenn Ihr Betrieb **diese Grenze** erreicht oder überschreitet, **lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn Ihr Betrieb diese Grenze nicht erreicht.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

1) Kreuzen Sie bitte die zutreffenden Antworten an, z. B.

2) Tragen Sie bitte die erfragten Werte (Anzahl, Fläche) rechtsbündig ein, z. B. **1 1 2 8**

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Adresse

Bitte zurücksenden an

Hessisches Statistisches Landesamt
V A2
65175 Wiesbaden

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Gesamtfläche 2010

Hat sich die Gesamtfläche des Betriebes gegenüber dem letzten Jahr geändert?

ja

Bitte weiter mit der Gesamtfläche für das letzte Jahr direkt im Anschluss

nein

Bitte weiter mit Code 0040, Seite 3

Gesamtfläche des letzten Jahres

ha

a

Gesamtfläche des Betriebes des letzten Jahres

Flächenübernahme von (Es ist immer der bisherige Bewirtschafter, nicht der Eigentümer, anzugeben.):

| Name, Vorname | Straße, Haus-Nr. | Postleitzahl, Ort | ha | a |
|--|--|--|---|---|
| <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></div> |
| <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></div> |
| <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></div> |
| <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></div> |
| Summe der Flächenzugänge | | | <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></div> |

Flächenabgabe an (Es ist immer der nachfolgende Bewirtschafter, nicht der Eigentümer, anzugeben.):

| Name, Vorname | Straße, Haus-Nr. | Postleitzahl, Ort | ha | a |
|--|--|--|---|---|
| <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></div> |
| <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></div> |
| <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></div> |
| <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></div> |
| Summe der Flächenabgänge | | | <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></div> |
| Gesamtfläche des Betriebes 2010 | | | <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></div> |

Abschnitt 1: Rechtsform des forstwirtschaftlichen Betriebes 2010

| | Code | Bitte ankreuzen |
|---|------|-----------------------------|
| Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister) | 0040 | <input type="checkbox"/> 11 |
| Personengemeinschaften, -gesellschaften | | |
| Nicht eingetragener Verein | | <input type="checkbox"/> 12 |
| Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft) | | <input type="checkbox"/> 13 |
| Offene Handelsgesellschaft (OHG) | | <input type="checkbox"/> 14 |
| Kommanditgesellschaft (KG) | | <input type="checkbox"/> 15 |
| Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) | | <input type="checkbox"/> 17 |
| Sonstige Personengemeinschaft (einschließlich Erbengemeinschaft) | | <input type="checkbox"/> 16 |
| Juristische Personen des privaten Rechts | | |
| Eingetragener Verein (e. V.) | | <input type="checkbox"/> 61 |
| Eingetragene Genossenschaft (eG) | | <input type="checkbox"/> 62 |
| Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG) | | <input type="checkbox"/> 63 |
| Aktiengesellschaft (AG) | | <input type="checkbox"/> 64 |
| Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen | | <input type="checkbox"/> 68 |
| Sonstige juristische Personen des privaten Rechts | | <input type="checkbox"/> 69 |
| Juristische Personen des öffentlichen Rechts | | |
| Gebietskörperschaft Bund | | <input type="checkbox"/> 21 |
| Gebietskörperschaft Land | | <input type="checkbox"/> 31 |
| Sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände) | | <input type="checkbox"/> 41 |
| Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften) | | <input type="checkbox"/> 51 |

Abschnitt 2: Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes 2010

| | Code | ha | a |
|---|------|----------------------|----------------------|
| Landwirtschaftlich genutzte Fläche (ohne Kurzumtriebsplantagen) | 0240 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Waldflächen | 0242 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Kurzumtriebsplantagen (z. B. Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- oder Zellstoffgewinnung) | 0243 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Alle anderen Flächen (Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen) | 0246 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0240, 0242, 0243 und 0246.)</i> | | | |
| Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche | 0250 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Agrarstrukturerhebung (ASE) wird im Frühjahr 2010 total in allen forstwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die forstwirtschaftlichen Betriebe. Die Daten dienen dazu, die Entwicklung in der Forstwirtschaft zu erkennen und auf ihre Ursachen hin untersuchen zu können. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen. Da die Ergebnisse auch für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Forstwirtschaft herangezogen werden, verdient die Erhebung Ihre uneingeschränkte Unterstützung.

Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz – (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 438). Erhoben werden die Angaben nach § 26 Abs. 3.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), zuletzt geändert durch Artikel 62a des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855).

Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG i. V. m. § 15 BStatG **Inhaber/-innen oder Leiter/-innen der Betriebe**.

Die Antworten sind gemäß § 15 Abs. 3 BStatG **wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der** von den Statistischen Ämtern der Länder **gesetzten Fristen** für den Empfänger (die Statistischen Ämter der Länder) **porto- und kostenfrei** zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG **keine aufschiebende Wirkung**.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zudem ist nach § 98 Abs. 5 AgrStatG die Übermittlung von statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung (§ 24 Abs. 1 Nr. 1) für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung an das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei zulässig.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift, Datum und Unterschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetenen Rufnummern und Adressen für elektronische Post. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen abgetrennt und mit Ausnahme von Name, Anschrift und Rufnummern und Adressen für elektronische Post, die in das Betriebsregister übernommen werden, vernichtet.

Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Abs. 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den Statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Abs. 1 AgrStatG zu führende Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Abs. 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/-innen oder Leiter/-innen der Betriebe, Rufnummern und Adressen für elektronische Post,
- Betriebsort und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebsortes,
- Art des Betriebes,
- Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/-in,
- Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- Kennnummer im Register,
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister,
- Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Abs. 5 und 6 AgrStatG.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Erhebungsbeauftragten sollen den Auskunftspflichtigen bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein.

Auf Wunsch kann der/die Auskunftspflichtige die Angaben auch selbst in den Fragebogen eintragen und diesen dem/der Erhebungsbeauftragten übergeben oder in einem verschlossenen Umschlag aushändigen oder bei der Erhebungsstelle abgeben oder dorthin ausreichend frankiert innerhalb der gesetzten Frist absenden.



Nacherhebung Bewässerung zur Landwirtschaftszählung 2010

LZB

Rücksendung / Abgabe bis spätestens:

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie bitte der Seite 4 dieses Fragebogens.

Hessisches Statistisches Landesamt, 65175 Wiesbaden

Falls Anschrift und Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren!

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.
Datum, Unterschrift:

[Signature box]

Auskunftspflichtige/r bzw. mit der Auskunftserteilung Beauftragte/r

Ansprechpartner/-in für Rückfragen:
(freiwillige Angabe)

Name: [Name box]

Telefon, Fax oder E-Mail:

[Contact info box]

Haus- und Lieferadresse:
Hessisches Statistisches Landesamt
Rheinstraße 35/37
65185 Wiesbaden

Für Rückfragen erreichen Sie die Fachabteilung unter der
Sammelnummer: 0611 / 3802-525

Fax: 0611 / 3802-590
E-Mail: lz-2010@statistik-hessen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

HSL – interne Betriebsnummer

[HSL number box]

Regionalkennziffer

[Region code box]

| Eingang | Fachgruppe 1 | Fachgruppe 2 | BR LaWi |
|---------|--------------|--------------|---------|
| [] | [] | [] | [] |

Die Nacherhebung zur Landwirtschaftszählung 2010 ist eine Bestandsaufnahme über die Bewässerung/Beregnung in landwirtschaftlichen Betrieben.

Mit der Nacherhebung werden alle Betriebe befragt, die zur Haupterhebung der Landwirtschaftszählung angegeben haben, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen im Jahr 2009 bewässert wurden.

Bitte berücksichtigen Sie die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens. Senden Sie den ausgefüllten Fragebogen bitte an den Absender zurück.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

- Geben Sie die erbetenen Informationen an, indem Sie die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B. bzw. erfragte Werte (Anzahl, Fläche) rechtsbündig eintragen, z. B.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2 | 0 | 1 | 2 |
|---|---|---|---|
- Erläuterungen zu einzelnen Fragen finden Sie auf der gegenüberliegenden Seite. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **2**) gekennzeichnet.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Adresse

Bitte zurücksenden an

Hessisches Statistisches Landesamt
V A2
65175 Wiesbaden

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Erläuterungen

Abschnitt 1: Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2009

- 1** Code 2062
Größe der im Jahr 2009 tatsächlich mindestens einmal bewässerten landwirtschaftlich genutzten Fläche. Hierbei ist die vollständige Erntesaison des letzten Jahres abzudecken. Bei Bewässerung mehrerer nachfolgender Kulturen auf der gleichen Fläche, bitte diejenige Kultur mit der intensivsten Bewässerung angeben.
- 2** Code 2075
Hierzu gehören die Flächen anderer Pflanzen zur Grün- und Ganzpflanzenernte, anderer Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (z. B. Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren), weiterer Handelsgewächse (z. B. Hopfen, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Rollrasen), Blumen und Zierpflanzen im Freiland, Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf, Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte (ohne Kartoffeln) und Handelsgewächse (ohne Ölfrüchte) sowie sonstiger Kulturen auf dem Ackerland.
- 3** Code 2079
Dazu zählen Wiesen mit hauptsächlich Schnittnutzung, Weiden einschließlich Mähweiden und Almen sowie ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen und Heiden) und aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch.
- 4** Code 2080
Hierzu gehören Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf), Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes) und andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen) im Freiland.

Abschnitt 2: Bewässerungsverfahren, Wasserherkunft und -menge im Kalenderjahr 2009

- 1** **Nicht einzubeziehen** ist die Bewässerung von Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen, in Haus- und Nutzgärten sowie die Frostschutzberegnung.
- 2** Code 2092
Bewässerungsmethode, bei der in Bodennähe das Wasser tropfenweise an die Pflanzen weitergegeben wird sowie Mikrospinkler- oder Sprühnebelanlagen.
- 3** Code 2093
Wasserquelle, die überwiegend zur Bewässerung im Freiland genutzt wurde:
Bezug von Wasser aus öffentlichen oder privaten Versorgungsnetzen = 1:
Hierzu gehören Wasserquellen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (einschl. in Behältnissen angeliefertes Wasser), welche nicht unter das betriebsfremde Oberflächenwasser, z. B. Flüsse, Seen, fallen. Die Wasserversorgung kann öffentlich oder privat (z. B. über einen Wasserverband) erfolgen. Der Ursprung des Wassers ist dabei unerheblich.
Grundwasser (auch Quellwasser und Uferfiltrat) = 2:
Hierbei handelt es sich um Grundwasserquellen/-brunnen auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in seiner Nähe.
- Das benötigte Wasser wird aus gebohrten oder gegrabenen Brunnen, freifließenden Grundwasserquellen oder Ähnlichem gepumpt. Es kann sich hierbei auch um Grundwasserquellen/-brunnen handeln, die von dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht ausschließlich zur Bewässerung genutzt werden.
Betriebseigenes Oberflächenwasser (z. B. Teiche, Staubecken) = 3:
Hierbei handelt es sich um kleine natürliche Teiche oder künstliche Staubecken, welche entweder direkt auf dem Betriebsgelände liegen oder ausschließlich von dem Betrieb genutzt werden.
Betriebsfremdes Oberflächenwasser (z. B. Flüsse, Seen) = 4:
Hierbei handelt es sich um betriebsfremdes Wasser aus Seen, Flüssen oder anderen Wasserwegen, die nicht eigens für die Bewässerung angelegt wurden. Kleine Stauanlagen (< 1000 m³), die eine einwandfreie Funktion der Pumpen in kleinen Wasserläufen/Bächen gewährleisten, sind hier ebenfalls einzubeziehen.
- 4** Code 2099
Wenn keine genauen Angaben durch Rechnungen, Wasseruhren o. Ä. vorliegen, ist eine sorgfältige Schätzung vorzunehmen. (Die Herkunft des Wassers ist ohne Bedeutung.)

Gemeinde-Kennziffer:

Kennnummer:

Abschnitt 1: Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2009

| | Code | ha | a |
|---|---------------|----------------------|----------------------|
| Im Kalenderjahr 2009 bewässerte landwirtschaftlich genutzte Fläche im Freiland insgesamt - ohne Frostschuttberegnung und ohne Haus- und Nutzgärten - (Summe Code 2063 bis Code 2080) 1 | 2062 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Bitte beachten Sie: Bei mehreren nachfolgenden Kulturen auf der gleichen Fläche nur die Kultur mit der intensivsten Bewässerung angeben: | | | |
| Getreide zur Körnergewinnung (ohne Mais) einschl. Saatguterzeugung | 2063 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschl. Corn-Cob-Mix) einschl. Saatguterzeugung | 2064 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Silomais/Grünmais einschl. Lieschkolbenschrot (LKS) | 2065 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Kartoffeln | 2066 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Zuckerrüben (auch zur Ethanolherzeugung) ohne Saatguterzeugung | 2067 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung und Mischkulturen | 2068 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Raps und Rübsen zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung | 2069 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Sonnenblumen zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung | 2070 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| andere Ölfrüchte zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung (z. B. Öllein, Senf, Mohn, Sojabohnen) | 2071 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Pflanzen zur Fasergewinnung (z. B. Hanf, Flachs, Kenaf) | 2072 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Gemüse und Erdbeeren (einschl. Spargel, ohne Pilze) im Freiland | 2073 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschl. Mischungen mit überwiegendem Grasanteil) | 2074 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| andere Kulturen auf dem Ackerland | 2 2075 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Baumobstanlagen und Nüsse | 2076 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren) | 2077 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Rebflächen (Kelter- und Tafeltrauben) | 2078 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Dauergrünland | 3 2079 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| andere Kulturen außerhalb des Ackerlandes | 4 2080 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Größe der in den letzten 3 Kalenderjahren (2007 bis 2009) durchschnittlich bewässerten landwirtschaftlich genutzten Fläche im Freiland | 2061 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Rücksendung auch per Fax möglich an: 0611 3802-590

Abschnitt 2: Bewässerungsverfahren, Wasserherkunft und -menge im Kalenderjahr 2009 **1**

| | Code | Bitte ankreuzen |
|---|---|--|
| Bewässerungsverfahren im Freiland | Beregnungsanlagen (Sprinklerbewässerung) | 2091 <input type="checkbox"/> 1 |
| | Tropfbewässerung (in Bodennähe, auch Mikrosprinkler) | 2 2092 <input type="checkbox"/> 1 |
| Wasserquelle, die überwiegend zur Bewässerung im Freiland genutzt wurde 3 | Bezug von Wasser aus öffentlichen oder privaten Versorgungsnetzen ... | 2093 <input type="checkbox"/> 1 |
| | Grundwasser (auch Quellwasser und Uferfiltrat) | <input type="checkbox"/> 2 |
| | betriebseigenes Oberflächenwasser (z. B. Teiche, Staubecken) | <input type="checkbox"/> 3 |
| | betriebsfremdes Oberflächenwasser (z. B. Flüsse, Seen) | <input type="checkbox"/> 4 |
| | andere Herkunft (z. B. Brackwasser, aufbereitetes Wasser) | <input type="checkbox"/> 5 |
| Im Kalenderjahr 2009 verbrauchte Wassermenge | 4 2099 | <input type="text"/> m ³ |

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Landwirtschaftszählung (LZ) und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ELPM) wurden im Frühjahr 2010 durchgeführt. Die LZ wurde in allen landwirtschaftlichen Betrieben total, die ELPM mit einer Stichprobe von höchstens 80000 Betrieben erfragt. Die Nacherhebung der Merkmale zur Bewässerung erfolgt ausschließlich in den Betrieben, die zur LZ 2010 angegeben haben, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen ihres Betriebes im Jahr 2009 bewässert wurden. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller und zuverlässiger statistischer Informationen über die Bewässerung in den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Daten dienen in Verbindung mit den Ergebnissen aus anderen Agrarstatistiken dazu, auf nationaler und supranationaler Ebene Vergleiche zwischen Staaten und Regionen anzustellen und Kennzahlen für die Wechselwirkungen zwischen Landwirtschaft und Umwelt zu gewinnen. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und europäischer Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union abgedeckt. Da die Ergebnisse auch für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft herangezogen werden, verdient die Erhebung Ihre uneingeschränkte Unterstützung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Rates vom 19. November 2008 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ABI. EG Nr. L 321 S. 14 vom 1. Dezember 2008. Erhoben werden die Angaben nach Anhang V der Verordnung.

Agrarstatistikgesetz – (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886). Erhoben werden die Angaben nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nr. 4.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), zuletzt geändert durch Artikel 62a des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855).

Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG i. V. m. § 15 BStatG **Inhaber/-innen oder Leiter/-innen landwirtschaftlicher Betriebe**.

Die Antworten sind gemäß § 15 Abs. 3 BStatG **wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der** von den Statistischen Ämtern der Länder **gesetzten Fristen** für den Empfänger (die Statistischen Ämter der Länder) **porto- und kostenfrei** zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG **keine aufschiebende Wirkung**.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aus-

weisen. Zudem ist nach § 98 Abs. 5 AgrStatG die Übermittlung von statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung (§ 24 Abs. 1 Nr. 1) für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung an das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei zulässig.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift, Datum und Unterschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetenen Rufnummern und Adressen für elektronische Post. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen abgetrennt und mit Ausnahme von Name, Anschrift und Rufnummern und Adressen für elektronische Post, die in das Betriebsregister übernommen werden, vernichtet.

Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Abs. 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den Statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Abs. 1 AgrStatG zu führende Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Abs. 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/-innen oder Leiter/-innen der Betriebe, Rufnummern und Adressen für elektronische Post,
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- Art des Betriebes,
- Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/-in,
- Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- Kennnummer im Register,
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister,
- Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Abs. 5 und 6 AgrStatG.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Erhebungsbeauftragten sollen den Auskunftspflichtigen bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein.

Auf Wunsch kann der/die Auskunftspflichtige die Angaben auch selbst in den Fragebogen eintragen und diesen dem/der Erhebungsbeauftragten übergeben oder in einem verschlossenen Umschlag aushändigen oder bei der Erhebungsstelle abgeben oder dorthin ausreichend frankiert innerhalb einer Woche absenden.

Erheberanleitung

zur Landwirtschaftszählung und Erhebung über
landwirtschaftliche Produktionsmethoden 2010

Die nachfolgende Erheberanleitung ist als Arbeitsinstrument und Nachschlagewerk für Erhebungsbeauftragte gedacht. Insbesondere soll sie für Zweifelsfälle bei der Einordnung bestimmter Fragestellungen dienen. Sollten Selbstausfüller diese Erheberanleitung benötigen, so ist sie entweder zu kopieren oder steht als Download auf der Homepage des Hessischen Statistischen Landesamtes zur Verfügung. Anhand der im Bogen aufgeführten Codes werden diese zunächst genannt und sodann umfassender erläutert, als dies bei dem der Erhebung beiliegenden Bogen der Fall ist. Die Codierung der einzelnen Erhebungsfelder ist bei dem Stichprobenbogen identisch mit dem des Nichtstichprobenbogens, der Nichtstichprobenbogen enthält lediglich weniger Fragen. Die Seitenzahlen in den angegebenen Beispielen sind nicht identisch mit denen im Erhebungsbogen.

Sollten dennoch Fragen zur Erhebung offen bleiben, erreichen sie das Hessische Statistische Landesamt wie folgt:

Postadresse: Hessisches Statistisches Landesamt, V A 2 ; 65175 Wiesbaden

Telefonische Anfragen für Bögen der
Stichprobe und ELPM 0611 3802-525
Nichtstichprobe 0611 3802-530

Internet: <http://www.statistik-hessen.de>

E-Mail: lz-2010@statistik-hessen.de

Inhalt

| | Seite |
|---|-------|
| Vorbemerkung | |
| Allgemeines zur Landwirtschaftszählung (LZ) und zur Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ELPM) | 7 |
| Aufbau der Erhebung | 7 |
| Rechtsgrundlagen | 7 |
| Auskunftspflicht | 7 |
| Geheimhaltung | 7 |
| Gliederung der Landwirtschaftszählung (einschl. Agrarstrukturerhebung) und Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden 2010 | 9 |
| Abschnitt 1: Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebes | 10 |
| 0040 Einzelunternehmen | 10 |
| 0040 Personengemeinschaften, -gesellschaften | 10 |
| 0040 Juristische Personen des privaten Rechts | 11 |
| 0040 Juristische Personen des öffentlichen Rechts | 13 |
| Abschnitt 2: Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung | 14 |
| Abschnitt 2.1: Anbau auf dem Ackerland 2010 | 14 |
| 0101 – 0111 Getreide zur Körnergewinnung | 15 |
| 0121 – 0125 Pflanzen zur Grünernte | 16 |
| 0142 – 0146 Hackfrüchte | 18 |
| 0131 – 0134 Hülsenfrüchte | 19 |
| 0161 – 0165 Ölfrüchte | 19 |
| 0171 – 0177 Weitere Handelsgewächse | 20 |
| 0181 – 0185 Gartenbauerzeugnisse | 21 |
| 0195 Saat und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte und Handelsgewächse | 23 |
| 0196 Sonstige Kulturen auf dem Ackerland | 23 |
| 0201 Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe | 24 |
| 0202 Brache ohne Beihilfe-/Prämienanspruch | 24 |
| 0210 Ackerland insgesamt | 24 |
| Abschnitt 2.2: Dauerkulturen, Dauergrünland und sonstige Flächen 2010 | 25 |
| 0211 – 0220 Dauerkulturen | 25 |
| 0231 – 0234 Dauergrünland | 27 |
| 0239 Haus- und Nutzgärten | 28 |
| 0240 Landwirtschaftlich genutzte Fläche | 28 |
| 0241 – 0244 Sonstige Flächen | 29 |
| 0250 Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche | 31 |
| Abschnitt 2.3: Erzeugung von Speisepilzen im Wirtschaftsjahr 2009/2010 | 31 |
| 0255 – 0256 Speisepilze | 31 |
| Abschnitt 2.4: Zwischenfruchtanbau 2009/2010 | 32 |
| 0271, 0281 Sommer-, Winterzwischenfruchtanbau insgesamt | 32 |
| 0272, 0282 Sommer-, Winterzwischenfruchtanbau zur Gründüngung | 32 |
| 0273, 0283 Sommer-, Winterzwischenfruchtanbau zur Futtergewinnung | 32 |
| 0274, 0284 Sommer-, Winterzwischenfruchtanbau zur Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung | 32 |

| | | |
|-----------------------|---|----|
| Abschnitt 3: | Eigentums- und Pachtverhältnisse 2010 | 33 |
| | 0401 Landwirtschaftlich genutzte Fläche | 33 |
| | 0402 Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche | 33 |
| | 0403 Unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Fläche | 33 |
| | 0404 – 0405 Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche | 34 |
| Abschnitt 4: | Pachtflächen und Pachtentgelte im 2010 | 34 |
| | 0411, 0421 Von anderen Verpächtern gepachtete LF und Jahrespacht | 34 |
| | 0412 – 0414, 0422 – 0424 Gepachtete Einzelgrundstücke | 34 |
| | 0431 – 0433, 0441 – 0443 Erstpachtungen und Pachtpreisänderungen in den letzten zwei Jahren | 35 |
| | 0451, 0452 Geschlossene Hofpacht | 35 |
| Abschnitt 5: | Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2009 | 36 |
| | 0291 Hatte der Betrieb die Möglichkeit, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Freiland zu bewässern? | 36 |
| | 0292 LF, die 2009 hätte bewässert werden können | 36 |
| | 0293 LF, die 2009 tatsächlich bewässert wurde | 36 |
| Abschnitt 6: | Bodenbearbeitungsverfahren, Fruchtfolge und Erosionsschutz im Freiland | 36 |
| Abschnitt 6.1: | Bodenbearbeitungsverfahren in den letzten 12 Monaten | 37 |
| | 2001 Konventionelle wendende Bodenbearbeitung | 37 |
| | 2002 Konservierende nicht wendende Bodenbearbeitung | 37 |
| | 2003 Direktsaatverfahren | 37 |
| Abschnitt 6.2: | Fruchtfolge in den letzten drei Jahren | 38 |
| | 2016 Ackerland, auf dem die gleiche einjährige Fruchtart mindestens dreimal in Folge angebaut wurde | 38 |
| Abschnitt 6.3: | Erosionsschutz von Oktober 2009 bis Februar 2010 | 38 |
| | 2011 Ackerland mit Bodenbedeckung | 38 |
| | 2012 Winterkulturen | 38 |
| | 2013 Schutzbepflanzung oder Winterzwischenfruchtanbau zur Gründüngung | 39 |
| | 2014 Restbewuchs (auch Stoppeln) der vorangegangenen Kultur ab 10% Bodendeckung | 39 |
| | 2015 Ackerland ohne Bodenbedeckung von Oktober 2009 bis Februar 2010 | 39 |
| Abschnitt 7: | Viehbestände am 1. März 2010 | 39 |
| | 0300 Halten Sie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel oder Einhufer? | 40 |
| | Rinder: Übernahme aus der HIT-Rinderdatenbank | 40 |
| | 0330 – 0337 Schweine | 40 |
| | 0350 – 0357 Schafe | 41 |
| | 0360 – 0362 Ziegen | 42 |
| | 0370 – 0373 Hühner | 43 |
| | 0380 – 0383 Gänse, Enten, Truthühner | 43 |
| | 0390 Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere u. a.) | 43 |
| Abschnitt 8: | Haltungsplätze und Haltungsverfahren am 1. März 2010 | 44 |
| Abschnitt 8.1: | Haltungsverfahren Rinder | 44 |
| | 2201, 2211 Milchkühe, übrige Rinder: Anbindestall | 44 |
| | 2202, 2212 Milchkühe, übrige Rinder: Anbindestall überwiegend mit Gülle | 44 |

| | | | |
|-----------------------|--|---|----|
| | 2203, 2213 | Milchkühe, übrige Rinder: Anbindestall überwiegend mit Festmist | 44 |
| | 2204, 2214 | Milchkühe, übrige Rinder: Laufstall | 45 |
| | 2205, 2215 | Milchkühe, übrige Rinder: Laufstall überwiegend mit Gülle | 45 |
| | 2206, 2216 | Milchkühe, übrige Rinder: Laufstall überwiegend mit Festmist | 45 |
| | 2207, 2217 | Milchkühe, übrige Rinder: andere Haltungsverfahren | 45 |
| Abschnitt 8.2: | Haltungsverfahren Schweine | | 45 |
| | 2222, 2232 | Sauen und Eber zur Zucht, übrige Schweine: Vollspaltenboden | 46 |
| | 2221, 2231 | Sauen und Eber zur Zucht, übrige Schweine: Teilspaltenboden | 46 |
| | 2223, 2233 | Sauen und Eber zur Zucht, übrige Schweine: planbefestigter Boden mit Einstreu und regelmäßiger Entmistung | 46 |
| | 2224, 2234 | Sauen und Eber zur Zucht, übrige Schweine: andere Stallhaltungsverfahren | 46 |
| | 2225, 2235 | Sauen und Eber zur Zucht, übrige Schweine: Freiland | 46 |
| Abschnitt 8.3: | Haltungsverfahren Hühner | | 47 |
| | 2241 – 2247 | Legehennen | 47 |
| | 2251, 2257 | Übrige Hühner einschl. Junghennen | 47 |
| | 2241 | Legehennen: Bodenhaltung | 47 |
| | 2242 | Legehennen: Käfighaltung insgesamt | 48 |
| | 2243 | Legehennen: Käfighaltung mit Kotbändern (belüftet) | 48 |
| | 2244 | Legehennen: Käfighaltung mit Kotbändern (unbelüftet) | 48 |
| | 2245 | Legehennen: Käfighaltung mit Kotgrube | 48 |
| | 2246 | Legehennen: andere Formen der Kotentsorgung | 48 |
| | 2247 | Legehennen: Freiland | 48 |
| Abschnitt 9: | Weidehaltung im Kalenderjahr 2009 | | 48 |
| | 2100 | Haben Sie im Jahr 2009 Weidehaltung betrieben? | 48 |
| | 2101 | Wie groß ist die Fläche des Betriebes, die im Jahr 2009 beweidet wurde? | 49 |
| | 2102 – 2123 | Betriebsflächen | 49 |
| | 2141 – 2162 | Gemeinschaftsland | 49 |
| Abschnitt 9.1: | Milchkühe | | 49 |
| | 2102, 2141 | Anzahl der weidenden Tiere | 49 |
| | 2103, 2142 | Durchschnittliche Weidedauer im Jahr | 50 |
| | 2104 | Durchschnittliche Weidedauer je Tag | 50 |
| Abschnitt 9.2: | Übrige Rinder einschl. Kälber | | 50 |
| | 2111, 2112, | | |
| | 2151, 2152 | Ganztägig weidende Tiere | 50 |
| | 2111, 2151 | Anzahl der weidenden Tiere | 50 |
| | 2112, 2152 | Durchschnittliche Weidedauer im Jahr | 51 |
| | 2113 – 2115, | | |
| | 2153, 2154 | Nicht ganztägig weidende Tiere | 51 |
| | 2113, 2153 | Anzahl der weidenden Tiere | 51 |
| | 2114, 2154 | Durchschnittliche Weidedauer im Jahr | 51 |
| | 2115 | Durchschnittliche Weidedauer je Tag | 51 |
| Abschnitt 9.3: | Schafe | | 51 |
| | 2121, 2161 | Anzahl der weidenden Tiere | 51 |
| | 2122, 2162 | Durchschnittliche Weidedauer im Jahr | 52 |
| | 2123 | Durchschnittliche Weidedauer je Tag | 52 |
| Abschnitt 10: | Wirtschaftsdünger | | 52 |

| | | |
|------------------------|---|-----------|
| Abschnitt 10.1: | Anfall und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern in den letzten 12 Monaten | 52 |
| | 2272 Ist im Betrieb Festmist oder Gülle angefallen bzw. aus anderen Betrieben übernommen worden? | 52 |
| | 2273 LF mit Ausbringung von Festmist | 53 |
| | 2274 LF mit Ausbringung von Gülle | 53 |
| | 2275 Einarbeitung von Festmist | 53 |
| | 2276 Einarbeitung von Gülle | 53 |
| | 2277 Abgabe oder Verkauf des angefallenen Wirtschaftsdüngers | 53 |
| Abschnitt 10.2: | Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern in den letzten 12 Monaten | 54 |
| | 2281 Hat dieser Betrieb Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern, die in den letzten 12 Monaten genutzt wurden? | 54 |
| | 2282 Lagerfläche für Festmist | 54 |
| | 2283 Lagervolumen für Jauche | 54 |
| | 2284 Lagervolumen für Gülle im Güllebehälter (einschl. Güllekeller) | 55 |
| | 2285 Lagervolumen für Gülle im Erdlager (Lagune) | 55 |
| | 2291 Festmist ohne Abdeckung | 55 |
| | 2292 Festmist mit Folienabdeckung oder fester Abdeckung | 55 |
| | 2293 Gülle ohne Abdeckung | 55 |
| | 2294 Gülle mit natürlicher Schwimmdecke | 55 |
| | 2295 Gülle mit künstlicher Schwimmdecke | 56 |
| | 2296 Gülle mit Folienabdeckung oder fester Abdeckung (einschl. Güllekeller) | 56 |
| Abschnitt 11: | Ökologischer Landbau 2010 | 56 |
| | 0501 Unterliegt Ihr Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007? | 56 |
| | 0510 Umgestellte LF | 56 |
| | 0511 In Umstellung befindliche LF | 56 |
| | 0512 Wird die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes ökologisch bewirtschaftet? | 57 |
| | 0513 – 0518 Anbau auf der ökologisch landwirtschaftlich genutzten Fläche | 57 |
| | 0519 Weitere Fruchtarten im Freiland oder unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen | 58 |
| | 0520, 0521 Baum- und Beerenobstanlagen (einschl. Nüsse), Rebflächen | 58 |
| | 0522 Dauergrünland (ohne ertragsarmes und aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland) | 58 |
| | 0523 Andere Kulturen im Freiland oder unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen | 58 |
| | 0531 Sind alle im Abschnitt 7 „Viehbestände“ eingetragenen Tiere (einschl. Rinder) des Betriebes in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen? | 59 |
| | 0532 Rinder | 59 |
| | 0533 – 0538 In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene Tiere | 59 |
| Abschnitt 12: | Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in den letzten 12 Monaten | 60 |
| | 0601 Gibt es im Betrieb Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien? | 60 |
| | 0602 Windkraftanlage | 60 |
| | 0603 Solarenergieanlage | 60 |
| | 0604 Wasserkraftanlage | 60 |
| | 0606 Biogasanlage | 60 |
| | 0607 Elektrische Nennleistung der Biogasanlage | 60 |
| | 0608 Gülleverwertung (Anteil der Gülle am Substrat) | 60 |

| | | | |
|------------------------|-------------|---|----|
| | 0605 | Andere Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse | 61 |
| | 0609 | Sonstige Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien | 61 |
| Abschnitt 13: | | Einkommenskombinationen im Betrieb im Kalenderjahr 2009 | 61 |
| | 0611 | Erzielt der Betrieb Umsätze aus folgenden Tätigkeiten? | 61 |
| | 0612 | Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse | 62 |
| | 0613 | Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäten | 62 |
| | 0614 | Pensions- und Reitsportpferdehaltung | 62 |
| | 0615 | Erzeugung erneuerbarer Energien | 62 |
| | 0616 | Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb | 62 |
| | 0617 | Be- und Verarbeitung von Holz | 63 |
| | 0618 | Fischzucht und -erzeugung | 63 |
| | 0619 | Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe | 63 |
| | 0620 | Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft | 63 |
| | 0621 | Forstwirtschaft | 63 |
| | 0622 | Sonstige Einkommenskombinationen | 63 |
| | 0623 | Anteil des Umsatzes aus den oben genannten Einkommenskombinationen | 64 |
| Abschnitt 14: | | Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte von März 2009 bis Februar 2010 | 64 |
| Abschnitt 14.1: | | Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR) | 64 |
| | 0800 | Laufende Nummer der Person | 65 |
| | 0801 | Geschlecht | 65 |
| | 0802 | Geburtsjahr | 65 |
| | 0803 | Wer ist Betriebsleiter? | 65 |
| | 0811 | Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche für den Betrieb insgesamt | 66 |
| | 0812 | Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche in Einkommenskombinationen | 66 |
| | 0813 | Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche in einer anderen Erwerbstätigkeit | 66 |
| Abschnitt 14.2: | | Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen | 67 |
| | 0900 | Laufende Nummer der Person | 67 |
| | 0901 | Geschlecht | 67 |
| | 0902 | Geburtsjahr | 67 |
| | 0903 | Wer ist Betriebsleiter/Geschäftsführer? | 67 |
| | 0911 | Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche für den Betrieb insgesamt | 67 |
| | 0912 | Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche in Einkommenskombinationen | 68 |
| Abschnitt 14.3: | | Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen | 68 |
| | 1001, 1003 | Anzahl der Personen | 68 |
| | 1002, 1004 | Arbeitsleistung | 68 |
| Abschnitt 14.4: | | Leistungen von Lohnunternehmen und Anderen für Betriebe aller Rechtsformen | 69 |
| | 1020 – 1028 | Leistungen durch nicht im Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte für Mähdrusch, Rübenerte, Ballenpresse usw. | 70 |
| | 1025 | Bodenbearbeitung/Aussaat | 70 |

| | | |
|---|---|------|
| | 1029 Weitere Leistungen (z. B. Transport- und Instandhaltungsarbeiten, Tierarzt, Besamungsdienste) | 70 |
| Abschnitt 14.5: | Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR) im Kalenderjahr 2009 | 71 |
| | 1010 Welches Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte war höher? | 71 |
| Abschnitt 15: | Weiterführung des Betriebes „Hofnachfolge“ in Einzelunternehmen (ohne GbR) 2010 | 71 |
| | 0661 Ist eine Person vorhanden, die diesen Betrieb – aufgrund einer Vereinbarung, Absprache oder sonstigen Verständigung – zu gegebener Zeit übernehmen wird? | 71 |
| | 0662 Angaben zum Hofnachfolger | 72 |
| Abschnitt 16: | Landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers 2010 | 72 |
| | 0651 Ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung | 73 |
| | 0652 Landwirtschaftliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss | 73 |
| | 0653 Hat der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen? | 74 |
| Abschnitt 17: | Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung im Wirtschaftsjahr 2009/2010 | 75 |
| Abschnitt 17.1: | Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke | 75 |
| | 0461 Erfolgt für den Betrieb eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke? | 75 |
| | 0462 Art der Gewinnermittlung | 76 |
| Abschnitt 17.2: | Umsatzbesteuerung | 77 |
| | 0471 Form der Umsatzbesteuerung | 77 |
| Abschnitt 18: | Erhaltung/Anlage von Landschaftselementen in den letzten drei Jahren | 77 |
| | 2031 Wurden in den letzten drei Jahren Landschaftselemente erhalten oder angelegt? | 78 |
| | 2035, 2038 Hecken | 78 |
| | 2036, 2039 Baumreihen | 78 |
| | 2037, 2040 Steinwälle/Steinmauern | 78 |
| Anlage zur Anleitung der Landwirtschaftszählung und Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden 2010 | | |
| | 1 Organisatorisches | II |
| | 1.1 Durchführung der Erhebung | II |
| | 1.2 Eintragungstechnik | III |
| | 1.3 Nachprüfen der Angaben in den Fragebogen | IV |
| | 2 Grundbegriffe | VIII |
| | 3 Beispielsammlung | XI |
| | 3.1 Ermittlung des außerbetrieblichen Nettoeinkommens (Abschnitt 14.5 des Fragebogens) | XI |
| | 3.2 Beispiele für verbreitet vorkommende Arten außerbetrieblichen Einkommens | XII |
| | 3.3 Beispiele für weder zum betrieblichen noch zum außerbetrieblichen Nettoeinkommen zählende Einnahmen | XIII |

Vorbemerkung

Allgemeines zur Landwirtschaftszählung (LZ) und zur Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ELPM)

Die LZ und ELPM werden im 1. Halbjahr 2010 durchgeführt. Befragt werden alle Betriebe Deutschlands ab einer bestimmten Mindestgröße, die im Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) festgelegt ist. Die LZ wird in allen landwirtschaftlichen Betrieben, die ELPM mit einer Stichprobe von höchstens 80 000 Betrieben durchgeführt. Die Agrarstrukturerhebung und die Bodennutzungshaupterhebung 2010 sind in die LZ integriert.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in der EG Betriebsstrukturerhebung abgedeckt.

Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur, die soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben sowie die geleisteten Tätigkeiten zum Landmanagement und zum Umweltschutz. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen. Außerdem liefern die Daten zahlreiche Informationen als eine Grundlage zur Ausgestaltung der Förderperiode 2013 bis 2020 der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union und für die Verteilung des Agrarhaushaltes auf die Mitgliedstaaten nach 2014. Da die Ergebnisse auch für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft herangezogen werden, verdient die Erhebung uneingeschränkte Unterstützung.

Aufbau der Erhebung

Die Erhebung setzt sich aus der LZ mit Haupterhebung und zusätzlichen Merkmalen und der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden zusammen.

Einen Überblick über Aufbau, zu erfragende Merkmalskomplexe und Art der Befragung, total in allen Betrieben oder repräsentativ mittels Stichprobe, gibt das [Schema auf Seite 9](#).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Rates vom 19. November 2008 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ABl. EG Nr. L 321 S. 14 vom 1. Dezember 2008. Erhoben werden die Angaben nach Anhang III und V der Verordnung.

Agrarstatistikgesetz - (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 438). Erhoben werden die Angaben nach §§ 8 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 30 Abs. 1 und 32 Abs. 2.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), zuletzt geändert durch Artikel 62a des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855).

Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG i.V.m. § 15 BStatG **Inhaber/-innen oder Leiter/-innen landwirtschaftlicher Betriebe**.

Die Antworten sind nach § 15 Abs. 3 BStatG **wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der** von den Statistischen Ämtern der Länder **gesetzten Fristen** für den Empfänger (die Statistischen Ämter der Länder) **porto- und kostenfrei** zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG **keine aufschiebende Wirkung**.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zudem ist nach § 98 Abs. 5 AgrStatG die Übermittlung von statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung (§ 24 Abs. 1 Nr. 1) für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung an das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei zulässig. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen,

wenn Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Gliederung der Landwirtschaftszählung (einschl. Agrarstrukturerhebung) und Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden 2010

| Erhebung | | Erhebungsart | Erfragte Sachverhalte | | |
|------------------------|---|-----------------------|--|---------------|--|
| Landwirtschaftszählung | Haupterhebung | Agrarstrukturerhebung | Bodennutzung | total | <ul style="list-style-type: none"> • Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten ¹⁾ • Anbau auf dem Ackerland nach Pflanzenarten ¹⁾ • Anbau von gentechnisch veränderten Kulturen ³⁾ • Erzeugung von Speisepilzen • Zwischenfruchtanbau |
| | | | Viehbestände | total | Bestände an: <ul style="list-style-type: none"> • Rindern ²⁾ • Schweinen • Schafen • Ziegen • Hühnern • Gänsen, Enten, Truthühnern • Einhufern |
| | | | Arbeitskräfte | total | <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen, der ständigen Arbeitskräfte und der Saisonarbeitskräfte im landwirtschaftlichen Betrieb • Sozialökonomische Verhältnisse (Jahresnettoeinkommen) • Leistungen von Lohnunternehmen und Anderen für den landwirtschaftlichen Betrieb |
| | | | weitere Erhebungsmerkmale | total | <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsform, Betriebssitz • Eigentums- und Pachtverhältnisse • Pachtflächen und Pachtentgelte • Bewässerung • Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien • Ökologischer Landbau • Einkommenskombinationen • Art der Gewinnermittlung • Landwirtschaftliche Berufsbildung • Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung ³⁾ |
| | | | | repräsentativ | <ul style="list-style-type: none"> • Neupachtungen und Pachtpreisänderungen der letzten zwei Jahre |
| | weitere Erhebungsmerkmale der Haupterhebung | total | <ul style="list-style-type: none"> • Hofnachfolge • Form der Umsatzbesteuerung | | |
| | Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden einschließlich Nacherhebung Bewässerung | repräsentativ | <ul style="list-style-type: none"> • Bodenbearbeitungsverfahren, Fruchtfolge und Erosionsschutz im Freiland • Haltungsplätze und Haltungsverfahren • Weidehaltung • Anfall und Ausbringung sowie Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern • Erhaltung oder Anlage von Landschaftselementen | | |
| | | total ⁴⁾ | <ul style="list-style-type: none"> • Bewässerte Kulturen, Bewässerungsverfahren, Wasserherkunft und -menge | | |

- 1) Nutzung von Verwaltungsdaten (InVeKoS) möglich.
- 2) Rinder werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.
- 3) Übernahme aus Verwaltungsdaten.
- 4) Bei allen Betrieben, die im Kalenderjahr 2009 bewässern konnten.

Abschnitt 1: Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebes

Allgemeine Hinweise

Die Rechtsform bildet die Grundlage der externen und internen Rechtsbeziehungen einer Unternehmung. In der Landwirtschaftszählung sind von den Betriebsinhabern oder -leitern folgende Rechtsformen nachzuweisen (im Schema anzukreuzen):

| | | | |
|--|------|--------------------------|----|
| Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister) | 0040 | <input type="checkbox"/> | 11 |
|--|------|--------------------------|----|

0040 Rechtsformen

Schlüssel-Nr. 11

Einzelunternehmen

Unternehmen in der Hand einer natürlichen Person, die ohne weitere Gesellschafter ein Unternehmen betreibt und für dessen Verbindlichkeiten allein und unbeschränkt haftet. Eine vertragliche Regelung entfällt. Der Eigentümer bestimmt allein die Zielsetzung und Politik der Unternehmung.

Allgemeine Hinweise

Personengemeinschaften, -gesellschaften

Zusammenschluss von mindestens zwei Personen zu einer Gesellschaft (Eigentümerverband) - die keine juristische Person ist - zwecks gemeinsamen Betreibens einer Unternehmung. Der Gesellschaft - mit Ausnahme der GmbH & Co. KG - müssen persönlich und unbeschränkt (auch mit ihrem Privatvermögen) haftende Gesellschafter angehören. Die Gesellschaft verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Träger der Rechte und Pflichten sind immer nur die Gesellschafter in ihrer Verbundenheit, die sich nach den Regeln über die Gesamthand richten. Als Gesellschafter sind neben natürlichen Personen auch juristische Personen oder andere Personengesellschaften zugelassen.

Schlüssel-Nr. 12

| | | | |
|---|-------------------------------------|--------------------------|----|
| Personengemeinschaften, -gesellschaften | | | |
| Nicht eingetragener Verein | | <input type="checkbox"/> | 12 |
| Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft) | | <input type="checkbox"/> | 13 |
| Offene Handelsgesellschaft (OHG) | | <input type="checkbox"/> | 14 |
| Kommanditgesellschaft (KG) | | <input type="checkbox"/> | 15 |
| Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | 17 |
| Sonstige Personengemeinschaft (einschließlich Erbengemeinschaft) | | <input type="checkbox"/> | 16 |

Nicht eingetragener Verein

In das Vereinsregister nicht eingetragener, nicht rechtsfähiger Verein. Als Rechtsform ist er in landwirtschaftlichen Kooperationen anzutreffen. Im Gegensatz zum eingetragenen Verein ist er keine juristische Person.

Schlüssel-Nr. 13

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft)

Auf einem Vertrag beruhende Personenvereinigung (z. B. mehrere Landwirte) zur Förderung eines gemeinsamen Zweckes. Im Gesellschaftsvertrag sind die Rechte und Pflichten (Beitrags-, Geschäftsführungs- und Treuepflicht) der Gesellschafter festgelegt. Geschäftsführung und Vertretung stehen, soweit vertraglich nicht anders geregelt, allen Gesellschaftern zu.

Schlüssel-Nr. 14
Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Eine Gesellschaft, bei der alle Eigentümer zugleich Unternehmer (Gesellschafter) sind, die mit ihrem gesamten Privatvermögen haften. Die OHG ist eine gemeinschaftliche Firma, bei der alle Gesellschafter die Befugnis zur Alleingeschäftsführung und Alleinvertretung haben und somit Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können. Die OHG wird ins Handelsregister eingetragen.

Schlüssel-Nr. 15
Kommanditgesellschaft (KG)

Handelsrechtliche Personengesellschaft, die sich von der OHG dadurch unterscheidet, dass zwei Typen von Gesellschaftern existieren. Gesellschafter sind die unbeschränkt haftenden Komplementäre und die nur mit ihrer Kapitaleinlage haftenden Kommanditisten. Geschäftsführung und Außenvertretung nehmen ausschließlich die Komplementäre wahr. Die KG wird ins Handelsregister eingetragen.

Schlüssel-Nr. 16
Sonstige Personengemeinschaft (einschl. Erbengemeinschaft)

Weitere hier nicht einzeln aufgeführte und in der Strukturhebung nachzuweisende Gesellschaften in Form des Zusammenschlusses von Personen, wie z. B. der Erbengemeinschaft, in der jeder Miterbe über seinen Anteil am Nachlass in Form der notariellen Beurkundung verfügen kann (Gesamthandgemeinschaft).

Schlüssel-Nr. 17
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)

Personengesellschaft, die der KG entspricht, nur dass der Komplementär eine GmbH ist. Deren Haftung ist auf die Stammeinlage begrenzt. Gleichzusetzen ist die Ltd. & Co. KG.

Allgemeine Hinweise

Juristische Personen des privaten Rechts

Juristische Personen des privaten Rechts sind Vereinigungen, Anstalten und Stiftungen. Die juristische Person des privaten Rechts ist eine dauerhaft auf einen gemeinsamen Zweck gerichtete Personenvereinigung oder Organisation, die als solche (von der Summe ihrer jeweiligen Mitglieder und Organe unterschiedene Einheit) selbstständiger Träger von Rechten und Pflichten ist und die durch Handlungen ihrer Organe am Rechtsverkehr teilnimmt. Die natürliche Einheit von Eigentümerschaft und Unternehmerfunktion fehlt. Als weiterer wesentlicher Unterschied zu Personengesellschaften ist die persönliche und unbeschränkte Haftung für die Gesellschaftsschulden für alle Gesellschafter ausgeschlossen. Im Gegensatz zu Personengemeinschaften, -gesellschaften besteht die Möglichkeit von so genannten Einmann-Gesellschaften, z. B. in GmbH.

| Juristische Personen des privaten Rechts | |
|--|--|
| Eingetragener Verein (e. V.) | <input type="checkbox"/> 61 |
| Eingetragene Genossenschaft (eG) | <input type="checkbox"/> 62 |
| Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG) | <input checked="" type="checkbox"/> 63 |
| Aktiengesellschaft (AG) | <input type="checkbox"/> 64 |
| Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen | <input type="checkbox"/> 68 |
| Sonstige juristische Personen des privaten Rechts | <input type="checkbox"/> 69 |

Schlüssel-Nr. 61

Eingetragener
Verein (e.V.)

Hierbei handelt es sich um eine in das Vereinsregister eingetragene Personenvereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die in der Satzung festgelegte Zielsetzung kann sowohl auf „nicht wirtschaftliche“ (z. B. soziale, kulturelle) Zwecke als auch wirtschaftliche Zwecke ausgerichtet sein. Die Beschlussfassung erfolgt über den Vorstand, die Mitgliederversammlung und gegebenenfalls über Ausschüsse oder Beiräte.

Schlüssel-Nr. 62

Eingetragene Ge-
nossenschaft (eG)

In das Genossenschaftsregister eingetragene Gesellschaft mit nicht geschlossener (freier und wechselnder) Mitgliederzahl, deren Zweck auf den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes gerichtet ist. Sie verfügt im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften nur dann über ein Mindestkapital, wenn dies durch Satzung bestimmt ist. Notwendige Organe sind Vorstand, Aufsichtsrat oder Bevollmächtigter und Generalversammlung.

Schlüssel-Nr. 63

Gesellschaft mit
beschränkter
Haftung (GmbH)
einschl. Unter-
nehmergesell-
schaft (UG)

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die über ihre obligatorischen Organe (Gesellschafter bzw. Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung) handelt. Zusätzlich ist ein Aufsichtsrat fakultativ möglich. Die Gesellschafter erwerben über eine Stammeinlage Anteilsrechte an der Gesellschaft. Die Anteile sind im Unterschied zur Aktiengesellschaft nicht Gegenstand des freien Handelsverkehrs, sondern werden mit einem in notarieller Form geschlossenen Vertrag festgelegt. Als juristische Person ist die GmbH Handelsgesellschaft und Kaufmann kraft Rechtsform. Sie eignet sich als Rechtsform für kleinere und mittlere Unternehmen. Die Rechtsform Private Company limited by shares (Ltd.) ist der deutschen Rechtsform GmbH (Schlüssel-Nr.17) gleichzusetzen. Die Unternehmergesellschaft (UG), auch als Mini GmbH bezeichnet, ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und gehört deshalb wie die GmbH zu den juristischen Personen. Bei der Mini GmbH ist die Haftung begrenzt auf das Gesellschaftsvermögen und somit eine Haftung der Gesellschafter mit ihrem persönlichen Vermögen grundsätzlich ausgeschlossen. Im Unterschied zur GmbH darf es bei der Mini GmbH nur einen Geschäftsführer geben. Die Mini GmbH ist eigenständig und somit steuerpflichtig.

Schlüssel-Nr. 64

Aktiengesellschaft (AG)

Die AG ist wie die GmbH eine Kapitalgesellschaft, besitzt eigene Rechtsfähigkeit und ist kraft Rechtsform Handelsgesellschaft und Kaufmann. Als juristische Person handelt die AG durch ihre Organe (Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung). Dabei sind in der Landwirtschaft häufig so genannte kleine (nicht börsennotierte) Aktiengesellschaften anzutreffen. Dies ist keine eigenständige Rechtsform, sondern sieht für Unternehmen mit einer begrenzten Zahl an Aktionären und Beschäftigten eine Reihe von vereinfachten Regeln vor, z. B. für das Einberufen der Hauptversammlung und die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer.

Schlüssel-Nr. 68

Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen

Bei einer Anstalt des privaten Rechts handelt es sich um eine auf Gesetz beruhende rechtliche und selbstständige Verwaltungseinrichtung, die einem öffentlichen Nutzungszweck dient.

Die Stiftung ist eine rechtsfähige juristische Person des Privatrechts, um für eine gewisse Dauer einen bestimmten Zweck zu erreichen.

Bei Zweckvermögen mit ideellen Besitzanteilen handelt es sich z. B. um einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss in privatrechtlicher Form. Privatwaldungen, an denen das Eigentum einer Gemeinschaft oder mehreren Personen (Flächen werden über Nutzungsrechte zugewiesen) gemeinschaftlich zusteht und die der Forstaufsicht des Staates unterliegen.

Schlüssel-Nr. 69

Sonstige juristische Personen des Privaten Rechts

Zu den sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts zählen sonstige Kapitalgesellschaften wie z. B. die europäische Aktiengesellschaft. Ausgenommen sind die einzeln aufgeführten Formen GmbH (Schlüssel-Nr. 63) und AG (Schlüssel-Nr. 64). Des Weiteren fallen hierunter Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie ausländische Rechtsformen (ausländische Kapital- oder Personengesellschaften oder sonstige ausländische Rechtsformen, außer Ltd (Schlüssel-Nr. 17) und Mini GmbH (Schlüssel-Nr. 63).

Allgemeine Hinweise

Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind der Staat (Bund, Land) und die dem Staat eingegliederten, aber mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestatteten Gebietskörperschaften (Gemeinde, Gemeindeverband, Kreis) und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

| | |
|--|-----------------------------|
| Juristische Personen des öffentlichen Rechts | |
| Gebietskörperschaft Bund | <input type="checkbox"/> 21 |
| Gebietskörperschaft Land | <input type="checkbox"/> 31 |
| Sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände) | <input type="checkbox"/> 41 |
| Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften) | <input type="checkbox"/> 51 |

Schlüssel-Nr. 21

Gebietskörperschaft Bund

Körperschaft des öffentlichen Rechts, dessen Hoheitsbereich durch einen räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebietes bestimmt ist.

Schlüssel-Nr. 31

Gebietskörperschaft Land

Körperschaft des öffentlichen Rechts, dessen Hoheitsbereich durch einen räumlich abgegrenzten Teil des Landes bestimmt ist.

Schlüssel-Nr. 41

Sonstige Gebietskörperschaften

Körperschaft des öffentlichen Rechts, dessen Hoheitsbereich durch einen räumlich abgegrenzten Teil des Kreises, der Gemeinde oder des Kommunalverbandes bestimmt ist.

Schlüssel-Nr. 51

Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts

Auf einem Hoheitsakt (z. B. Gesetz) beruhende oder nachträglich durch ein Gesetz als Träger öffentlicher Aufgaben anerkannte Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Personalkörperschaften, kirchliche Anstalten, Kirche).

Abschnitt 2: Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2010

Allgemeine Hinweise

In diesem Abschnitt sind alle Flächen des Betriebes (z. B. Ackerland, Dauergrünland) anzugeben, die von diesem Betrieb bewirtschaftet werden. Dazu gehören auch stillgelegtes oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland oder Dauergrünland sowie aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegende Flächen (z. B. Ackerrandstreifen).

Dabei können Ackerrandstreifen unterschiedlich zugeordnet werden: Werden sie als Schonstreifen mit der gleichen Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag eingesät, sind sie bei der jeweiligen Kultur anzugeben. Handelt es sich um Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit an den Standort angepassten Pflanzenarten, sind sie unter Code 0196 (sonstige Kulturen auf dem Ackerland) zu erfassen. Wurden die Ackerrandstreifen auf bis 2008 stillgelegten bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Ackerlandflächen bewilligt, sind sie unter Code 0201 (Brache mit Beihilfe) aufzuführen.

Es ist unerheblich ob die Flächen zugepachtet oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen wurden (Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen).

Alle Flächen in diesem Abschnitt dürfen nur einmal angegeben werden, auch wenn ein Nachanbau (z. B. Gemüse nach Frühkartoffeln) erfolgt. In diesem Fall ist die Fläche der Kultur zuzuordnen, die die Fläche länger in Anspruch nimmt. Bei gleicher Nutzungsdauer ist sie der Kultur zuzurechnen, die die größere wirtschaftliche Bedeutung hat. Werden auf stillgelegtem/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland (z. B. Aufforstungsflächen) nachwachsende Rohstoffe angebaut, sind diese den jeweiligen Kulturen zuzuordnen.

Abschnitt 2.1: Anbau auf dem Ackerland 2010

| | | |
|-------------------------------|-------------------------------|--|
| Bewirtschaften Sie Ackerland? | ja <input type="checkbox"/> | <i>Bitte weiter mit Code 0101.</i> |
| | nein <input type="checkbox"/> | <i>Bitte weiter mit Abschnitt 2.2, Seite 11.</i> |

Bewirtschaften Sie Ackerland?

Diese Frage ist mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten und dient lediglich der Führung durch den Fragebogen als Erleichterung für den Auskunftspflichtigen.

Getreide zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung

| | | | | |
|--|---|---------------|----------------------|----------------------|
| Getreide zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung | Winterweizen einschl. Dinkel und Einkorn | 0101 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Sommerweizen (ohne Durum) | 0102 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Hartweizen (Durum) | 0103 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Roggen und Wintermenggetreide | 0104 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Triticale | 0105 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Wintergerste | 0106 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Sommergerste | 0107 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Hafer | 0108 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Sommernenggetreide | 0109 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschl. Corn-Cob-Mix) | 0110 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | anderes Getreide zur Körnergewinnung (z. B. Hirse, Sorghum, Kanariensaat) | 2 0111 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

0101

Winterweizen
einschl. Dinkel
und Einkorn

Gewöhnlicher Nackt- oder Saatweizen (Weichweizen) in der Winterform einschließlich Dinkel und Einkorn. Flächen, auf denen Hartweizen angebaut wird, sind hier **nicht** anzugeben.

0102

Sommerweizen
(ohne Durum)

Gewöhnlicher Nackt- oder Saatweizen (Weichweizen) in der Sommerform. Flächen, auf denen Hartweizen (Durum) angebaut wird, sind hier **nicht** anzugeben.

0103

Hartweizen
(Durum)

Getreideart, die als Sommergetreide angebaut und vorwiegend zur Herstellung von Teigwaren verwendet wird.

0104

Roggen und
Wintermeng-
getreide

Roggen einschl. Mischungen mit Roggen bzw. verschiedene Getreidearten im gemischten Anbau mit Aussaat im Herbst. Roggen wird meistens als Brotroggen angebaut, Menggetreide meist als Futtergetreide verwendet.

0105

Triticale

Kreuzung aus Weizen und Roggen, die überwiegend als Futtergetreide, aber auch für landwirtschaftliche Brennereien angebaut wird. Auch in der Nahrungsmittelerzeugung und in der Biogas- und/oder Ethanolproduktion findet Triticale Verwendung.

0106

Wintergerste

Getreide, das überwiegend als Futtergerste verwendet und im Herbst ausgesät wird.

- 0107**
Sommergerste Getreide, das überwiegend als Braugerste Verwendung findet und ertragsschwächer als in der Winterform ist.
- 0108**
Hafer Sommergetreide, das in erster Linie als Futtergetreide verwendet wird.
- 0109**
Sommermeng-
getreide Verschiedene Getreidearten im gemischten Anbau als Sommerfrucht zur Sicherung eines höheren Ertrages.
- 0110**
Körnermais/Mais
zum Ausreifen
(einschl.
Corn-Cob-Mix) Anbau zur Ernte von voll ausgebildeten und ausgereiften Körnern einschl. Kolbenmais (mit dem Mähdrescher geerntet), der zu Schrotsilage verarbeitet wird. Die Fläche für Lieschkolbenschrot (LKS) ist unter Silomais (Code 0122) einzutragen. Zuckermaiskolben für den menschlichen Verzehr sind den Codes 0181 bis 0182 Gemüse und Erdbeeren im Freiland zuzuordnen.
- 0111**
anderes Getreide
zur Körnergewin-
nung (z. B. Hirse,
Sorghum,
Kanariensaat) Hierzu gehören auch Nichtgetreidepflanzen wie **Buchweizen** oder Amaranth, wenn sie wie Getreide angebaut werden und ebenfalls der Körnergewinnung dienen.

Pflanzen zur Grünernte

**Allgemeine
Hinweise**

Hier sind alle Kulturen anzugeben, die voraussichtlich in grünem Zustand als Ganzpflanze geerntet werden sollen. Die Nutzung kann sowohl für Futter- als auch Energiezwecke erfolgen (Ernte frisch, als Silage oder Heu). Bei Code 0123 (Leguminosen zur Ganzpflanzenernte) sind zusätzlich alle Mischkulturen mit einem Anteil von mindestens 80 % Leguminosen einzubeziehen und bei Code 0125 (andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte) sind alle anderen Kulturen (auch alle weiteren Mischkulturen) zur Ganzpflanzenernte anzugeben. Code 0124 beinhaltet den Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen oder Abweiden, der nicht länger als 5 Jahre auf derselben Fläche steht (kein Dauergrünland).

| | | | | |
|--------------------------|---|------|----------------------|----------------------|
| Pflanzen zur Grünernte 3 | Getreide zur Ganzpflanzenernte einschl. Teigreife (Verwendung als Futter, zur Biogaserzeugung usw.) | 0121 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Silomais/Grünmais einschl. Lieschkolbenschrot (LKS) | 0122 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen) | 0123 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschl. Mischungen mit überwiegendem Grasanteil) | 0124 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Phacelia, Sonnenblumen, weitere Mischkulturen) | 0125 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

0121

Getreide zur Ganzpflanzenernte einschl. Teigreife (Verwendung als Futter, zur Biogaserzeugung usw.)

Alle Arten von Getreide (z. B. Roggen, Gerste), die als **ganze Pflanze** geerntet werden. Bei der Teigreife handelt es sich um einen noch nicht ausgereiften, teigig weichen Zustand des Korns.

0122

Silomais/Grünmais einschl. Lieschkolbenschrot (LKS)

Ernte der ganzen, noch grünen Maispflanzen einschließlich Lieschkolbenschrot (ganze Maiskolben mitsamt Hüllblättern).

0123

Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80% Leguminosen)

In diese Gruppe fallen z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen, die grün geerntet oder auch als Heu gewonnen werden.

Zu den Leguminosen gehören u. a. Rotklee, Weißklee, Inkarnatklee (Blut- bzw. Rosenklee), ägyptischer oder persischer Klee, Bastardklee, Gelbklee, Süßklee und Esparsette sowie Luzerne (Alfafa), Erbsen, Wicken, Seradella und Süßlupinen. Klee-Grasmischungen sind ein Futterpflanzengemenge aus Futtergräsern und Leguminosen. Klee-Luzerne-Gemische werden zum Ausgleich ungünstiger Wachstumsbedingungen angebaut.

0124

Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschl. Mischungen mit überwiegendem Grasananteil)

Grasanbau (auch Grasmischungen mit überwiegendem Grasananteil) auf dem Ackerland zum Abmähen oder Abweiden oder zur Heugewinnung, welcher mindestens für ein Jahr jedoch nicht länger als fünf Jahre auf derselben Fläche steht (**kein Dauergrünland**).

0125

andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Phacelia, Sonnenblumen, weitere Mischkulturen)

In diese Gruppe fallen z. B. Phacelia, Sonnenblumen, Raps und alle weiteren Pflanzen und Mischkulturen (z. B. Klee gras mit 60 % bis zu 80% Kleeanteil), die anderweitig nicht erwähnt wurden. Es gilt der Anteil am Bestand.

Hackfrüchte

| | | | | |
|-------------|---|---------------|----------------------|----------------------|
| Hackfrüchte | frühe, mittelfrühe und späte Speisekartoffeln insgesamt..... | 0142 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | andere Kartoffeln (Industrie-, Futter- und Pflanzkartoffeln) | 0143 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Zuckerrüben (auch zur Ethanolerzeugung) ohne Saatguterzeugung | 0145 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | andere Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren) | 4 0146 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

0142

frühe, mittelfrühe und späte Speisekartoffeln

Dazu gehören frühe Kartoffeln, die für Speisezwecke Verwendung finden, und mittelfrühe und späte Kartoffeln zum Direktverzehr (ohne Kartoffeln zur Be- und Verarbeitung).

0143

andere Kartoffeln (Industrie-, Futter- und Pflanzkartoffeln)

Kartoffelanbau für die Be- und Verarbeitung (Fertigprodukte, Stärke) sowie zu Futterzwecken und zur Pflanzung einschließlich Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke.

0145

Zuckerrüben (auch zur Ethanolerzeugung) ohne Saatguterzeugung

Zuckerrübenanbau in der Regel zum Zweck der Zuckerherstellung (einschl. zum Zweck der Ethanol- und Energieerzeugung).

0146

andere Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren)

Dazu gehören ausschließlich zur Verfütterung angebaute Runkel- und Futterrüben, des Weiteren u. a. Futtermöhren, Kohlrüben, Futter- und Markstammkohl sowie Topinambur. Speisemöhren und -rüben (Steckrüben) sind dem Gemüse (Codes 0181 bis 0183) zuzuordnen.

Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung

Allgemeine Hinweise

Hierunter fallen alle als Körner geernteten Hülsenfrüchte. Dagegen zählen Frischerbsen, frische Bohnen und andere frisch geerntete Hülsenfrüchte zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183).

| | | | | | |
|-----------------|---|--|------|----------------------|----------------------|
| Hülsenfrüchte 5 | zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung | Erbsen (ohne Frischerbsen) | 0131 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Ackerbohnen | 0132 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Süßlupinen | 0133 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | andere Hülsenfrüchte und Mischkulturen zur Körnergewinnung | 0134 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

0131

Erbsen (ohne Frischerbsen)

Körnerleguminosen im Feldfutteranbau (Saat-, Körnererbsen) als eiweißreiches Kraftfutter, aber auch im Zwischenfruchtanbau. Frischerbsen sind unter Code 0181 bis 0183 auszuweisen.

0132

Ackerbohnen

Körnerleguminosen im Feldfutter- und Zwischenfruchtanbau (überwiegend Saubohnen). Dicke Bohnen und Puffbohnen werden überwiegend gärtnerisch genutzt. Frischbohnen sind unter Code 0181 bis 0183 anzugeben.

0133

Süßlupinen

Süßlupinen (weiße, gelbe und blaue Lupinen) zur Körnergewinnung, welche nicht mehr als 5 % Bitterkörner enthalten. Lupinen gehören zur Gruppe der Körnerleguminosen und finden Verwendung als eiweißreiches Kraftfutter.

0134

andere Hülsenfrüchte und Mischkulturen zur Körnergewinnung

In diese Gruppe fallen trocken geerntete Speiseerbsen und -bohnen, Wicken, Linsen und andere anderweitig nicht genannte Leguminosensamen (ohne Lupinen).

Ölfrüchte zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung

Allgemeine Hinweise

Die Kulturen sind unabhängig von ihrer Nutzung zur Öl-, Futter- oder Energiegewinnung anzugeben.

| | | | | | |
|-------------|---|---|------|----------------------|----------------------|
| Ölfrüchte 6 | zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung | Winterraps | 0161 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Sommerraps, Winter- und Sommerrüben | 0162 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Sonnenblumen | 0163 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Öllein (Leinsamen) | 0164 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | andere Ölfrüchte zur Körnergewinnung (z. B. Senf, Mohn, Sojabohnen) | 0165 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

0161

Winterraps

Körnerfrucht zur Ölgewinnung (für den Nahrungsmittelsektor und die industrielle Verwertung, z. B. auch als nachwachsender Rohstoff), die vor oder während des Winters eingesät wurde.

- 0162**
Sommerraps,
Winter- und
Sommerrübsen
Sommerraps (im Frühjahr eingesät) und Rübsen im Anbau als Körnerfrucht zur Ölgewinnung (einschl. zur Verwendung als Energiepflanze).
- 0163**
Sonnenblumen
Ölpflanze, trocken zur Körnergewinnung geerntet, die überwiegend zur Ölgewinnung (einschl. zur Energiegewinnung), aber auch als Futterpflanze (Extraktionsschrot) dient.
- 0164**
Öllein
(Leinsamen)
Öllein (Leinsamen) im Anbau hauptsächlich zur Ölgewinnung als Körnerfrucht geerntet.
- 0165**
andere Ölfrüchte
zur Körnergewinnung (z. B. Senf, Mohn, Sojabohnen)
In diese Gruppe fallen u. a. Mohn, Körnersenf, Sesam, Kürbiskerne und Sojabohnen hauptsächlich zur Ölgewinnung. Die Weiterverarbeitung kann in der menschlichen und tierischen Ernährung erfolgen, aber auch in der Technik, Medizin und Kosmetik.

Weitere Handelsgewächse (ohne Saatguterzeugung)

| | | | | |
|-------------------------|---|---------------|----------------------|----------------------|
| Weitere Handelsgewächse | Hopfen | 0171 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Tabak | 0172 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen | 7 0173 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Hanf | 0174 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | andere Pflanzen zur Fasergewinnung (z. B. Flachs, Kenaf) | 0175 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | ausschl. zur Energieerzeugung genutzte Handelsgewächse (z. B. Miscanthus) | 0176 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | alle anderen Handelsgewächse (z. B. Zichorie, Rollrasen) | 0177 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

- 0171**
Hopfen
Mehrjähriges Gewächs mit vorwiegendem Einsatz bei der Bierherstellung. Einzubeziehen sind Alt- und Junghopfen.
- 0172**
Tabak
Einjährige Pflanze im Anbau für die Verarbeitungsindustrie (Tabak-, Zigarren- und Zigarettenindustrie).
- 0173**
Heil-, Duft- und
Gewürzpflanzen
In diese Gruppe fallen Pflanzen, die ganz oder teilweise für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (z. B. Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminze, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Lavendel, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian). Speisekräuter auch im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) zählen mit zu dieser Gruppe.
- 0174**
Hanf
Anbau zur Herstellung von Spinnfasern für die Industrie, z. B. zur Herstellung von Formteilen oder Dämmstoffen, sowie der Anbau als nachwachsender Rohstoff.

0175

andere Pflanzen zur Fasergewinnung (z. B. Flachs, Kenaf)

Sonstige hauptsächlich wegen ihres Fasergehalts angebaute Pflanzen, die anderweitig nicht genannt wurden, z. B. Jute, Manilafasern (Faserbanane), Brennnessel und Sisal.

0176

ausschließlich zur Energieerzeugung genutzte Handelsgewächse (z. B. Miscanthus)

Hier sind alle Pflanzen bzw. Handelsgewächse im Anbau des Betriebes anzugeben, die ausschließlich zur Energieerzeugung genutzt werden, soweit sie nicht schon anderen Kulturen (z. B. Raps, Getreide) zuzurechnen sind. Hierzu gehört z. B. Miscanthus oder Rohrglanzgras.

0177

alle anderen Handelsgewächse (z. B. Zichorie, Rollrasen)

Andere Handelsgewächse, die anderweitig nicht aufgeführt wurden. Buchweizen ist hier **nicht** mehr aufzuführen, sondern unter Code 0111 (anderes Getreide zur Körnergewinnung). Auch Flächen mit schnell wachsenden Gehölzen (Kurzumtriebsplantagen) sind hier ausgeschlossen. Kurzumtriebsplantagen sind unter dem Code 0243 einzutragen.

Gartenbauerzeugnisse

Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze)

Allgemeine Hinweise

Für Gemüse und Erdbeeren (einschl. Spargel und Jungpflanzen für den Eigenbedarf - ohne Pilze) sind nur Flächen des Erwerbsgemüseanbaus nachzuweisen (keine Haus- und Nutzgärten). **Speisekräuter im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) sind unter Code 0173 (Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen) aufzuführen.** Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.

0181

| | | | | | | |
|----------------------|--|--|--|----------------------|----------------------|----------------------|
| Gartenbauerzeugnisse | Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) 8 | im Freiland | im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen | 0181 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | | im Wechsel mit anderen Gartengewächsen | 0182 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | | unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen | 0183 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) 9 | im Freiland | 0184 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| | | | unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen | 0185 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf | 10 | 0186 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

im Freiland im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen

Gemüseanbau einschließlich Spargel und Erdbeeren **im Freiland und in Frühbeeten**, z. B. Kohl auf Flächen, auf denen im Wechsel auch landwirtschaftliche Kulturen wie Getreide u. Ä. angebaut werden. Die Saatguterzeugung zum Verkauf (Code 0186) und der Anbau in Haus- und Nutzgärten (Code 0239) zählen **nicht** dazu. Einzubeziehen ist die Anzucht von Jungpflanzen und der Samenbau ausschließlich für den Eigenbedarf.

0182

im Freiland im Wechsel mit anderen Gartenge-

wachsen Gemüseanbau einschließlich Spargel und Erdbeeren **im Freiland und in Frühbeeten**, z. B. Gurken im Wechsel mit anderen Gartengewächsen wie Blumen u. Ä. Die Saatguterzeugung zum Verkauf (Code 0186) und der Anbau in Haus- und Nutzgärten (Code 0239) zählen **nicht** dazu. Einzubeziehen ist die Anzucht von Jungpflanzen und der Samenbau ausschließlich für den Eigenbedarf.

0183

unter Glas oder
unter anderen
begehbaren
Schutzab-
deckungen

Unter begehbaren Schutzabdeckungen heißt, der Anbau erfolgt unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen Einrichtungen aus Glas, festem oder flexiblem Kunststoff (Folienzelt/Folientunnel), die in jedem Fall begehbar sind. Nicht begehbare Einrichtungen wie tragbare Aufzuchtkästen, niedrige Tunnel usw. gehören nicht dazu. Kulturen, die zeitweise unter Schutzeinrichtungen und zeitweise im Freiland stehen, werden den Flächen unter Glas zugeordnet, wenn sie nicht nur sehr kurze Zeit (weniger als 25% der aktiven Wachstumszeit) unter Schutzeinrichtungen stehen. Auch wenn die Flächen unter Glas mehrmals im Jahr genutzt wurden, sind sie nur einmal aufzuführen. Im Falle von Etagenbau wird nur die Grundfläche berücksichtigt. Wege zwischen den Beeten sind einzubeziehen, Lager- bzw. Stellflächen sind **nicht** mit einzubeziehen.

Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)

Allgemeine Hinweise

Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaus einschl. Stauden und Jungpflanzen für den Eigenbedarf (keine Haus- und Nutzgärten) nachzuweisen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen. **Zierkürbisse** zählen zu den Zierpflanzen und sind hier ebenfalls einzutragen.

0184

Im Freiland

Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland im Erwerbsgartenbau einschließlich Stauden und Jungpflanzen (ohne Baumschulen und ohne Haus- und Nutzgärten) für den Eigenbedarf. Frühbeete und Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen ebenfalls zu den Freilandflächen.

0185

unter Glas oder
anderen begehbaren
Schutzab-
deckungen

Blumen- und Zierpflanzen, im Erwerbsgartenbau, deren Aufwuchs ganz oder überwiegend unter begehbaren Schutzabdeckungen stattfindet einschließlich Stauden und Jungpflanzen für den Eigenbedarf (ohne Baumschulen und ohne Haus- und Nutzgärten). Die Definition des Merkmals „unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen“ siehe unter Code 0183.

0186

Gartenbausäme-
reien und Jung-
pflanzenerzeugung
zum Verkauf

Gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut einschl. Jungpflanzenerzeugung im Gartenbau (**auch unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen**) ausschließlich zum Verkauf. Jungpflanzen für den Eigenbedarf (Erzeugung von Saatgut und Setzlingen wie z. B. junge Gemüsepflanzen wie Kohl- oder Kopfsalatsetzlinge) sind unter den Codes 0181 bis 0185 anzugeben.

Weiterer Positionen des Anbaus auf dem Ackerland

| | | | |
|--|------|----------------------|----------------------|
| Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte (ohne Kartoffeln), Handelsgewächse (ohne Ölf Früchte) | 0195 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Sonstige Kulturen auf dem Ackerland (Bitte benennen Sie die Kulturen.) <input type="text"/> | 0196 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe 11 | 0201 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Brache ohne Beihilfe-/Prämienanspruch | 0202 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

0195

Saat- und Pflanz-
guterzeugung für
Gräser, Hackfrüchte
(ohne Kartoffeln),
Handelsgewächse
(ohne Ölf Früchte)

Gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut überwiegend im Feldanbau (ggf. auch unter Glas) einschließlich Rüben und Grünfütterpflanzen zur Samengewinnung. Saat- und Pflanzgut von Getreide, getrockneten Hülsenfrüchten, Eiweißpflanzen, Kartoffeln und Ölsaaten sind hier nicht einzubeziehen, da diese bereits bei den entsprechenden Merkmalen erfasst wurden.

0196

Sonstige
Kulturen auf
dem Ackerland
(Bitte Kulturen
benennen.)

Hier sind Kulturen anzugeben, die keinem anderen Code zugeordnet werden konnten. In der Regel handelt es sich um Kulturen mit geringem wirtschaftlichen Nutzen wie z. B. Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen (Ackerrandstreifen) mit an den Standort angepassten Pflanzenarten. Mischkulturen sollten so weit wie möglich **nicht** unter diesem Code erfasst werden, sondern der Anbaukultur mit dem höchsten wirtschaftlichen Nutzen (z. B. andere Hackfrüchte, andere Ölf Früchte, andere Handelsgewächse, andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte) zugeordnet werden.

0201

Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe

Jegliche Formen der Stilllegungsflächen, für die in irgendeiner Form ein Beihilfeanspruch besteht. Dies schließt auch diejenigen Flächen des Ackerlandes ein, die beihilfefähig für die Erhaltung in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind. Stilllegungsflächen sind nicht mit den **dauerhaft** aus der landwirtschaftlichen Produktion genommenen Flächen ohne Prämienanspruch (Code 0241) zu verwechseln.

0202

Brache ohne Beihilfe-/Prämienanspruch

Alle Flächen, die der Fruchtfolge unterliegen, bewirtschaftet oder nicht, auf denen für die Dauer mindestens einer Vegetationsperiode keine Ernte erzeugt wird und für die keine finanzielle oder sonstige Beihilfe gewährt wird.

(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0101 bis Code 0202.)

| | | | |
|----------------------------------|------|----------------------|----------------------|
| Ackerland insgesamt | 0210 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
|----------------------------------|------|----------------------|----------------------|

0210

Ackerland
Insgesamt

(Bitte prüfen, ob Code 0210 der Summe der Einzelpositionen von Code 0101 bis 0202 entspricht.)

Flächen der landwirtschaftlichen Feldfrüchte einschließlich Hopfen, Grasanbau (zum Abmähen oder Abweiden) sowie Gemüse, Erdbeeren, Blumen und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau, auch unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen. Ebenso Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst nur die Nebennutzung, Ackerfrüchte aber die Hauptnutzung darstellen, sowie Schwarz-/Grünbrache und stillgelegte Ackerflächen im Rahmen der Stilllegung.

Nicht zum Ackerland rechnen die Ackerflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegen, sowie Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst die Hauptnutzung darstellt (siehe Obstanlagen). Wenn auf einer Fläche fünf Jahre oder länger die gleiche Kulturpflanze verbleibt und wiederkehrende Erträge liefert, ist diese den Dauerkulturen und nicht dem Ackerland zuzuordnen (Ausnahmen hierzu sind z. B. Hopfen, Spargel, Erdbeeren).

Abschnitt 2.2: Dauerkulturen, Dauergrünland und sonstige Flächen 2010

Dauerkulturen

| | | | | | |
|---|-------------|--|----------------------|----------------------|----------------------|
| Dauerkulturen | im Freiland | Baumobstanlagen | 0211 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren) | 0212 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Nüsse (Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien/Maronen) | 0213 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Rebflächen für Keltertrauben | 0215 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Rebflächen für Tafeltrauben | 0216 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) | 12 0217 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes) | 0218 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen) | 0219 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Dauerkulturen unter Glas oder anderen begehbaren dauerhaften Schutzabdeckungen (ohne Schutz- und Schattennetze) | | 0220 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |

0211

Baumobstanlagen

Ertragsfähige und noch nicht ertragsfähige Anlagen von Obstbäumen ohne Unterkultur oder als Hauptnutzung mit Unterkultur (auf Äckern, Wiesen oder Viehweiden, auf denen die Arbeiten hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Obstkulturen ausgerichtet sind).

Nicht zu den Obstanlagen zählen Erdbeeren (Code 0181 bis Code 0183) und Obstbäume in Haus- und Nutzgärten (Code 0239).

0212

Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren)

Ertragsfähige und noch nicht ertragsfähige Anlagen von Obststräuchern ohne Unterkultur oder als Hauptnutzung mit Unterkultur (auf Äckern, Wiesen oder Viehweiden, auf denen die Arbeiten hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Obstkulturen ausgerichtet sind). Zu den Beerenobstanlagen zählt u. a. auch der Holunder.

Nicht zu den Beerenobstanlagen zählen Erdbeeren (Codes 0181 bis 0183) sowie Beerenobstanlagen in Haus- und Nutzgärten (Code 0239).

0213

Nüsse (Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien/ Maronen)

Hierzu zählen alle Arten von Nussfrüchten. Nicht dazu gehören Nussbäume in Haus- und Nutzgärten. Diese sind unter Code 0239 (Haus- und Nutzgärten) einzutragen.

Rebflächen

Allgemeine Hinweise

Mit Reben bestockte Flächen, gleichgültig ob sie im Ertrag stehen oder nicht (auch Junganlagen) sowie zeitweilig brachliegende Rebflächen, die wieder mit Reben bepflanzt werden sollen und hierzu vorbereitet werden, soweit sie nicht anderweitig genutzt werden. Nicht zum Rebland zählen Flächen, die vorübergehend anderweitig genutzt werden sowie ehemalige Rebflächen, die nicht mehr bestockt werden sollen. Rebschulen und Unterlagenschnittgärten sind unter Code 0217 (Baumschulen ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) anzugeben.

0215

Rebflächen für Keltertrauben

Rebflächen, die regelmäßig zur Erzeugung von Keltertrauben genutzt werden.

0216

Rebflächen für
Tafeltrauben

Rebflächen, die regelmäßig zur Erzeugung von Tafeltrauben genutzt werden.

0217

Baumschulen
(ohne forstliche
Pflanzgärten für
den Eigenbedarf)

Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind. Hierzu gehören Flächen mit Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen, Obstgehölzen, Ziergehölzen, Forstpflanzen (ohne forstliche Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes) sowie Bäumen und Sträuchern für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen.

0218

Weihnachtsbaum-
kulturen (außer-
halb des Waldes)

Hier sind Flächen mit geschlossenen Beständen von Weihnachtsbäumen (Tannen, Kiefern usw.) der landwirtschaftlich genutzten Fläche außerhalb des Waldes anzugeben. Dabei sind auch Nadelgehölze einzubeziehen, die zur Gewinnung von Schnittgrün dienen. Weihnachtsbaumbestände, die nicht mehr gepflegt werden, zählen zur Waldfläche (Code 0242).

0219

andere Dauerkul-
turen (z. B. Korb-
weidenanlagen)

Dauerkulturen, die anderweitig nicht erfasst wurden, insbesondere für Korb- und Flechtmaterialien. **Kultivierte** Trüffel sind hier einzubeziehen.

0220

Dauerkulturen
unter Glas oder
anderen begeh-
baren dauerhaften
Schutzabdeckun-
gen (ohne Schutz-
und Schattennetze)

Unter begehbaren Schutzabdeckungen versteht man feste oder bewegliche Gewächshäuser oder andere Einrichtungen aus Glas, festem oder flexiblem Kunststoff (Folienzelte/Folientunnel), die in jedem Fall begehbar sind. Nicht begehbare Einrichtungen wie tragbare Aufzuchtkästen, niedrige Tunnel, Schutz- und Schattennetze usw. sind hier **nicht** aufzuführen. Dauerkulturen, die zeitweise unter Schutzeinrichtungen und zeitweise im Freiland stehen werden den Flächen unter Glas zugeordnet, es sei denn, sie stehen nur für sehr kurze Zeit (weniger als 25% der aktiven Wachstumszeit) unter einer Schutzeinrichtung.

Dauergrünland

Allgemeine Hinweise

Grünlandflächen, die 5 Jahre oder länger zur Futter- oder Streugewinnung oder zum Abweiden sowie zur Erzeugung erneuerbarer Energien bestimmt sind.

Zum Dauergrünland zählen Wiesen und Mähweiden, Weiden mit Almen, Hutungen und Streuwiesen. Bei Mähweiden wechseln Schnitt und Beweidung in kürzeren oder längeren Zeiträumen regelmäßig. Hutungen sind nur gelegentlich durch Beweidung genutzte Flächen (Nutzungen ohne nennenswerten Mehraufwand an Düngung und Pflege). Der Aufwuchs von Streuwiesen ist nur zur Gewinnung von Einstreu für die Viehhaltung verwendbar.

Zum Dauergrünland rechnen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt; andernfalls zählen diese Flächen zu den Obst-, Beeren- oder Nussanlagen (Code 0211 bis 0213) und werden unter den Dauerkulturen nachgewiesen.

Nicht zum Dauergrünland rechnen Ackerwiesen und -weiden, wenn diese die Fläche mindestens 1 Jahr bis weniger als 5 Jahre beanspruchen. Sie sind unter Code 0124 (Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland) einzutragen.

Ferner zählen Grünlandflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen o. ä. Gründen nicht mehr genutzt werden (Sozialbrache) nicht zum Dauergrünland, sondern werden unter den dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommenen Flächen ohne Prämienanspruch (Code 0241) erfasst.

Die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Dauergrünlandflächen sind g e s o n d e r t unter Code 0234 einzutragen.

| | | | | |
|---------------|--|----------------|----------------------|----------------------|
| Dauergrünland | Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung) | 0231 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen) | 0232 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen und Heiden) | 0233 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch | 13 0234 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

0231

Wiesen
(hauptsächlich
Schnittnutzung)

Wiesen sind Dauergrünlandflächen, deren Nutzung in der Regel durch Schnitt zur Futtergewinnung erfolgt; die Beweidung wird höchstens als Nachweide, meist nur im Herbst, durchgeführt.

0232

Weiden (einschl.
Mähweiden und
Almen)

Dauergrünland auf Böden guter oder mittlerer Qualität. Diese Flächen können normalerweise intensiv beweidet werden.

Dazu gehören nicht:

- gelegentlich oder ständig genutzte ertragsarme Weiden (Code 0233),
- nicht genutzte Dauerwiesen und -weiden (Code 0234).

Weiden sind Dauergrünlandflächen mit regelmäßiger Weidenutzung bzw. wechselnder Mäh- und Weidenutzung. Almen sind Extensivweiden im Gebirge, namentlich hochgelegene Weideflächen, die oft als Sommerweiden für Jungvieh genutzt werden.

0233

Ertragsarmes
Dauergrünland
(z. B. Hutungen
und Heiden)

Dauergrünland mit geringer Bodenqualität, welches normalerweise auch nicht durch Düngung, Neueinsaat oder andere Maßnahmen verbessert wird.

Grünlandflächen unter Naturschutz sind hier ebenfalls aufzuführen. So kann beispielsweise die Beweidung eine schonende Methode des Mähens darstellen.

Hutungen sind oft verunkrautete, unregelmäßig beweidete Weide- und Wiesenflächen ohne Wachstumsförderung. Sie können auch in lichten Wäldern liegen (Hutewald).

0234

Aus der Erzeugung
genommenes
Dauergrünland mit
Beihilfe-/Prämien-
anspruch

Zum aus der Erzeugung genommenen Dauergrünland gehören die Grünlandflächen, die nach der 2005 in Kraft getretenen Betriebsprämienregelung vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden und für die ein Beihilfe-/Prämienanspruch besteht.

0239

| | | | |
|----------------------------|------|----------------------|----------------------|
| Haus- und Nutzgärten | 0239 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
|----------------------------|------|----------------------|----------------------|

Haus- und
Nutzgärten

Flächen, auf denen landwirtschaftliche Erzeugnisse (Gartengewächse wie Obst, Gemüse, Zierpflanzen oder Kartoffeln) für den Eigenbedarf angebaut werden, auch Grabeland auf dem Acker außerhalb der Fruchtfolge.

Nicht zu den Haus- und Nutzgärten rechnen die Flächen des Feldgemüseanbaus und des Erwerbsgartenbaus, auch wenn sie eingezäunt sind, sowie private Parkanlagen, Rasenflächen und Ziergärten. Des Weiteren Flächen, die für den Eigenbedarf von Gemeinschaftshaushalten wie z. B. Versuchsbetrieben, kirchlichen Gemeinschaften, Pensionaten, Gefängnissen usw. bewirtschaftet werden, sofern der mit einem solchen Gemeinschaftshaushalt verbundene Betrieb die übrigen Kriterien eines landwirtschaftlichen Betriebes erfüllt. Flächen, auf denen Futter für Tiere jeglicher Art angebaut wird, gehören zu den jeweiligen Positionen im Abschnitt 2.1, Anbau auf dem Ackerland, auch wenn die Tiere vom Betriebsinhaber und seinem Haushalt für den Eigenverbrauch gehalten werden.

0240

Landwirtschaftlich

| | | | |
|--|------|----------------------|----------------------|
| <i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0210 auf Seite 9 bis Code 0239.)</i> | | | |
| Landwirtschaftlich genutzte Fläche | 0240 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

genutzte
Fläche (LF)

(Bitte prüfen, ob Code 0240 der Summe der Einzelpositionen von Code 0210 bis 0239 entspricht.)

Die LF umfasst alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich der stillgelegten Flächen. Zur LF rechnen im Einzelnen folgende Kulturarten:

- Ackerland einschließlich gärtnerische Kulturen, Erdbeeren und Unterglasanlagen sowie aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland,
- Dauergrünland einschließlich aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Dauergrünland,
- Haus- und Nutzgärten,
- Obst- und Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren), Nüsse,
- Baumschulflächen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf),
- Rebland,
- Weihnachtsbaumkulturen,
- andere Dauerkulturen (Korbweiden- und Pappelanlagen außerhalb des Waldes),
- Dauerkulturen unter Glas oder unter anderen begehbaren dauerhaften Schutzeinrichtungen.

Sonstige Flächen

Allgemeine Hinweise

Sonstige Flächen umfassen nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen) sowie Gebäude und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.

| | | | | | |
|------------------|--|----|------|----------------------|----------------------|
| Sonstige Flächen | dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch | 14 | 0241 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Waldflächen | 15 | 0242 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Kurzumtriebsplantagen (z. B. Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- oder Zellstoffgewinnung) | | 0243 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen | 16 | 0244 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

0241

Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch

Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen sowie im Rahmen der Agrar-Reform vorübergehend aus der Produktion genommene Flächen sind unter Code 0201 (Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe) bzw. Code 0234 (aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch) anzugeben. Parks und Grünanlagen sind unter Code 0244 (Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen) zu erfassen.

0242

Waldflächen

Zur Waldfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z. B. Holzlagerplätze). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben. Ebenfalls zur Waldfläche gehören forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf, Windschutz- und bewaldete Grenzstreifen, Bäume und Büsche mit einer Umtriebszeit von mehr als 20 Jahren zur Energieerzeugung.

Flächen mit Bäumen und Büschen deren Umtriebszeit bis zu etwa 20 Jahren beträgt, sind unter Code 0243 (Kurzumtriebsplantagen) zu erfassen.

Nicht einzubeziehen sind Walnuss- und Kastanienbäume, die überwiegend für die Fruchterzeugung bestimmt sind (Code 0213), und andere nicht forstliche Baumanlagen und Korbweidenpflanzungen (Code 0219); Flächen mit einzelnen Bäumen, kleine Baumgruppen und einzelne Baumreihen; Parks, gewerbliche Forstbaumschulen und sonstige Baumschulen außerhalb des Waldes (Code 0217) und Weihnachtsbaumkulturen (Code 0218).

0243

Kurzumtriebs-
plantagen (z. B.
Pappeln, Weiden,
Robinien zur
Energie- und Zell-
stoffgewinnung)

Hierbei handelt es sich um bewirtschaftete Forstflächen, auf denen Holzpflanzen angebaut werden, deren Umtriebszeit bis zu etwa 20 Jahren beträgt. Als Umtriebszeit gilt die Zeit zwischen der ersten Aussaat/Anpflanzung der Bäume und der Ernte des Endprodukts, wobei laufende Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Durchforstung nicht zur Ernte zählen. Dazu gehören Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- und Zellstoffgewinnung. Mutterquartiere für Pappeln usw., die der vegetativen Vermehrung von Stecklingen und Setzruten dienen und zum Weiterverkauf für die Anlage von Kurzumtriebsplantagen dienen, sind hier **nicht** einzutragen, sondern unter Baumschulen (Code 0217).

0244

Gebäude- und
Hofflächen sowie
andere Flächen

Dazu gehören Gebäude- und Hofflächen, so genannte größere Landschaftselemente (Landschaftselemente, die so groß sind, dass sie problemlos aus der Fläche herausgerechnet werden können) an oder auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie sonstige Flächen, wie z. B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, **unkultivierte Moorflächen**, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten, Verkaufs- und Lagerflächen in Gewächshäusern usw.

Landschaftselemente

Dazu gehören so genannte größere Landschaftselemente an oder auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Hecken, Knicks und Feldgehölze sowie Feuchtgebiete (bis 2000 m²) und Lesesteinwälle.

Öd- und Unland

Flächen, die nicht oder nicht ohne weiteres land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind, wie Felsen, Schutthalden, Hecken, ferner Sandgruben, Steinbrüche, Torfstiche und anderes Abbauand sowie Campingplätze.

Nicht hierzu zählen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die nur geringe Erträge bringen, wie zum Beispiel Streuwiesen und Hutungen und nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese sind unter den entsprechenden vorangegangenen Codes zu erfassen.

Unkultivierte Moorflächen

Die unkultivierten Moorflächen umfassen Moore und Sümpfe.

Gewässerflächen

Die Gewässer umfassen Flüsse, Seen, Kanäle, Bäche, Gräben, Teiche, Tränklöcher usw. einschließlich der mit Schilf (Reet) bestandenen Flächen. Hierzu rechnen z. B. **nicht** der Bodensee und die meisten Küstengewässer.

Wegeland

Straßen und Wege, auch wenn sie katasteramtlich nicht vermessen sind.

Flächenmäßig nicht ausgewiesene Waldwege unter fünf Metern Breite zählen zur Waldfläche (Code 0242).

Campingplätze

Abgegrenztes Gelände, das jedermann zum Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich ist.

Park- und Grünanlagen

Zu diesem Bereich zählen alle öffentlichen und privaten Park- und Grünanlagen (z. B. Sport-, Flug- und Übungsplätze, Friedhöfe u. Ä.).

Hierzu zählen **nicht** die Flächen von Gärtnereien sowie Haus-, Nutz- und Kleingärten.

Ziergärten

In diesen Bereich fallen sämtliche Gärten, die keinen Nutzgarten darstellen und somit nicht der Nahrungsmittelproduktion dienen (häufig: Anbau von standortfremden, exotischen bzw. hoch gezüchteten Zierpflanzen mit hohem Pflegebedarf).

(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0240 bis Code 0244.)

Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche 0250

0250

Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche

(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0240 bis Code 0244)

Die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche umfasst folgende Hauptnutzungsarten:

- landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- Waldfläche,
- Kurzumtriebsplantagen,
- dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch,
- Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen.

Abschnitt 2.3: Erzeugung von Speisepilzen im Wirtschaftsjahr 2009/2010

Allgemeine Hinweise

Kultivierte Pilze auf speziell aufgestellten Produktionsflächen aller Art in eigens für die Erzeugung von Pilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden oder in Kellern, Grotten und Gewölben. Die tatsächliche Kultur- oder Regalbodenfläche, die während der letzten zwölf Monate auch mehrmals genutzt wurde, soll nur einmal angegeben werden.

| | | | |
|--|---|-------------------------------|--------------------------------|
| Erzeugen Sie Speisepilze? | | ja <input type="checkbox"/> | Bitte weiter mit Code 0255 |
| | | nein <input type="checkbox"/> | Bitte weiter mit Abschnitt 2.4 |
| Pilze (Bitte jede Produktionsfläche nur einmal angeben.) | | Code | m ² |
| Produktionsfläche für | Champignons | 0255 | <input type="text"/> |
| | andere Speisepilze (z. B. Austern-/Kräuterseitlinge, Shiitake; ohne kultivierte Trüffel) | 0256 | <input type="text"/> |

0255

Champignons

Zuchtchampignons auch Egerlinge oder Angerlinge genannt.

0256

Andere Speisepilze (z. B. Austern-/Kräuterseitlinge, Shiitake; **ohne** kultivierte Trüffel)

Dazu gehören Austern-/Kräuterseitlinge, Shiitake usw. Der Anbau von kultivierten Trüffeln zählt nicht dazu (siehe Code 0219).

Abschnitt 2.4: Zwischenfruchtanbau 2009/2010

Allgemeine Hinweise

Der Zwischenfruchtanbau bezeichnet hier den Anbau von Ackerkulturen zwischen zwei aufeinander folgenden Hauptfrüchten im Zeitraum Juni 2009 bis Mai 2010. Es ist die Ackerfläche einzutragen, auf der nach Ernte der Hauptfrucht 2009 und vor Aussaat der Hauptfrucht für das Jahr 2010 Zwischenfrüchte angebaut wurden. Dazu zählen auch Unter-/Stoppelsaaten und Mulchsaaten. Nicht dazu zählen Begrünungen in Weinbergen oder Baumschulkulturen. Die entsprechenden Flächen sind in Sommer- und Winterzwischenfruchtanbau zu unterteilen. Sommerzwischenfrüchte werden noch vor dem Winter geerntet oder umgebrochen. Winterzwischenfrüchte bedecken den Boden bis zum Frühjahr. Zu letzteren gehören auch die im Winter abfrierenden Zwischenfrüchte für Mulchsaaten. Diese Angaben sind auch im Abschnitt 6.3 unter Code 2012 (Winterkulturen, z. B. Weizen, Winterzwischenfruchtanbau zur Futter- und Biogasgewinnung) und/oder unter Code 2013 (Schutzbepflanzung, Winterzwischenfruchtanbau zur Gründüngung) anzugeben.

0271, 0281

| | | Sommerzwischenfruchtanbau 2009 | | | Winterzwischenfruchtanbau 2009/2010 | | |
|--|--|--------------------------------|----------------------|----------------------|-------------------------------------|----------------------|----------------------|
| | | Code | ha | a | Code | ha | a |
| Insgesamt (einschließlich Untersaaten) | | 0281 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0271 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| davon | Gründüngung | 0282 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0272 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Futtergewinnung | 0283 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0273 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung | 0284 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0274 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Sommer- und Winterzwischenfruchtanbau insgesamt

Es ist der Zwischenfruchtanbau insgesamt in der Unterscheidung nach Sommer- und Winterzwischenfruchtanbau einzutragen.

Davon

0272, 0282

Gründüngung

Aussaat von Pflanzen, die normalerweise zur Bodenverbesserung im grünen oder angewelkten Zustand untergepflügt werden. Diese Flächen bitte auch im Abschnitt 6.3 unter Code 2013 eintragen.

0273, 0283

Futtergewinnung

Aussaat von Pflanzen die normalerweise zur Futtergewinnung dienen. Diese Flächen sind auch im Abschnitt 6.3 unter Code 2012 aufzuführen.

0274, 0284

Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung

Aussaat von Pflanzen, die der anschließenden Produktion von Biomasse zur energetischen Nutzung dienen. Bitte diese Flächen auch im Abschnitt 6.3 unter Code 2012 eintragen.

Abschnitt 3: Eigentums- und Pachtverhältnisse 2010

Allgemeine Hinweise

Die Angaben über die Eigentums- und Pachtverhältnisse beziehen sich ausschließlich auf die vom Betrieb selbst bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche und nicht auf die Gesamtfläche des Betriebes (Betriebsfläche) zum Erhebungszeitpunkt. Code 0401 muss mit der entsprechenden Fläche in Code 0240 im Abschnitt 2.2 übereinstimmen.

0401

| | | Code | ha | a |
|---|--|------|----------------------|----------------------|
| Landwirtschaftlich genutzte Fläche (<i>Bitte übernehmen Sie den Wert aus Code 0240, Seite 11.</i>)..... | | 0401 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| davon | eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche 2 | 0402 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Fläche | 0403 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche 3 | von Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers | 0404 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | von anderen Verpächtern | 0405 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Landwirtschaftlich genutzte Fläche

(*Bitte übernehmen Sie den Wert aus Code 0240, des Fragebogens.*)

Erläuterungen siehe Code 0240

Die (**vom Betrieb selbstbewirtschaftete**) LF (Code 0401) setzt sich zusammen aus:

eigener selbstbewirtschafteter LF (Code 0402)

+ unentgeltlich erhaltener LF (Code 0403)

+ gepachteter LF (Code 0404, 0405)

Davon:

0402

Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche

Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche soweit sie sich im Eigentum des Betriebes befindet oder Flächen, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erbpächter bewirtschaftet werden. Nicht dazu gehören gepachtete oder verpachtete Flächen und unentgeltlich erhaltene oder abgegebene Flächen. Altenteilerland wird dann zur selbstbewirtschafteten LF des Betriebes gezählt, wenn es nicht vom Altenteiler, sondern vom Betrieb mit bewirtschaftet wird.

0403

Unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Fläche

Hierzu rechnen für befristete oder unbefristete Zeit unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF, u. a. auch Flächen im Zuge der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens sowie Flächen, zu deren Nutzung der abwesende Eigentümer keine (ausdrückliche mündliche oder schriftliche) Zustimmung erteilt hat, die jedoch aus Gründen des allgemeinen Interesses (z. B. der Landschaftspflege, Schutz vor Verunkrautung oder aus Gefälligkeit oder Eigeninteresse) bewirtschaftet werden. Entscheidend ist, dass für die Fläche keine Pacht gezahlt werden muss.

Die Zahlung eines Entgelts für einen gepachteten Zahlungsanspruch (Anspruch auf Betriebsprämie) ist nicht zu berücksichtigen.

0404, 0405

Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt (Geld, Naturalien oder sonstige Leistungen) zur Nutzung übernommen worden sind (schriftlicher oder mündlicher Pachtvertrag) und auch von diesem bewirtschaftet werden. Hierzu zählt auch gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche, die vorübergehend stillgelegt ist bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurde. Die Pachtfläche umfasst landwirtschaftliche Einzelgrundstücke und/oder gesamte Betriebe als „geschlossene Hofpacht“. Es ist zu unterscheiden, ob es sich um Pachtungen von Familienangehörigen (Code 0404) oder anderen Verpächtern (Code 0405) handelt. Bei Code 0404 „Pachtungen von Familienangehörigen“ sind nur Angaben von Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen zu machen.

Nicht einzubeziehen ist gepachtete LF, die vom Betrieb an Dritte weiterverpachtet wurde. Diese Fläche ist nur von dem Betrieb anzugeben, der diese LF erhalten hat und bewirtschaftet.

Bei wechselseitigen Überlassungen von LF zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, z. B. beim Pflugtausch, ist die jeweilige LF von dem Betrieb anzugeben, der diese bewirtschaftet. Damit sollte die Flächenübereinstimmung zur LF im Abschnitt Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung sichergestellt sein.

Abschnitt 4: Pachtflächen und Pachtentgelte im Pachtjahr 2010

| | | gepachtete Fläche | | | Jahrespacht insgesamt für diese Fläche | |
|---|---------------------------------------|-------------------|----------------------|----------------------|--|----------------------|
| | | Code | ha | a | Code | Volle Euro |
| Von anderen Verpächtern gepachtete landw. genutzte Fläche (Bitte übernehmen Sie den Wert von Code 0405, Abschnitt 3.) 1 | | 0411 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0421 | <input type="text"/> |
| Gepachtete Einzelgrundstücke insgesamt | Ackerland (nur im Freiland) | 0412 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0422 | <input type="text"/> |
| | Dauergrünland | 0413 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0423 | <input type="text"/> |
| | sonstige landw. genutzte Fläche | 0414 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0424 | <input type="text"/> |
| darunter: innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisänderungen 3 | Ackerland (nur im Freiland) | 0431 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0441 | <input type="text"/> |
| | Dauergrünland | 0432 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0442 | <input type="text"/> |
| | sonstige landw. genutzte Fläche | 0433 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0443 | <input type="text"/> |
| Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht | | 4 0451 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 0452 | <input type="text"/> |

0411, 0421

Von anderen Verpächtern gepachtete LF und Jahrespacht

Die von anderen Verpächtern bei Code 0405 als gepachtete angegebene LF ist nach Code 0411 zu übertragen und für diese die Jahrespacht insgesamt (Einzelgrundstücke und Hofpacht zusammengerechnet) einzutragen (Code 0421).

0412 bis 0414, 0422 bis 0424

Gepachtete Einzelgrundstücke

Die bei Code 0411 eingetragene gepachtete LF und die entsprechende Jahrespacht insgesamt sind nach der Art ihrer Nutzung unter Einbeziehung der gepachteten LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht aufzugliedern, d. h. die Summe der Codes 0412 bis 0414 und 0451 ergibt Code 0411 bzw. die Summe der Codes 0422 bis 0424 und 0452 ergibt Code 0421. Zu den jeweils eingetragenen Pachtflächen ist die Höhe der jeweiligen Jahrespacht in vollen Euro (nicht je ha) anzugeben. Dabei sind der Geldbetrag, der Wert der Naturalpacht und sonstige Leistungen zusammenzurechnen. Teilbeträge der Jahrespacht, die nicht für die Flächennutzung, sondern für andere Nutzungsgegenstände oder Rechte (z. B. Gebäude, Inventar, Zahlungsanspruch auf Betriebsprämie, Milch- und Zuckerrübenkontingent) gezahlt wurden, sind nach Möglichkeit vom Gesamtbetrag der Jahrespacht in Euro, gegebenenfalls nach Schätzung, abzuziehen.

Falls bei gemischten Pachtungen (z. B. Acker- und Dauergrünland) der Pachtpreis nicht getrennt angegeben werden kann, ist die betreffende LF und die Jahrespacht bei „sonstige LF“ einzutragen (Codes 0414, 0424). Unter „sonstige LF“ sind z. B. gepachtete Gewächshausflächen, Baum- und Beerenobstanlagen sowie Rebflächen einzutragen.

Mit einem Flächentausch/Pflugtausch verbundene Geldzahlungen, aufgrund von Differenzen im Flächenumfang und/oder bei den Bodenwertzahlen, sind von den zahlenden Betrieben dem Pachtpreis zuzurechnen.

0431 bis 0433

0441 bis 0443

Erstpachtungen
und Pachtpreis-
änderungen in den
letzten zwei Jahren

Hier sind diejenigen zugepachteten Einzelgrundstücke nochmals gesondert auszuweisen, die seit dem 1. März 2008 erstmals vom Betrieb als Pachtland bewirtschaftet wurden oder für die der Pachtpreis nach dem 1. März 2008 geändert worden ist. Die Angaben für Neupachtungen und Pachtpreisänderungen sind bereits in den Codes 0412 bis 0414 bzw. 0422 bis 0424 enthalten und sind hier gesondert auszuweisen.

Um die Zusammenstellung der Angaben über die gepachteten Einzelgrundstücke insgesamt und Neupachtungen sowie Pachtpreisänderungen für gepachtete Einzelgrundstücke zu erleichtern, kann dem Betriebsinhaber ein Hilfsbogen zur Verfügung gestellt werden. Dieser Hilfsbogen verbleibt beim Betriebsinhaber.

0451, 0452

Geschlossene
Hofpacht

Zur geschlossenen Hofpacht zählt die Pachtung eines ganzen landwirtschaftlichen Betriebes mit Gebäuden. Einzutragen sind jedoch nur die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche (keine Hof- und Gebäudeflächen) und die dafür entrichtete Jahrespacht.

Abschnitt 5: Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2009

| | | | | |
|---|---|--------------|---|----------------------|
| Hatte der Betrieb die Möglichkeit, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Freiland zu bewässern (ohne Frostschutzberegnung und ohne Bewässerung in Haus- und Nutzgärten)? 1 | | Code 0291 | ja <input type="checkbox"/> 1 Bitte weiter mit Code 0292. | |
| | | | nein <input type="checkbox"/> 2 Bitte weiter mit Abschnitt 6. | |
| | | Code | ha | a |
| Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Freiland | die 2009 hätte bewässert werden können 2 | 0292 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | die 2009 tatsächlich bewässert wurde 3 | 0293 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

0291

Hatte der Betrieb die Möglichkeit, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Freiland zu bewässern

Bitte „ja“ ankreuzen, wenn der Betrieb hinsichtlich technischer Anlagen und Verfügbarkeit von Wasser im Kalenderjahr 2009 die Möglichkeit hatte, seine bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche zu bewässern.

Die **Frostschutzberegnung** und Bewässerung von Haus- und Nutzgärten zählen **nicht** dazu.

0292

LF, die 2009 hätte bewässert werden können

Hier ist die Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche anzugeben, für die eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2009 bestand. Dabei ist es unerheblich, ob im Berichtszeitraum Flächen des Betriebes bewässert wurden oder nicht.

0293

LF, die 2009 tatsächlich bewässert wurde

Hier ist die Größe der im Kalenderjahr 2009 tatsächlich bewässerten landwirtschaftlich genutzten Fläche anzugeben. Hierbei ist die vollständige Erntesaison des letzten Jahres einzubeziehen.

Abschnitt 6: Bodenbearbeitungsverfahren, Fruchtfolge und Erosionsschutz im Freiland

Allgemeine Hinweise

Hierzu gehören alle **Ackerflächen** im Freiland, auf denen in den letzten 12 Monaten beim Anbau von landwirtschaftlichen Kulturen der Boden bearbeitet wurde. Ausgeschlossen sind Ackerlandflächen mit mehrjährigen Kulturen bei denen der Boden nicht bearbeitet wurde, z. B. beim Feldgrasanbau, Hopfenanbau. Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen und Haus- und

| | |
|-------------------------------|---|
| Bewirtschaften Sie Ackerland? | ja <input type="checkbox"/> Bitte weiter mit Code 2001. |
| | nein <input type="checkbox"/> Bitte weiter mit Abschnitt 7, Seite 17. |

Nutzgärten sind **nicht** einzubeziehen.

Bewirtschaften Sie Ackerland?

Diese Frage ist mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten und dient lediglich der Führung durch den Fragebogen als Erleichterung für den Auskunftspflichtigen.

Abschnitt 6.1: Bodenbearbeitungsverfahren in den letzten 12 Monaten

Allgemeiner Hinweis

Bei mehreren Bodenbearbeitungsverfahren auf der gleichen Fläche geben Sie bitte nur die Fläche mit dem intensivsten Verfahren (z. B. Pflügen) an. Es ist darauf zu achten, dass die Flächen in diesem Abschnitt mit den Flächenangaben im Abschnitt 2.1 (Anbau auf dem Ackerland) übereinstimmen, abzüglich der Flächen mit Feldgras.

| | | | | |
|---------------|---|---------------|----------------------|----------------------|
| Ackerland mit | konventioneller wendender Bodenbearbeitung (Pflügen) | 2001 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | konservierender nicht wendender Bodenbearbeitung (z. B. durch Grubbern, Eggen) | 2 2002 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Direktsaatverfahren (ohne Bodenbearbeitung) | 3 2003 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

2001

konventionelle wendende Bodenbearbeitung (Pflügen)

Die konventionelle wendende Bodenbearbeitung zur Neueinsaat (Grundbodenbearbeitung) wird mit dem Pflug durchgeführt. Der Boden wird hierbei auf Krumentiefe (i. d. R. bis 30 cm) gelockert und gewendet. Bei der konventionellen Bodenbearbeitung wird der Boden in der Regel im ersten Schritt mit einem Schar- oder Scheibenpflug gewendet (Grundbodenbearbeitung) und im zweiten Schritt mit einer Scheibenegge (Saatbettbereitung) bearbeitet.

2002

konservierende nicht wendende Bodenbearbeitung (z. B. durch Grubbern, Eggen)

Pfluglose Bodenbearbeitung auf dem Ackerland wie z. B. Mulchsaatverfahren (die Aussaat der Folgefrucht erfolgt in die nur oberflächlich eingearbeiteten Rückstände der Vorfrucht), streifenweise Bodenbearbeitung oder eine Bodenbearbeitung in Dammbauweise. Hierbei können Ernterückstände von mindestens 30% der Vor- und/oder Zwischenfrucht auf der Bodenoberfläche verbleiben. Dabei werden anstelle des Pfluges z. B. bei der Grundbodenbereitung Grubber eingesetzt. Die Saatbettbereitung erfolgt durch Eggen, Fräsen oder Schare. Möglich ist auch der Einsatz von Gerätekombinationen.

Streifenweise Bodenbearbeitung:

Hier wird das Saatbett auf Streifen von 5 bis 20 cm Breite bereit d. h. vorgelockert, teilweise Dünger eingebracht und auf diese Streifen eingesät. Auf dem Boden zwischen den einzelnen Streifen verbleiben Pflanzenrückstände, der Boden zwischen den Reihen wird nicht bearbeitet. Dieses Verfahren findet überwiegend bei Mais und Zuckerrüben Anwendung.

Vertikale Bodenbearbeitung:

Hier wird der Boden mit Geräten bearbeitet, die ihn nicht umpflügen und nur eine geringe Verdichtung verursachen. Dadurch bleibt die Oberfläche in der Regel mit Ernterückständen bedeckt.

Bodenbearbeitung in Dammbauweise:

Es handelt sich um ein System aus Dämmen und Furchen. Die Furchen verlaufen entweder parallel zu den Höhenlinien oder sind mit einem leichten Gefälle errichtet, abhängig davon, ob mit der Dammbauweise die Feuchtigkeit im Boden erhalten werden soll oder ob überflüssige Feuchtigkeit abfließen soll. Die Dämme können entweder dauerhaft beständig sein oder jährlich errichtet werden, wodurch die Menge der Pflanzenrückstände, die auf der Oberfläche verbleiben sollen, reguliert werden kann.

2003

Direktsaatverfahren (ohne Bodenbearbeitung)

Bestellung des Ackerlandes durch Direktsaat ohne Grundbodenbearbeitung und Saatbettbereitung seit der vorausgegangenen Ernte. Zum Schutz vor Erosion werden bei diesem Verfahren Stoppel- und andere Pflanzenrückstände nicht eingearbeitet. Die Saatgutablage erfolgt z. B. mittels Meißel oder Zinkenschar in die unbearbeitete Krume.

Abschnitt 6.2: Fruchtfolge in den letzten drei Jahren

| | | | | | |
|---|--|----------|------|----------------------|----------------------|
| Ackerland, auf dem die gleiche einjährige Fruchtart mindestens dreimal in Folge angebaut wurde (z. B. Mais, Weizen) | | 4 | 2016 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
|---|--|----------|------|----------------------|----------------------|

2016

Ackerland auf dem die gleiche einjährige Fruchtart mindestens dreimal in Folge angebaut wurde (z. B. Mais, Weizen)

Ackerland auf dem vom März 2007 bis Februar 2010 die gleiche Fruchtart angebaut wurde. Ausgenommen sind mehrjährige Kulturen wie z. B. Hopfen, Gartenbaukulturen. Der Wechsel zwischen verschiedenen Getreidearten (z. B. von Weizen zu Gerste zu Hafer und wieder Weizen) oder zwischen Sommer- und Wintermenggetreide wird auf Grund der Zusammensetzung aus verschiedenen Getreidearten als Fruchtwechsel angesehen und ist hier nicht anzugeben. Beim Wechsel zwischen Sommerweizen und Winterweizen handelt es sich dagegen **nicht** um einen Fruchtwechsel, und die Flächen sind hier aufzuführen.

Abschnitt 6.3: Erosionsschutz von Oktober 2009 bis Februar 2010

| | | | | | |
|---|---|----------|------|----------------------|----------------------|
| Ackerland mit Bodenbedeckung (ohne Flächen mit Feldgrasanbau) | | 5 | 2011 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| davon mit | Winterkulturen (z. B. Weizen, Winterzwischenfruchtanbau zur Futter- oder Biogasgewinnung) | | 2012 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Schutzbepflanzung oder Winterzwischenfruchtanbau zur Gründüngung | 6 | 2013 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Restbewuchs (auch Stoppeln) der vorangegangenen Kultur ab 10% Bodenbedeckung | 7 | 2014 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Ackerland ohne Bodenbedeckung von Oktober 2009 bis Februar 2010 | | 8 | 2015 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

2011

Ackerland mit Bodenbedeckung (ohne Flächen mit Feldgrasanbau)

Ausgeschlossen sind Ackerflächen mit mehrjährigen Kulturen bei denen der Boden nicht bearbeitet werden musste, z. B. Hopfenanbau.

Davon mit:

2012

Winterkulturen (z. B. Weizen, Winterzwischenfruchtanbau zur Futter- oder Biogasgewinnung)

Ackerland mit im Herbst 2009 ausgesäten Kulturen mit Wachstum im Winter. Dies können sowohl Hauptkulturen (z. B. Winterweizen oder -gerste) sein oder Winterzwischenfrüchte, die zur Futter oder zur Biogasgewinnung dienen. Bei den Zwischenfrüchten ist darauf zu achten, dass diese Flächen auch im Abschnitt 2.4 (Zwischenfruchtanbau 2009/2010) beim Winterzwischenfruchtanbau unter den Codes 0273 (Futtergewinnung) und/oder 0274 (Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung) eingetragen wurden.

2013

Schutzbepflanzung
oder Winter-
zwischenfruchtan-
bau zur
Gründüngung

Ackerland mit Winterzwischenfrüchten zur Gründüngung oder Schutzbepflanzung als Maßnahme zur Erosionsminderung und gegen Nährstoffverlust. Diese Kulturen sind von geringem wirtschaftlichem Interesse und werden normalerweise vor der Hauptkultur untergepflügt und nicht zur Futtermittelverwertung abgeerntet. Es ist darauf zu achten, dass diese Flächen auch im Abschnitt 2.4 (Zwischenfruchtanbau 2009/2010) beim Winterzwischenfruchtanbau unter dem Code 0271 (Gründüngung) aufgeführt wurden.

2014

Restbewuchs (auch
Stoppeln) der
vorangegangenen
Kultur ab 10%
Bodenbedeckung

Ackerland, welches ausschließlich mit Pflanzenresten (z. B. Stoppeln, Stroh) der vorausgegangenen Kultur bedeckt ist (ohne Schutzbepflanzung oder Winterzwischenfruchtanbau). Reste von Kartoffeln sind auszuschließen.

2015

Ackerland ohne
Bodenbedeckung
von Oktober 2009
bis Februar 2010

Gepflühtes oder anderweitig bearbeitetes Ackerland ohne jegliche Schutzbedeckung (keine Aussaat und keine Schutzbedeckung durch Pflanzenreste) von Oktober 2009 bis Februar 2010. Werden auf 10% und mehr des Ackerlandes Pflanzenreste der Vorfrucht (Stoppeln, Stroh, Spreu) oder sonstige Bodenbedeckungen (z. B. Maisstoppeln) belassen, sind diese Flächen unter Code 2014 (Ackerland mit Restbewuchs) einzutragen.

Abschnitt 7: Viehbestände am 1. März 2010

Allgemeine Hinweise

Der Stichtag, zu dem die Viehbestände anzugeben sind, ist der 1. März 2010. Erhoben werden die Bestände an Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Einhufern. Die Bestände an Rindern werden durch das Statistische Amt aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen. Hierfür ist es wichtig, dass sämtliche HIT-Registriernummern des Betriebes für Rinder im Abschnitt „Nutzung von Verwaltungsdaten“ vollständig und korrekt eingetragen werden.

Bei der Erhebung der Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

- **Gemeinsam gehaltenes Vieh:** Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. gemeinsam untergebrachtem Vieh (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Viehbestand nicht für den einzelnen Viehhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Bogen nachgewiesen.
- **Verkauftes Vieh:** Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.
- **Schlachttiere:** Sie sind mitzuzählen, wenn sie sich am Stichtag noch im Betrieb befinden und am gleichen Tag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.
- **Wanderschafherden:** Diese sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.
- **Pensionsvieh:** Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist anzugeben.
- **Abwesendes Vieh:** Tiere, die am Stichtag nur vorübergehend abwesend sind (z. B. zum Decken), sind mitzuzählen.

Nicht einzubeziehen sind Tiere:

- die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z. B. zum Decken),
- die in einem anderen (fremden) Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

| | | |
|--|-----------|--|
| Halten Sie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel oder Einhufer? | Code 0300 | ja <input type="checkbox"/> 1 <i>Bitte weiter mit Code 0331.</i> |
| | | zurzeit nicht, aber Haltungsplätze vorhanden <input type="checkbox"/> 3 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 8, Seite 19.</i> |
| | | nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 10, Seite 23.</i> |

0300

Halten Sie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel oder Einhufer?

Es ist anzugeben, ob am 1. März im Betrieb Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel oder Einhufer gehalten werden.

Wird diese Frage mit „nein“ beantwortet, bitte zum Abschnitt 10 übergehen. Wenn Haltungsplätze vorhanden sind, aber zurzeit keine Tiere gehalten werden, bitte weiter mit Abschnitt 8.

| | |
|---------------|---|
| Rinder | Rinder werden durch das Statistische Amt aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen. |
|---------------|---|

Rinder

Rinder werden durch das Statistische Amt aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen. Bitte überprüfen, ob alle für den Betrieb vorhandenen HIT-Betriebsnummern für die Rinderhaltung nach § 26 der Viehverkehrsordnung (Stall- oder Registriernummern) im Abschnitt „Nutzung von Verwaltungsdaten“ des Fragebogens korrekt angegeben wurden. Wenn Rinder gehalten werden, bitte auch die Abschnitte 8 und 9 beachten.

| | | | |
|-----------------|---|---------------|----------------------|
| Schweine | Ferkel | 2 0331 | <input type="text"/> |
| | Zuchtsauen einschließlich hierfür bestimmte Jungsauen ab 50 kg und mehr Lebendgewicht | 3 0332 | <input type="text"/> |
| | andere Schweine (z. B. Eber, Mastschweine) | 4 0337 | <input type="text"/> |
| | <i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0331, Code 0332 und Code 0337.)</i> | | |
| | Schweine insgesamt | 0330 | <input type="text"/> |

0331

Ferkel

Hierzu zählen Saug- und Aufzuchtferkel bis zu einem Lebendgewicht von 20 kg.

0332

Zuchtsauen einschl. hierfür bestimmte Jungsauen ab 50 kg

Für die Zucht bestimmte Sauen einschließlich der für die Zucht bestimmten Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht. Ausgemerzte Zuchtsauen sind hier nicht mitzuzählen, sondern unter Code 0337 („andere Schweine“) zu erfassen.

0337

andere Schweine (z. B. Eber, Mastschweine)

Hier sind Jungschweine ab einem Lebendgewicht von 20 kg, Mastschweine, Eber, ausgemerzte Zuchtsauen und Zuchtläufer bis 50 kg anzugeben.

0330

Schweine
insgesamt

Anzugeben ist die Anzahl aller gehaltenen Schweine im Betrieb. Dabei ist zu prüfen, ob der Code 0330 der Summe der Codes 0331, 0332 und 0337 entspricht.

| | | | |
|-------------------------------|---|----------------------|----------------------|
| Schafe | Milchschafe einschl. gedeckte Lämmer, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind | 0352 | <input type="text"/> |
| | andere Mutterschafe einschließlich gedeckte Lämmer | 0353 | <input type="text"/> |
| | Schafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Lämmer) | 0355 | <input type="text"/> |
| | Schafböcke zur Zucht | 0356 | <input type="text"/> |
| | andere Schafe (z. B. Hammel) | 0357 | <input type="text"/> |
| | <i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0352, Code 0353, Code 0355 bis Code 0357.)</i> | | |
| Schafe insgesamt | 0350 | <input type="text"/> | |

Allgemeine

Hinweise

Mufflons sind nicht einzubeziehen.

0352

Milchschafe einschl.
gedeckte Lämmer,
die für die Erzeugung
von Milch
bestimmt sind

Mutterschafe, die ausschließlich oder hauptsächlich für die Erzeugung von Milch gehalten werden, und deren Milch zum menschlichen Verbrauch und/oder zur Weiterverarbeitung in Milcherzeugnisse bestimmt ist. Einzuschließen sind ausgemerzte Milchschafe (unabhängig davon, ob sie zwischen ihrer letzten Laktation und dem Schlachten gemästet werden oder nicht). Mitzuzählen sind weibliche Schafe unter einem Jahr, die bereits gedeckt sind und die zur Nutzung als Milchschafe vorgesehen sind. Zu beachten ist hierbei, dass die Nutzung eines Schafes als Milchschaaf ausschlaggebend ist, nicht dessen Rasse.

0353

andere Mutter-
schafe einschl.
gedeckte Lämmer

Hierunter fallen alle Mutterschafe ohne Milchschafe. Mitzuzählen sind weibliche Schafe unter einem Jahr, die bereits gedeckt sind und nicht zur Nutzung als Milchschafe vorgesehen sind.

0355

Schafe unter 1 Jahr
(ohne gedeckte
Lämmer)

Männliche oder weibliche Schafe unter einem Jahr. Bereits gedeckte Tiere sind unter Code 0352 bzw. 0353 einzutragen.

0356

Schafböcke zur
Zucht

Sämtliche männlichen Schafe zur Zucht, die ein Jahr und älter sind.

0357

andere Schafe
(z. B. Hammel)

Sämtliche männlichen und weiblichen Schafe, die ein Jahr und älter sind, und die **nicht** für die Zucht bestimmt sind.

0350

Schafe insgesamt

Anzugeben ist die Anzahl aller gehaltenen Schafe im Betrieb. Dabei ist zu prüfen, ob der Code 0350 der Summe der Codes 0352, 0353, 0355, 0356 und 0357 entspricht.

| | | | |
|--------|---|---------------|----------------------|
| Ziegen | weibliche Ziegen zur Zucht einschließlich gedeckte Jungziegen | 5 0361 | <input type="text"/> |
| | andere Ziegen (z. B. Zicklein, Ziegenböcke) | 0362 | <input type="text"/> |
| | <i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0361 und Code 0362.)</i> | | |
| | Ziegen insgesamt | 0360 | <input type="text"/> |

0361

weibliche Ziegen
zur Zucht einschl.
gedeckte
Jungziegen

Hierzu zählen auch Milchziegen, Ammenziegen, bereits gedeckte Jungziegen und ausgemerzte Zuchtziegen.

0362

andere Ziegen
(z. B. Zicklein,
Ziegenböcke)

Sämtliche männlichen Ziegen, Zicklein, ungedeckte Jungziegen sowie alle weiblichen Ziegen die nicht zur Zucht bestimmt sind

0360

Ziegen insgesamt

Anzugeben ist die Anzahl aller gehaltenen Ziegen im Betrieb. Dabei ist zu prüfen, ob der Code 0360 der Summe der Codes 0361 und 0362 entspricht.

| | | |
|------------------------------------|--|----------------------|
| Vogel | Legehennen 6 0371 | <input type="text"/> |
| | Junghennen und Junghennenküken 0372 | <input type="text"/> |
| | Masthühner, -hähne und übrige Küken 0373 | <input type="text"/> |
| | <i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0371 bis Code 0373.)</i> | |
| Hühner insgesamt 0370 | <input type="text"/> | |

0371

Legehennen Hier sind Hennen zur Eierzeugung anzugeben, unabhängig davon, ob die Eier zum Verbrauch oder zur Zucht bestimmt sind. Noch nicht legereife Bestände, die aber bereits als Legehennen aufgestellt sind, sind eingeschlossen. Zuchthähne sind mitzuzählen. Trut- und Perlhühner sind **nicht** einzubeziehen, wohl aber Zwerghühner.

0372

Junghennen und Junghennenküken Küken und Junghühner, die zur Nutzung als Legehennen bestimmt, aber noch nicht als solche aufgestellt sind.

0373

Masthühner, -hähne und übrige Küken Dazu zählen alle Hühner bzw. Hähne, die für die Mast und damit zur Fleischproduktion (Schlachthühner/-hähne) vorgesehen sind. Küken sind einzubeziehen. Legehennen, Junghennen, Junghennenküken, Trut- und Perlhühner zählen **nicht** dazu.

0370

Hühner insgesamt Anzugeben ist die Anzahl aller gehaltenen Hühner im Betrieb. Dabei ist zu prüfen, ob der Code 0370 der Summe der Codes 0371, 0372 und 0373 entspricht.

| | | |
|--|--|----------------------|
| Gefl. | Gänse einschließlich Küken 0381 | <input type="text"/> |
| | Enten einschließlich Küken 0382 | <input type="text"/> |
| | Truthühner einschließlich Küken 0383 | <input type="text"/> |
| | <i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0381 bis Code 0383.)</i> | |
| Gänse, Enten, Truthühner insgesamt 0380 | <input type="text"/> | |

0381 bis 0383

Gänse, Enten, Truthühner Es ist die entsprechende Anzahl für Gänse (Code 0381), Enten (Code 0382) und Truthühner (Code 0383) einzutragen. Küken sind jeweils einzubeziehen.

0380

Gänse, Enten, Truthühner insgesamt Anzugeben ist die Anzahl des im Betrieb gehaltenen sonstigen Geflügels. Dabei ist zu prüfen, ob der Code 0380 der Summe der Codes 0381, 0382 und 0383 entspricht.

| | | |
|---------------|--|----------------------|
| Ein- hufer | Pferde, Esel, Maultiere u. a. 7 0390 | <input type="text"/> |
|---------------|--|----------------------|

0390

Pferde, Esel Maultiere u. a. Hier sind alle Pferde, Ponys, Esel, Maultiere oder weitere Einhufer anzugeben, auch dann, wenn sie nur zu Freizeitzwecken des Betriebsinhabers oder seiner Familie gehalten werden.

Abschnitt 8: Haltungsplätze und Haltungsverfahren am 1. März 2010 einschließlich vorübergehend nicht belegter Haltungsplätze

Allgemeine Hinweise

Hier ist die Anzahl der Haltungsplätze und nicht die Anzahl der am 1. März 2010 gehaltenen Tiere einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der durchschnittlichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. März 2010 vorhandenen Stallgebäuden hätten untergebracht werden können. Mit der durchschnittlichen Anzahl von Tieren ist die Anzahl von Tieren gemeint, die sich als Mittelwert der bei Anfangs- und Endgewicht unterzubringenden Tiere ergibt. Zum Beispiel kann in einem Stall gewichtsabhängig eine größere Anzahl von Jungschweinen als von Schweinen kurz vor der Schlachtreife gehalten werden. Es sind nur Haltungsplätze anzugeben, die innerhalb der letzten 12 Monate genutzt wurden.

Abschnitt 8.1: Haltungsverfahren Rinder

| | | Anzahl der Haltungsplätze für | | | |
|--|---|-------------------------------|----------------------|------|-------------------------------------|
| | | Code | Milchkühe | Code | übrige Rinder einschließlich Kälber |
| Anbindestall | | 2201 | <input type="text"/> | 2211 | <input type="text"/> |
| davon | überwiegend mit Gülle 1 | 2202 | <input type="text"/> | 2212 | <input type="text"/> |
| | überwiegend mit Festmist 1 | 2203 | <input type="text"/> | 2213 | <input type="text"/> |
| Laufstall | | 2204 | <input type="text"/> | 2214 | <input type="text"/> |
| davon | überwiegend mit Gülle 1 | 2205 | <input type="text"/> | 2215 | <input type="text"/> |
| | überwiegend mit Festmist 1 | 2206 | <input type="text"/> | 2216 | <input type="text"/> |
| Andere Haltungsverfahren (z. B. Unterstände bei ganzjähriger Freilandhaltung) 2 | | 2207 | <input type="text"/> | 2217 | <input type="text"/> |

2201, 2211

Haltungsplätze im Anbindestall für Milchkühe bzw. übrige Rinder

Hier sind alle Haltungsplätze für Rinder in Ställen anzugeben, in denen die Tiere angebunden gehalten werden.

2202, 2212

Haltungsplätze im Anbindestall auf Gülle für Milchkühe bzw. übrige Rinder

Haltungsplätze in Ställen, in denen Wirtschaftsdünger sowohl als Festmist als auch als Gülle anfällt, sind dann in die Kategorie Gülle einzutragen, wenn mehr als die Hälfte der Masse des anfallenden Wirtschaftsdüngers Gülle ist. Fällt weniger Gülle als Festmist an, dann gehört der Wirtschaftsdünger dieses Stalles zur Kategorie Festmist.

2203, 2213

Haltungsplätze im Anbindestall auf Festmist für Milchkühe bzw. übrige Rinder

Haltungsplätze in Ställen, in denen Wirtschaftsdünger sowohl als Festmist als auch als Gülle anfällt, sind dann in die Kategorie Festmist einzutragen, wenn mehr als die Hälfte der Masse des anfallenden Wirtschaftsdüngers Festmist ist. Fällt weniger Festmist als Gülle an, dann gehört der Wirtschaftsdünger dieses Stalles zur Kategorie Gülle.

2204, 2214

Haltungsplätze im Laufstall für Milchkühe bzw. übrige Rinder

Hier sind Haltungsplätze für Rinder in Ställen anzugeben, in denen die Tiere frei laufen können. Die theoretische Möglichkeit zum Anbinden in einem Laufstall (z. B. zur Behandlung) macht diesen nicht zu einem Anbindestall.

2205, 2215

Haltungsplätze im Laufstall auf Gülle für Milchkühe bzw. übrige Rinder

Haltungsplätze in Ställen, in denen Wirtschaftsdünger sowohl als Festmist als auch als Gülle anfällt, sind dann in die Kategorie Gülle einzutragen, wenn mehr als die Hälfte der Masse des anfallenden Wirtschaftsdüngers Gülle ist. Fällt weniger Gülle als Festmist an, dann gehört der Wirtschaftsdünger dieses Stalles zur Kategorie Festmist.

2206, 2216

Haltungsplätze im Laufstall auf Festmist für Milchkühe bzw. übrige Rinder

Haltungsplätze in Ställen, in denen Wirtschaftsdünger sowohl als Festmist als auch als Gülle anfällt, sind dann in die Kategorie Festmist einzutragen, wenn mehr als die Hälfte der Masse des anfallenden Wirtschaftsdüngers Festmist ist. Fällt weniger Festmist als Gülle an, dann gehört der Wirtschaftsdünger dieses Stalles zur Kategorie Gülle.

2207, 2217

Haltungsplätze in anderen Haltungsverfahren für Milchkühe bzw. übrige Rinder

Hierunter fallen außer Haltungsplätzen in ganzjähriger Freilandhaltung (mit Unterständen) auch Kälberiglus.

Abschnitt 8.2: Haltungsverfahren Schweine

| | Anzahl der Haltungsplätze für | | | |
|---|-------------------------------|--------------------------|------|----------------------|
| | Code | Sauen und Eber zur Zucht | Code | übrige Schweine |
| Vollspaltenboden | 2222 | <input type="text"/> | 2232 | <input type="text"/> |
| Teilspaltenboden | 2221 | <input type="text"/> | 2231 | <input type="text"/> |
| Planbefestigter Boden mit Einstreu und regelmäßiger Entmistung 3 | 2223 | <input type="text"/> | 2233 | <input type="text"/> |
| Andere Stallhaltungsverfahren (z. B. Tiefmist, Tretmist) | 2224 | <input type="text"/> | 2234 | <input type="text"/> |
| Freiland | 2225 | <input type="text"/> | 2235 | <input type="text"/> |

Allgemeine Hinweise

Sauen und Eber zur Zucht

Saugferkel, die noch bei der Sau stehen, werden nicht gesondert gezählt. Es zählt lediglich der Haltungsplatz der Sau.

Übrige Schweine

Hierzu gehören auch die Haltungsplätze für Ferkel, die nicht mehr bei der Mutter stehen.

2222, 2232

Sauen und Eber zur
Zucht, übrige
Schweine:
Vollspaltenboden

Ställe, in denen der Boden vollständig mit Spalten versehen ist, durch die Kot und Urin abfließen können.

2221, 2231

Sauen und Eber zur
Zucht, übrige
Schweine:
Teilspaltenboden

Ställe, in denen der Boden nur teilweise mit Spaltenboden (Mistgang) versehen ist. Ein Teil des Stalls ist planbefestigt und dient in der Regel als Ruheplatz.

2223, 2233

Sauen und Eber zur
Zucht, übrige
Schweine:
planbefestigter
Boden mit Einstreu
und regelmäßiger
Entmistung

Schweine, die auf planbefestigtem Boden mit einer dünnen Einstreuschicht gehalten werden, z. B. Traditionelle Haltung oder Dänische Aufstallung. Der gesamte Boden ist nicht perforiert. Festmist wird regelmäßig per Hand oder maschinell entfernt. Schrägbodenställe (Tretmistställe) und Tiefmistställe fallen nicht in diese Kategorie, sondern sind unter „andere Stallhaltungsverfahren“ in Code 2224 bzw. 2234 einzutragen.

2224, 2234

Sauen und Eber zur
Zucht, übrige
Schweine: andere
Stallhaltungsver-
fahren (z. B.
Tiefmist, Tretmist)

Tiefmistställe werden im Gegensatz zu den unter Code 2223 und 2233 einzutragenden Haltungsformen nur in größeren Zeitabständen entmistet. Bei Tretmistställen erfolgt die Entmistung durch den Tritt der Tiere. Kot und Einstreu werden über eine Rinne am unteren Ende des Stalls entfernt.

2225, 2235

Sauen und Eber
zur Zucht, übrige
Schweine: Freiland

Bei Freilandhaltung werden die Tiere ganzjährig auf Außenflächen gehalten. Zum Witterungsschutz dienen Ruheboxen oder ähnliche Vorrichtungen.

Abschnitt 8.3: Haltungsverfahren Hühner

| | | Anzahl der Haltungsplätze für | | | |
|--|---|-------------------------------|----------------------|------|---|
| | | Code | Legehennen 4 | Code | übrige Hühner einschl. Junghennen 5 |
| Bodenhaltung | | 2241 | <input type="text"/> | 2251 | <input type="text"/> |
| Käfighaltung insgesamt (alle Formen einschließlich Kleingruppenhaltung) | | 2242 | <input type="text"/> | | |
| davon | mit Kotbändern (belüftet) | 2243 | <input type="text"/> | | |
| | mit Kotbändern (unbelüftet) | 2244 | <input type="text"/> | | |
| | mit Kotgrube (Gülle) | 2245 | <input type="text"/> | | |
| | andere Formen der Kotentsorgung (z. B. Kotkeller) | 2246 | <input type="text"/> | | |
| Freiland | | 2247 | <input type="text"/> | 2257 | <input type="text"/> |

2241 bis 2247
Legehennen

Junghennen werden nur dann bei den Legehennen erfasst, wenn sie bereits als Legehennen aufgestellt sind. Andernfalls sind sie bei den „übrigen Hühnern“ einzutragen. Die Einteilung der Haltungsplätze in die verschiedenen Haltungsverfahren erfolgt nach der Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EG) Nr. 2205/2003):

| Haltungsform | Kennzeichnung der Eier |
|---|------------------------|
| Bodenhaltung (Code 2241) | 2 |
| Käfighaltung (Codes 2242 – 2246) | 3 |
| Freilandhaltung einschließlich ökologischer Haltung (Code 2247) | 0 und 1 |

2251, 2257
Übrige Hühner
einschl.
Junghennen

Die Einteilung der Haltungsplätze erfolgt nach den EU-Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (Verordnung (EWG) Nr. 1538/91). Haltungsplätze zur Erzeugung von Geflügelfleisch, die den Anforderungen der Kennzeichnung als „Auslaufhaltung“, „Bäuerliche Auslaufhaltung“ oder „Bäuerliche Freilandhaltung“ genügen, sowie Haltungsplätze in Ställen zur Erzeugung von ökologisch zertifiziertem Geflügelfleisch sind in Code 2257 anzugeben, alle weiteren Haltungsplätze für übrige Hühner in Code 2251.

2241
Legehennen:
Bodenhaltung

Hier sind alle Haltungen einzutragen, in denen Eier mit Kennzeichnungsnummer 2 nach der Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EG) Nr. 2205/2003) erzeugt werden (siehe Tabelle unter Code 2241 bis 2247).

2242

Legehennen:
Käfighaltung
insgesamt

Haltung von Legehennen einzeln oder in kleinen Gruppen in speziellen Käfigen. Hier sind alle Haltungen einzutragen, in denen Eier mit Kennzeichnungsnummer 3 nach der Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EG) Nr. 2205/2003) erzeugt werden (siehe Tabelle unter Code 2241 bis 2247). Diese Position ist die Summe aus den Codes 2243 bis 2246.

2243

Legehennen: Käfig-
haltung mit Kot-
bändern (belüftet)

Käfige, bei denen die Entmistung über Kotbänder erfolgt, die den Kot in eine Lagervorrichtung befördern. Der Kot wird dabei bereits auf dem Band durch Luftzufuhr getrocknet.

2244

Legehennen: Käfig-
haltung mit Kot-
bändern (unbelüftet)

Käfige, bei denen die Entmistung über Kotbänder erfolgt, die den Kot in eine Lagervorrichtung befördern. Es erfolgt keine Luftzufuhr zu den Kotbändern.

2245

Legehennen: Käfig-
haltung mit
Kotgrube

Käfige, bei denen die Ausscheidungen in eine Grube fallen, die sich unterhalb des Gebäudes befindet und dort Gülle bilden.

2246

Legehennen: andere
Formen der
Kotentsorgung

Hierunter fallen u. a. Käfige, bei denen die Ausscheidungen auf den Boden unterhalb des Käfigs (Kotkeller) fallen. Von dort aus wird er regelmäßig maschinell entfernt.

2247

Legehennen:
Freiland

Bei Freilandhaltung haben die Tiere permanent Zugang zu Auslaufflächen im Freiland. Bei Legehennen sind alle Haltungen einzutragen, in denen Eier mit Kennzeichnungsnummer 0 (ökologischer Landbau) oder 1 (Freilandhaltung) nach der Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EG) Nr. 2205/2003) erzeugt werden (siehe Tabelle unter Code 2241 bis 2247).

Abschnitt 9: Weidehaltung im Kalenderjahr 2009

**Allgemeine
Hinweise**

Erfasst wird die Weidehaltung im Betrieb für alle Tiere. Als Weideperiode gilt die Zeit, in der die Tiere mindestens zwei Stunden am Tag auf der Weide waren.

| | | |
|---|--------------|---|
| Haben Sie im Kalenderjahr 2009 Weidehaltung betrieben ? | Code 2100 | ja <input type="checkbox"/> 1 <i>Bitte weiter mit Code 2101.</i> |
| | | nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 10, Seite 23.</i> |

2100

Haben Sie im Jahr
2009 Weidehaltung
betrieben?

Es ist anzugeben, ob im Betrieb Tiere auf der Weide gehalten wurden. Dies ist grundsätzlich unabhängig von der Tierart. Wird diese Frage mit „nein“ beantwortet, bitte zum nächsten Abschnitt übergehen.

Wie groß ist die Fläche des Betriebes, die im Kalenderjahr 2009 beweidet wurde? **1** 2101

2101

Wie groß ist die Fläche des Betriebes, die im Kalenderjahr 2009 beweidet wurde?

Anzugeben ist die selbstbewirtschaftete beweidete Gesamtfläche des Betriebes einschließlich Pachtland. Gemeinschaftsland (siehe Code 2141 bis 2162) ist **nicht** mit einzubeziehen. Für Wanderschäfer ist ebenfalls nur die zum eigenen Betrieb gehörende Fläche anzugeben. Die übrige beweidete Fläche ist hier nicht relevant. Sofern die gleiche Fläche mehrmals im Kalenderjahr beweidet wird, ist diese Fläche nur einfach zu zählen.

Angaben zur Weidehaltung

2102 bis 2123

Betriebsflächen Siehe Hinweise zu Code 2101.

2141 bis 2162

Gemeinschaftsland (z. B. Almen, Deiche)

Hierzu zählen Flächen, die nicht unmittelbar zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, für die jedoch Nutzungsrechte bestehen, die gemeinschaftlich mit anderen Nutzern ausgeübt werden. Üblicherweise ist der Betrieb nicht Eigentümer der Fläche, sondern hat nur ein Nutzungsrecht (kein alleiniges Nutzungsrecht wie bei Pacht), z. B. Weiderechte bei Gemeinschaftsalmen.

Abschnitt 9.1: Milchkühe

| | Angaben zur Weidehaltung | | | |
|---|--------------------------|----------------------|------|--|
| | Code | auf Betriebsflächen | Code | auf Gemeinschaftsland (z. B. Almen, Deiche) 2 |
| Anzahl der weidenden Tiere 3 | 2102 | <input type="text"/> | 2141 | <input type="text"/> |
| Durchschnittliche jährliche Weidedauer in Wochen 4 | 2103 | <input type="text"/> | 2142 | <input type="text"/> |
| Durchschnittliche tägliche Weidedauer in Stunden 5 | 2104 | <input type="text"/> | | |

2102, 2141

Anzahl der weidenden Tiere

Anzugeben ist die Gesamtzahl der Milchkühe, die im Kalenderjahr 2009 Weidegang auf den jeweiligen Flächen hatten.

2103, 2142

Durchschnittliche Weidedauer im Jahr

Anzugeben ist die durchschnittliche Weidedauer im Kalenderjahr 2009 in Wochen. Als Weidezeit gilt die Zeit, in der die Tiere mindestens zwei Stunden am Tag auf der Weide sind. Haben verschiedene Herden eine unterschiedliche Weidedauer im Jahr, dann ist der Durchschnittswert (gewichtetes Mittel) anzugeben.

Beispiel:

Herde A = 100 Tiere, durchschnittliche Weidedauer 40 Wochen
 Herde B = 200 Tiere, durchschnittliche Weidedauer 30 Wochen
 Herde A = 1000 Tiere, durchschnittliche Weidedauer 10 Wochen
 Der Durchschnittswert ist wie folgt zu berechnen:

$$[(100 \times 40) + (200 \times 30) + (1000 \times 10)] / (100 + 200 + 1000) = 20000 / 1300 = 15,4$$

Die durchschnittliche Weidedauer beträgt 15 Wochen im Jahr.

2104

Durchschnittliche Weidedauer je Tag

Anzugeben ist die durchschnittliche Weidedauer je Tag in Stunden. Hier ist die geschätzte durchschnittliche Anzahl der Weidestunden am Tag während der Weideperiode anzugeben. Als Weidezeit gilt die Zeit, in der die Tiere mindestens zwei Stunden am Tag auf der Weide sind. Tiere, die grundsätzlich keinen Weidegang haben, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn verschiedene Herden unterschiedliche Weidezeiten haben, ist die mittlere Weidezeit über alle weidenden Tiere abzuschätzen.

Abschnitt 9.2: Übrige Rinder einschl. Kälber

| | | Angaben zur Weidehaltung | | | |
|-----------------------------------|---|--------------------------|----------------------|------|--|
| | | Code | auf Betriebsflächen | Code | auf Gemeinschaftsland (z. B. Almen, Deiche) 2 |
| Ganztägig weidende Tiere 6 | Anzahl der weidenden Tiere 3 | 2111 | <input type="text"/> | 2151 | <input type="text"/> |
| | Durchschnittliche jährliche Weidedauer in Wochen 4 | 2112 | <input type="text"/> | 2152 | <input type="text"/> |
| Nicht ganztägig weidende Tiere | Anzahl der weidenden Tiere 3 | 2113 | <input type="text"/> | 2153 | <input type="text"/> |
| | Durchschnittliche jährliche Weidedauer in Wochen 4 | 2114 | <input type="text"/> | 2154 | <input type="text"/> |
| | Durchschnittliche tägliche Weidedauer in Stunden 5 | 2115 | <input type="text"/> | | |

2111, 2112, 2151, 2152

Ganztägig weidende Tiere

Hierzu zählen Tiere, die während der Weideperiode im Kalenderjahr 2009 überwiegend 24 Stunden täglich auf der Weide waren.

2111, 2151

Anzahl der weidenden Tiere

Anzugeben ist die Anzahl der übrigen Rinder einschließlich Kälber, die im Kalenderjahr 2009 ganztägig Weidegang hatten.

2112, 2152

Durchschnittliche Weidedauer im Jahr

Anzugeben ist die durchschnittliche Weidedauer der übrigen Rinder einschließlich Kälber im Jahr in Wochen.
Haben verschiedene Herden eine unterschiedliche Weidedauer im Jahr, dann ist der Durchschnittswert (gewichtetes Mittel, siehe Beispiel zur Berechnung unter Codes 2103, 2142) anzugeben.

2113 bis 2115, 2153, 2154

Nicht ganztägig weidende Tiere

Hierzu zählen übrige Rinder einschließlich Kälber, die Weidegang hatten aber während der Weideperiode im Kalenderjahr 2009 im Regelfall weniger als 24 Stunden am Tag auf der Weide waren.

2113, 2153

Anzahl der weidenden Tiere

Anzugeben ist die Anzahl der übrigen Rinder einschließlich Kälber, die im Kalenderjahr 2009 nicht ganztägig Weidegang hatten.

2114, 2154

Durchschnittliche Weidedauer im Jahr

Anzugeben ist die durchschnittliche Weidedauer im Kalenderjahr 2009 in Wochen.
Als Weidezeit gilt die Zeit, in der die Tiere mindestens zwei Stunden am Tag auf der Weide waren.
Haben verschiedene Herden eine unterschiedliche Weidedauer im Jahr, dann ist der Durchschnittswert (gewichtetes Mittel, siehe Beispiel zur Berechnung unter Codes 2103, 2142) anzugeben.

2115

Durchschnittliche Weidedauer je Tag

Anzugeben ist die durchschnittliche Weidedauer je Tag in Stunden.
Hier ist die geschätzte durchschnittliche Anzahl der Weidestunden am Tag während der Weideperiode anzugeben. Tiere, die grundsätzlich keinen Weidegang haben und ganztägig weidende Tiere, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn verschiedene Herden unterschiedliche Weidezeiten haben, ist die mittlere Weidezeit über alle weidenden Tiere abzuschätzen.

Abschnitt 9.3: Schafe

| | Angaben zur Weidehaltung | | | |
|---|--------------------------|----------------------|------|--|
| | Code | auf Betriebsflächen | Code | auf Gemeinschaftsland (z. B. Almen, Deiche) 2 |
| Anzahl der weidenden Tiere 3 | 2121 | <input type="text"/> | 2161 | <input type="text"/> |
| Durchschnittliche jährliche Weidedauer in Wochen 4 | 2122 | <input type="text"/> | 2162 | <input type="text"/> |
| Durchschnittliche tägliche Weidedauer in Stunden 5 | 2123 | <input type="text"/> | | |

2121, 2161

Anzahl der weidenden Tiere

Anzugeben ist die Anzahl der Schafe, die im Kalenderjahr 2009 Weidegang hatte.

2122, 2162

Durchschnittliche Weidedauer im Jahr

Anzugeben ist die durchschnittliche Weidedauer im Kalenderjahr 2009 in Wochen. Als Weidezeit gilt die Zeit, in der die Tiere mindestens zwei Stunden am Tag auf der Weide waren. Haben verschiedene Herden eine unterschiedliche Weidedauer im Jahr, dann ist der Durchschnittswert (gewichtetes Mittel, siehe Beispiel zur Berechnung unter Codes 2103, 2142) anzugeben.

2123

Durchschnittliche Weidedauer je Tag

Anzugeben ist die durchschnittliche Weidedauer je Tag in Stunden. Hier ist die geschätzte durchschnittliche Anzahl der Weidestunden am Tag während der Weideperiode anzugeben. Tiere, die grundsätzlich keinen Weidegang haben, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn verschiedene Herden unterschiedliche Weidezeiten haben, ist die mittlere Weidezeit über alle weidenden Tiere abzuschätzen.

Abschnitt 10: Wirtschaftsdünger

Allgemeine Hinweise

Gülle (Flüssigmist, auch Schwemm- oder Treibmist) ist ein Gemisch aus Kot und Harnausscheidungen von Nutztieren, auch vermischt mit Wasser.

Festmist ist Kot von Nutztieren mit oder ohne Einstreu. Kann in geringen Mengen auch Urin enthalten.

Jauche ist Harn von Nutztieren, der in der Regel zusammen mit Festmist anfällt.

Kompost, Klärschlamm und Gärsubstrat mit Gülleanteil zählen **nicht** dazu.

Abschnitt 10.1: Anfall und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern in den letzten 12 Monaten

| | | | | |
|---|-----------|-------------------------------|---|--|
| Ist im Betrieb Festmist oder Gülle angefallen bzw. aus anderen Betrieben übernommen worden? | Code 2272 | ja <input type="checkbox"/> | 1 | Bitte weiter mit Code 2273. |
| | | nein <input type="checkbox"/> | 2 | Bitte weiter mit Abschnitt 11, Seite 25. |

2272

Ist im Betrieb Festmist oder Gülle angefallen bzw. aus anderen Betrieben übernommen worden?

Es ist anzugeben, ob in den letzten 12 Monaten im Betrieb Festmist oder Gülle angefallen sind bzw. aus anderen Betrieben übernommen wurden. Dazu gehören auch aus Güllebanken/-börsen übernommene Mengen.

Wird diese Frage mit „nein“ beantwortet, bitte zum nächsten Abschnitt übergehen.

| – 151 – | | Code | ha | a |
|--|----------------------|------|----------------------|----------------------|
| Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche, auf die mindestens einmal Festmist bzw. Gülle ausgebracht wurde | Festmist | 2273 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Gülle | 2274 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| darunter: mit Einarbeitung innerhalb von vier Stunden (einschl. Injektion) | Festmist | 2275 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Gülle 1 | 2276 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

2273

LF mit Ausbringung
von Festmist

Es ist anzugeben, auf wie vielen Hektar der selbstbewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Fläche Festmist, der im Betrieb angefallen ist oder aus anderen Betrieben übernommen wurde, ausgebracht worden ist. Hierbei ist unbedeutend, ob der Festmist auf Grünland, auf Ackerland auf Stoppeln oder in den Bestand gegeben wird. Bei mehrfacher Ausbringung auf dieselbe Fläche ist diese Fläche nur einmal zu zählen.

2274

LF mit Ausbringung
von Gülle

Es ist anzugeben, auf wie vielen Hektar der selbstbewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Fläche Gülle (einschl. Jauche), die im Betrieb angefallen ist oder aus anderen Betrieben übernommen wurde, ausgebracht worden ist. Die Fläche ist nur einmal zu zählen, auch wenn auf ihr Gülle (einschl. Jauche) mehrmals im Jahr ausgebracht wurde.

2275

Einarbeitung von
Festmist

Hier ist anzugeben, auf wie vielen Hektar der selbstbewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Fläche der ausgebrachte Festmist innerhalb von 4 Stunden eingearbeitet wurde. Bei mehrfacher Ausbringung auf die selbe Fläche mit und ohne Einarbeitung, sind die Flächen nur dann in Code 2275 einzutragen, wenn überwiegend eine Einarbeitung erfolgte. Die Einarbeitungsfläche kann höchstens gleich groß sein wie die Ausbringungsfläche (Code 2273).

2276

Einarbeitung von
Gülle

Hier ist anzugeben, auf wie vielen Hektar der selbstbewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Fläche die ausgebrachte Gülle (einschl. Jauche) innerhalb von 4 Stunden eingearbeitet wurde. Bei mehrfacher Ausbringung auf die selbe Fläche mit und ohne Einarbeitung, sind die Flächen nur dann in Code 2276 einzutragen, wenn überwiegend eine Einarbeitung erfolgte. Die Einarbeitungsfläche kann höchstens gleich groß sein wie die Ausbringungsfläche (Code 2274). Unter Injektionsverfahren sind alle Verfahren gefasst, bei denen die Gülle bei der Ausbringung unmittelbar in den Boden eingebracht wurde. Dazu zählen insbesondere Güllegrubber oder Schlitzfräsen im Grünland. Schleppschlauch-Verfahren zählen nicht zu den Injektionsverfahren.

Falls Festmist oder Gülle abgegeben bzw. verkauft wurde:

| | | | |
|---|------|----------------------|---------|
| Falls Festmist oder Gülle abgegeben bzw. verkauft wurde: | | | |
| Wie groß ist deren Anteil am im Betrieb angefallenen Wirtschaftsdünger insgesamt? | 2277 | <input type="text"/> | Prozent |

2277

Abgabe oder
Verkauf des
angefallenen
Wirtschaftsdüngers

Hier ist anzugeben, wie viel Prozent des angefallenen Wirtschaftsdüngers verkauft oder anderweitig abgegeben wurden, und zwar unabhängig davon, ob der Dünger **für den unmittelbaren Einsatz** in der Landwirtschaft oder die industrielle Verarbeitung abgegeben wurde. Bei Betrieben, die Festmist oder Gülle an Biogasanlagen abgeben, ist folgendes zu beachten: Wenn sich diese Anlagen zwar auf den Flächen des Betriebes befinden, der Betrieb aber an den Anlagen nicht aktiv beteiligt ist und nur eine Pacht erhält (rechtlich ausgelagerte Anlagen) sind vom Betrieb Angaben zur Abgabe von Festmist oder Gülle zu machen.

Abschnitt 10.2: Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern in den letzten 12 Monaten

| | | | | |
|--|-----------|-------------------------------|---|--|
| Hat der Betrieb Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern, die in den letzten 12 Monaten genutzt wurden? | Code 2281 | ja <input type="checkbox"/> | 1 | Bitte weiter mit Code 2282. |
| | | nein <input type="checkbox"/> | 2 | Bitte weiter mit Abschnitt 11, Seite 25. |

2281

Hat der Betrieb Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern, die in den letzten 12 Monaten genutzt wurden?

Die Frage nach dem Vorhandensein von Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ist von jedem Betrieb zu beantworten, der Code 2272 mit „ja“ beantwortet hat. Wird diese Frage mit „nein“ beantwortet, kann zum nächsten Abschnitt übergangen werden. Lagereinrichtungen, die während des Berichtszeitraumes nicht genutzt wurden, sind nicht zu erfassen.

In den letzten 12 Monaten genutzte Lagerkapazitäten

Allgemeine Hinweise

Lagerkapazität ist der vorhandene und in den letzten 12 Monaten genutzte Lagerraum in dafür vorgesehenen Behältern, Gruben, Lagunen, befestigten Lagerflächen usw., sowohl im Stallbereich als auch außerhalb. Gemietete/gepachtete Kapazitäten sind eingeschlossen.

2282

| | | Code | Fläche bzw. Volumen |
|--|---|------|-------------------------------------|
| In den letzten 12 Monaten genutzte Lagerkapazität(en) 2 | Lagerfläche für Festmist 3 | 2282 | <input type="text"/> m ² |
| | Lagervolumen für Jauche 4 | 2283 | <input type="text"/> m ³ |
| | Lagervolumen für Gülle im Güllebehälter (einschl. Güllekeller) 5 | 2284 | <input type="text"/> m ³ |
| | Lagervolumen für Gülle im Erdlager (Lagune) 5 | 2285 | <input type="text"/> m ³ |

Lagerfläche für Festmist

Wasserundurchlässig befestigte Fläche mit oder ohne Dach, i. d. R. mit Behälter zum Auffangen der Jauche. Unabgedeckte Feldlagerung sowie Grundflächen von Stallungen, die gleichzeitig als Lagerflächen für Festmist dienen (z. B. Tiefstall), sind nicht zu berücksichtigen.

2283

Lagervolumen für Jauche

Offener oder geschlossener wasserdichter Behälter oder Erdlager (Lagune). Werden Gülle und Jauche gemeinsam gelagert, ist die Kapazität bei Gülle anzugeben.

2284

Lagervolumen für
Gülle im Güllebe-
hälter (einschl.
Gülle Keller)

Güllekanäle und -keller sind nur zu berücksichtigen, wenn Gülle darin über einen längeren Zeitraum (mehr als drei Wochen) gelagert werden kann. Werden Gülle und Jauche gemeinsam gelagert, ist die Kapazität bei Gülle anzugeben. Treibmist- oder Spülkanäle gelten nicht als Lagerbehälter.

2285

Lagervolumen für
Gülle im Erdlager
(Lagune)

Güllekanäle und -keller sind nur zu berücksichtigen, wenn Gülle darin über einen längeren Zeitraum (mehr als drei Wochen) gelagert werden kann. Werden Gülle und Jauche gemeinsam gelagert, ist die Kapazität bei Gülle anzugeben. Treibmist- oder Spülkanäle gelten nicht als Lagerbehälter.

Womit sind die Lagereinrichtungen abgedeckt? Mehrfachnennungen sind möglich

| | | | | | |
|---|----------|---|---------------|--------------------------|---|
| Womit sind die Lagereinrichtungen abgedeckt? Mehrfachnennungen sind möglich | Festmist | ohne Abdeckung | 2291 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | | mit Folienabdeckung oder fester Abdeckung (einschl. geschlossener Räume) | 2292 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | Gülle | ohne Abdeckung | 2293 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | | mit natürlicher Schwimmdecke | 6 2294 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | | mit künstlicher Schwimmdecke | 7 2295 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | | mit Folienabdeckung oder fester Abdeckung (einschl. Güllekeller) | 2296 | <input type="checkbox"/> | 1 |

2291

Festmist
ohne Abdeckung

Mistlager, das nicht durch Dach, Folie oder andere Abdeckungen gegen Niederschläge geschützt ist.

2292

Festmist mit Folien-
abdeckung oder
fester Abdeckung
(einschl. geschlos-
sener Räume)

Durch Dach, Folie oder andere Abdeckungen vor Niederschlag geschütztes Mistlager. Dazu zählen auch geschlossene Räume.

2293

Gülle ohne
Abdeckung

Güllelager, das nicht durch Dach, Folie oder andere Abdeckungen gegen Niederschlag geschützt ist.

2294

Gülle mit
natürlicher
Schwimmdecke

Eine natürliche Schwimmdecke bildet sich aufgrund des in der Gülle enthaltenen Feststoffanteils an der Oberfläche des Lagers. Bei Schweinegülle bildet sich in der Regel keine natürliche Schwimmdecke.

2295

Gülle mit künstlicher Schwimmdecke

Eine künstliche Schwimmdecke kann durch Granulate (Substanzen in fester, körniger Form) oder Strohhäcksel erzeugt werden.

2296

Gülle mit Folienabdeckung oder fester Abdeckung (einschl. Güllekeller)

Abdeckung der Lagereinrichtungen, um den Inhalt vor Regen oder anderen Niederschlägen zu schützen und um die Ammoniakemission zu reduzieren. Güllekeller sind einzubeziehen.

Abschnitt 11: Ökologischer Landbau 2010

| | | | | |
|---|-----------|-------------------------------|---|--|
| Unterliegt Ihr Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007? 1 | Code 0501 | ja <input type="checkbox"/> | 1 | Bitte weiter mit Code 0510. |
| | | nein <input type="checkbox"/> | 2 | Bitte weiter mit Abschnitt 12, Seite 27. |

0501

Unterliegt Ihr Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007?

Werden im landwirtschaftlichen Betrieb pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse nach den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen produziert und unterliegt der Betrieb einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle, dann ist Code 0501 mit „ja“ zu beantworten.

| | | | | |
|---|---|---------------|----------------------|----------------------|
| In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene landwirtschaftlich genutzte Flächen | die bereits umgestellt sind | 0510 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | die sich gegenwärtig in Umstellung befinden | 2 0511 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

0510

Umgestellte LF

Unter Code 0510 ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes einzutragen, auf der die Umstellung auf den ökologischen Landbau nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 abgeschlossen ist. Die auf dieser Fläche produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse dürfen bereits als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden. Hat die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes den Umstellungszeitraum durchlaufen, muss die Flächenangabe bei Code 0510 mit der bei Code 0240 (landwirtschaftlich genutzte Fläche in Abschnitt 2.2 des Fragebogens) übereinstimmen.

0511

In Umstellung befindliche LF

Unter Code 0511 ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes einzutragen, die sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gegenwärtig in Umstellung befindet. Der Umstellungszeitraum umfasst im Ackerbau zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen, zwei Jahre bei Grünland und Klee gras bis zur Nutzung (Verwertung als Futtermittel) sowie drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen (stehende Dauerkulturen) außer Grünland. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse

| | | | | |
|--|-----------|-------------------------------|---|-----------------------------|
| Wird die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes ökologisch bewirtschaftet? (Code 0240, Seite 11) | Code 0512 | ja <input type="checkbox"/> | 1 | Bitte weiter mit Code 0531. |
| | | nein <input type="checkbox"/> | 2 | Bitte weiter mit Code 0513. |

nicht als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

0512

Wird die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes ökologisch bewirtschaftet?

Wird die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes ökologisch bewirtschaftet, d. h. die Summe von Code 0510 und Code 0511 entspricht der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes (Code 0240 in Abschnitt 2.2 des Fragebogens), dann ist Code 0512 mit „ja“ zu beantworten. Bei Antwort mit „ja“ sind keine Flächeneintragungen vorzunehmen. Diese werden aus Abschnitt 2 übernommen.

Wenn Code 0512 mit „nein“ beantwortet wurde, dann sind unter den nachfolgenden Codes 0513 bis 0523 jeweils die entsprechenden in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogenen Flächen einzutragen.

Anbau auf der ökologisch landwirtschaftlich genutzten Fläche

Unter den Codes 0513 bis 0523 sind die ökologisch bewirtschafteten Flächen (umgestellte und in Umstellung befindliche) unterteilt nach einzelnen Kulturen und Hauptnutzungsarten anzugeben.

| | | | | | |
|---|---|--|----------------------|----------------------|----------------------|
| Anbau auf der ökologisch landwirtschaftlich genutzten Fläche | Ackerland | Getreide (einschl. Mais) zur Körnergewinnung | 0513 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Kartoffeln | 0514 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Zuckerrüben (ohne Saatguterzeugung) | 3 0515 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung | 0516 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Ölfrüchte zur Körnergewinnung | 0517 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | Gemüse und Erdbeeren im Freiland oder unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen | 0518 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | weitere Fruchtarten im Freiland oder unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen | 4 0519 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Baum- und Beerenobstanlagen (einschl. Nüsse) | 0520 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| | Rebflächen (Kelter- und Tafeltrauben) | 0521 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| | Bitte beachten Sie: Die ökologisch landwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst die unter Code 0510 und 0511 eingetragenen Werte. | Dauergrünland (ohne ertragsarmes und aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland) | 0522 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| andere Kulturen im Freiland oder unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen | | 5 0523 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |

0513 bis 0518

Ausgewählte Kulturen auf dem Ackerland

Die Flächen sind entsprechend den Hinweisen zu Abschnitt 2.1 des Fragebogens einzutragen.

0519

Weitere Fruchtarten
im Freiland oder
unter Glas oder
anderen begehbaren Schutzabdeckungen

Hier sind alle unter den Codes 0513 bis 0518 nicht genannten Fruchtarten, die auf dem Ackerland angebaut werden, aufzuführen. Im Einzelnen gehören entsprechend dem Abschnitt 2.1 des Fragebogens dazu: Pflanzen zur Grünernte (Code 0121 bis 0125), andere Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren) (Code 0146), weitere Handelsgewächse (Code 0171 bis 0177), Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) (Code 0184, 0185), Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf (Code 0186), Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte (ohne Kartoffeln), Handelsgewächse (ohne Ölfrüchte) (Code 0195), sonstige Kulturen auf dem Ackerland (Code 0196) sowie Brache mit und ohne Beihilfe-/Prämienanspruch (Code 0201, 0202).

0520, 0521

Baum- und Beerenobstanlagen
(einschl. Nüsse),
Rebflächen (Kelter-
und Tafeltrauben)

Entsprechend Abschnitt 2.2 des Fragebogens zählen hierzu die Codes 0211 bis 0213, 0215 und 0216.

0522

Dauergrünland
(ohne ertragsarmes und aus der Erzeugung
genommenes Dauergrünland)

Hierzu zählen Wiesen und Weiden (entsprechend Abschnitt 2.2 des Fragebogens Code 0231, 0232). Ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen und Heiden) sowie aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch (entsprechend Abschnitt 2.2 des Fragebogens Code 0233 und 0234) sind nicht hier, sondern unter Code 0523 anzugeben.

0523

Andere Kulturen
im Freiland oder
unter Glas oder
anderen begehbaren Schutzabdeckungen

Zu den anderen Kulturen, die auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes angebaut werden, zählen entsprechend Abschnitt 2.2 des Fragebogens folgende: Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) (Code 0217), Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes) (Codes 0218), andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen) (Code 0219), Dauerkulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen (ohne Schutz- und Schattennetze) (Code 0220), ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen und Heiden) (Code 0233), aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch (Code 0234) sowie Haus- und Nutzgärten (Code 0239).

| | | | | |
|---|--------------|-------------------------------|---|---|
| Sind alle im Abschnitt 7 „Viehbestände“ auf Seite 17 eingetragenen Tiere (einschließlich Rinder) des Betriebes in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen? | Code 0531 | ja <input type="checkbox"/> | 1 | <i>Bitte weiter mit Abschnitt 12, Seite 27.</i> |
| | | nein <input type="checkbox"/> | 2 | <i>Bitte weiter mit Code 0532.</i> |

0531

Sind alle im Abschnitt 7 „Viehbestände“ eingetragenen Tiere (einschl. Rinder) des Betriebes in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen?

Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn vom Betrieb Tiere gehalten werden. Hält der Betrieb Tiere und werden **alle** unter Abschnitt 7 des Fragebogens eingetragenen Tiere einschließlich Rinder nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogen, dann ist Code 0531 mit „ja“ zu beantworten. Bei Antwort mit „ja“ sind keine Eintragungen zur Anzahl der Tiere vorzunehmen. Diese werden aus Abschnitt 7 übernommen.

Sind **nicht** alle Tiere des Betriebes in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogen, dann ist Code 0531 mit „nein“ zu beantworten. Unter den Codes 0532 bis 0538 ist dann jeweils die Anzahl der in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogenen Tiere je Art einzutragen.

Befindet sich die Tierhaltung in Umstellung, gilt diese aufgrund der kurzen Umstellungszeiten ebenfalls als bereits umgestellt.

| | | | |
|---|--|------|----------------------|
| In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene Tiere | Rinder | 0532 | <input type="text"/> |
| | Schweine | 0533 | <input type="text"/> |
| | Schafe | 0534 | <input type="text"/> |
| | Ziegen | 0535 | <input type="text"/> |
| | Hühner | 0536 | <input type="text"/> |
| | Gänse, Enten, Truthühner | 0537 | <input type="text"/> |
| | Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere u. a.) | 0538 | <input type="text"/> |

0532

Rinder

Werden Rinder gehalten, so wurden diese bereits durch den Betrieb an die HIT-Rinderdatenbank gemeldet (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere). Von diesen gemeldeten Rindern ist hier die Anzahl der Tiere anzugeben, die in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogen ist.

0533 bis 0538

In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene Tiere

Entsprechend den Hinweisen zu Abschnitt 7 des Fragebogens sind hier die in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogenen Tiere auszuweisen.

Abschnitt 12: Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in den letzten 12 Monaten

Allgemeine Hinweise

Anzugeben sind alle Anlagen des landwirtschaftlichen Betriebes, deren Energie zu kommerziellen/gewerblichen Zwecken an Dritte abgegeben oder betrieblich genutzt wird. Ausschließlich privat genutzte Anlagen sowie Anlagen, die sich zwar auf Flächen des Betriebes befinden, an denen der Betrieb aber nicht aktiv beteiligt ist und nur eine Pacht erhält (rechtlich ausgegliederte Anlagen), sind nicht mit anzugeben. Kleinstanlagen (z. B. Solarzellen zum Betrieb von Weidezaunanlagen) zählen ebenfalls nicht zu den anzugebenden Anlagen.

Gibt es im Betrieb Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (ohne Anlagen, die nur für den Haushalt des Betriebsinhabers genutzt werden)?

Code
0601

ja 1 Bitte weiter mit Code 0602.

nein 2 Bitte weiter mit Abschnitt 13.

0601

Gibt es im Betrieb Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien?

Anlagen, die nur für den Privathaushalt des Betriebsinhabers genutzt werden, sind **nicht** anzugeben.

0602

Windkraftanlage

Windkraftanlagen nutzen die kinetische Energie des Windes.

0603

Solarenergieanlage (Photovoltaik/Solarthermie)

Dazu gehören Photovoltaik-Anlagen, die Strom aus Sonnenenergie gewinnen. Kernstück einer solchen Anlage sind Solarmodule. Sie wandeln Sonnenlicht direkt in Strom um, der dann ins öffentliche Netz eingespeist werden kann. Einzubeziehen sind ebenfalls Solarkollektoren, Solarzellen für die Warmwasserbereitung, kombinierte Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, für die Bereitstellung von Prozesswärme und zur solaren Kühlung.

0604

Wasserkraftanlage

Anlagen, die die Bewegungsenergie von Wasser zur Erzeugung von Elektrizität verwenden oder unmittelbar mechanisch nutzen.

0606

Biogasanlage

Biogasanlagen sind Anlagen, in denen aus Biomasse durch bakterielle Fermentation Methan erzeugt wird. Biomethan wird entweder zur Stromerzeugung verwendet oder als Brennstoff genutzt, z. B. durch Einspeisung in das Erdgasnetz. Biomasse ist festes oder flüssiges nicht fossiles organisches Material.

0607

Elektrische Nennleistung der Biogasanlage

Anzugeben ist die installierte elektrische Nennleistung, nicht die tatsächlich erzeugte Leistung.

0608

Biogasanlage mit Gülleverwertung

Es ist der Anteil der Gülle am Substrat insgesamt in Prozent anzugeben.

0605

Andere Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse

Dazu zählen z. B. Pflanzenölpresen oder Biomasse-Heizkraftwerke

0609

Sonstige Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Hier sind andere in den Codes 0602 bis 0606 nicht aufgeführte Anlagen durch Klartexteintragungen zu benennen.

Abschnitt 13: Einkommenskombinationen im Betrieb im Kalenderjahr 2009

Allgemeine Hinweise

Bei den Einkommenskombinationen sind ausschließlich solche Tätigkeiten anzugeben, die im landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden und mit denen der landwirtschaftliche Betrieb Umsätze erzielt. Diese Tätigkeiten werden von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes und mit Hilfe der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen) ausgeübt und/oder basieren auf im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten. Wurde für diese Tätigkeiten ein rechtlich selbstständiger Gewerbebetrieb (z. B. Tochtergesellschaft) gegründet, ist dieser hier **nicht** zu berücksichtigen (siehe auch Abschnitt Arbeitskräfte).

0611

Erzielt der Betrieb

| | | | | | |
|---|------|------|--------------------------|---|--|
| Erzielt der Betrieb Umsätze aus folgenden Tätigkeiten? Bitte beachten Sie: Wurde für diese Tätigkeiten ein rechtlich selbstständiger Gewerbebetrieb (z. B. Tochtergesellschaft) gegründet, sind diese hier nicht zu berücksichtigen. | Code | ja | <input type="checkbox"/> | 1 | Bitte weiter mit Code 0612. |
| | 0611 | nein | <input type="checkbox"/> | 2 | Bitte weiter mit Abschnitt 14, Seite 29. |

Umsätze aus folgenden Tätigkeiten?

Wird die Antwort „nein“ angekreuzt, dürfen auch keine Einträge im Abschnitt Arbeitskräfte, Code 0812 und 0912 gemacht werden.

| | | | |
|--|---------------|--------------------------|---|
| Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ohne Herstellung von Wein (z. B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung) | 0612 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäten | 2 0613 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| Pensions- und Reitsportpferdehaltung | 3 0614 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| Erzeugung erneuerbarer Energien (ohne Eigenverbrauch) | 4 0615 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb (z. B. Möbel aus Nutzholz) | 0616 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Bauholz, Brennholz) | 0617 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| Fischzucht und Fischerzeugung | 0618 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe | 5 0619 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft (z. B. für Kommunen) | 5 0620 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| Forstwirtschaft | 0621 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| Sonstige Einkommenskombinationen | 6 0622 | <input type="checkbox"/> | 1 |

0612

Verarbeitung und
Direktvermarktung
landwirtschaftlicher
Erzeugnisse

Bearbeitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen zu einem im Betrieb verarbeiteten Produkt, unabhängig davon, ob der Rohstoff im Betrieb erzeugt oder von außerhalb zugekauft wurde. Hierzu zählt u. a. die Fleischverarbeitung und die Käseherstellung. Die verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen verkauft werden (auch Direktvermarktung). Die Erzeugung nur für den Eigenverbrauch und die Herstellung von Wein sind ausgeschlossen.

0613

Fremdenverkehr,
Beherbergung,
Freizeitaktivitäten

Zu den Freizeitaktivitäten zählen z. B. Landurlaub, Wellnessangebote und die Führung von Reisegruppen usw., bei denen der Grund und Boden, Gebäude und sonstige Betriebsmittel eingesetzt werden. Einzubeziehen ist auch Reitunterricht. Pensions- und Reitsportpferdehaltung ist bei Code 0614 gesondert auszuweisen.

0614

Pensions- und Reit-
sportpferdehaltung

Hierzu zählen nur die Unterbringung (Pension) und Haltung von Pferden zur Ausübung von Freizeitaktivitäten, ggf. verbunden mit dem Einsatz von Verleih- bzw. Lehrpferden.

0615

Erzeugung erneuer-
barer Energien
(ohne
Eigenverbrauch)

Die Erzeugung erneuerbarer Energien kann z. B. durch Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Strohverbrennung und die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen wie Raps, Mais oder Holz in Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Strom aus Biomasse erfolgen. **Ausgenommen** hiervon sind Anlagen, die ausschließlich dem Eigenverbrauch dienen sowie die ausschließliche Produktion bzw. der Verkauf von nachwachsenden Rohstoffen.

0616

Herstellung von
handwerklichen
Erzeugnissen im
Betrieb (z. B. Möbel
aus Nutzholz)

Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb. Die hergestellten Erzeugnisse müssen verkauft werden. Hierunter fällt auch die Herstellung von Möbeln aus Nutzholz.

0617

Be- und Verarbeitung von Holz
(z. B. Bauholz, Brennholz)

Be- und Verarbeitung von Rohholz für Vermarktungszwecke, z. B. im zum Betrieb gehörenden Sägewerk zu Bauholz oder Brennholz. Die Weiterverarbeitung, z. B. die Herstellung von Möbeln aus Nutzholz, fällt unter Code 0616.

0618

Fischzucht und -erzeugung

Aufzucht, Haltung und Nutzung von Fischen, Flusskrebse usw. im Betrieb. Fischzucht und -erzeugung wird betrieben, sobald in irgendeiner Form, z. B. durch regelmäßigen Besatz, Fütterung und Schutz vor natürlichen Feinden, mit dem Ziel der Produktionssteigerung in den Wachstumsprozess eingegriffen wird. Dazu müssen sich die Tiere im Besitz von natürlichen oder juristischen Personen befinden und sind Gegenstand von Rechtsansprüchen aus vertraglichen Bindungen. Befinden sich dagegen die Tiere nicht im Besitz einer natürlichen oder juristischen Person, gelten sie als jedermann zugängliche Güter, die von der Allgemeinheit mit oder ohne entsprechende Lizenzen genutzt werden können. In diesem Fall sind sie wie die reine Fischfangtätigkeit (z. B. See- und Flussfischerei) von der Erfassung ausgeschlossen.

0619

Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe

Die Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe werden auf Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung gegen Entgelt durchgeführt. Zu den vertraglichen Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten wie Feld- und Stallarbeiten, buchhalterische Arbeiten und Transportleistungen. Vertragliche Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft siehe Code 0620.

0620

Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft
(z. B. für Kommunen)

Die Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft werden auf Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung gegen Entgelt durchgeführt. Zu den vertraglichen Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft zählen z. B. die Landschaftspflege, der Straßenbau und der Winterdienst für Kommunen.

0621

Forstwirtschaft

Forstwirtschaftliche Arbeiten, die von den Arbeitskräften und mit den Maschinen und Ausrüstungen, die im landwirtschaftlichen Betrieb vorhanden sind, ausgeführt werden.

0622

Sonstige Einkommenskombinationen

Zu den sonstigen Einkommenskombinationen zählt z. B. die Pelztierzucht. Das Unterstellen von Caravans bzw. Wohnwagen, Booten etc. in Wirtschaftsgebäuden des Betriebes zählt nur dazu, wenn diese Gebäude auch landwirtschaftlich genutzt werden.

| | | | | |
|--|-------------------------------|------|--------------------------|---|
| Anteil des Umsatzes aus den oben genannten Tätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebes | bis 10% | 0623 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | über 10% bis 50% | | <input type="checkbox"/> | 2 |
| | über 50% bis unter 100% | | <input type="checkbox"/> | 3 |

0623

Anteil des Umsatzes aus den oben genannten Einkommenskombinationen

Hier ist der Anteil des Umsatzes aus den angegebenen Einkommenskombinationen (Code 0612 bis 0622) zusammen am Gesamtumsatz des Betriebes in Prozent anzugeben. Anzukreuzen ist nur eine der drei angegebenen Prozentgruppen.

Tätigkeiten, die nicht mit dem Betrieb in Verbindung stehen und andere Einkommensarten sind ausgeschlossen (z. B. Einkommen aus Beschäftigung, Kapitaleinkommen, Einkommen aus Sozialleistungen).

Abschnitt 14: Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte von März 2009 bis Februar 2010

Allgemeine Hinweise

Zu den im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitskräften zählen Personen im Alter von 15 Jahren und älter.

Nicht zu berücksichtigen sind Arbeitskräfte eines neben dem landwirtschaftlichen Betrieb rechtlich selbstständigen Gewerbebetriebes des Betriebsinhabers (z. B. in einem gewerblich geführten Beherbergungsunternehmen des Betriebsinhabers).

Beispiel: Eine Person ist als Verkäuferin im Hofladen des landwirtschaftlichen Betriebes tätig, dann ist bei der Einkommenskombination Vermarktung (Code 0612) anzukreuzen und die Arbeitszeiten sind für den Betrieb insgesamt (Code 0811 oder 0911) und darunter in Einkommenskombinationen (Code 0812 oder 0912) zu berücksichtigen.

Ist die Verkäuferin in einem nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb zählenden gewerblich geführten Hofladen des Betriebsinhabers tätig, zählen die Arbeitszeiten nicht zu den Arbeitszeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb. Der Ehegatte des Betriebsinhabers ist z. B. 20 Stunden mit Stallarbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb und 20 Stunden mit Arbeiten im gewerblich geführten Hofladen beschäftigt, dann sind 20 Stunden für den Betrieb insgesamt und 20 Stunden für eine andere Erwerbstätigkeit einzutragen.

Arbeitskräfte von Lohnunternehmen, die für den Betrieb tätig waren, werden gesondert in Abschnitt 14.4 ausgewiesen.

Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben zählt zu den Arbeiten für den Nachbarschaftshilfe leistenden Betrieb.

Bei mehr als 12 ständig Beschäftigten verwenden Sie bitte zusätzlich einen Ergänzungsbogen. Diesen erhalten Sie bei der Erhebungsstelle oder vom Statistischen Amt.

Abschnitt 14.1: Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR)

Allgemeine Hinweise

Der Abschnitt 14.1 ist nur von Einzelunternehmen auszufüllen, nicht von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR). Die ständig beschäftigten Arbeitskräfte einer GbR sind in Abschnitt 14.2 einzutragen. Verwandte und Verschwägerter des Betriebsinhabers, die außerhalb des Betriebes leben, und familienfremde Arbeitskräfte sind in Abschnitt 14.2 bis 14.3 einzutragen.

Es sind Eintragungen für jede einzelne Familienarbeitskraft zu machen. Dem Betriebsinhaber und seinem Ehegatten sind anerkannte eheliche Gemeinschaften gleichgesetzt. Hat der Betriebsinhaber keinen Ehegatten oder ist keine dem Ehegatten gleichgestellte Person vorhanden, ist diese Zeile in jedem Fall freizulassen.

Nicht in die Erhebung einzubeziehen sind Familienangehörige, die ausschließlich außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes erwerbstätig sind oder Familienangehörige die ausschließlich im Haushalt des Betriebsinhabers arbeiten, also nicht mit Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb oder nicht in Einkommenskombinationen entsprechend den angeführten Tätigkeiten zu den Codes 0811 und 0812 beschäftigt sind.

0800

| Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen | Laufende Nummer der Person | Geschlecht | | Geburtsjahr (Nur die letzten beiden Stellen eintragen.) | Wer ist Betriebsleiter? 3 | Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche | | In einer anderen Erwerbstätigkeit durchschnittlich geleistete Stunden je Woche 6 |
|--|----------------------------|----------------------------|----------------------------|--|------------------------------|--|---|--|
| | | männlich | weiblich | | | für den Betrieb insgesamt 4 | darunter: in Einkommenskombinationen (siehe Abschnitt 13) 5 | |
| Code | 0800 | 0801 | | 0802 | 0803 | 0811 | 0812 | 0813 |
| Betriebsinhaber | 001 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | ____ | <input type="checkbox"/> 1 | ____ | ____ | ____ |
| Ehegatte | 002 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | ____ | <input type="checkbox"/> 1 | ____ | ____ | ____ |
| Familienarbeitskraft | 003 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | ____ | <input type="checkbox"/> 1 | ____ | ____ | ____ |
| Familienarbeitskraft | 004 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | ____ | <input type="checkbox"/> 1 | ____ | ____ | ____ |
| Familienarbeitskraft | 005 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | ____ | <input type="checkbox"/> 1 | ____ | ____ | ____ |
| Familienarbeitskraft | 006 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | ____ | <input type="checkbox"/> 1 | ____ | ____ | ____ |

Laufende Nummer der Person

In Zeile 001 „Betriebsinhaber“ muss in jedem Fall ein Eintrag vorhanden sein. Hat der/die Betriebsinhaber/-in keinen Ehegatten oder dem Ehegatten gleichgestellte Person ist die Zeile 002 frei zu lassen.

0801

Geschlecht

Die Angabe des Geschlechts „männlich“ oder „weiblich“ muss bei allen Personen eingetragen sein.

0802

Geburtsjahr
(Nur die letzten beiden Stellen eintragen)

Einzutragen sind die letzten beiden Stellen des Geburtsjahres.

0803

Wer ist Betriebsleiter?

Der Betriebsleiter ist diejenige Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb zum Zeitpunkt der Befragung leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. Je Betrieb ist nur eine Person als Betriebsleiter auszuweisen. In Einzelunternehmen kann es sich um den Betriebsinhaber selbst, einen Familienangehörigen oder um eine andere mit der Leitung beauftragte Person handeln. Diese ist dann bei Code 0903 einzutragen.

0811

Durchschnittlich
geleistete Stunden
je Woche für den
Betrieb insgesamt

Hier ist die gesamte für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistete Arbeitszeit ausgedrückt in durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche je Familienarbeitskraft einzutragen. Dazu zählen **alle landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb sowie alle Arbeiten in Einkommenskombinationen dieses Betriebes**.

Landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sind:

- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
- Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z. B. Silierung) und Marktvorbereitung (z. B. Verpackung),
- innerbetriebliche Transportleistungen z. B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,
- nicht abtrennbare Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind.

Zu den **Arbeiten in Einkommenskombinationen** zählen alle in Abschnitt 13 genannten Tätigkeiten (siehe Code 0612 bis Code 0622).

Arbeitszeiten für Arbeiten im Haushalt des Betriebsinhabers zählen nicht dazu. Personen, die im Laufe des Berichtszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis begonnen bzw. beendet haben, sind anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate in die Erhebung einzubeziehen (einschl. Auszubildende). Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Zeiten vorübergehender Krankheiten, des Urlaubs und des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs sind einzubeziehen.

0812

Durchschnittlich
geleistete Stunden
je Woche in
Einkommens-
kombinationen

Hier sind die Arbeitszeiten für Einkommenskombinationen gesondert für die Familienarbeitskräfte auszuweisen. Diese sind bereits in Code 0811 „Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb insgesamt“ enthalten. Es sind nur Eintragungen vorzunehmen für die im Abschnitt 13 aufgeführten Tätigkeiten in Einkommenskombinationen.

0813

Durchschnittlich
geleistete Stunden
je Woche in
einer anderen
Erwerbstätigkeit

Hierzu zählen alle **außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes auf Erwerb** ausgerichteten Tätigkeiten des Betriebsinhabers, Ehegatten und der weiteren Familienangehörigen.

Dazu gehören z. B. Arbeiten

- in anderen land-/forstwirtschaftlichen Betrieben des Inhabers dieses Betriebes mit eigener Rechnungslegung,
- in anderen landwirtschaftlichen Betrieben anderer Betriebsinhaber (z. B. gewerbsmäßig als Mitglied eines Maschinenringes oder Lohnunternehmens),
- in gewerblichen Betrieben anderer Eigentümer (z. B. Industrie, Handel, Handwerk, Beherbergungsunternehmen),
- in gewerblichen Betrieben des Betriebsinhabers (z. B. Metzgerei, Gastwirtschaft, Blumengeschäft), gleichgültig ob der gewerbliche Betrieb räumlich mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden ist oder nicht,
- im Öffentlichen Dienst,
- in Staats-, Körperschafts- oder fremden Privatforsten als Waldarbeiter oder Ähnliches,
- auf Grund eines Heimarbeitsvertrags oder
- als Selbstständiger oder freiberuflich Tätiger.

Abschnitt 14.2: Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen

Allgemeine Hinweise

In Abschnitt 14.2 sind die ständig Beschäftigten von Betrieben aller Rechtsformen einzutragen. Ständig Beschäftigte sind Personen mit einem unbefristeten oder mindestens auf sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Von Einzelunternehmen sind hier die familienfremden ständig Beschäftigten und Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers, die nicht auf dem Betrieb leben, anzugeben.
Einzubeziehen sind auch Arbeitskräfte in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM und andere Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik), sofern dem einstellenden Betrieb die Lohnkosten ganz oder teilweise von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erstattet werden, sowie Zivildienstleistende.

| Ständig beschäftigte Arbeitskräfte Bei mehr als 12 ständig beschäftigten Arbeitskräften bitte Ergänzungsbogen ausfüllen. 8 | Laufende Nummer der Person | Geschlecht | | Geburtsjahr <i>(Nur die letzten beiden Stellen eintragen.)</i> | Wer ist Betriebsleiter/ Geschäftsführer? 3 | Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche | |
|--|----------------------------|----------------------------|----------------------------|---|---|--|--|
| | | männlich | weiblich | | | für den Betrieb insgesamt 4 | darunter: in Einkommenskombinationen (siehe Abschnitt 13) 5 |
| Code: | 0900 | 0901 | | 0902 | 0903 | 0911 | 0912 |
| Person | 001 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | ____ | <input type="checkbox"/> 1 | ____ | ____ |
| Person | 002 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | ____ | <input type="checkbox"/> 1 | ____ | ____ |
| ↓ | | | | | | | |
| Person | 012 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | ____ | <input type="checkbox"/> 1 | ____ | ____ |

0900
Laufende Nummer der Person

Laufende Nummer der Person.

0901
Geschlecht

Die Angabe des Geschlechts „männlich“ oder „weiblich“ muss bei allen Personen eingetragen sein.

0902
Geburtsjahr
(Nur die letzten beiden Stellen eintragen)

Einzutragen sind die letzten beiden Stellen des Geburtsjahres.

0903
Wer ist Betriebsleiter/ Geschäftsführer?

Der Betriebsleiter/Geschäftsführer ist diejenige Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb zum Zeitpunkt der Erhebung leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. Je Betrieb ist nur eine Person als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen.
In Einzelunternehmen kann es sich um einen nicht auf dem Betrieb lebenden Familienangehörigen oder um eine familienfremde Arbeitskraft handeln.
Bei einem Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen in Form einer Gesellschaft oder einer Erbengemeinschaft (z. B. GbR) ist die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen.

0911
Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche für den

Betrieb insgesamt Hier ist die gesamte für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistete Arbeitszeit ausgedrückt in durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche einzutragen. Dazu zählen alle **landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb sowie alle Arbeiten in Einkommenskombinationen dieses Betriebes**.

Landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sind:

- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
- Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z. B. Silierung) und Marktvorbereitung (z. B. Verpackung),
- innerbetriebliche Transportleistungen z. B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,
- nicht abtrennbare Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind.

Zu den Arbeiten **in Einkommenskombinationen** zählen alle in Abschnitt 13 genannten Tätigkeiten (siehe Code 0612 bis Code 0622).

Personen, die im Laufe des Berichtszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis begonnen bzw. beendet haben, sind anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate in die Erhebung einzubeziehen (einschl. Auszubildende). Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Zeiten vorübergehender Krankheiten, des Urlaubs und des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs sind einzubeziehen.

0912

Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche in Einkommenskombinationen

Hier sind die Arbeitszeiten für Einkommenskombinationen gesondert auszuweisen. Diese sind bereits in Code 0911 „Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb insgesamt“ enthalten. Es sind nur Eintragungen vorzunehmen für die im Abschnitt 13 aufgeführten Tätigkeiten in Einkommenskombinationen.

Abschnitt 14.3: Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen

Allgemeine Hinweise

In Abschnitt 14.3 sind von Betrieben aller Rechtsformen die Saisonarbeitskräfte einzutragen. Das sind Personen mit einem befristeten, auf weniger als sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Für diese Personen sind **nur die geleisteten Arbeitszeiten für landwirtschaftliche Arbeiten** auszuweisen. Zu den landwirtschaftlichen Arbeiten zählen sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten (siehe Hinweis zu Code 0911). Arbeitszeiten für Tätigkeiten in **Einkommenskombinationen** sind **nicht** einzubeziehen.

| | Code | Männlich | Code | Weiblich |
|--|------|----------------------|------|----------------------|
| Zahl der Personen | 1001 | <input type="text"/> | 1003 | <input type="text"/> |
| Arbeitsleistung in vollen Tagen <input type="checkbox"/> | 1002 | <input type="text"/> | 1004 | <input type="text"/> |

1001, 1003

Anzahl der Personen

Hier ist die Anzahl der mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten Saisonarbeitskräfte anzugeben. Ist dieselbe Saisonarbeitskraft mehrmals im Jahr im Betrieb beschäftigt, wird diese nur einmal gezählt.

1002, 1004

Arbeitsleistung

Die Arbeitsleistung wird in vollen Arbeitstagen angegeben. Bei stundenweise geleisteter Arbeitszeit gelten acht Stunden als ein voller Arbeitstag.

Abschnitt 14.4: Leistungen von Lohnunternehmen und Anderen für Betriebe aller Rechtsformen

Allgemeine Hinweise

Hierzu zählen **alle landwirtschaftlichen Leistungen von nicht im Betrieb beschäftigten Arbeitskräften**, die gegen Rechnung für den landwirtschaftlichen Betrieb ausgeführt wurden (z. B. Arbeiten von Lohnunternehmen oder von anderen landwirtschaftlichen Betrieben). Dabei kann die Verrechnung auch bargeldlos zu festgelegten Sätzen erfolgen (z. B. Arbeiten von Maschinenringern). Zur Vereinfachung der Auskunftserteilung werden hier Arbeitszeitäquivalente für ausgewählte Leistungen erfragt. Die Veröffentlichung der Ergebnisse zu diesem Merkmal erfolgt entsprechend § 27 Abs. 1 Nr. 10 AgrStatG ausschließlich in Form der Arbeitszeit in Stunden oder Arbeitskräfte-Einheiten als Summe aller Leistungen. Erfolgt eine landwirtschaftliche Leistung mehrmals im Jahr auf der gleichen Fläche (z. B. mehrere Überfahrten beim Pflanzenschutz und bei der Düngung), dann ist auch die Fläche mehrmals einzubeziehen.

Leistungen von

| | | |
|---|-------------------------------|----------------------------------|
| Hat der Betrieb von März 2009 bis Februar 2010 landwirtschaftliche Arbeiten durch nicht im Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte (z. B. Lohnunternehmen) ausführen lassen? | ja <input type="checkbox"/> | Bitte weiter mit Code 1020. |
| | nein <input type="checkbox"/> | Bitte weiter mit Abschnitt 14.5. |

Lohnunternehmen Diese Frage ist mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten und dient lediglich der Führung durch den Fragebogen als Erleichterung für den Auskunftspflichtigen.

| | Code | Insgesamt |
|---|----------------|-------------------------|
| Mähdrusch | 1020 | <input type="text"/> ha |
| Rübenernte | 1021 | <input type="text"/> ha |
| Kartoffelernte | 1022 | <input type="text"/> ha |
| Ernte von Grün-/Ganzpflanzen (z. B. Häckseln) | 12 1023 | <input type="text"/> ha |
| Ballenpressen für Silage, Heu und Stroh | 1024 | <input type="text"/> ha |
| Bodenbearbeitung/Aussaat | 13 1025 | <input type="text"/> ha |
| Pflanzenschutz | 1026 | <input type="text"/> ha |
| Mineraldüngerausbringung | 1027 | <input type="text"/> ha |
| Ausbringung von Gülle und Stallmist | 1028 | <input type="text"/> ha |

1020 bis 1028

Leistungen durch
nicht im Betrieb
beschäftigte
Arbeitskräfte

Für jede der genannten Tätigkeiten ist die Größe der LF, auf der diese ausgeführt wurden, in ha einzutragen.

Werden Flächen mehrmals im Jahr überfahren/bearbeitet sind diese Flächen entsprechend oft einzubeziehen.

Beispiel: Auf 10 ha LF wird von März 2009 bis Februar 2010 dreimal Mineraldünger ausgebracht, dann sind in Code 1027 „Mineraldüngerausbringung“ 30 ha anzugeben.

1025

Bodenbearbeitung/Aussaat

Die Bodenbearbeitung/Aussaat kann mehrere Arbeitsschritte umfassen. Diese kann getrennt oder zusammengefasst (z. B. mit Gerätekombinationen) erfolgen. Werden verschiedene Arbeitsschritte wie z. B. Stoppelbearbeitung, Grundbodenbearbeitung, Saatbettbereitung und Aussaat in mehreren Arbeitsschritten zeitlich getrennt (mehrere Überfahrten) auf der gleichen Fläche durchgeführt, dann ist die Fläche entsprechend mehrmals einzubeziehen (siehe auch Beispiel unter Code 1020 bis 1028).

Werden mehrere Arbeitsschritte zusammengefasst durchgeführt (eine Überfahrt), ist die Fläche nur einmal zu zählen.

Weitere Leistungen (z. B. Transport- und Instandhaltungsarbeiten, Tierarzt, Besamungsdienste) **14** 1029 Std.

1029

Weitere Leistungen
(z. B. Transport- und Instandhaltungsarbeiten, Tierarzt, Besamungsdienste)

Hier sind alle Leistungen anzugeben, die nicht den zuvor genannten Arbeitsgängen (Code 1020 bis 1028) zugeordnet werden können.

Der Umfang der Leistungen ist hier in Stunden anzugeben. Dazu zählen z. B. Arbeiten zur Instandsetzung von Wirtschaftsgebäuden, das Mahlen und Beizen von Getreide, Arbeiten zum Mischen von Futtermischungen, Futtermittelherstellung, Körnertransport, Stallreinigung und Desinfektion, Traubenlese mit dem Traubenvollernter und Laubschnitt im Weinbau. **Nicht einzubeziehen** sind Leistungen an nicht aktivierten Anlagevermögen (z. B. Neubau eines Stalles).

Abschnitt 14.5: Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR) im Kalenderjahr 2009

Allgemeine Hinweise

- Zum Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatten zählen Einkommen
- aus einem Gewerbebetrieb, aus selbstständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit,
 - aus Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer,
 - aus Quellen der privaten und gesetzlichen sozialen Sicherung (einschl. Kindergeld),
 - aus Verpachtung, Vermietung und Kapitalvermögen,
 - aus sonstigen Quellen (z. B. Gewinne aus anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben).

1010

| | | | | |
|--|--|------|--------------------------|---|
| Welches Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war höher? 15 | aus außerbetrieblichen Quellen | 1010 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | aus dem landwirtschaftlichen Betrieb | | <input type="checkbox"/> | 2 |

Welches Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte war höher?

Hier ist anzugeben, ob das gemeinsame Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und Ehegatte (oder einer dem Ehegatten gleichgestellten Person) im Kalenderjahr 2009 zum größeren Teil aus außerbetrieblichen Quellen (einschließlich Kindergeld, Rente, Kapitalvermögen u. Ä.) oder aus dem landwirtschaftlichen Betrieb stammt. Siehe Beispielsammlung zur Ermittlung des außerbetrieblichen Nettoeinkommens im Anhang zur vorliegenden Anleitung.

Abschnitt 15: Weiterführung des Betriebes „Hofnachfolge“ in Einzelunternehmen (ohne GbR) 2010

Allgemeine Hinweise

Die Beantwortung der Codes 0661 bis 0667 ist nur für Betriebsinhaber, die 45 Jahre und älter sind, erforderlich.
Die Eintragungen zu diesem Abschnitt geben Auskunft über die Weiterführung dieses Betriebes in der Zukunft.

| | | | | |
|---|-----------|-----------------------------------|---|--------------------------------|
| Bitte nur ausfüllen, wenn der Betriebsinhaber 45 Jahre und älter ist. Ist eine Person vorhanden, die diesen Betrieb – aufgrund einer Vereinbarung, Absprache oder sonstigen Verständigung – zu gegebener Zeit übernehmen wird? | Code 0661 | ja <input type="checkbox"/> | 1 | Bitte weiter mit Code 0662. |
| | | nein <input type="checkbox"/> | 2 | Bitte weiter mit Abschnitt 16. |
| | | ungewiss <input type="checkbox"/> | 3 | Bitte weiter mit Abschnitt 16. |

0661

Bitte nur ausfüllen, wenn der Betriebsinhaber 45 Jahre und älter ist.

Ist eine Person vorhanden, die diesen Betrieb – aufgrund einer Vereinbarung, Absprache oder sonstigen Verständigung – zu gegebener Zeit übernehmen wird?

1 = „ja“

Wenn feststeht, dass dieser Betrieb aufgrund einer Vereinbarung, Absprache oder sonstigen Verständigung zu gegebener Zeit weiter geführt wird. Der zukünftige Hofnachfolger kann ein Verwandter oder Verschwägerter oder ggf. auch eine familienfremde Person sein.

2 = „nein“

Wenn keine Vereinbarung, Absprache oder sonstige Verständigung existiert, dass der Betrieb weiter geführt wird.

3 = „ungewiss“

Wenn gegenwärtig noch nicht einschätzbar ist, ob „ja“ oder „nein“ zutrifft.

0662

| | | | | | |
|-------------------------------------|--|--|------|--------------------------|---|
| Geschlecht des Hofnachfolgers | | männlich | 0662 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | | weiblich | | <input type="checkbox"/> | 2 |
| Alter des Hofnachfolgers | | unter 15 Jahre | 0663 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | | 15 bis unter 25 Jahre | | <input type="checkbox"/> | 2 |
| | | 25 bis unter 35 Jahre | | <input type="checkbox"/> | 3 |
| | | 35 Jahre und älter | | <input type="checkbox"/> | 4 |
| Hofnachfolger 15 Jahre und älter | Vorhandene oder vorgesehene Berufsbildung <i>Mehrfach- nennungen sind möglich</i> | eine landwirtschaftliche Berufsbildung | 0664 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | | eine nicht landwirtschaftliche Berufsbildung | 0665 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | | keine Berufsbildung | 0666 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | Mitarbeit in diesem Betrieb | ständig | 0667 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | | gelegentlich | | <input type="checkbox"/> | 2 |
| | | keine Mitarbeit | | <input type="checkbox"/> | 3 |

Angaben zum
Hofnachfolger

Wurde Code 0661 mit „ja“ beantwortet, sind bei Codes 0662 und 0663 Angaben über Alter und Geschlecht des Hofnachfolgers jeden Alters zu machen. Bei den Codes 0664 bis 0667 sind nur Angaben zu machen, wenn der Hofnachfolger 15 Jahre und älter ist, d. h. wenn bei Code 0663 = 2, = 3 oder = 4 angekreuzt wurde. Ist bei 0663 = 1 angekreuzt, dürfen keine Angaben bei den Codes 0664 bis 0667 gemacht werden.

Abschnitt 16: Landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers 2010

**Allgemeine
Hinweise**

Für die in Abschnitt 14 „Für den landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte“ ausgewiesene Person als Betriebsleiter/Geschäftsführer des Betriebes ist die höchste landwirtschaftliche Berufsbildung anzugeben. Siehe Ausführungen zu Code 0803 und zu Code 0903.
Zum Berufsbild der Landwirtschaft rechnen Fachrichtungen der Landwirtschaft, des Gartenbaus, des Weinbaus, der Forstwirtschaft, der Fischzucht, der Tiermedizin, der Landtechnik, der Tierzucht/-haltung, der ländlichen Hauswirtschaft, der Ernährungslehre sowie verwandte Fachrichtungen.

Ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung 0651 1

0651

Ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung

Liegt keine landwirtschaftliche Berufsbildung mit Abschluss vor, sondern ausschließlich **Erfahrung aufgrund praktischer Arbeit** in einem landwirtschaftlichen Betrieb, ist Code 0651 anzukreuzen.

0652

| | | | |
|--|---|--------------------------|---|
| Landwirtschaftliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss | Berufsschule/Berufsfachschule (ohne betriebliche Lehre) 0652 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | Berufsausbildung/Lehre (Gehilfen-, Facharbeiter- oder andere Abschlussprüfung) | <input type="checkbox"/> | 2 |
| | Landwirtschaftsschule (auch Weinbau-, Gartenbau-, Winterschule) | <input type="checkbox"/> | 3 |
| | Fortbildung zum Meister, Fachagrarwirt | <input type="checkbox"/> | 4 |
| | Höhere Landbauschnle, Technikerschnle, Fachakademie | <input type="checkbox"/> | 5 |
| | Fachhoch-, Ingenieurschnle | <input type="checkbox"/> | 6 |
| | Universität, Hochschule | <input type="checkbox"/> | 7 |

Landwirtschaftliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss

Dazu gehört jede abgeschlossene, landwirtschaftliche Ausbildung nach Ende der Pflichtschulzeit. Mehrfachnennungen sind nicht möglich. Es ist nur die landwirtschaftliche Berufsbildung mit dem **höchsten Abschluss** anzugeben.

1

Berufsschnle/Berufsfachschnle (ohne betriebliche Lehre)

Ausbildung erfolgt grundsätzlich innerhalb der Schulpflicht bis zum 18. Lebensjahr an einer Berufsschnle ohne betriebliche Lehre oder an einer **auf bestimmte Fachrichtungen spezialisierten beruflichen Schnle** (wie Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Nutztierhaltung, Fischerei, Milchwirtschaft, ländliche Hauswirtschaft, Landespflge und verwandte Fachrichtungen).

2

Berufsausbildung/Lehre (Gehilfen-, Facharbeiter- oder andere Abschlussprüfung)

Mit einer in einem **Lehrvertrag** vereinbarten Lehre in Verbindung mit einer Berufsschnle/Berufsfachschnle.

3

Landwirtschaftsschnle (auch Weinbau-, Gartenbau-, Winterschnle)

Einjähriger Fachschulbesuch mit Abschluss **Staatlich geprüfter Wirtschaftler** in land- oder hauswirtschaftsverbundenen Berufen; der Besuch einer „Winterschnle“ rechnet auch dazu.

4
Fortbildung
zum Meister,
Fachagrарwirt

Abschluss einer Ausbildung gemäß der „Landwirtschaftsschule“ und einer mehrjährigen praktischen Tätigkeit als Landwirt oder in einem einschlägigen Beruf sowie einer weiteren Fortbildung in speziellen Lehrgängen mit Erwerb des **Meisterbriefes** bzw. des Abschlusses **Fachagrарwirt**.

5
Höhere
Landbauschule,
Technikerschule,
Fachakademie

An die Ausbildung gemäß der „Landwirtschaftsschule“ anschließende einjährige Fortbildung an einer weiterführenden Fachschule mit Abschluss **Staatlich geprüfter Landwirtschaftsleiter** bzw. **Staatlich geprüfter Landwirt**.

6
Fachhochschule,
Ingenieurschule

Abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule bzw. Ingenieurschule in einer der unter „Berufsschule/Berufsfachschule“ angegebenen Fachrichtungen nach Erwerb der Fachhochschulreife und nach mindestens einjährigem berufsbezogenen Praktikum mit Abschluss **Dipl. Ing. (FH)**, **Ing. agr. (grad.)**, **Bachelor** und anderen fachspezifischen Berufsbezeichnungen.

7
Universität,
Hochschule

Abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in einer der unter „Berufsschule/Berufsfachschule“ angegebenen Fachrichtungen mit Abschluss **Dipl. Ing. agr.**, **Dipl. Landwirt**, **Bachelor**, **Master** und anderen fachspezifischen Berufsbezeichnungen.

0653

| | | | | |
|---|------------|------|--------------------------|---|
| Hat der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen? 2 | ja | 0653 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | nein | | <input type="checkbox"/> | 2 |

Hat der Betriebsleiter/ Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen?

Hier ist „ja“ anzukreuzen, wenn der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten vor der Erhebung an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen hat. Das kann sowohl eine Ausbildung zur Erlangung von Grundkenntnissen als auch eine Fortbildung zur Wissensvertiefung auf dem Gebiet der Landwirtschaft oder der Geschäftsbereiche in Verbindung mit Einkommenskombinationen sein. Die Aus- und Fortbildung findet im Regelfall außerhalb des Arbeitsplatzes statt und wird von dafür vorgesehenen **Bildungseinrichtungen** durchgeführt.

Abschnitt 17: Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung im Wirtschaftsjahr 2009/2010

Allgemeine Hinweise

Die Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke kann für landwirtschaftliche Betriebe nach vier Arten erfolgen. Die Umsatzbesteuerung kann in Form der Optierung (Regelbesteuerung) oder Pauschalierung durchgeführt werden.
Die nachfolgende Tabelle dokumentiert für die Betriebe, gegliedert nach Rechtsformen, welche Art der Gewinnermittlung und welche Form der Umsatzbesteuerung im Fragebogen anzukreuzen ist.

Abschnitt 17.1: Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke

| Rechtsform der Betriebe | | Gewinnermittlung für ertragsteuerliche Zwecke angekreuzt werden kann: | Wenn Gewinnermittlung „ja“ angegeben, muss eine von den jeweils zulässigen (mit x gekennzeichneten) Varianten angekreuzt sein - = unzulässig | | | | Umsatzsteuer | |
|--|--|---|---|---|--|--------------------------------------|------------------------------|----------------|
| | | | Buchführung mit Jahresabschluss | Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) | nach Durchschnittssätzen (§ 13 a EStG) | Gewinnsschätzung durch das Finanzamt | Optierung (Regelbesteuerung) | Pauschalierung |
| Einzelunternehmen | | ja oder nein | x | x | x | x | entweder oder | |
| Personengemeinschaften | Nicht eingetragener Verein | - | - | - | - | - | entweder oder | |
| | BGB-Gesellschaft | i.d.R. ja | x | x | x | x | entweder oder | |
| | OHG | nur ja | x | - | - | x | entweder oder | |
| | KG einschl. GmbH & Co KG | nur ja | x | - | - | x | entweder oder | |
| | Sonstige Personengemeinschaften | i.d.R. ja | x | x | x | x | entweder oder | |
| Juristische Personen des privaten Rechts | Eingetragener Verein | nur ja | x | - | - | x | entweder oder | |
| | Eingetragene Genossenschaft | nur ja | x | - | - | x | entweder oder | |
| | GmbH | nur ja | x | - | - | x | entweder oder | |
| | AG | nur ja | x | - | - | x | entweder oder | |
| | Anstalt des privaten Rechts | nur ja | x | - | - | x | entweder oder | |
| | Stiftung des privaten Rechts | nur ja | x | - | - | x | entweder oder | |
| Juristische Personen des öffentlichen Rechts | Gebietskörperschaft Bund | sind von der Körperschaftsteuer befreit und müssen daher keine Gewinnermittlung durchführen | entfällt | entfällt | entfällt | entfällt | entweder oder | |
| | Gebietskörperschaft Land Sonstige Gebietskörperschaften Sonst. juristische Personen d. öffentlichen Rechts | | entweder oder | | entweder oder | | entweder oder | |

| | | | |
|--|-----------|-------------------------------|------------------------------------|
| Erfolgt für diesen Betrieb eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke? | Code 0461 | ja <input type="checkbox"/> | 1 Bitte weiter mit Code 0462. |
| | | nein <input type="checkbox"/> | 2 Bitte weiter mit Abschnitt 17.2. |

0461

Gewinnermittlung

„ja“ oder „nein“

Diese Frage ist von allen Betrieben mit „ja“ oder „nein“ anzukreuzen.

| | | | | |
|-----------------------------------|---|------|--------------------------|---|
| Art der Gewinnermittlung 1 | Buchführung mit Jahresabschluss | 0462 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung | | <input type="checkbox"/> | 2 |
| | nach Durchschnittssätzen (§ 13a-Landwirt) | | <input type="checkbox"/> | 3 |
| | durch Gewinn schätzung des Finanzamtes | | <input type="checkbox"/> | 4 |

0462

Art der

Gewinnermittlung

Bei Antwort „ja“ beim Code 0461 ist von Betrieben aller Rechtsformen, außer der Rechtsform „juristische Personen des öffentlichen Rechts“, eine der vier Arten der Gewinnermittlung anzukreuzen.

Einzelunternehmen, die beispielsweise eine Einkommensteuererklärung an das Finanzamt richten, kreuzen bei Code 0461 „ja“ und eine Art der Gewinnermittlung an.

Landwirtschaftliche Personengemeinschaften/-gesellschaften (GbR, OHG, KG) und **juristische Personen des Privatrechts** (GmbH, AG, Genossenschaft) kreuzen bei Code 0461 „ja“ an, da für diese Betriebe eine Gewinnermittlung stets auch für steuerliche Zwecke erfolgt.

Personengemeinschaften in Form der GbR kreuzen eine der vier Arten der Gewinnermittlung an.

Handelt es sich um eine „Sonstige Personengemeinschaft“ in Form einer Erbengemeinschaft, wird diese wie ein Einzelunternehmen eingestuft.

Für OHG's und KG's sowie für Juristische Personen des Privatrechts kommt nur die Gewinnermittlungsart „Buchführung mit Jahresabschluss“ bzw. soweit sie ihrer Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen die Gewinn schätzung des Finanzamtes in Betracht.

1

Buchführung mit

Jahresabschluss

Für Landwirte, die durch das Finanzamt verpflichtet sind Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahme Abschlüsse zu machen (z. B. nach der Abgabenordnung (§141 AO), oder wenn der Wirtschaftswert 25 000 €, der Gewinn im Kalenderjahr 50 000 € oder der Umsatz im Kalenderjahr 500 000 € übersteigt) oder freiwillig Bücher führen.

Feld auch dann ankreuzen, wenn mit solchen Aufzeichnungen erst während der letzten zwölf Monate begonnen wurde. Als Bestandsaufnahme gilt die Aufstellung über das lebende und tote Inventar an einem bestimmten Stichtag.

2

Einnahmen-

Ausgaben-Über-

schussrechnung

Für Landwirte, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen oder freiwillig Bücher führen und solche Landwirte, die die Voraussetzung für die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nicht erfüllen oder freiwillig auf Antrag aus dieser Gewinnermittlungsmethode ausgeschieden sind. Es müssen Inventurlisten angelegt und die laufenden Einnahmen und Ausgaben aufgeschrieben werden, eine Bilanz wird jedoch nicht erstellt.

3

Gewinnermittlung

nach Durch-

schnittssätzen

Für Landwirte, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, erfolgt die steuerliche Gewinnermittlung vom Finanzamt nach Durchschnittssätzen, wenn

- die selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Sonderkulturen nicht 20 Hektar überschreitet oder
- die Tierbestände insgesamt 50 Vieheinheiten nicht übersteigen oder
- der Wert der selbstbewirtschafteten Sondernutzungen nicht mehr als 1023 € je Sondernutzung beträgt.

4

Gewinn schätzung

des Finanzamtes Für buchführungspflichtige Landwirte, die dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen oder Landwirte, die unter die Überschussrechnung fallen, aber keine entsprechende Aufzeichnungen vorlegen können.

Abschnitt 17.2: Umsatzbesteuerung

Allgemeine Hinweise

Alle Betriebe müssen eine Art der Umsatzbesteuerung ankreuzen. Die Umsatzbesteuerung kann in Form der Optierung (Regelbesteuerung) oder Pauschalierung durchgeführt werden.

| | |
|-------------------------------------|--|
| Form der Umsatzbesteuerung 2 | Optierung (Regelbesteuerung) 0471 <input type="checkbox"/> 1 |
| | Pauschalierung <input type="checkbox"/> 2 |

0471

Umsatz- besteuerung

Landwirtschaftliche Betriebe können bei der Umsatzsteuer zwischen der Pauschalierung und Optierung (Regelbesteuerung) wählen. Bei der Pauschalierung entfällt im Regelfall die Zahlpflicht gegenüber dem Finanzamt und damit auch die Notwendigkeit von Aufzeichnungen. Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Finanzamt können landwirtschaftliche Betriebe aber auch die Optierung (Regelbesteuerung) wählen. Ab dem Übergang zur Optierung (Regelbesteuerung) gelten nicht mehr (wie zur Pauschalierung) die Mehrwertsteuer-Pauschalsätze, sondern die allgemeinen Mehrwertsteuersätze von zur Zeit 7% bzw. 19%. Die vereinnahmte Mehrwertsteuer und die entrichtete Vorsteuer sind laufend aufzuzeichnen. Wurde ein entsprechender Antrag abgegeben, muss stets die „Optierung“ angekreuzt werden.

Insbesondere Einzelunternehmen wählen die Möglichkeit der Pauschalierung (Code 0471 = 2). Dagegen optieren Betriebe der Rechtsform juristische Personen des Privatrechts im Regelfall (Code 0471 = 1)

Vereine, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, können lt. Umsatzsteuergesetz für den Vorsteuerabzug einen Durchschnittssatz ansetzen und kreuzen dann Code 0471 = 2 „Pauschalierung“ an.

Abschnitt 18: Erhaltung/Anlage von Landschaftselementen in den letzten drei Jahren

Allgemeine Hinweise

Anzugeben sind die Landschaftselemente, die der landwirtschaftliche Betrieb innerhalb der letzten drei Jahre erhalten bzw. neu angelegt hat. Für die Beantwortung ist es nicht relevant, ob der Betrieb für diese Maßnahmen Fördermittel (z. B. im Rahmen des Gemeinsamen Antrags) erhalten hat bzw. erhält. Dies gilt auch dann, wenn ein Landschaftselement zusammen mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche einer Prämienregelung unterliegt. Zudem ist es nicht erforderlich, dass die Landschaftselemente Bestandteil der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes sind. Sie können auch außerhalb der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes liegen.

Landschaftselemente sind eindeutig von ihrer Umgebung abgrenzbare lineare bzw. flächenhafte Bestandteile der Landschaft, meist mit ökologischer Funktion. Als Landschaftselemente gelten fortlaufende Sträucher bzw. Hecken (z. B. Baumstrauchhecken, Knicks), Baumreihen oder Steinwälle/-mauern (z. B. Lesesteinwälle). Sie dienen gewöhnlich der Abgrenzung von Feldern bzw. Gebieten – auch vormalig getrennter Parzellen oder Weiden –, als frühere Orientierungslinien in ehemals feuchten Zonen oder dem Schutz vor witterungsbedingter Erosion.

Sie sind vom Landwirt als erhalten anzusehen, wenn dieser sie ohne oder mit geringem Aufwand erhält.

Dieser Abschnitt ist nur auszufüllen, wenn die Frage „Wurden in den letzten drei Jahren Landschaftselemente erhalten oder angelegt?“ mit „ja“ beantwortet ist.

| | | |
|---|-----------|--|
| Wurden in den letzten drei Jahren Landschaftselemente erhalten oder angelegt? | Code 2031 | ja <input type="checkbox"/> 1 <i>Bitte weiter mit Code 2035.</i> |
| | | nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Ende der Erhebung.</i> |

2031

Wurden in den letzten drei Jahren Landschaftselemente erhalten oder angelegt?

Bei Antwort „ja“ muss mindestens eine Eintragung für die Codes 2035 bis 2040 vorliegen.

2035, 2038

| | | Code | Bitte ankreuzen | |
|--|--------------------------|------|--------------------------|---|
| Welche Landschaftselemente wurden erhalten? <i>Mehrfachnennungen sind möglich</i> | Hecken | 2035 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | Baumreihen | 2036 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | Steinwälle/-mauern | 2037 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| Welche Landschaftselemente wurden angelegt? <i>Mehrfachnennungen sind möglich</i> | Hecken | 2038 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | Baumreihen | 2039 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | Steinwälle/-mauern | 2040 | <input type="checkbox"/> | 1 |

Hecken

Eine Hecke ist ein linienförmiger Aufwuchs (ein- oder mehrreihig) dicht beieinander stehender und stark verzweigter Sträucher oder Büsche, manchmal auch mit einer Mittellinie aus Bäumen.

2036, 2039

Baumreihen

Fortlaufende linienhafte Anordnung von Bäumen auf dem Ackerland oder entlang von Straßen, Wegen oder Wasserläufen.

2037, 2040

Steinwälle/
Steinmauern

Aus (Lese-) Steinen, Ziegeln, o. Ä. errichtete Wälle oder Mauern.

ANLAGE

**zur Landwirtschaftszählung und Erhebung über
landwirtschaftliche Produktionsmethoden 2010**

- **Durchführung der Agrarstrukturerhebung**
- **Grundbegriffe**
- **Beispielsammlung**

1 Durchführung der Erhebung

1.1 Durchführung der Erhebung

Der Erhebungsbeauftragte muss die Erhebung selbst durchführen; er darf seine Aufgaben keiner anderen Person übertragen.

Auf Wunsch kann der Auskunftspflichtige aber auch

- die Angaben zu den Fragen selber in den Fragebogen eintragen; in derartigen Fällen muss der Erhebungsbeauftragte dem Auskunftspflichtigen die für die sach- und termingerechte Beantwortung der Fragen erforderlichen Hinweise und Erläuterungen schriftlich übergeben und erforderlichenfalls ausführlich mündlich erläutern,
- den vollständig und korrekt ausgefüllten Fragebogen dem Erhebungsbeauftragten aushändigen oder ungeknickt in einem verschlossenen Umschlag dem Erhebungsbeauftragten übergeben oder ihn in einem ausreichend frankierten Umschlag innerhalb einer Woche nach Erhalt an die Erhebungsstelle übersenden. Die Antwort ist gemäß § 15 Abs. 3 BStatG bei postalischer Übersendung erst erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Fragebogen der Erhebungsstelle zugegangen sind.

Abschließend soll die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf dem Fragebogen durch Unterschrift auf der ersten Seite bestätigt werden.

Änderung der Anschrift des Betriebsinhabers

Zunächst ist zu prüfen, ob der in der Anschriftenliste vorgegebene Name und die Anschrift des Betriebsinhabers noch zutreffen. Etwaige Änderungen sind im Anschriftenfeld auf dem Fragebogen und in der Anschriftenliste einzutragen. Eine etwaige Änderung des Betriebssitzes (siehe zu Beginn der Anleitung) muss dem Statistischen Amt mitgeteilt werden.

Betriebsübergabe, Betriebsteilung, Betriebsauflösung

Wurde der Betrieb an einen anderen Inhaber übergeben, so ist dieser auskunftspflichtig (Betriebsübergabe). Der Name des neuen Inhabers ist sowohl auf dem jeweiligen Fragebogen als auch in der Anschriftenliste zu vermerken. Werden im Falle einer Betriebsteilung die abgegebenen Flächen und/oder Viehbestände von einem im Sinne der Definition des Betriebes neugegründeten Betrieb (Neugründung) übernommen, ist der Inhaber des neugegründeten Betriebes zusätzlich zum Inhaber des verbleibenden Restbetriebes auskunftspflichtig, wenn er entsprechend dem Agrarstatistikgesetz zum Erfassungsbereich der LZ/ELPM gehört (siehe Rechtsgrundlagen zu Beginn der Anleitung).

Falls ein Betrieb nicht mehr besteht, ist die Betriebsauflösung in der Anschriftenliste anzugeben und der Fragebogen mit dem Vermerk „aufgelöst“ dem Statistischen Amt zuzuleiten.

Nähere Hinweise zur Bearbeitung dieser Veränderungen sind den speziellen Anweisungen des Statistischen Amtes zu entnehmen.

Der Fragebogen ist auch dann an den Absender zurückzuschicken, wenn keine der auf dem Deckblatt des Fragebogens aufgeführten Grenzen zutrifft bzw. der Betrieb aufgelöst wurde.

Betriebsteile

Besteht ein Betrieb aus mehreren voneinander entfernt liegenden Betriebsteilen, die einheitlich bewirtschaftet werden, dann ist die Meldung für den gesamten Betrieb dort abzugeben, wo sich der Hauptsitz des Betriebes befindet.

Unternehmen

Unternehmen i. S. der Agrarstrukturerhebung sind unter einheitlicher und selbstständiger Führung stehende wirtschaftliche, finanzielle und rechtliche Einheiten. Gehören mehrere Betriebe zu einem Unternehmen, geben die Unternehmen die Meldungen für jeden ihrer inländischen Betriebe ab.

Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Bundesländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

Verschriebene Fragebogen

Sollten voradressierte Fragebogen beim Ausfüllen verschrieben worden oder sonst wie unauswertbar sein, müssen für diese neue Fragebogen angelegt werden. Dazu muss der Erhebungsbeauftragte Name und Anschrift des Betriebsinhabers, die Kennnummer des Betriebes (siebenstellig) und Gemeinde-Kennziffer aus der Anschriftenliste auf mitgelieferte Fragebogen ohne Anschrift vollständig übertragen. Neu ausgestellte Fragebogen sind in die vom Statistischen Landesamt voradressierten Fragebogen einzulegen (Rückgabe auch des verschriebenen Fragebogens, Kennzeichnung des gültigen Fragebogens usw.); hierüber ist der Auskunftspflichtige zu unterrichten.

Verwendung von Ergänzungsbogen E (Abschnitt 14.2)

Bei Betrieben, in denen zu Abschnitt 14.2 Angaben für mehr als 12 Personen einzutragen sind, sind die 13. bis 52. Person (= 40 Personen) in einem **Ergänzungsbogen E** aufzuführen. Sind mehr als 52 Personen einzutragen, sind ein weiterer bzw. mehrere weitere Ergänzungsbogen E auszufüllen. Im ersten und jedem weiteren Ergänzungsbogen E ist eine lfd. Nummer der Person einzutragen (beginnend mit 013 auf dem ersten Ergänzungsbogen E).

Bei dem Ergänzungsbogen E zu Abschnitt 14.2 sind **die geprüften Angaben** zur Anschrift und die **Kennnummer des Betriebes** (siebenstellig) sowie die Gemeinde-Kennziffer aus dem **Erstbogen** (Bogen mit Adressangabe) zu **übertragen** und die **lfd. Nr. des Ergänzungsbogens E** in das dafür vorgesehene Feld einzutragen, hierüber ist der Auskunftspflichtige zu unterrichten.

Wenn der Auskunftspflichtige auf der Selbsteintragung der Angaben zum Abschnitt 14.2 besteht, muss der Erhebungsbeauftragte einen eventuellen Bedarf an Ergänzungsbogen E erfragen und dem Auskunftspflichtigen zur Verfügung stellen; hierbei sind vom Erhebungsbeauftragten Name und Anschrift, die Kennnummer des Betriebes (siebenstellig) sowie Gemeinde-Kennziffer vom Erstbogen zu übernehmen.

Die für einen Betrieb ausgefüllten **Ergänzungsbogen** sind in den **Fragebogen einzulegen**.

Unterschiedliche Berichtszeiträume

Beachtet werden muss der Berichtszeitraum, für den die Fragen gestellt sind. Die Mehrzahl der Fragen bezieht sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Erhebung. Hiervon abweichende Berichtszeiträume sind bei den betreffenden Fragen bzw. Abschnitten jeweils angegeben.

Auskunftsverweigerung

Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Beantwortung der Fragen ganz oder teilweise, so ist er in angemessener und sachlicher Form sowohl auf seine gesetzlich begründete Auskunftspflicht als auch darauf hinzuweisen, dass alle mit der Erhebung betrauten Personen zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Darüber hinaus ist er über das generelle Verbot der Weiterleitung von Einzelangaben an die Finanzverwaltung zu unterrichten. Weitere Regelungen hierzu sind den speziellen Anmerkungen des Statistischen Amtes zu entnehmen.

Rufnummern und Adressen für elektronische Post, Löschung von Name und Anschrift

Zur Erleichterung etwaiger Rückfragen werden auf dem Deckblatt die Rufnummern und Adressen für elektronische Post des Betriebsinhabers oder -leiters erbeten. Die Beantwortung ist freiwillig. Hierauf ist der Auskunftspflichtige ausdrücklich hinzuweisen. Dem Auskunftspflichtigen sollte auch mitgeteilt werden, dass die Hilfsmerkmale lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen und nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen abgetrennt werden und mit Ausnahme von Name, Anschrift und Rufnummern und Adressen für elektronische Post, die in das Betriebsregister übernommen werden, vernichtet werden.

Achtung:

Die Fragebogen dürfen **nicht geknickt** werden, weil hierdurch die Datenerfassung im Statistischen Amt erschwert wird.

1.2 Eintragungstechnik

Die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Beantwortung der Fragen sind bereits auf der ersten Seite des Fragebogens kurz erläutert. Darüber hinaus ist Folgendes **unbedingt zu beachten**:

- 1) Geben Sie die erbetenen Informationen an, indem Sie die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B. bzw. erfragte Werte (Anzahl, Fläche) rechtsbündig eintragen, z. B.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | 1 | 2 | 8 |
|---|---|---|---|

 oder als Klartextangabe eintragen, z. B.

| |
|----------|
| Beispiel |
|----------|
- 2) Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach. Bestimmte Abschnitte sind nicht von allen landwirtschaftlichen Betrieben zu beantworten, so dass sie übersprungen werden können. Wir weisen Sie dann darauf hin, mit welchem Abschnitt bzw. Code Sie im Fragebogen weitermachen sollen.
- 3) Erläuterungen zu einzelnen Fragen finden Sie auf der jeweils gegenüberliegenden Seite. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. ) gekennzeichnet.
- 4) Die Fragen beziehen sich auf unterschiedliche Berichtszeiträume. Bitte achten Sie darauf, Ihre Angaben dementsprechend zu machen.

1.3 Nachprüfen der Angaben in den Fragebogen

1. Vollständigkeit
Für jeden in der Anschriftenliste genannten Betrieb muss ein Fragebogen vorhanden sein.
2. Aufgelöste Betriebe oder Aussage verweigert
Wenn der Betrieb nicht mehr existiert oder der Betriebsinhaber bis zum Abschluss des Erhebungsgeschäftes die Aussage verweigert, ist ein Vermerk auf dem Fragebogen und auf der Anschriftenliste anzubringen.
3. Übereinstimmende Kennnummer des Betriebes
In sämtlichen für diesen Betrieb ausgefüllten Fragebogen muss die Kennnummer des Betriebes (siebenstellig) übereinstimmen.
4. Betriebe in der Hand von Einzelunternehmen
Bei Abschnitt 14.1 muss im Fragebogen zumindest der Betriebsinhaber eingetragen sein.
5. Für „Personengemeinschaften“ und „juristische Personen“ darf im Abschnitt 14.1 des Fragebogens keine Eintragung vorgenommen werden; bei Abschnitt 14.2 bzw. 14.3 müssen Angaben für mindestens eine ständig oder nicht ständig beschäftigte Person eingetragen sein.
6. Abstimmung der Angaben im Fragebogen

a) Abschnitte 2 bis 9, 10.1, 10.2, 11 und 14.4

Die Zahlenangaben müssen rechtsbündig eingetragen werden.

b) Abschnitt 2.1 und 2.2: „Anbau auf dem Ackerland, Dauerkulturen, Dauergrünland und sonstige Flächen 2010“

Sind bei 0101 bis 0202 Eintragungen, muss auch bei 0210 das Ackerland insgesamt eingetragen sein.

Die Summe von 0210 bis 0239 muss 0240 ergeben.

0250 ist die Summe von 0240 bis 0244.

c) Abschnitt 2.4: „Zwischenfruchtanbau 2009/2010“

In 0281 bzw. 0271 ist der gesamte Sommerzwischenfruchtanbau 2009 bzw. Winterzwischenfruchtanbau 2009/2010 (einschließlich Untersaaten) anzugeben. Sind Eintragungen in 0281 bzw. 0271 erfolgt, dann muss mindestens eine „davon“-Position 0282 bis 0284 bzw. 0272 bis 0274 ausgefüllt sein. Die Summe 0282 bis 0284 bzw. 0272 bis 0274 muss dem Wert von 0281 bzw. 0271 entsprechen.

d) Abschnitte 3 und 4: „Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie Pachtflächen und Pachtentgelte“

Die LF bei 0401 muss mit der Angabe zu 0240 der Bodennutzung übereinstimmen.

Ist bei 0405 eine Fläche angegeben, darf die Übertragung der Pachtfläche nach 0411 und die Angabe des Pachtentgeltes (0421) nicht fehlen und umgekehrt.

Außerdem muss die Unterteilung der von „anderen Verpächtern“ gepachteten LF (0411) und der zugehörigen Jahrespacht (0421) nach Nutzungsarten (Ackerland, Dauergrünland usw.) vorgenommen worden sein.

Wenn bei 0431, 0432, 0433 Flächenangaben eingetragen sind, müssen auch die entsprechenden Felder für die Jahrespacht (0441, 0442, 0443) Eintragungen enthalten.

Bei 0431, 0432, 0433 bzw. 0441, 0442, 0443 dürfen die Eintragungen zu diesen Fragen weder bei der Fläche noch bei der Jahrespacht höher sein als die entsprechenden Angaben zu 0412, 0413, 0414 bzw. 0422, 0423, 0424. Die Summen der Eintragungen zu 0412, 0413, 0414 und 0451 sowie 0422, 0423, 0424 und 0452 müssen den Angaben zu 0411 bzw. 0421 entsprechen.

e) Abschnitt 6: „Bodenbearbeitungsverfahren, Fruchtfolge und Erosionsschutz“

Wurde die Eingangsfrage mit „ja“ beantwortet sind in jedem Fall 2001 bis 2003 und 2011 oder 2015 auszufüllen. 2011 ist die Summe der Positionen 2012 bis 2014.

f) Abschnitt 7: „Viehbestände am 1. März 2010“

Ist die Eingangsfrage (0300) mit „zur Zeit keine Viehhaltung, aber Haltungsplätze vorhanden“ beantwortet, muss Abschnitt 8 ausgefüllt sein. Bei Auswahlmöglichkeit „nein“ dürfen in den Abschnitten 7 und 8 keine weiteren Eintragungen vorgenommen werden.

Wenn Schweinebestände angegeben werden (0331 bis 0337), dann müssen in Abschnitt 8 auch Haltungsplätze für Schweine angegeben werden (2222 bis 2235). Dabei muss die Anzahl der Haltungsplätze für Sauen und Eber zur Zucht mindestens so groß sein wie der Bestand an Zuchtsauen in 0332.

Wenn Hühnerbestände angegeben (0371 bis 0373), dann müssen in Abschnitt 8 auch Haltungsplätze für Hühner angegeben werden (2241 bis 2257). Dabei muss die Anzahl der Haltungsplätze für Legehennen mindestens so groß sein wie der Bestand an Legehennen in 0371. Ebenso muss die Anzahl der Haltungsplätze für übrige Hühner einschließlich Junghennen (2251, 2257) mindestens so groß sein wie der Bestand an übrigen Hühnern und Junghennen (0372, 0373).

g) Abschnitt 8: „Haltungsplätze und Haltungsverfahren am 1. März 2010“

Zum Abgleich der angegebenen Haltungsplätze mit den Viehbeständen siehe Anmerkungen zu Abschnitt 7.

h) Abschnitt 9: „Weidehaltung im Kalenderjahr 2009“

Ist 2100 mit „ja“ beantwortet, sollten auch Angaben in 2101 erfolgen. Wurde 2100 mit „ja“ beantwortet und erfolgte in 2101 keine Eintragung, sollte in 2141, 2151, 2153 oder 2161 eine Eintragung erfolgt sein (Weide ausschließlich auf Gemeinschaftsland). Ist in diesen Codes auch keine Eintragung vorgenommen worden, so sollte rückgefragt werden. Eine solche Kombination von Eintragungen ist sehr unwahrscheinlich und wäre nur dann möglich, wenn der Betrieb ausschließlich andere Tiere (z. B. Pferde) und ausschließlich auf Gemeinschaftsland weiden lässt.

Wurde mindestens eine Anzahl weidender Tiere in 2102, 2111, 2113, 2121, 2141, 2151, 2153, 2161 eingetragen, ist auch die dazugehörige durchschnittliche Weidedauer in Wochen und – auf Betriebsflächen – die durchschnittliche tägliche Weidedauer in Stunden einzutragen.

i) Abschnitt 10: „Wirtschaftsdünger“

2272 muss in jedem Fall (entweder mit „ja“ oder „nein“) angekreuzt sein. Ist 2272 mit „ja“ beantwortet, muss 2273 und/oder 2274 eine Eintragung aufweisen.

2281 ist nur dann anzukreuzen, wenn auch 2272 mit „ja“ beantwortet wurde. Wurde 2281 mit „ja“ beantwortet, muss in mindestens eine Eintragung in 2282 bis 2285 erfolgt sein.

j) Abschnitt 11: „Ökologischer Landbau 2010“

Ist die Eingangsfrage 0501 mit „nein“ beantwortet, sind in diesem Abschnitt keine weiteren Eintragungen vorzunehmen.

Die Summe von 0510 und 0511 darf die im Abschnitt 2 eingetragene LF (0240) nicht übersteigen, sie kann höchstens gleich groß oder kleiner sein. 0513 bis 0523 sind nur auszufüllen, wenn 0512 mit „nein“ beantwortet wurde. Die Summe von 0513 bis 0523 muss in jedem Fall kleiner als 0240 (Abschnitt 2) sein.

0532 bis 0538 sind nur auszufüllen, wenn 0531 mit „nein“ beantwortet wurde. Die Anzahl der Tiere muss in jedem Fall kleiner, als die unter Abschnitt 7 eingetragene Anzahl der Tiere sein.

k) Abschnitt 12: „Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien“

Wurde die Eingangsfrage (Code 0601) mit „Ja“ beantwortet, muss mindestens eine der Codenummern 0602, 0603, 0604, 0605, 0606 oder 0609 angekreuzt sein. Wurde Code 0606 angekreuzt muss außerdem in den Codenummern 0607 und 0608 eine Eintragung zu finden sein.

l) Abschnitt 13: „Einkommenskombinationen“

Ist bei 0611 „ja“ angekreuzt, muss mindestens eine Eintragung bei 0612 bis 0622 vorhanden sein. Ist 0611 mit „ja“ beantwortet, muss auch 0623 ausgefüllt werden. 0623 bleibt leer, wenn 0611 mit „nein“ beantwortet wurde.

m) Abschnitt 14.1: „Mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Familienarbeitskräfte im Jahreszeitraum März 2009 bis Februar 2010 (Einzelunternehmen)“

Im Abschnitt 14.1 muss (müssen) für jede eingetragene Person

- bei 0801 das Geschlecht angekreuzt sein,
- bei 0802 das Geburtsjahr angegeben sein (die letzten beiden Stellen),
- bei 0813 Eintragungen nur zugelassen werden, wenn auch bei 0811 eine Eintragung vorliegt,
- bei 0811 eine Eintragung sein,
- bei 0811 eine Eintragung sein, wenn 0812 eine Eintragung ist,
- bei 0812 ein Eintrag vorhanden sein, wenn 0611 (Abschnitt 13) mit „ja“ beantwortet wurde.

Im Abschnitt 14.5 sind bei 1010 nur von Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen Angaben zu machen. Sind bei 0813 für Betriebsinhaber und/oder Ehegatte Eintragungen vorhanden, muss in jedem Fall bei 1010 die Antwort „ja“ oder „nein“ angekreuzt sein.

n) Abschnitt 14.2: „Ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte“ im Jahreszeitraum März 2009 bis Februar 2010

Im Abschnitt 14.2 muss (müssen) für jede eingetragene Person

- bei 0901 das Geschlecht angekreuzt sein,
- bei 0902 das Geburtsjahr angegeben sein (die letzten beiden Stellen),
- bei 0911 eine Eintragung sein,
- bei 0911 eine Eintragung sein, wenn in 0912 eine Eintragung ist,
- bei 0912 ein Eintrag vorhanden sein, wenn 0611 (Abschnitt 13) mit „ja“ beantwortet wurde.

o) Abschnitt 14.3: „Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte“ im Jahreszeitraum März 2009 bis Februar 2010

Bei Abschnitt 14.3 müssen, sofern Beschäftigte nachgewiesen werden, auch die Arbeitsleistung in vollen Tagen eingetragen sein und umgekehrt.

p) Abschnitt 15: „Hofnachfolge“

0661 darf nur ausgefüllt werden, wenn es sich um einen Betrieb der Rechtsform Einzelunternehmen handelt und der Betriebsinhaber 45 Jahre und älter ist ($0802 \leq 65$).

q) Abschnitt 17: „Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung“

| Rechtsform der Betriebe | | Gewinnermittlung für ertragsteuerliche Zwecke angekreuzt werden kann: | Wenn Gewinnermittlung „ja“ angegeben, muss eine von den jeweils zulässigen (mit x gekennzeichneten) Varianten angekreuzt sein - = unzulässig | | | | Umsatzsteuer | |
|--|--|---|--|---|--|--------------------------------------|------------------------------|----------------|
| | | | Buchführung mit Jahresabschluss | Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) | nach Durchschnittssätzen (§ 13 a EStG) | Gewinnermittlung durch das Finanzamt | Optierung (Regelbesteuerung) | Pauschalierung |
| | | | | | | | angekreuzt werden kann: | |
| Einzelunternehmen | | ja oder nein | x | x | x | x | entweder oder | |
| Personengemeinschaften | Nicht eingetragener Verein | - | - | - | - | - | entweder oder | |
| | BGB-Gesellschaft | i.d.R. ja | x | x | x | x | entweder oder | |
| | OHG | nur ja | x | - | - | x | entweder oder | |
| | KG einschl. GmbH & Co KG | nur ja | x | - | - | x | entweder oder | |
| | Sonstige Personengemeinschaften | i.d.R. ja | x | x | x | x | entweder oder | |
| Juristische Personen des privaten Rechts | Eingetragener Verein | nur ja | x | - | - | x | entweder oder | |
| | Eingetragene | nur ja | x | - | - | x | entweder oder | |
| | Genossenschaft | nur ja | x | - | - | x | entweder oder | |
| | GmbH | nur ja | x | - | - | x | entweder oder | |
| | AG | nur ja | x | - | - | x | entweder oder | |
| | Anstalt des privaten Rechts | nur ja | x | - | - | x | entweder oder | |
| Stiftung des privaten Rechts | nur ja | x | - | - | x | entweder oder | | |
| Juristische Personen des öffentlichen Rechts | Gebietskörperschaft Bund | sind von der Körperschaftsteuer befreit und müssen daher keine Gewinnermittlung durchführen | entfällt | entfällt | entfällt | entfällt | entweder oder | |
| | Gebietskörperschaft Land | | entfällt | entfällt | entfällt | entfällt | entweder oder | |
| | Sonstige Gebietskörperschaften | | | | | | entweder oder | |
| | Sonst. juristische Personen d. öffentlichen Rechts | | | | | | entweder oder | |

r) Abschnitt 18: „Landschaftselemente“

Ist bei 2031 „ja“ angekreuzt, muss mindestens eine Eintragung bei 2035 bis 2040 erfolgt sein

2 Grundbegriffe

Betrieb

Technisch-wirtschaftliche Einheit, die eine Mindestgröße an LF aufweist bzw. über vorgegebene Mindesttierbestände oder Mindestanbauflächen für Spezialkulturen verfügt, für Rechnung eines Inhabers oder Leiters bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung untersteht und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringt. Die Absicht Gewinn zu erzielen ist nicht erforderlich

Im Einzelnen wird darunter Folgendes verstanden:

Als Betrieb im Sinne dieser Erhebung (einschl. Betriebe des Gartenbaus und des Weinbaus) gilt jede technisch-wirtschaftliche Einheit, die unabhängig von der Rechtsform, der steuerlichen Zuordnung und den Eigentumsverhältnissen

1. für Rechnung eines Inhabers bewirtschaftet wird (siehe Definition „Betriebsinhaber“ auf S. X),
2. einer einheitlichen Betriebsführung untersteht,
 - Diese liegt auch vor, wenn sie von mehreren Personen gemeinsam, d.h. mit einheitlicher Willensbildung, ausgeübt wird. Zur Unterscheidung Betriebsführung/Betriebsleitung siehe Definition zu „Betriebsinhaber/Betriebsleiter“ auf S. X. -
3. die selben Arbeitskräfte und Produktionsmittel (insbesondere Gebäude und Maschinen) einsetzt,
4. land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringt,
 - als solche gelten die (aufgrund der Rechtsgrundlage zu erfragenden) Merkmale der Bodennutzung sowie der Viehhaltung. -
5. eine der für die Agrarstrukturerhebung gesetzlich festgelegten Mindestgrenzen erreicht oder überschreitet (siehe Abschnitt „Erfassungsbereich“ auf S. IX),
 - die Erfassung der Bodenflächen erstreckt sich auf die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche (Eigenland, Pachtland und unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF, Waldflächen, dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch, Öd- und Unland, etc.).
6. über den Ort des Betriebssitzes (Anschrift) lokalisierbar ist.
 - Das ist die Gemeinde (der Gemeindeteil), in der (dem) sich der überwiegende Teil der Wirtschaftsgebäude befindet, bei Betrieben ohne Wirtschaftsgebäude die Gemeinde (der Gemeindeteil), in der (dem) der größte Teil der betreffenden Flächen (z.B. Waldflächen, Rebflächen, Flächen von Gräsereien) des Betriebes liegt und/oder die Viehhaltung betrieben wird.

In den meisten Fällen ist der Betriebssitz mit dem Betriebsort (Anschrift des Auskunftspflichtigen) identisch.

Sonderfälle

Sofern die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind, rechnen zu den landwirtschaftlichen und/oder forstwirtschaftlichen Betrieben auch

- Wanderschäfereien, Bullen- und Eberhaltungen, Brütereien,
- landwirtschaftliche Versuchsbetriebe, -anstalten,
- landwirtschaftliche Betriebe von Heil-, Pflege- und Krankenanstalten sowie Heimen,
- landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Unternehmen,
- landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
- zurückbehaltene Altenteilerflächen, sofern sie vom Altenteiler und/oder seinem Ehegatten mit eigenen Arbeitskräften und Produktionsmitteln bewirtschaftet werden,
- landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe, die zusätzliche Einnahmen erzielen, z. B. durch
 - . ihre Verbindung mit landwirtschaftlichen Nebenbetrieben und/oder Hilfsbetrieben,
 - . Vermietung von Räumen, z. B. im Rahmen der Aktion „Ferien auf dem Bauernhof“,
 - . Vermietung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Hofflächen,
 - . vorübergehend stillgelegte LF.

Einzelproduktgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden als eigenständige Betriebe erfasst, wenn sie im Wesentlichen mit eigenen Arbeitskräften und Produktionsmitteln (und nicht mit denen der Mitgliedsbetriebe) bewirtschaftet werden; Gemeinschaftsobstanlagen, bei denen die Pflege- und/oder Erntearbeiten überwiegend von den Teilhabern selbst durchgeführt werden, werden dagegen nicht als gesonderte Betriebe, sondern bei den Teilhabern jeweils mit den eingebrachten Flächenanteilen erfasst.

Mehrere Betriebe in der Hand eines Inhabers (Betriebsinhabers) gelten als ein Betrieb, wenn für die Bewirtschaftung dieser Einheiten in der Regel die selben Arbeitskräfte und Produktionsmittel (insbesondere Gebäude und/oder Maschinen) eingesetzt werden.

Erfassungsbereich

Der Erfassungsbereich der Landwirtschaftszählung 2010 erstreckt sich auf alle landwirtschaftlichen Betriebe:

- mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens **fünf Hektar** oder
- mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von weniger als fünf Hektar, erfüllt aber mindestens eines der nachfolgenden Kriterien:
 - 10 Rinder
 - 50 Schweine
 - 10 Zuchtsauen
 - 20 Schafe
 - 20 Ziegen
 - 1000 Stück Geflügel
 - 0,5 ha Hopfen
 - 0,5 ha Tabak
 - 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland oder je
 - 0,5 ha Obstanbau-, Reb- oder Baumschulfläche
 - 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland
 - 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland
 - 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen
 - 0,1 ha Speisepilze

Erhebungsmerkmale

Erfüllen Betriebe **mindestens eine** der vorgenannten Bedingungen (Erfassungsbereich), dann sind **alle** Erhebungsmerkmale des Fragebogens zur LZ 2010 anzugeben, unabhängig vom Erreichen einzelner, im Erfassungsbereich dargestellter Grenzen.

Betriebsinhaber Inhaber/Unternehmer ist diejenige Person, für deren Rechnung und auf deren Risiko der Betrieb bewirtschaftet wird, ohne Rücksicht auf die jeweiligen individuell gestalteten Eigentumsverhältnisse (Eigentum, Pacht, Erbpacht, Nutznießung) an den Produktionsmitteln (insbesondere Boden, Vieh, Gebäude, Maschinen).

Ergänzende Bemerkungen zu vorstehenden Kriterien:

Eine Übertragung von Verantwortlichkeiten an einen Betriebsleiter entbindet den Betriebsinhaber nicht von seiner Eigenschaft als Betriebsinhaber, da er Träger des wirtschaftlichen Risikos und Nutznießer des wirtschaftlichen Erfolges bleibt.

Inhaber/ Unternehmer können sein:

- a) Einzelunternehmen
 - Einzelperson (Ehepaar, Geschwister etc.),
- b) Personengemeinschaften, -gesellschaften
 - BGB-Gesellschaft, nicht eingetragener Verein, Offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG) einschließlich GmbH und Co. KG einschließlich der Privat Company limited by shares (Ltd.) (mit Gesellschaftsvertrag), sowie sonstige Personengemeinschaften (einschl. Erbengemeinschaft)

c) Juristische Personen des privaten Rechts

- eingetragene(r) Genossenschaft (eG) oder Verein (e.V.), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich der Unternehmergesellschaft (UG), Aktiengesellschaft (AG),
- Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen
- sonstige juristische Personen des privaten Rechts

d) Juristische Personen des öffentlichen Rechts

- Gebietskörperschaften: Bund, Bundesland, Bezirk, Kreis, Gemeinde, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeverband,
- Kirche, kirchliche Anstalt oder dgl. Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts
- eingetragene(r) Genossenschaft oder Verein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich der Unternehmergesellschaft (UG), Aktiengesellschaft (AG).

Sonderfälle zu

„Betriebsinhaber“

Sind zwei oder mehrere Personen Betriebsinhaber eines Einzelunternehmens (z. B. Ehepaare, Geschwister), so kann die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person (bei gleichen Anteilen am Betriebsrisiko und bei nach Art und Umfang vergleichbarer Arbeitsleistung für den Betrieb) in Anlehnung an das Lebensalter im Sinne der Erhebung als Betriebsinhaber bestimmt werden. Leitet ein Betriebsinhaber mehrere landwirtschaftliche Betriebe, dann ist er im Sinne der Erhebung als Betriebsinhaber mit seiner anteiligen Arbeitsleistung für jeden Betrieb anzugeben.

**Betriebsleiter/
Geschäftsführer**

Der Betriebsleiter/Geschäftsführer ist diejenige Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. Je Betrieb ist **nur eine Person** als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen. In Einzelunternehmen kann es sich um den Betriebsinhaber selbst, einen Familienangehörigen oder um eine andere mit der Leitung beauftragte Person handeln, die im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist. Bei einem Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Personengemeinschaft oder einer Erbengemeinschaft (z. B. Betriebe mit mehreren Gesellschaftern), ist die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen.

3 Beispielsammlung

3.1 Ermittlung des außerbetrieblichen Nettoeinkommens (Abschnitt 14.5 des Fragebogens)

Zum außerbetrieblichen Einkommen (Netto) zählen folgende Einkommensarten:

- Nettoeinkommen aus einem **Gewerbebetrieb**, aus **selbstständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit**¹⁾²⁾:
Betriebseinnahmen abzüglich der Summe aus Betriebsausgaben, Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung und anteiliger Einkommenssteuer (entsprechend dem Anteil dieses Einkommensteiles am Gesamteinkommen),
- Nettoeinkommen aus **Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer**¹⁾:
Bruttolohn oder Bruttogehaltsbezüge abzüglich der Summe aus Lohnsteuer und Beiträgen zur Sozialversicherung,
- Nettoeinkommen aus Quellen der **sozialen Sicherung**:
Gesamteinkommen aus Pension abzüglich Lohnsteuer, Renten und sonstige Bezüge ohne Abzug,
- Nettoeinkommen aus **Verpachtung oder Vermietung**²⁾:
Einnahmen abzüglich der Summe aus Werbekosten (Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Reparaturkosten, Verwaltungskosten usw.) und anteiliger Einkommenssteuer (Anteile dieses Einkommensteiles am Gesamteinkommen),
- Nettoeinkommen aus **Kapitalvermögen**:
Zins- und Dividendeneinnahmen abzüglich der Summe aus Kapitalertragssteuer, Vermögenssteuer und Abgabe zum Lastenausgleich,
- Nettoeinkommen aus **sonstigen außerbetrieblichen Quellen**:
Gewinne aus anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben: Betriebseinnahmen abzüglich der Summe der Betriebsausgaben.

Zum Zwecke einer zutreffenden Erfassung des Nettoeinkommens aus den Quellen außerhalb dieses Betriebes empfiehlt es sich, dem Auskunftspflichtigen erforderlichenfalls durch Aufzählung möglicher außerbetrieblicher Einkommensquellen behilflich zu sein. Einen Überblick darüber - getrennt nach Einkommensarten - gibt die Zusammenstellung auf S. XII. Einen Überblick über häufig vorkommende Einnahmen, die jedoch **nicht** zum Einkommen rechnen, bringt die Übersicht auf S. XIII.

Dem Nettoeinkommen kann - im Falle des Vorliegens von Unterlagen für die Einkommensbesteuerung - der Einkommensbetrag zu Grunde gelegt werden, der sich aus dem Bruttoeinkommen aus den Quellen außerhalb dieses Betriebes nach Abzug der Beiträge für die Sozialversicherung und die jeweils zutreffenden Personensteuern (in erster Linie Lohn- bzw. Einkommenssteuer) ergibt.

Bei Lohn- und Gehaltsempfängern kann, soweit keine genauen Unterlagen vorliegen, für die Ermittlung der Einkommenshöhe von Tarifarbeitszeiten und Tariflöhnen unter Berücksichtigung von Qualifikation, Alter und Familienstand ausgegangen werden.

1) Auch Einnahmen aus vorübergehender Tätigkeit sind einzubeziehen

2) Das Nettoeinkommen aus selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit und aus Verpachtung und Vermietung ist, sofern eine genauere Schätzung in Anlehnung an entsprechende Unterlagen früherer Jahre nicht möglich ist, näherungsweise durch einen Abschlag von 20 % vom Bruttoeinkommen zu ermitteln.

3.2 Beispiele für verbreitet vorkommende Arten außerbetrieblichen Einkommens

Einkommen aus Gewerbebetrieb

Gewinne des Gewerbebetriebes oder der Gewerbebetriebe (Gastwirtschaft, Metzgerei o. Ä.) aus der laufenden Bewirtschaftung.

- Einnahmen größeren Umfangs aus der Tätigkeit in einem Maschinenring,
- Gewinne aus anderen gewerblichen Unternehmen,
- Gewinne aus Veräußerung oder Aufgabe von Gewerbebetrieben oder -betriebsteilen,
- Gewinne aus Veräußerung von Anteilen an gewerblichen Unternehmen.

Einkommen aus selbstständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit

Gewinne aus einer der nachstehend genannten oder ähnlichen Tätigkeiten, sofern diese selbstständig oder in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung durchgeführt wurden. In Frage kommen freie Berufe, wie z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler, Architekten, Vermessungsingenieure. Gewinne bei Aufgabe einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit.

Einkommen aus Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer

Lohn, Gehalt aus einem oder mehreren Dienstverhältnis(sen) als Arbeiter, Angestellter oder Beamter, Volontär, Auszubildender (Lehrling), nichtselbstständiger Vertreter o. Ä.

Einzubeziehen sind auch:

Lohn- oder Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfall, Lohn- oder Gehaltsnachzahlungen, 13. Monatsgehalt, Tantiemen, Leistungs- und Treueprämien, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Lohnausgleichszahlungen, Kurzarbeits- oder Schlechtwettergeld, Überstundengeld, Abfindungen beim Ausscheiden, Geldwert von Sachleistungen (Deputate, freie Kost und Wohnung, Essensgeldzuschuss, sonstige Zuschüsse des Arbeitgebers zu Versicherungs- oder Sparprämien).

Einkommen aus Quellen der gesetzlichen oder privaten sozialen Sicherung

Altersrente, Pension aufgrund beamtenrechtlicher Bestimmungen, Vorruhestandsgeld, Unfallrente; Leistungen für Personenschäden durch private Haftpflichtversicherungen (z. B. Kfz-Versicherungen), Landabgaberente, Renten aus dem Lastenausgleich, Kriegsoferversorgung, Arbeitslosengeld I oder II, Krankengeld, Wohngeld, Unterhaltszahlungen durch Verwandte, Kindergeld/Erziehungsgeld bzw. Elterngeld.

Einkommen aus Verpachtung und Vermietung

Pacht- oder Mieteinnahmen aus Überlassung

- unbeweglichen Vermögens (z. B. Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile) und Rechten (u. a. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht).

Hierin sind auch einzubeziehen:

Einnahmen aus Campingplätzen, sofern für deren Betrieb bauliche oder sanitäre Einrichtungen geschaffen und die Flächen aus der LF ausgeschieden sind, Einnahmen aus der Verpachtung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen des befragten Betriebes, die über das üblicherweise als „Kleinpachtungen“ bezeichnete Maß hinausgehen, Einnahmen aus der Vermietung von Hofflächen oder Scheunen u. Ä., als Lagerraum oder zum Ab- oder Unterstellen, z. B. von Wohnwagen, sofern damit die betriebliche Nutzung dieser Flächen bzw. Gebäude auf längere Dauer unterbunden ist, Einnahmen aus Zimmervermietung, sofern diese Räumlichkeiten nur in loser Verbindung zu den Gebäuden des Betriebes stehen, ohne die Grenzen der steuerlich als gewerblich bezeichneten Nutzung zu überschreiten (getrennte Gebäude, größerer Umfang der Übernachtungen) und die Zimmervermietung nicht als „Ferien auf dem Bauernhof“ zu rechnen sind.

- beweglichen Vermögens (z. B. Überlassung von lebendem und totem Inventar).

**Einkommen aus
Kapitalvermögen**

Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen von Sparkassen- oder Bankkonten, sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genussscheinen, Gewinnanteile aus Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Einnahmen aus Beteiligung als stiller Gesellschafter, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden, Darlehen, Anleihen, Einnahmen aus Zuckerrübenaktien und Verpachtungen von Betriebsprämien oder Milchquoten.

**Einkommen aus
sonstigen außer-
betrieblichen
Quellen**

Gewinne aus anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben einschl. etwaiger Veräußerungsgewinne.

3.3 Beispiele für weder zum betrieblichen noch zum außerbetrieblichen Nettoeinkommen zählende Einnahmen

Zum Nettoeinkommen zählen u. a. **nicht**:

- Heirats- und Geburtsbeihilfen des Arbeitgebers,
- Schadensregulierungen durch Sach- oder Haftpflichtversicherungen (jedoch ohne Personenschadensregulierungen),
- Rückvergütungen oder Preisminderungen für Waren des privaten Bedarfs,
- Auszahlung fälliger Lebens- o. ä. Versicherungen,
- Aufgenommene Kredite oder Darlehen,
- Erbschaften,
- Lotterie oder ähnliche Gewinne,
- Aussteuerbeihilfen,
- Reisekosten-, Umzugskostenvergütungen aus öffentlichen Kassen,
- Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen,
- Beitragserstattungen seitens privat abgeschlossener Sachversicherungen,
- Erstattung privater Steuern (z. B. Einkommens-, Vermögenssteuer),
- durchlaufende Posten,
- Einnahmen aufgrund der Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG).